

"so machet solches eine Democratiam."

Konflikt und Reformbestrebungen im
reichsstädtischen Regiment Goslars 1666 - 1682.

Von der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften

der Universität Hannover

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie

- Dr. phil -

genehmigte Dissertation

von

Angelika Kroker

geboren am 29. Januar 1955 in Hannover

Referent :

Prof. Dr. Carl-Hans Hauptmeyer

Korreferent :

Prof. Dr. Hans-Heinrich Nolte

Tag der mündlichen Prüfung:

25. November 1997

Abstract

Die vorliegende Untersuchung verfolgt mit der Schilderung und Analyse eines im 17. Jahrhundert das Regiment der Reichsstadt Goslar erschütternden Verfassungskonfliktes folgende Ziele:

Auf der **lokalgeschichtlichen** Ebene wird die Vorgeschichte des 1682 durch die Vermittlung des kaiserlichen Kommissars Theobald Freiherr von Kurtzrock zustande gekommenen und nach ihm benannten Vergleichs zwischen Bürgermeister und Rat und den Goslarer Gilden erhellt. Damit wird ein Abschnitt der bisher von der Geschichtsschreibung weitgehend vernachlässigten frühneuzeitlichen Epoche der Stadt Goslar beleuchtet.

Mit der Schilderung des Ablaufs des Verfassungskonfliktes leistet die Studie einen Beitrag zur **Konfliktforschung**. Hier wird nachgewiesen, wie sehr sich das Prinzip der Verrechtlichung sozialer Konflikte auch im Bereich der innerstädtischen Auseinandersetzungen im 17. Jahrhundert bereits durchgesetzt hatte. Den **ideengeschichtlichen** Hintergrund für die Bewertung des Goslarer Verfassungskonfliktes bildet die aktuelle Republikanismus- und Kommunalismus-Debatte, insbesondere der Streit über die Bedeutung der in der Staatslehre der Antike begründeten Tradition des "klassischen Republikanismus" für den modernen Liberalismus.

Die Analyse von Argumentation und Selbstverständnis der streitenden Parteien in Goslar trägt zur **Rezeptionsgeschichte der** sich in der frühen Neuzeit entwickelnden **politischen Wissenschaften** bei. Bisher wurden die Auseinandersetzungen um das Regiment in den Reichsstädten vor allem auf den Antagonismus zwischen dem aus der mittelalterlichen Tradition hergeleiteten genossenschaftlichen Selbstverständnis der Stadtbürger und dem obrigkeitlichen Anspruch des Magistrats zurückgeführt. Die Studie zeigt, von welcher Bedeutung daneben die Lehren der zeitgenössischen Staatsrechtler für Bürgeropposition und Stadtobrigkeit waren.

Goslar / Frühneuzeitliche Geschichte / Verfassungskonflikte

Abstract

With its depiction and analysis of a constitutional conflict which shook civic rule in the imperial city of Goslar in the 17th century, the present study is pursuing the following objectives:

On the level of **local history**, it aims to clarify events leading up to the settlement of 1682 between the Burgomaster and Council and the Goslar guilds, which was mediated by the imperial commissioner Theobald Baron von Kurtzrock and named after the same. Thus, light will be thrown on a section of Goslar's early modern period which has hitherto largely been neglected by historians.

By depicting the course taken by the constitutional conflict this study makes a contribution to the **research of conflict**. It is demonstrated how far the principle of legislating social conflict had already asserted itself in the 17th century, reaching the area of internal civic dispute. The appraisal of Goslar's constitutional conflict is linked to the **history of ideas** context by the current debate on republicanism and communalism and in particular by the argument over the importance of the tradition of classical republicanism with its roots in the political doctrine of classical antiquity for modern liberalism.

The analysis of the argumentation used by the disputing parties in Goslar and of the way they viewed themselves contributes to the historical study of how **political science** emerging in the early modern period was received. As yet the confrontation over the question of rule in the imperial cities has been regarded as having arisen from antagonism between the citizens' cooperative understanding of themselves following medieval tradition and the magistrates' authoritarian claim to rule. This study shows in addition the importance of contemporary doctrines developed by public law experts for citizens' opposition and for civic authorities.

Goslar / early modern history / constitutional conflicts

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Fragestellung und Forschungsstand	1
1.2	Zur Ausgangssituation	12
2	In Sachen Ulm contra Goslar 1666 – 1669	18
2.1	Die Absetzung des Rats Herrn Henning Georg Ulm im Juli 1666	20
2.1.1	Dominanzbestrebungen und außenpolitische Mißerfolge: Der Ablauf der Geschehnisse bis zum Juli 1666	20
2.1.2	Notar Ackermann ermittelt: weitere Entwicklung innerhalb Goslars	32
2.2	Ulms Kampf um Wiedereinsetzung: der Reichskammergerichtsprozeß	36
2.2.1	Ein ärgerliches und zur Zerrüttung der <i>policey</i> gereichendes Wesen: Klageschrift Ulms vom August 1666	36
2.2.2	Die Stellungnahmen von Bürgermeister und Rat sowie von Gilden und Gemeinde	39
2.2.3	Der Gegenbericht Ulms vom November 1666	43
2.3	Warten auf die kaiserliche Botschaft	48
2.4	Mandat und Attentat Der kaiserliche Befehl vom März 1668 und seine Folgen	58
2.5	Zusammenfassung: obrigkeitliches Selbstverständnis versus genossenschaftliches Prinzip	81
3	Bürgermeister und Rat gegen Gilden und Gemeinde 1669 – 1682	92
3.1	Ein neues Stadtrecht für Goslar?	95
3.1.1	Erste Verhandlungen und Unruhen	95
3.1.2	Vorlage des Stadtrechtsentwurfs von Gilden und Gemeinde	100
3.1.3	Proteste der Worthgilde und von Bürgermeister und Rat	106
3.1.4	Neue Fronten	110
3.1.4.1	Die Abkehr der Worthgilde von den übrigen Gilden	110
3.1.4.2	Die "Entlassung" des Syndikus Johann Philip Klein durch Gilden und Gemeinde	115
3.1.5	Verhandlungen über den Stadtrechtsentwurf (1675 – 1676)	118
3.2	Der Reichshofratsprozeß (1674 – 1681)	126
3.2.1	Mandat Kaiser Leopold I. gegen die Gilden (1674): <i>den schuldigen Gehorsam leisten</i>	126
3.2.2	Die Einlassungen von Gilden und Gemeinde (1675 – 1677)	129
3.2.3	In der Defensive: Die Einlassungen von Bürgermeister und Rat (1675 – 1677)	138
3.3	Agitation im Innern (1674 – 1679)	147
3.3.1	Der Streit um die Vollmacht für den Agenten in Wien	149
3.3.2	Oppositionelle Ratsfraktion um Levin Georg Oppermann	155
3.3.3	Die unterbliebene Ratsveränderung beim Jahreswechsel 1678/79	162
3.3.4	Die Streitschriften der gegnerischen Parteien	166

3.4	Abschluß durch kaiserliches Eingreifen: Mandat und Kommission	171
3.5	Der Kurtzrocksche Vergleich	180
3.6	Zusammenfassung: von der Kritik an Personen zur Systemkritik	185
4	Die Staatsrechtsdiskussion	197
4.1	Republik Goslar	199
4.2	Souveränität, Landeshoheit und Freiheit	204
4.3	Demokratie oder Aristokratie?	222
4.4	Zusammenfassung: Gelehrtenstreit oder Kampf um bürgerliche Freiheit und Gleichheit?	236
5	Ergebnisse	247
6	Quellen- und Literaturverzeichnis	255
6.1	Quellen	255
6.2	Zitierte Literatur	257

1 **Einleitung**

1.1 Fragestellung und Forschungsstand

Die mit den Begriffen "frühmoderner Staat" und "Absolutismus" gekennzeichneten Forschungskonzeptionen wurden in den vergangenen Jahren intensiv diskutiert.¹ Dabei wurde in Umrissen erkennbar, wie vielschichtig sich der Prozeß der Ablösung des dualistischen Ständestaats mit seinem System der vielfältigen Mitherrschaft und Kontrolle durch den Absolutismus darstellte. Der Historismus hatte sich vor allem darum bemüht, kontinuierliche Entwicklungen in der Genese moderner Staatlichkeit nachzuweisen;² Oestreich stellte dagegen 1969 die Frage nach dem "*Nichtabsolutistischen im Absolutismus*".³ Heute wird klar, wie stark die Gegensätze zwischen den restaurativen und den vorwärtsdrängenden Tendenzen im frühmodernen Staat waren.⁴ Der soziale und kulturelle Wandel vollzog sich sehr langsam und hatte kaum überschaubare, vielfältige Formen. Kennzeichnend hierfür war vor allem der Wandel innerhalb des Gefüges noch bestehender Institutionen.⁵ Oftmals gelang die Verteidigung ständisch-regionaler Rechte durch erfolgreichen Widerstand.⁶

In diesem Zusammenhang erscheinen die im Schatten des säkularen Aufstiegs der Territorialstaaten liegenden Reichsstädte⁷ von

-
- ¹ Stolleis, Reichspublizistik, 1988, insbes. S. 47 f.; Duchhardt, Absolutismus, 1994; Vierhaus, Nutzen, 1992, insbes. S. 17 - 21; ders., Frühe Neuzeit (Vorwort), 1992, insbes. S. 9 f.; Blänckner, "Absolutismus", 1992, insbes. S. 59 - 68.
- ² Vierhaus, Nutzen, 1992, S. 15; Duchhardt, Absolutismus, 1994, S. 114.
- ³ Oestreich, Geist, 1969, S. 183. Vgl. auch ders. Strukturprobleme, 1980.
- ⁴ Vierhaus, Nutzen, 1992, S. 17.
- ⁵ Vierhaus, Nutzen, 1992, S. 21.
- ⁶ Ders., Frühe Neuzeit (Vorwort), S. 10.
- ⁷ Zur frühneuzeitlichen Situation der Städte im Reich vgl. Fürnrohr, Reichsstädte, 1987, S. 144 - 147; zu den verbliebenen Mitwirkungsmöglichkeiten der Reichsstädte in der Reichspolitik vgl. Neugebauer-Wölk, Reichspolitik, 1990, insbes. S. 27; zur schwierigen Position der Reichsstädte gegenüber den angrenzenden Territorialstaaten bereits Naujoks,

besonderem Interesse. Zwischen den Blöcken der größeren Territorien gab es machtpolitische "Nischen", die zur Verteidigung von Besitzständen genutzt wurden.⁸ Hier blieb eine aus dem Mittelalter überkommene rechtliche Sonderstellung erhalten, die weitreichende Auswirkungen auf die inneren Strukturen der Reichsstädte hatte. Somit bildeten die Reichsstädte ein nichtabsolutistisches Element, das Freiräume für Sonderentwicklungen bewahrte.⁹

Die Frage, wem innerhalb eines politischen Gemeinwesens die höchste Gewalt zukommt, auf welchen Rechtsgrund sich ein solcher Anspruch stützen kann und welchen Beschränkungen auch die Träger dieser umfassenden Macht unterworfen sein müssen, bestimmte die verfassungsrechtliche Diskussion der frühen Neuzeit. Die wissenschaftliche Theorie und die politische Praxis beschäftigten sich auf verschiedenen Ebenen mit denselben zentralen Problemkreisen. Auf Reichsebene wurde darüber gestritten, ob die Souveränität beim Kaiser oder der Gesamtheit der Reichsstände liege; in den Territorien, ob die Landeshoheit des Territorialfürsten von den Landständen unabhängig sei.¹⁰

Diese Aspekte sind in der historischen Forschung bereits intensiv diskutiert worden.¹¹ Wenig Beachtung fand dagegen bisher die Frage, inwieweit auch die Auseinandersetzungen in den frühneuzeitlichen Städten zwischen Bürgermeister und Rat auf der einen und der Bürgerschaft auf der anderen Seite durch eine ähnliche Konstellation gekennzeichnet waren. Die vorliegende Arbeit hat zum Ziel, dies am Beispiel eines Verfassungskonfliktes zu untersuchen, der in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts das Stadtre Regiment der Reichsstadt Goslar erschütterte.

Reichsfreiheit, 1957, und Schmidt, Städtetag, 1987, S. 159 - 161.

⁸ Stolleis, Recht, 1991, S. IX f.

⁹ Ebenda, S. XII. Zusammenfassend zur Situation der Reichsstädte vgl. Press, Reichsstadt, 1987 und ders., Reichsstädte, 1987.

¹⁰ Stolleis, Reichspublizistik, 1988, S. 171.

¹¹ Vgl. den Forschungsüberblick zum Stand der Absolutismus- und Ständeforschung bei Stieglitz, Landesherr, 1994, S. 2 - 9.

Die Untersuchung bedient sich der **Methode der klassischen Quelleninterpretation**. Das Material hierfür bilden die im Laufe des Konfliktes entstandenen vielfältigen schriftlichen Überlieferungen, nämlich Prozeßakten, Protokolle, Eingaben und Streitschriften¹². Aus den in überwältigender Fülle überlieferten Zeugnissen wird zunächst eine detaillierte Darstellung des Ablaufs der Ereignisse erarbeitet. Um die Authentizität der Quellen zu erhalten und die handelnden Personen und Personengruppen so oft wie möglich zu Wort kommen zu lassen, wird in der Darstellung das wörtliche Zitat als methodisches Prinzip angewendet.

Die Studie beschränkt sich jedoch nicht auf Deskription und Narration; die Äußerungen und Handlungen der Akteure werden vielmehr in ihrem Bezug zur Makrostruktur, im diesem speziellen Fall der Ideenwelt der zeitgenössischen politischen Wissenschaften, analysiert und interpretiert. Sichtbar werden hierdurch die Bedingungen und Voraussetzungen für Argumentation und Selbstverständnis der streitenden Parteien in Goslar.

Die Untersuchung verbindet alltagsgeschichtlich fundierte Narration mit der Interpretation der geschilderten Sachverhalte anhand übergreifender geschichtlicher Zusammenhänge. Damit ist die Studie methodisch neueren Richtungen in der Mentalitätsgeschichte verpflichtet. Längst hat sich hier die Überzeugung durchgesetzt, daß man den kollektiven Vorstellungen von Wirklichkeit, die eine Gesellschaft über sich selbst besitzt, nicht nur durch quantifizierende Auswertung von seriellen Quellen auf die Spur kommen kann. Vielmehr kann die Schilderung von Einzelphänomenen

¹² Zu nennen sind vor allem die Akten der geführten Prozesse vor dem Reichskammergericht und dem Reichshofrat (Stadtarchiv Goslar, B 6010 - B 6013 und A 9971 - 9976, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 27 Hildesheim Nr. 2952). Ergänzend wurden ausgewählte Akten vor allem aus dem Bestand Bestand A (Gerichtsakten) und B (Verwaltung der Stadt, Allgemeines, Städtische Ämter) des Goslarer Stadtarchivs herangezogen. Wenn nicht besonders vermerkt, stammen die angezogenen Akten aus dem Stadtarchiv Goslar.

und Einzelschicksalen als Mittel genutzt werden, um über das Besondere zum Typischen zu kommen.¹³

Die Studie verfolgt mehrere Ziele. In der **lokalgeschichtlichen** Dimension geht es um die Erforschung eines Abschnitts der bisher von der Geschichtsschreibung weitgehend vernachlässigten frühneuzeitlichen Epoche der Stadt Goslar. Es ist längst ein Gemeinplatz, daß die frühneuzeitliche Stadt lange Zeit ein Stiefkind der historischen Forschung war und wichtige Facetten ihrer Geschichte bisher noch immer unbeachtet blieben. Die reiche Forschungstätigkeit zur Stadtgeschichte konzentrierte sich stets auf die Glanzzeit mittelalterlicher Stadtfreiheit und Prosperität. Die frühneuzeitliche Periode wurde dagegen bestenfalls als eher uninteressante Phase der Stagnation, öfter aber des Niedergangs und der Erstarrung gewertet und weitgehend ignoriert. Inzwischen haben zahlreiche Einzeluntersuchungen und Forschungsprojekte dazu beigetragen, ein differenzierteres Bild der Stadt in der Schwellenepoche zur Neuzeit zu entwerfen.¹⁴

Besonders vernachlässigt wurden in der Reihe der verschiedenen Stadttypen zunächst die Reichsstädte. Bereits in den fünfziger Jahren setzte allerdings, hervorgerufen durch Arbeiten wie die Baders, eine Rückbesinnung auf die Geschichte der Reichsstädte ein.¹⁵ Einen wichtigen Impuls erhielt die Forschung in den achtziger Jahren durch die Ausstellung "Reichsstädte in Franken". In den zu diesem Anlaß herausgegebenen Aufsatzbänden wurden die

¹³ Vovelle wandte sich bereits 1985 gegen die Entgegensetzung der Methoden von serieller Geschichte und "case studies", in: Raulff, Mentalitäten-Geschichte, 1987, S. 114.

¹⁴ Zusammenfassend Gerteis, deutsche Städte, 1986 und Engeli, Matzerath, Stadtgeschichtsforschung 1989; Literaturberichte z. B. bei Reulecke, Moderne Stadtgeschichtsforschung, 1989, Borst, Historische Stadtforschung, 1991 und Ehbrecht, Neue Veröffentlichungen, 1992.

¹⁵ Bader, Reichsstädte, 1951; ders. Sinn und Ziel, 1956; ders., oberdeutsche Reichsstadt, 1965.

aktuellen diesbezüglichen Forschungsprobleme paradigmatisch behandelt.¹⁶

Die skizzierte Situation der älteren Stadtgeschichtsforschung trifft auch für Goslar zu. Eine differenzierte Untersuchung der nachmittelalterlichen Geschichte Goslars bleibt allerdings noch immer ein Forschungsdesiderat. Im Mittelpunkt der Bemühungen Goslarer Forscher standen stets die mittelalterlichen Blütephasen der Stadt, also das Hochmittelalter mit seinen häufigen Kaiseraufenthalten sowie die spätmittelalterliche Glanzzeit der reichsfreien Bürgerstadt, als Goslar durch den Bergbau am Rammelsberg prosperierte. Die frühe Neuzeit wurde als Epoche des Verfalls bewertet und bis heute wenig beachtet.¹⁷ Forschungen zur frühneuzeitlichen Sozialgeschichte Goslars fehlen ganz.

Die in in der stadthistorischen Literatur zwar immer wieder erwähnten¹⁸, bisher jedoch nie untersuchten Verfassungskonflikte insbesondere des 17. und 18. Jahrhunderts wurden bisher als zusätzliche Schwächung des städtischen Gemeinwesens gewertet. Karl Frölich hatte bereits der Goslarer Verfassung des Spätmittelalters Erstarrungstendenzen bescheinigt.¹⁹ Tatsächlich aber machten die Bürger Goslars immer wieder Versuche, die verkrusteten Herrschaftsverhältnisse in der Stadt aufzubrechen und durch die

¹⁶ Reichsstädte in Franken, 1987; zur Einschätzung vgl. Borst, Historische Stadtforschung, 1991, S. 200.

¹⁷ Zu nennen sind lediglich Hölscher, Reformation, 1902; Engemann, Gilden, 1957; Hesse, Haushalt, 1935; Kreutzberger, Gewerberecht, 1959; Werner, Ende, 1967. In die frühneuzeitliche Epoche hinein reichen die Untersuchung von Dreves, Armenwesen, 1992 und Titz-Matuszak, Frauen, 1994; kirchengeschichtliche Aspekte nimmt auf Gasse, Pastoren, 1988; zwei Arbeiten zur Geschichte des Armenwesens in Goslar – eine Examensarbeit von Stephan Kelichhaus und eine bisher unveröffentlichte Dissertation von Ralf Tappe – sind nur schwer zugänglich. Zusammenfassend Tappe, Armen- und Waisenzufuhr, 1987. Teilaspekte behandelt Hauptmeyer, Aspekte, 1991.

¹⁸ Z. B. bei Crusius, Geschichte, 1842, S. 350; Werner, Ende, 1967, S. 29; in jüngerer Zeit Gasse, Pastoren, 1988, S. 7. Einen Teilaspekt des auch im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit stehenden Verfassungskonfliktes bearbeitete Piesch, Verfassungskonflikt, 1992.

Beteiligung neuer gesellschaftlicher Gruppen am Stadttregiment innovative Kräfte freiwerden zu lassen.

Mit der Schilderung des Ablaufs einer solchen Auseinandersetzung will die vorliegende Untersuchung einen über das lokalgeschichtliche Interesse hinausweisenden Beitrag zur **Konfliktforschung** leisten. Lange Zeit wurden Kämpfe um das Stadttregiment entweder als Aufruhr und Revolte oder als fruchtlose Auseinandersetzungen, kleinliche Zänkerei und innere Zerfleischung verurteilt. Mit den vor allem durch Blickle vorangetriebenen Untersuchungen zur Tradition des Ungehorsams in Deutschlands Dörfern und Städten setzte jedoch eine Umbewertung dieser Ereignisse ein.²⁰ Nunmehr werden die frühneuzeitlichen Verfassungskonflikte zunehmend als Teil einer aner kennenswerten demokratischen und republikanischen Tradition eingeschätzt und in die Vorgeschichte bürgerlicher Mitsprache im Staat eingeordnet.²¹ Insbesondere in den vergangenen zehn Jahren ist eine lebhafte Kontroverse darüber entstanden, welche Bedeutung die in der Staatslehre der Antike begründete Tradition des "klassischen Republikanismus" für den modernen Liberalismus insbesondere des 19. Jahrhunderts hatte.²² In diesem Zusammenhang soll im Rahmen der vorliegenden Untersuchung diskutiert werden, ob die frühneuzeitlichen Verfassungskonflikte in Goslar nicht auch als

¹⁹ Frölich, Verfassung, 1921, S. 6.

²⁰ Eingeleitet durch Blickle u.a., Revolte, 1975.

Forschungsüberblick bei ders., Bauernunruhen und Bürgerprotest, 1990. Zusammenfassend: ders., Unruhen, 1988.

²¹ So die Wertung bei Neugebauer-Wölk, Reichspolitik, 1990, S. 28. Paradigmatische Darstellung reichsstädtischer Konflikte bei Wagner, Dinkelsbühl, 1987. Von den bisher mit dieser Fragestellung arbeitenden Einzeluntersuchungen sei als Beispiel genannt Gotthard, Von Herrn und Bürgern, 1984.

²² Diese Diskussion wurde eingeleitet durch Beiträge wie die von Nippel, "Klassischer Republikanismus", 1985 und Blickle, Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus, 1986; zusammenfassend bereits die Aufsatzsammlung von Koenigsberger, Republiken, 1988; sie wird seitdem teilweise kontrovers weitergeführt: Blickle, Kommunalismus und Republikanismus, 1988; Friedeburg, "Kommunalismus", 1994 und Blickle, Begriffsverfremdung, 1995. Zur Bedeutung des klassischen Republikanismus für den frühen deutschen Liberalismus Nolte, Bürgerideal, 1992.

Bemühungen darum gewertet werden könnten, die schwierige Situation der Stadt besser zu meistern.

Von **ideengeschichtlichem** Interesse sind dagegen Argumentation und Selbstverständnis der streitenden Parteien in Goslar. Die Frage nach den bewegenden Kräften der innerstädtischen Kämpfe ist seit Otto Brunners Feststellung, daß diese im Verhältnis zwischen Rat und Bürgerschaft begründet seien, immer neu gestellt worden.²³ Die Auseinandersetzungen um das Regiment in den Reichsstädten wurden bisher vor allem auf den Antagonismus zwischen dem aus der mittelalterlichen Tradition hergeleiteten genossenschaftlichen Selbstverständnis der Stadtbürger und der durch die Ausbildung oligarchischer Strukturen diesem Prinzip weitgehend entfremdeten Stadtregierung zurückgeführt.²⁴ Friedeburg betonte noch 1994, daß Ansprüche der Opposition nach einer Beteiligung der Bürgergemeinde am Stadtregiment lediglich aus dem Körperschaftsrecht stammten und nicht auf grundsätzliche Überlegungen zur besten politischen Verfassung zurückzuführen wären.²⁵ Anhand der Goslarer Ereignisse und Diskussionen soll überprüft werden, inwieweit neben dem tradierten Wissen von den im Mittelalter erkämpften Mitwirkungsrechten die Lehren der zeitgenössischen Staatsrechtler bestimmend für das Selbstverständnis der Bürgeropposition, aber auch für das der Stadtobrigkeit waren. Lange Zeit wurde die Erforschung der Geschichte der politischen Theorien als realitätsfern abgelehnt. Fruchtbar kann eine solche Auseinandersetzung jedoch sein, wenn die konkreten sozialen Bedingungen ihrer Wirkungsweise dabei mitbetrachtet werden.²⁶

Damit wird zugleich ein Beitrag zur **Rezeptionsgeschichte der** sich in der frühen Neuzeit entwickelnden **politischen Wissenschaften**

²³ Brunner, Souveränitätsproblem, 1963, insbes. S. 333, 338. Eine Übersicht über die verschiedenen Interpretationsansätze gibt Gerteis, Stadtrevolten, 1981, insbes. S. 44 f. und S. 52 - 54. Vgl. auch Czok, Volksbewegungen, 1981.

²⁴ Zusammenfassend Hildebrandt, Rat contra Bürgerschaft, 1974, insbes. S. 237.

²⁵ Friedeburg, "Kommunalismus", 1994, S. 70.

²⁶ Dreitzel, Absolutismus, 1992, S. 8.

angestrebt. Deren Entstehung ist eng mit der der modernen Staatlichkeit in der frühen Neuzeit verbunden. In den religiösen und politischen Auseinandersetzungen des 16. und 17. Jahrhunderts war die alte Ordnung zerbrochen.²⁷ Hiermit wurde eine systematische Festlegung derjenigen Regeln nötig, die nunmehr das Gemeinwesen konstituieren und sowohl das Binnenverhältnis zwischen Herrschern und Beherrschten als auch die Außenbeziehungen zu anderen Gemeinwesen ordnen sollten. Die ersten intensiven wissenschaftlichen Bemühungen um ein solches "öffentliches Recht" datieren folgerichtig aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.²⁸

Adressat der Etablierung und Entfaltung der neuen Staatsrechtslehre war der "Politicus", also der Fachmann für politische Herrschaft. Dieser konnte sowohl fürstlicher oder adliger als auch bürgerlicher Herkunft sein; die politischen Wissenschaften waren im 17. und 18. Jahrhundert zumindest in den protestantischen Territorien des Reiches nie ein Monopol der Fürsten und ihrer Berater.²⁹ Auf diese Weise verbreitete sich das Gedankengut der Staatsrechtler auch in den Kreisen der gebildeten bürgerlichen Öffentlichkeit. Mit dem Nachweis des Einflusses, den ihre Lehren auf die Kämpfe um das Stadtrecht in einer Reichsstadt hatten, wird in der vorliegenden Untersuchung ein Schlaglicht auf die Rezeption der sich entfaltenden politischen Wissenschaften geworfen.

Interessant erscheint Goslar in diesem Zusammenhang durch die besondere Situation der Stadt als eine der wenigen Reichsstädte in

²⁷ Kunisch, *Absolutismus*, 1986, S. 20 f. Zur Problematik der Begriffe "Frühe Neuzeit", "moderner Staat" und "Absolutismus" bereits Oestreich, *der die Frage nach dem "Nichtabsolutistischen im Absolutismus"* stellte: ders., *Geist*, 1969, S. 183; in neuerer Zeit Stolleis, *Reichspublizistik*, 1988, insbes. S. 47 f.; Duchhardt, *Absolutismus*, 1994; Vierhaus, *Frühe Neuzeit*, 1992, insbes. S. 9 f.; Blänckner, *"Absolutismus"*, 1992, insbes. S. 59 - 68.

²⁸ Stolleis, *Reichspublizistik*, 1988, S. 43, 46, 170 f. Zur Geschichte des öffentlichen Rechts vgl. auch ders., *Staat*, 1990.

Norddeutschland.³⁰ Durch diese besondere Rechtsform war Goslar vor direkten Eingriffen eines Territorialfürsten in die inneren Angelegenheiten der Stadt geschützt. Territorialstädte mußten bei internen Auseinandersetzungen stets damit rechnen, daß die Landesherrschaft diese als Vorwand zur Einschränkung oder gar Zerstörung der städtischen Autonomie benutzen würden. So nahmen beispielsweise die welfischen Herzöge Beschwerden über Mißverhältnisse im hannoverschen Rat zum willkommenen Anlaß, mit Untersuchungskommissionen und Dekreten tief in die Verwaltung und die Grundrechte der Stadt einzugreifen und 1699 ein neues Stadtrecht per Verordnung einzuführen. Dadurch wurde der zuvor relativ autonome städtische Rat durch einen von der Landesherrschaft abhängigen Magistrat ersetzt.³¹ Die Goslarer konnten sich dagegen ihre Verfassung bis zum Ende der reichsfreien Zeit erhalten.³²

Als Reichsstadt blieb Goslar einerseits vor Eingriffen in das Stadtrecht durch einen Territorialfürsten verschont; andererseits war aber auch der Einfluß des Kaisers und der Institutionen des Reichs im Norden vergleichsweise schwach. Stolleis sprach bezüglich der Bindungen der Reichsstädte an das Reich und dem jeweiligen Grad der Abhängigkeit von einem regelrechten "Nord-Süd-Gefälle".³³ In den kaiserlichen Stammländern war ein bestimmender Einfluß von Reichskammergericht und Reichshofrat auf das Stadtrecht üblich. Faktisch führte dies dazu, daß oftmals infolge stadtinterner Zwistigkeiten der Kaiser selbst als eigentlicher Landesherr auftrat und Entscheidungen

²⁹ Dreitzel, Absolutismus, 1992, S. 10 f.

³⁰ Zur Situation Goslars als Reichsstadt Werner, Ende, 1967, S. 19 - 25 und Römer, Reichskreis, 1976.

³¹ Zuletzt untersucht durch Kruse, Herkunfts- und Heiratskreise, 1995, S. 119.

³² Vgl. Doebner, statistische Nachrichten, 1900, der die anlässlich der Besitzergreifung Goslars durch die Preußen verfaßten Berichte der Kommissare von Dohm und v. Katte edierte; zur Verfassung Goslars am Ende der reichsfreien Zeit S. 431 - 433.

³³ Stolleis, Recht, 1991, S. XI. Zur Bindung Goslars an das Reich im Spätmittelalter vgl. Schneidmüller, Reichsnähe, 1992.

traf.³⁴ Viele Reichsstädte im Süden und Südwesten Deutschlands erfuhren massive Beeinflussungen. So nutzte Karl V. im 16. Jahrhundert seinen Sieg über das protestantische Heer bei Mühlberg dazu, das Dilemma des Stadtreiments zumindest in den oberdeutschen Städten im Sinne der kaiserlichen Macht zu entscheiden. Durch die Verfassungsänderungen des Reichsoberhauptes wurde in vielen südwestdeutschen Reichsstädten die im Mittelalter durchgesetzten Zunftverfassungen aufgehoben und die - katholisch gebliebenen - alten Geschlechter wieder in die Ratsämter eingesetzt.³⁵

In Goslar dagegen blieben das Stadtreiment und somit auch die Auseinandersetzungen zwischen Bürgermeister und Rat und der Bürgerschaft weitgehend frei von Eingriffen von außen. Dies führte im Falle von Meinungsverschiedenheiten über das Stadtreiment dazu, daß sich die Eigendynamik der Konflikte weitgehend frei von diesbezüglichen Rücksichtnahmen entwickeln konnte. Die im Mittelpunkt der Darstellung stehende Auseinandersetzung begann im Juli 1666 mit der durch die Gilden erzwungenen Absetzung des Ratsherren Henning Georg Ulm.

Dieses Ereignis führte in der Stadt zu einer den konkreten Anlaß bald in den Schatten stellenden Verfassungskrise. Bei der sich entwickelnden Kontroverse wurden nach kurzer Zeit fundamentale Bestimmungen des bisherigen Stadtreiments unterschiedlich ausgelegt bzw. in Frage gestellt. Dabei wurde nicht nur das grundsätzliche Verhältnis der Stadtobrigkeit zur Bürgerschaft seit der Etablierung eines Stadtrates im Mittelalter von den streitenden Parteien völlig unterschiedlich interpretiert.

Darüber hinaus wurde - beeinflusst von den Lehren der zeitgenössischen Staatstheoretiker - eine Diskussion über den

³⁴ Noël, Reichshofrat, 1970, S. 126 f. Zur Bedeutung der beiden obersten Reichsgerichte für die Reichsstädte vgl. Hecker, Reichsstädte, 1987.

verfassungsrechtlichen Status Goslars geführt. Während Bürgermeister und Rat behaupteten, daß die Regierungsform der Stadt aristokratisch sei, wurde Goslar von den Wortführern der Bürgerschaft als Demokratie bezeichnet. Man diskutierte, ob die "summa potestas", also die höchste Macht im Staatswesen der Obrigkeit allein zukomme, oder ob sie vielmehr von der Bürgerschaft lediglich an den Stadtrat delegiert worden sei. Folglich hatten die Konfliktparteien auch völlig unterschiedliche Vorstellungen von den Mitwirkungs- und Kontrollbefugnissen der Bürgerschaft. Somit wurde in dem kleinen Gemeinwesen der Reichsstadt Goslar die oben umrissene Grundproblematik thematisiert, die auch bestimmend für die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Reichsständen und zwischen den Territorialfürsten und ihren Landständen war.

Der Verfassungskonflikt kam 1682 mit einem unter der Vermittlung des kaiserlichen Kommissars Theodor von Kurtzrock zustandegekommenen Vergleich zu einem vorläufigen Ende. Zu den grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Streitfragen wurde im Vergleich allerdings nicht Stellung genommen. Zudem wurden die im Verlauf der Auseinandersetzungen deutlich gewordenen Probleme im Stadttregiment ebenfalls nur oberflächlich verkittet. Auf diese Weise verpaßte man die Chance, eine für die Zukunft richtungweisende Neuordnung der städtischen Verfassung und Verwaltung zu entwickeln. Die Goslarer Stadtgeschichte blieb bis zum Ende der Reichsfreiheit von weiteren Verfassungskonflikten geprägt, die zu bearbeiten den Rahmen der vorliegenden Untersuchung jedoch bei weitem sprengen würde.

³⁵ Fürstenwerth, Verfassungsänderungen, 1893, insbes. S. 38 - 65. Zusammenfassung und Wertung bei Naujoks, Stadt, 1982, S. 112 - 114.

1.2 Zur Ausgangssituation

Verlässliche Aussagen über Zahl und soziale Zusammensetzung der städtischen Bevölkerung in Goslar, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Berufsgruppen und soziale Viertelsgliederungen liegen für das 17. Jahrhundert nicht vor. Die erste Zählung, die etwa 5.500 Einwohner feststellte, stammt aus dem Jahr 1802. Für die Zeit um 1600 ging Hesse auf der Grundlage der Auswertung von Schoßregistern von 8.000 bis 10.000 Einwohnern aus.³⁶

Die Geschichte Goslars bis zum 16. Jahrhundert und die kaum zu überschätzende Bedeutung des Bergbaus am Rammelsberg für die Stadt sind zuletzt von Hannelore Dreves in ihrer Untersuchung über das Armenwesen Goslars ausführlich geschildert worden.³⁷ Daher soll hier lediglich ein Blick auf die Stadtverfassung sowie die schwierige wirtschaftliche und politische Situation der Stadt im 17. Jahrhundert geworfen werden. Diese war vor allem durch den der Stadt Goslar nach langen Auseinandersetzungen von Herzog Heinrich dem Jüngeren zu Braunschweig-Wolfenbüttel aufgezwungenen Riechenberger Vertrag von 1552 begründet. Mit ihm war der Stadt der größte Teil der Erzgruben am Rammelsberg sowie der Forsten verlorengegangen.³⁸

Haushaltslage

Die Bestimmungen des Riechenberger Vertrages hatten negative Auswirkungen auf die städtischen Finanzen. Besonderes Gewicht hatte dabei die Tatsache, daß der Herzog das Vorkaufsrecht an den Erzen in Anspruch nahm. Damit war es ihm möglich, die Ankaufspreise so niedrig zu halten, daß die zunächst noch beim Rat verbliebenen Gruben nicht einmal mehr ihre Selbstkosten erwirtschaften konnten. Bald waren auf diese Weise sämtliche

³⁶ Werner, Ende, 1967, S. 15; Hesse, Haushalt, 1935, S. 6.

³⁷ Dreves, Armenwesen, 1992, S. 36 - 83. Zur Geschichte des Bergbaus am Rammelsberg immer noch unverzichtbar Bornhardt, Geschichte, 1931.

Hütten und Gruben in herzoglicher Hand.³⁹ Die Stadt hatte damit ihre Haupteinnahmequellen verloren.⁴⁰ Zunächst versuchte der Rat, die ausbleibenden Einkünfte durch Kredite zu ersetzen, da man noch hoffte, die Besitzrechte wiederzuerlangen; insbesondere zwischen 1600 und 1623 wuchsen die Stadtschulden beträchtlich an. Die dadurch entstandenen Verpflichtungen zur Zinszahlung wurden durch immer neue Anleihen finanziert. Bald galt die Stadt als nicht mehr kreditwürdig.⁴¹

Ab etwa 1624 verfolgte der Rat eine neue Finanzpolitik.⁴² Da neue Darlehen – auch wegen des Ausbruchs des Dreißigjährigen Krieges – nicht mehr zu erhalten waren, versuchte man, durch Ausgabenkürzungen die Haushaltslage zu konsolidieren. Neue Finanzmittel sollten nunmehr durch Steuererhöhungen bereitgestellt werden. Dieser Plan war jedoch zum Scheitern verurteilt, da einerseits die kostspielige Verwaltung der Stadt von den Kürzungen weitgehend ausgenommen blieb⁴³ und während des Krieges zeitweise überhaupt keine Steuern eingenommen werden konnten.⁴⁴ Auch auf andere Weise litt Goslar unter den Kriegsfolgen; zwar wurde die Stadt zunächst nicht in Kämpfe verstrickt; die Unsicherheit der Landstraßen beeinträchtigte jedoch bald das gesamte Erwerbsleben. Aufgrund der Parteinahme für den Kaiser mußte Goslar nach Gustav Adolfs Erfolgen 1632 – 1635 eine schwedische Besatzung erdulden, für die allein Kosten von über 300.000 Talern entstanden.⁴⁵ Im Untersuchungszeitraum hatte die Stadt Zinszahlungen an ihre Kreditoren fast völlig eingestellt und tilgte die in früheren Zeiten aufgenommenen Darlehen mit einer Quote, die deutlich unter

³⁸ Hesse, Haushalt, 1935, S. 3.

³⁹ Ebd., S. 75.

⁴⁰ Ebd., S. 9.

⁴¹ Ebd., S. 155.

⁴² Ebd., S. 156 ff.

⁴³ Ebd., S. 158.

⁴⁴ Ebd., S. 99, 100, 157.

⁴⁵ Kelichhaus, Armenwesen, 1989; besser erreichbar und daher noch immer unverzichtbar Beroldt, Chronik, 1931, S. 26 f.

dem Nennwert lag. Dennoch betrug der Schuldendienst noch etwa 30 - 35 % des Gesamthaushalts.⁴⁶

Außenbeziehungen

Die Auseinandersetzungen mit den benachbarten Territorialfürsten beherrschten auch nach dem Riechenberger Vertrag von 1552 die Außenpolitik der Reichsstadt Goslar. Das Verhältnis zu den welfischen Herzögen war durch die Bemühungen Goslars um die Revision des von der Stadt nie anerkannten Abtretungsvertrages gekennzeichnet; entsprechende Prozesse vor den Reichsgerichten blieben bis zum Ende der reichsfreien Epoche 1802 unentschieden. Hieraus ergaben sich auch immer wieder Streitigkeiten über die Frage der Landeshoheit für jene durch den Vertrag abgetretenen Gebiete, die unmittelbar vor den Toren der Stadt lagen. Jede Aktion des Rates außerhalb der Stadtmauern löste Proteste der braunschweiger Seite aus.

Bezeichnend für den Stand der Beziehungen im Untersuchungszeitraum war, daß 1666 erstmals der im Riechenberger Vertrag vorgesehene Schutzvertrag zwischen den Braunschweig-Wolfenbütteler Herzögen und der Stadt Goslar tatsächlich abgeschlossen wurde, und zwar mit einer Geltungsdauer von 50 Jahren. Herzog August der Jüngere starb kurz nach Abschluß des Vertrages; positive Auswirkungen des herzoglichen Schutzes waren nicht zu verzeichnen, obwohl die Goslarer nicht versäumten, alljährlich das Schutzgeld von 100 Reichstalern sowie die im Vertrag vereinbarten zwei Faß "Faßnachtsbier" mit einem entsprechenden Begleitschreiben abzusenden.⁴⁷

⁴⁶ Hesse, Haushalt, 1935, S. 158.

⁴⁷ Vgl. unten Kapitel 2.1; zusammenfassend Werner, Ende, 1967, S. 26 f.; Auszüge aus dem Schutzvertrag in NdsHStA Hann. 27 Hildesheim Nr. 2952. Qu. 12. Zur Praxis der "Schutz- und Schirmverträge" von Reichsstädten mit den benachbarten Territorialfürsten vgl. Schmidt, Städtetag, 1987, S. 160. Zur schwierigen Situation in den braunschweig-lüneburgischen Territorien zur Zeit des Erbstreits zwischen Georg Wilhelm und Johann Friedrich aus der Lüneburger Linie um die Thronfolge in

Noch komplizierter war die Situation nach dem Dreißigjährigen Krieg geworden, zu dessen Ergebnissen gehörte, daß die welfischen Herzöge das Große Stift an den Hildesheimer Bischof zurückgeben mußten.⁴⁸ Nunmehr hatte sich Goslar mit zwei Territorialfürsten auseinanderzusetzen, deren Einflußbereiche unmittelbar an das Stadtgebiet grenzten.⁴⁹ Der Bischof von Hildesheim, seinerzeit Ferdinand, Kurfürst von Köln, betrieb in seinem wiedergewonnen Territorium eine aktive Rekatholisierungspolitik, in deren Vollzug er die Stadt Goslar durch den Amtmann auf der Liebenburg immer wieder bedrängte.⁵⁰

Stadtverfassung

Die Verfassung der Reichsstadt Goslar⁵¹ ähnelte den im Mittelalter von den - Zünfte oder Gilden genannten - berufsständischen Vereinigungen erkämpften Verfassungen vieler Reichsstädte.⁵² Zunächst war das Stadttregiment durch die hier ansässigen Adelsgeschlechter und den höheren Klerus ausgeübt worden; bereits 1290 hatten sich aber die Gilden eine Teilnahme am Rat der Stadt erstritten.⁵³ Dieser bestand aus "Beiden Räten", also einem "Neuen" und einem "Alten" Rat, die sich jährlich in der Amtsführung ablösten. Die wichtigste ratsfähige Gilde war die in Goslar "Worthgilde" genannte Vereinigung der Fernkaufleute; ferner besaßen die Kramer-, Bäcker-, Knochenhauer- und die

Celle und Hannover vgl. Stieglitz, Landesherr, 1994, S. 23 - 29. Zur Politik des Thronerben Rudolf August vgl. Querfurth, Unterwerfung, 1953.

⁴⁸ Reimann, Goslarer Frieden, 1979, insbes. S. 109 - 133.

⁴⁹ Zur Gebietsentwicklung Braunschweig-Lüneburgs vgl. Pischke, Geschichtlicher Handatlas, 1989, S. 35 - 37.

⁵⁰ Brökelschen, Neuwerk, 1936, S. 25; vgl. unten Kapitel 2.1.

⁵¹ Zur Goslarer Verfassung immer noch unentbehrlich Frölich, Verfassung, 1921; ders., Ratsverfassung, 1915 und ders., Verfassungsentwicklung, 1927, insbes. S. 424 - 444. Eine zusammenfassende Darstellung der frühneuzeitlichen Verfassung in Goslar liefert Werner, Ende, 1967, S. 28 - 45.

⁵² Paradigmatische Ratsverfassungen von Reichsstädten erläutert Borchardt, Ratsverfassung, 1987. Zu den Zunftverfassungen zusammenfassend Eitel, oberschwäbische Reichsstädte, 1970.

⁵³ Zum Verfassungskonflikt von 1290 vgl. Frölich, Straßennamen, 1949, S. 31.

Schuhmachergilde das Recht, Ratsmitglieder zu wählen. Zeitweise waren auch die Münzer, Schmiede, Kürschner, Gerber und Schneider im Rat vertreten. Im untersuchten Zeitraum stellte in jedem der beiden Räte die Worthgilde sechs Ratsherren, die Kramer, Bäcker-, Knochenhauer- und die Schuhmachergilde jeweils zwei Ratsherrn. Außerdem gab es in beiden Räten noch das Gremium der Sechsmannen, das aus der Verwaltung der Bergwerke hervorgegangen war. Jeder Rat umfaßte also 20 Mitglieder. Jeweils drei der Sechsmannen des Alten und des Neuen Rates, darunter die beiden Bürgermeister und der Kämmerer, bildeten zusammen mit dem Syndikus und dem Gemeinen Worthalter den Engen Rat, der die alltäglichen Stadtgeschäfte verrichtete.

Der Gemeine Worthalter war der Vorsitzende des aus fünfzig Personen bestehenden Gemeinen Rates. Aus den Verfassungskämpfen des 15. Jahrhunderts war dieses zusätzliche, erweiterte Kollegium hervorgegangen, häufig als "Freunde von Gilden und Gemeinde" bezeichnet.⁵⁴ Es bestand aus den Vormunden der Gilden und den Achtmannen und Zwölfmannen, insgesamt zwanzig Vertretern der Gemeinde, also dem Teil der Bürgerschaft, der nicht einer ratsfähigen Gilde angehörte. Der Gemeine Rat hatte Mitwirkungsrechte bei wichtigen Stadtangelegenheiten.⁵⁵

Auch die Goslarer Ratsherren amtierten - einmal gewählt - bis an ihr Lebensende. Eine Besonderheit der Verfassung lag jedoch darin, daß freiwerdende Ratsstellen nicht - wie allgemein üblich⁵⁶ - durch Kooptation von den verbleibenden Mitgliedern des Rates besetzt wurden. In Goslar waren allein die Gilden für die Neubesetzung der vakanten Sitze im Rat zuständig. Diejenige Gilde, aus der das durch Tod oder Wahl in das Gremium der Sechsmannen abgegangene Ratsmitglied stammte, wählte einen neuen Vertreter in

⁵⁴ Engemann, Gilden, 1957, S. 82.

⁵⁵ Frölich, Verfassung, 1921, S. 16 - 21.

⁵⁶ Hildebrandt, Rat contra Bürgerschaft, 1974, S. 230.

den Rat.⁵⁷ Dieses Verfahren verhinderte im 17. und 18. Jahrhundert das Entstehen von ausgepägten Ratsfamilien in der Stadt.⁵⁸

Das Prinzip der Selbstergänzung galt allerdings – wenn auch eingeschränkt – für die Sechsmannen. Diese hatten das Recht, freiwerdende Stellen in ihrem Gremium durch Zuwahl zu besetzen. Dabei waren sie aber auf den Kreis der von den Gilden bestimmten Ratsherren beschränkt. Der bestimmende Einfluß der Gilden blieb in Goslar auch in der frühen Neuzeit erhalten. Die zuvor in Goslar ansässig gewesen alten Ratsgeschlechter wanderten dagegen aus der verarmten Stadt ab.⁵⁹

⁵⁷ Zum Fortbestand des Wahlrechts der Gilden bis zum Ende des 18. Jahrhunderts vgl. Werner, Ende, 1967, S. 30.

⁵⁸ Ebenda, S. 41.

⁵⁹ Ebenda, S. 15.

2 In Sachen Ulm contra Goslar 1666 – 1669

Am 4. Juli 1666 betrat der Notar Ackermann die Ratsstube des Goslarer Rathauses, begleitet von einem weiteren Notar und den Worthaltern sämtlicher Gilden in Goslar. Im Namen von Gilden und Gemeine forderte die Abordnung den Rat ultimativ auf, sich von den beleidigenden Äußerungen des Rats Herrn und Kämmerers Henning Georg Ulm zu distanzieren, die dieser gegen die Gilden ausgestoßen hätte. Gleichzeitig sollte Ulm seine Stellung als Rats Herr und seine Stadtämter verlieren.

Man verdächtigte Ulm des Amtsmißbrauchs, der Korruption und der persönlichen Bereicherung. Ferner beschuldigte man ihn, im Rat eine dominante Stellung innegehabt und in dieser durch eine verfehlte Politik der Stadt Schaden zugefügt zu haben. Vor allem aber warf man ihm vor, seine Mitbürger und vor allem die am Stadtre Regiment maßgeblich beteiligten Gilden gering geachtet und mehrfach beleidigt zu haben.

Als der Rat gegen die Absetzung Bedenken anmeldete, drohte man damit, *"künfftig Sontag die ganze Bürgerschaft auff den Marck zu beruffen, und sich dieserwegen mit ihnen zu vereinigen, was alsdann vor ein Unglück entstunde, davon wolten Sie entschuldiget sein."* Die Angehörigen des Rates machten den Gildevertretern die mit einer solchen Massenversammlung verbundenen Gefahren deutlich und baten sie *"zu dreyen mahlen durch H. Vice Syndicum u. andere umsitzende Assesores umb Gottes barmherzigkeit willen [davon] abzustehen"* – vergeblich. Doch selbst das Angebot, daß *"H. Ulm denen Sämtlich Ehrl. Gilden, eine abbitt ... thäte, den etwan begangenen, und aus menschlicher schwachheit hergeruhrten fehler zu verzeihen suchte, daß sie sich damit besänfftigen lassen mögten"*, brachte die Gilden nicht von ihrer Forderung ab.

Von ihren Drohungen eingeschüchtert, mußte der Rat schließlich zustimmen: *"Größer Unglück zu Verhuthen, welches E. E. Rhat gnuagsamb vor aug stehe, müste man endlich geschehen laßen, daß H. Ulm seines Rhatsstandes müsse mussig gienge, wolte es aber alles*

*zu dero gesampten Gilden Verantwortung, dahin sie sich selbst
erbotten und erklärt, gestellet".⁶⁰*

Die Konsequenzen dieser durch die Gilden erzwungenen Absetzung bestanden nicht nur aus einem langwierigen Rechtsstreit vor dem Reichskammergericht; auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzungen wurde auf den ehemaligen Kämmerer Ulm vor den Toren der Stadt Goslar ein Mordanschlag ausgeübt, und auch Ulm wurde beschuldigt, dem Beauftragten der Gilden, Johann Georg Rundenius, auf meuchelmörderische Weise nach dem Leben getrachtet zu haben.⁶¹

Wie konnte es zu dieser Eskalation der Ereignisse kommen?

⁶⁰ B 6010 (05) Ratsprotokolle 4. - 6. Juli 1666.

⁶¹ B 6011 (44) Attentat auf Ulm am Neuen Krug. 8. April 1668; NdsHStA Hann. 27 Hildesheim Nr. 2952, Duplik von Gilden und Gemeine, Pr. 3. März 1669; vgl. unten Kapitel 2.4.

2.1 Die Absetzung des Rats Herrn Henning Georg Ulm im Juli 1666

2.1.1 Dominanzbestrebungen und außenpolitische Mißerfolge: Der Ablauf der Geschehnisse bis zum Juli 1666

Die Entscheidungsträger innerhalb des Rates⁶² waren der im Jahr 1666 Bürgermeister, der Kämmerer, der Gemeindevorhalter und, nicht gewählt und eigentlich nicht in politischer Funktion, aber von bedeutendem Einfluß: der Syndikus. In der dem Streit vorangegangenen Zeit war Georg Oppermann Bürgermeister⁶³, Valentin Meyer Gemeindevorhalter⁶⁴ und Henning Georg Ulm Kämmerer⁶⁵. Ulm war seit 1649 Mitglied der Worthgilde und von dieser 1654 zum Ratsmitglied bestimmt worden.⁶⁶ Stadtsyndikus war Dr. Ulrich Heinrich Stieber⁶⁷; außerdem gab es seit 1663 noch den Vize-Syndikus Johann Philip Klein.⁶⁸

Die Entscheidungsträger wurden immer wieder beschuldigt, *"die autorität des in 40 Personen bestehenden Rahtes und lieben ehrlichen Bürgerschaft zu unterdrücken"* und *"einen eigenmächtigen dominat"* einführen zu wollen.⁶⁹

Im August 1665 entschlossen sich Bürgermeister und Rat, eine Abordnung ans Reichskammergericht zu schicken, um die insbesondere gegen Bürgermeister Oppermann und Vizesyndicus Klein erhobenen

⁶² Vgl. oben, Einleitung.

⁶³ Von 1659 bis 1665. Mund, Beschreibung, 1800, S. 266.

⁶⁴ Bereits seit 1651. B 1185 Chronik Erdwin v.d. Hardt 1651, p. 729. Über die problematische Person Erdwin von der Hardts, der als nicht zuverlässiger Chronist bezeichnet wurde, vgl. Hillebrand, Einführung, 1979, S. 9 und U. Hölscher, Beiträge, 1895, S. 646 - 657. Ein Art "Ehrenrettung" für Hardt versuchen Erhard und Rudolf Jörn, Meisterlied, 1992, insbes. S. 371 f. Im Verlauf der vorliegenden Arbeit bestätigten sich viele der von Hardt aufgeführten Ereignisse durch andere Quellen.

⁶⁵ Zumindest seit 1655. B 1185 Chronik Erdwin v.d. Hardt 1655, p. 733.

⁶⁶ Tappen, Namenbuch, 1934, S. 101 und 109.

⁶⁷ Stieber wurde lt. B 910 (3), Gilden und Bestallung des Stadtsyndikus, (1556) 1635 - 1714, 1664 erwählt und lt. B 923, Stadtsyndikus, Bestallungen. 1530 - 1793, 1665 eingestellt.

⁶⁸ B 1185 Chronik Erdwin v.d. Hardt 1663, p. 741.

⁶⁹ B 5917 (1) Kochs Denkschrift betr. Ohlhof. 1667.

Vorwürfe zu klären. Beide Räte sowie Gilden und Gemeinde erteilten dem Syndikus Stieber die Vollmacht, mit einem von ihm zu bestimmenden Mitglied des Rates nach Speyer zu reisen, damit *"die unverschuldete grobe Impatationes bey einen undt anderen der gebühr nach wiederlegt..."* und *"...den verleumbdern daß maul gestopfet"* würde.⁷⁰ Begleiter Stiebers war Henning Georg Ulm – eine Reise mit Folgen. Später wurde gesagt, man hätte sich, ehe Ulm *"nach Speyer verreiset, woll mit ihm vertragen können, wie er aber wieder daher kommen, were er hochmüthig worden"*.⁷¹ Bereits 1664 hatte er allerdings Grund dafür gehabt, vom Rat ein Zeugnis darüber zu verlangen, daß er sich weder in die von ihm bekleideten Ehrenämter gedrängt, noch Namen und Siegel des Rats mißbraucht habe.⁷²

Nach dem Tod des Bürgermeisters Oppermann am 15. Dezember 1665 war Henning Georg Ulm die bestimmende Person im Rat. Er wurde beschuldigt, sich die Aufgaben des Bürgermeisters angemaßt und über seine Amtsführung keinerlei Rechenschaft mehr gegeben zu haben.⁷³

Kritisch wurde die Lage, als er im Februar 1666 neue Steuern ausschreiben wollte, nach Meinung von Gilden und Gemeinde, um damit zur *"stabilirung seines praedominats Völcker zu werben"*⁷⁴. Tatsächlich ging es um die Anwerbung von zusätzlichen 45 Soldaten für das Kontingent des Niedersächsischen Reichskreises. Gilden und Gemeinde verweigerten ihre Zustimmung.

Daraufhin drohte er den Widerspenstigen: Er *"sagte, der Raht konnte die uffwieglers, die hierin nicht willigen wolten wohl, man müste einmahl ein par von ihnen an ohrt und ende bringen laßen, da sie hingehörten, [nämlich] ... nach dem gruenen stiege /: daß ist,*

⁷⁰ B 6011 (19) Vollmacht von Gilden und Gemeinde wegen des Vorwurfs des Dominats. 8. August 1665.

⁷¹ B 6010 (01) Demolierung des Zauns. Mai 1666.

⁷² B 6011 (21) Zeugnis des Rats für Ulm vom 21. März 1664.

⁷³ B 6010 (07) Bericht der Gilden an den Kaiser. 6.9.1666

⁷⁴ B 6010 (07) Bericht der Gilden an den Kaiser. 6.9.1666. Zur Belastung der Bürger der Reichsstädte mit Steuern vgl. Ksoll, Steuern, 1987.

inß gefengniße, der Ulrich genandt :/ und einen schue kürtzer machen laßen".⁷⁵

Im März beschlossen alle acht Goslarer Gilden, diese beleidigenden Äußerungen nicht ungestraft hinzunehmen. Sofern Bürgermeister und Rat ihnen nicht wieder zu ihrer Ehre verhelfen würden, wollte man sich an höherer Stelle beschweren - gemeint war hier wohl das Reichskammergericht.⁷⁶

Eine Klage von Gilden und Gemeinde gegen Bürgermeister und Rat vor dem Reichskammergericht konnte Goslar zu dieser Zeit nicht verkraften. Die Situation der Stadt war schwierig genug. Es kam immer wieder zu Streitigkeiten mit den wichtigen benachbarten Territorialfürsten, dem Braunschweiger Herzog und dem Hildesheimer Fürstbischof. Hierbei gab es einige "Nebenkriegsschauplätze": einmal den Ohlhof, ein Vorwerk des Klosters Neuwerk, und daneben das Gebiet des Hans- oder Johannisturms, einer ehemaligen Stadtwarte auf dem Gebiet des Klosters Georgenberg.

Der Ohlhof - einstmals ein Gutsbetreib, heute ein Stadtteil Goslars - liegt vor den Toren der Stadt. Territorial gehörte er zum Gebiet des ehemaligen Großen Stiftes Hildesheim. 1521 eroberte Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Lüneburg das Hochstift; im Zuge des Streits der Stadt Goslar mit den Braunschweiger Herzögen wurde der Ohlhof von dessen Sohn Julius im Jahre 1572 in Beschlag genommen. Der Konvent des Klosters Neuwerk klagte mit der Hilfe des Goslarer Rates beim Reichskammergericht gegen diese unrechtmäßige Aktion.

In zwei Mandaten von 1577 und 1604 wurde der Ohlhof dem Kloster Neuwerk zugesprochen; tatsächlich aber wurde der Hof nicht zurückgegeben. Auch der Wechsel der territorialen Zugehörigkeit - 1643 fiel das Hochstift Hildesheim wieder an den Hildesheimer

⁷⁵ B 6010 (10) Zeugenvernehmung in Sachen Ulm. 1666.

⁷⁶ B 6010 (06) Rezeß der Gilden über die beleidigenden Auslassungen Ulmers. 18. März 1666. Über die Bedeutung der "Ehre" für die frühneuzeitlichen Stadtbürger vgl. Dinges, Ehre, 1989.

Bischof, derzeit also an Ferdinand, Kurfürst von Köln - änderte die Lage zunächst nicht. Der Ohlhof blieb in braunschweigischem Besitz.⁷⁷

Im Februar des Jahres 1660 wies das Reichskammergericht den Braunschweiger Herzog an, nun endlich die oben erwähnten Mandate zu erfüllen und den Ohlhof an das Kloster Neuwerk zurückzugeben. Auf ein entsprechendes Schreiben des Rats der Stadt Goslar als Schutz- und Schirmherren des Klosters erklärte Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg, daß er hierzu gewillt sei. Daraufhin wurde eine Abordnung des Rats mit Notar und Stadtsoldaten zum Ohlhof geschickt, um u.a. durch das Anbringen des Ratswappens die Inbesitznahme zu dokumentieren.

Diese Aktion entwickelte sich zum Fiasko. Unvorsichtigerweise hatte man die stiftshildesheimische Regierung, auf deren Territorium der Ohlhof nunmehr lag, nicht von dem Vorhaben unterrichtet. Diese wertete die vorgenommene Inbesitznahme als Verletzung des Staatsgebietes⁷⁸ und ließ die Stadtsoldaten gefangennehmen und nach Peine abführen, wo sie der Rat durch eine Geldzahlung wieder auslösen mußte.⁷⁹ Der Kämmerer des Bischofs, Dietrich von Landsberg, handelte im Juni 1660 mit Deputierten der Stadt Goslar einen Vergleich aus. In diesem wurde festgestellt, daß der Rat unrechtmäßig gehandelt habe; zum Ausgleich hierfür

⁷⁷ Mund, Goslar, 1800, S. 421 - 424. Zur Geschichte des Reichskammergerichts Smend, Reichskammergericht, 1911. Über die Problematik der Durchsetzung von Entscheidungen des Reichskammergerichts vgl. Ebeling, Reichskammergerichts-Prozesse, 1992, insbes. S. 122 - 125; Ebeling forderte, die Tätigkeit des Reichskammergerichts differenziert und gerecht zu beurteilen und betonte, daß es bei dem Versuch, politische Probleme zu lösen, zum Scheitern verurteilt war, S. 129. Vgl. auch Diestelkamp, Rechtsfälle, 1995.

⁷⁸ Curr. Reg. X/572-575/4875, 1752, Historische Nachricht und Abhandlung von dem Closter und Stifft Neuwerck und dem darzu gehörigen Aus oder Ohlhoff nebst deßelben angetroffene fatalitaeten, Drangsahlen und andern erlittenen Wiederwärtigkeiten.

⁷⁹ B (unverzeichnet) Paket 630 und 631 Ohlhof.

mußten bedeutende Teile der dem Ohlhof zugehörigen Pertinenzen an den Hildesheimer Bischof abgetreten werden.⁸⁰

Möglicherweise hatte dieser vor, im Rahmen seiner Politik der Rekatholisierung des Großen Stiftes auf dem Ohlhof ein katholisches Kloster zu errichten. Nach 1660 versuchte der Amtmann des stiftshildesheimischen Amtes Liebenburg, Generalwachtmeister von Heister, alle erreichbaren Forderungen der Stadt Goslar aufzukaufen. Er verlangte dann sofortige Zahlung, hilfsweise die Einweisung in den Ohlhof.⁸¹

Der Liebenburger Amtmann Heister war auch an dem Streit über den ehemaligen Hans- oder Johannisturms beteiligt. Dieser Landwehrturm war 1336 vom Rat der Stadt Goslar auf dem Gebiet des Klosters Georgenberg errichtet worden. Ein territorialer Anspruch auf den Platz des Turmes bestand jedoch nicht, denn in der entsprechenden Urkunde⁸² spricht der Rat ausdrücklich von dem "*Berghvrede, de[n] we dar op oren hof ghebuwet hebbet*". Nachdem das Kloster im Zuge der Reformationswirren 1527 und auch der Turm 1552 von den Goslarern zerstört worden war, nutzen die Goslarer Bürger die Stätte als Weide für ihr Vieh. Im Frühjahr 1666 unterband dies der Probst des Klosters Grauhof als Rechtsnachfolger des Georgenberger Klosters. Er ließ die Stelle zwecks Anlage eines Gartens umzäunen.

In der irrigen Annahme, ein Recht auf das umstrittene Gebiet zu haben,⁸³ ließ der Rat der Stadt Goslar die Pfähle und Latten herausreißen, was der Probst und der Hildesheimer Amtmann wiederum als Verletzung des Hildesheimer Territoriums ansahen. Wegen dieser "*violatio territorii*" ließ Heister das vor der Stadt weidende Vieh

⁸⁰ Geschichte des Klosters Neuwerk in der Stadt Goslar nebst einer Sammlung von Urkunden, welche dieses Kloster betreffen von Ignaz Zeppenfeld Beverina Bibliothek (Hildesheim) Handschrift 538, Bd. 2, Fol 310 - 313.

⁸¹ Brökelschen, Neuwerk, 1936, S. 25.

⁸² UB Goslar IV, 24.

⁸³ Ein entsprechendes Rechtsgutachten von der Universität Helmstedt eingeholt, B 6011 (22), auch: NdsHStA Hann. 27 Hildesheim Nr. 2952, Qu. 62 (a).

der Goslarer Bürger - Pferde, Schweine und Schafe - in Arrest nehmen und zur Liebenburg treiben.⁸⁴

In beiden Streitpunkten hatte Goslar durch unkluge Aktionen erhebliche Einbußen hinnehmen müssen. Während der Rat jahrelang versuchte, die Inbesitznahme des Ohlhofes und den darauf erfolgten Abtretungsrezeß vor den Bürgern geheimzuhalten⁸⁵, stand diesen der Verlust im zweiten Fall sogleich deutlich vor Augen, denn sie mußten ihr Vieh auf der Liebenburg durch eine Geldzahlung wieder auslösen.

Nicht ganz zu Unrecht gab man Ulm dafür die Schuld: bei der Beratung der Fälle, als sich einige Ratsherren statt der Gewaltanwendung für das Absenden eines Protestschreibens einsetzten, soll er gesagt haben: *"Was protestieren! Man hat [schon] so viel verprotestiert, man soll undt muß einmal ein Exempel statuiren, man muß sich so nicht mehr vexiren laßen"*.⁸⁶ Sein in diesen Äußerungen erkennbares cholerasches Temperament trug dazu bei, die Zahl seiner Feinde zu vergrößern.

Außerdem erregten die Schulden und die leere Kasse der Stadt das Mißtrauen, daß Ulm als Kämmerer selbst hineingegriffen und dadurch den desolaten Zustand der Stadtfinanzen mit verursacht habe. Man vermutete: *"Eß muß Ulmer viel von seinen Ämbtern gehabt haben ... Eß ist dieser Ulmer vor Jahren ehe er in den Rath undt Tafelstube kommen, so arm gewesen, daß, wen er zur hochzeit gehen wollen, [man ihm habe] einen Thlr. leihen müßen, deßgleich. wan er gebrauet, hat er geldt borgen müßen"*. Man wunderte sich, "weil er

⁸⁴ Spier, Plan, 1970/71, S. 182 und Bauer, Hansturm, 1979, S. 109 - 118.

⁸⁵ B 5917(1) Denkschrift von Heinrich Christian Koch an sämtliche Gilden wegen der Streitigkeiten um den Ohlhof. 5. Dezember 1667.

⁸⁶ B 6010 (01) Demolierung des Zauns. 1666.)

*keine handlung od. sonsten zuwachs, wie er so baldt gestiegen" sei.*⁸⁷

Im März 1666 brachte ein weiteres Ereignis Unruhe in die Stadt, das eigentlich eher zur Belustigung Anlaß hätte geben können. Am Fastnachtsabend verlor Dr. Laurentius Duve ein Paket mit einigen Schriften auf einem Goslarer Kirchhof. Dieses wurde dem Rat am nächsten Morgen vorgelegt, der bei seiner Durchsicht allen Grund zum Ärger hatte.

Duve war von 1655 bis 1665 Syndikus der Stadt Goslar gewesen⁸⁸, sich gleichzeitig aber um eine Stellung bei Herzog August von Braunschweig beworben. In seinem Bewerbungsschreiben hatte er zum Ausdruck gebracht, daß es mit der Stadtobrigkeit in Goslar nicht zum besten bestellt sei. Bürgermeister und Rat wüßten *"nicht wie sie republicam anrichten, noch weniger verwalten od. moderiren sollten, sondern hetden alle in einem taffelkessel gesteckt, könnten keine rechtschaffene rathschläge ihrer incapacität halber vernehmen, [und] weren auch so hartneckig daß sie solche nicht gelten lasen wolten"*⁸⁹. Duve erhielt im August 1663 eine Bestallung beim Braunschweiger Herzog, hielt sich zur Faschingszeit 1666 aber in Goslar auf.

Zu diesem Besuch hatte er *"ein schandt, undt schimpffliches gedichte von etlichen blättern"* gegen die Goslarer Obrigkeit *"reims od. liederweis ... componiert"*, das zudem *"mit gleichmesig Schmachdurstigen iniuriosischen Glossis illuminirt"* war. Dieses *"pasquillosische gedichte"* hatte er am Faßnachtsabend *"zweiffels ohne voller weiß verzetdelt, undt verlohren"*. Bei den verlorenen Papieren befanden sich unglücklicherweise auch die Kopie seiner 1663 verfaßten Bewerbung mit den Schmähungen der Goslarer

⁸⁷ B 6013 (58) Div. Anschuldigungen gegen Ulm; undatiert, ca. August 1666. Zur Bedeutung des Brauwesens für die Goslarer Bürger vgl. Brinkmann, Brauwesen 1925.

⁸⁸ B 923 Stadtsyndikus: Bestallungen. 1530 - 1793.

⁸⁹ B 6011 (27) Gutachten der juristischen Fakultät der Universität Leipzig in Sachen Dr. Laurentius Duve. 11. April 1666.

Obrigkeit und die daraufhin erfolgte Bestallung, die vom Herzog persönlich unterschrieben war.⁹⁰

Bürgermeister und Rat reagierten auf verschiedene Weise: zunächst wandte man sich mit einem Schreiben an Herzog August. Man schickte ihm mit großer Höflichkeit die Bestallungsurkunde für Duve zurück und erläuterte die Umstände ihres Auffindens. Eine Beurteilung des Verhaltens des ehemaligen Syndikus überließ man dem Herzog; man verwahrte sich gleichzeitig ausdrücklich gegen die von Duve vorgetragene Vorwürfe gegen das Goslarer Stadtre Regiment.⁹¹

Außerdem wandten sich Bürgermeister und Rat an die juristische Fakultät der Universität Leipzig. Man trug dort den Fall Duve vor und fragte, wie man rechtlich gegen ihn vorgehen könne. Bürgermeister und Rat wollten Duve zu einer öffentlichen Abbitte für die ausgesprochenen Beleidigungen zwingen.

Wichtig war hierbei vor allem die Stellung des Rats. Dieser bildete in der Angelegenheit gleichzeitig als beleidigte Körperschaft eine Partei des Rechtsstreits und oberste Gerichtsstanz innerhalb der Stadt Goslar. Die Juristen in Leipzig entschieden im April 1666, daß in einem solchen Fall besser die übergeordnete Stelle angerufen werden sollte; genannt wurde der Stadtvogt oder Fiscal.⁹² Tatsächlich wäre für Goslar als Reichsstadt das Reichskammergericht zuständig gewesen.

Von einem Prozeß gegen Duve nahmen Bürgermeister und Rat jedoch Abstand. Statt dessen ließ man im Mai eine "Pragmatische Sanktion" genannte Erklärung drucken und in der Stadt öffentlich anschlagen. Als Verfasser waren hierin beide Räte, Gilden und Gemeinde genannt.⁹³ In dieser Druckschrift wurden die - nicht namentlich

⁹⁰ B 6011 (28) Schreiben an Herzog August zu Braunschweig in Sachen Dr. Laurentius Duve. 3. März 1666.

⁹¹ B 6011 (28) Schreiben an Herzog August zu Braunschweig in Sachen Dr. Laurentius Duve. 3. März 1666.

⁹² B 6011 (27) Gutachten der juristischen Fakultät der Universität Leipzig in Sachen Dr. Laurentius Duve. 11. April 1666.

⁹³ B 6010 (11) "Pragmatische Sanktion" vom 2. Mai 1666.

genannten - Feinde der Obrigkeit ein letztes Mal verwarnt und mit drakonischen Strafen bedroht.

Man wandte sich gegen jene, *"die Ihre ordentliche Obrigkeit so heimlich als öffentlich im Reden oder Schreiben, es seye alhie oder anderswo verkleinern, schmähen und beschimpffen, deren außgekundtschaffe Consilia zu gemeiner Stadt grössester Gefahr reveliren, zu unsern Widerwertigen sich gesellen, ihnen gegen uns hochschädliche Rathschläge geben, und also nachtheilige correspondenzien pflegen, alß auch diejenige, welche darein gehellet, oder waß sie angehoret nicht angesaget, sondern heimlich sich damit belustiget, als wann es ein wollgethane Sache wehre, geküßelt, oder auch hinfüro zu thun sich gelüsten lassen werden, also sich dardurch gleichen Lasters theilhaftig gemacht"*.⁹⁴

Man drohte damit, *"daß, wofern der gleichen Meutmacher undt Ehrendiebe solche scharffe comminationes verächtlich in windt schlagen, undt mit dergleichen sich ferner belustigen, undt etliche Regiments Persohnen oder trewe officianten in particulier herauß nehmen, selbige oberwehnter maßen anfeinden, sie in ihren ohne deme schweren Ambt schandtbahrer weiß kräncken, undt ... zu beschmitzen, erweißlich unterwinden würden, das famosum scriptum, so Eines verhanden, unter dem Gericht oder Galgen auff öffentlichen marckt durch den nachrichter nicht allein verbrennet, sondern auch solche Schandtlaster, Ehrendieb, Meineydige, Ertzvergeßene meutmacher, Belialskinder unnt alle diejenige so ihnen beypflichen, und sich der That theilhaftig machen ... nebenst anderen straffen, ihres Bürgerrechtes verlustig erkandt, nach befundung des Verbrechens entweder an Gut, Ehr, Leib oder Leben, ohn ansehung einiger Persohn, alsobalden bestraffet werden sollen"*.⁹⁵

⁹⁴ NdsHStA Hann. 27 Hildesheim Nr. 2952:
Reichskammergerichtsprozeß Ulm gegen Goslar und Cons, 1665 - 1669, # 18.

⁹⁵ Ebenda.

Gegen wen diese starken Worte tatsächlich gerichtet waren, wurde später von den Kontrahenten ebenso unterschiedlich bewertet wie die Frage, wer den Text eigentlich verfaßt und die Anordnung gegeben hatte, ihn öffentlich anzuschlagen. Die Ratsherren gaben später zu Protokoll, daß der Kämmerer Henning Georg Ulm zusammen mit dem Syndikus Ulrich Heinrich Stieber dies eigenmächtig veranlaßt habe. Bürgermeister und Rat sowie Gilden und Gemeinde wären dazu nicht befragt worden und hätten auch keinesfalls ihre Zustimmung gegeben.⁹⁶

Möglicherweise zielte die "pragmatische Sanktion" tatsächlich nur gegen den ehemaligen Syndikus Duve. Alarmiert durch die Ausfälle Ulms gegen Gilden und Gemeinde in der Ratssitzung vom Februar hatten deren führende Mitglieder jedoch allen Grund, sich selbst ebenfalls beleidigt und bedroht zu fühlen.

Die außenpolitischen Ungeschicklichkeiten der Stadtobrigkeit insbesondere gegenüber der stifthildesheimischen Regierung, die zu den beschriebenen Sanktionen des Liebenburger Amtmanns Heister führten, taten ein übriges. Auch für den erst jetzt bekanntwerdenden Fall des Ohlhofes gab man Ulm als Provisor des Klosters Neuwerk die Schuld. In Goslar wuchs die Überzeugung, daß Ulm dabei war, Goslar ins Unglück zu führen.

Man traf sich häufig auf den Gildehäusern, vor allem auf der Worth, um über die Angelegenheit zu beraten. Bürgermeister und Rat waren bereits durch diese wiederholten Versammlungen äußerst beunruhigt. Anfang Juli forderten die Worth- und die Kramergilde alle Gildebrüder zu einer Zusammenkunft auf; Fernbleibenden wurde mit dem Ausschluß aus der Gilde und damit mit dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ruin gedroht.

Das Ergebnis der Beratung der Vollversammlung war, Bürgermeister und Rat ultimativ aufzufordern, Ulm als Ratsherrn zu entlassen. Diese Forderung wurde dem Rat - wie oben geschildert - am 4. Juli

1666 vorgetragen; erschreckt durch die Vorstellung eines Volksaufstandes sah sich der Rat genötigt, dem Begehren nachzugeben. Die Verantwortung für diesen bis dahin unerhörten Präzedenzfall schob der Rat ausdrücklich Gilden und Gemeinde zu.⁹⁷

Über den Ablauf der Ereignisse wurde sowohl vom Syndikus Ulrich Heinrich Stieber als auch vom Vize-Syndikus Johann Philip Klein ein in etwa gleichlautendes Protokoll verfertigt.⁹⁸ Inwieweit diese Darstellungen dem tatsächlichen Geschehen entsprechen, war bald umstritten. Bereits am 19. Juli überreichten die Gilden dem Rat ein Protestschreiben⁹⁹, in dem sie ein ordentliches und unparteiisches Protokoll anmahnten.

Wie Ulm seine Amtsenthebung aufnahm und wie er unmittelbar darauf reagierte, ist aus den Akten nicht zu entnehmen. Anfangs hoffte er offensichtlich noch auf eine baldige Versöhnung mit seinen Widersachern: In der Ratssitzung vom 12. Juli 1666 bot Ulm den Gilden insgesamt und jedem einzelnen Gildebruder "*gebürliche Satisfaction*" für die von ihm nicht erinnerten, aber möglicherweise "*auß menschlicher schwachheit*" geäußerten Beleidigungen an.¹⁰⁰

Wenig später entschloß er sich jedoch dazu, seine Wiedereinsetzung durch einen Rechtsstreit vor dem Reichskammergericht zu erzwingen, was die Vertreter von Gilden und Gemeinde noch mehr gegen ihn aufbrachte. Bereits wenige Tage nach der entscheidenden Ratssitzung ließen ihm die Gilden mitteilen "*wen ich den Proceß nicht fallen ließe, undt hette an einem nicht gnug, so wolten sie*

⁹⁶ B 6013 (58) Div. Anschuldigungen gegen Ulm; undatiert, ca. August 1666.

⁹⁷ B 6010 (05) Ratsprotokolle 4. - 6. Juli 1666.

⁹⁸ B 6010 (5) und B 6011 (18).

⁹⁹ B 6010 (13) Protest der Gilden gegen das Protokoll. 19. Juli 1666.

¹⁰⁰ B 6010 (08) Anlage 12 zum Bericht der Gilden an den Kaiser vom 6.9.1666.

*mir deren mehr machen, undt mich undt die Meinigen aus denen
Gilden stoßen".¹⁰¹*

¹⁰¹ B 6011 (39) Anlage F zum Kaiserlichen Mandat vom 3. März 1668:
Aktannotiz Ulms über gegen ihn ausgestoßene Drohungen. 16.
Juli 1666.

2.1.2 Notar Ackermann ermittelt:

weitere Entwicklung innerhalb Goslars

Ulms Situation in der Stadt wurde in den auf seine Absetzung folgenden Wochen immer prekärer. Bald gaben sich die Vertreter von Gilden und Gemeinde nicht mehr mit der bereits erreichten Vertreibung Ulms aus dem Rat und den Stadtämtern zufrieden. In einem Schreiben vom 7. August 1666 forderten sämtliche Worthalter, Beeidigte und Gildegenossen vom Rat weitere Maßnahmen. Unter anderem sollte Ulm der ihm als Ratsherrn zustehende Ehrenplatz in der Kirche aberkannt werden. Neben allen städtischen Ämtern müßte er auch das des Provisors des Klosters Neuwerk aufgeben. Das Mißtrauen gegen ihn war so groß, daß man forderte, alle Dokumente einzuschließen und zu versiegeln, damit ihm keine Fälschungen möglich wären.¹⁰²

Als Ulm davon erfuhr, protestierte er persönlich im Rat gegen diese weitere Beschimpfung seiner Person. Gleichzeitig verteidigte er seinen Gang zum Reichskammergericht. Er bedauerte, daß der Stadt hieraus eventuell Nachteile entstehen könnten; er sei jedoch zu diesem Schritt gezwungen gewesen, da ihn auch der Rat nicht habe vor seinen Widersachern schützen können.¹⁰³

Daß der Prozeß vor dem Reichskammergericht, wie von Ulm angedeutet, "*gemeinem Stadtwesen zu Schaden*"¹⁰⁴ gereichen könnte, fürchteten auch Bürgermeister und Rat. Vor allem hatte man Bedenken, bei dem wegen der Amtsenthebung anstehenden Rechtsstreit zusammen mit Gilden und Gemeinde zur Rechenschaft gezogen zu werden.¹⁰⁵ Daher unterstützte man Ulm bei seinen Bemühungen, trotz des bereits angestregten Prozesses eine gütliche Beilegung des Konfliktes innerhalb der Stadt zu erreichen.

¹⁰² B 6010 (02) Weitere Maßnahmen gegen Ulm. 7. August 1666.

¹⁰³ B 6011 (24) Ulms Protest gegen die Entfernung aus dem Ratsstand in der Kirche u.a. Ratsprotokoll vom 23. August 1666.

¹⁰⁴ B 6011 (24) Ulms Protest gegen die Entfernung aus dem Ratsstand in der Kirche u.a. Ratsprotokoll vom 23. August 1666.

¹⁰⁵ B 6011 (25) Ratsprotokoll vom 23. August 1666.

Im eingeleiteten Güteverfahren beauftragte Ulm schriftlich zwei Unterhändler damit, bei den Gilden in aller Form für die angeblichen Beleidigungen, die er so nicht gemeint habe, um Verzeihung zu bitten. Er wies darauf hin, daß er sich bei der Verwaltung der von ihm innegehabten Stadtämter nie etwas habe zuschulden kommen lassen und erbot sich, über alle Angelegenheiten Rechenschaft und ordentliche Rechnungen abzulegen. Auf das Tafelamt wollte er gern verzichten und betonte, niemals Ambitionen auf das Amt des Bürgermeisters gehabt zu haben. Diese Ämter würden denen, die sie erhielten, wegen der schwierigen Zeitumstände schwer genug werden. Er war sogar damit einverstanden, im laufenden Jahr die Ratsstelle nicht einzunehmen, jedoch solle sie auch nicht durch jemand anderes besetzt werden, da sonst der Eindruck entstehen würde, daß er seine Ämter nicht ordentlich wahrgenommen habe.

Ulm zeigte sich in seiner Einlassung ausgesprochen zugänglich und versöhnlich. Für den Fall, daß man zu einer gütlichen Einigung kommen würde, wollte er die ihm durch die Amtsenthebung angetane Kränkung *"der ewigen verschwiegenheit heimbgeben"*. Er schloß mit den Worten er *"trage sonst daß große vertrauen, die Herrn beEydigte der Ehrl. gilden werden mein undt der meinigen untergang undt beschimpffunge so gar nicht suchen, erbiere mich sonstn einem Jeden allen geneigten willen zu erweisen"*.¹⁰⁶

Ulms hier zum Ausdruck gebrachte Bewertung der Lage entsprach durchaus nicht der Stimmung in der Stadt. Insbesondere verkannte er die Entschlossenheit seiner Gegner, ihn aus allen wichtigen Positionen in der Stadt auf Dauer zu verdrängen. Es kam ihnen darauf an, daß er den anstehenden Prozeß als Privatmann ohne städtische Ämter führen mußte. Seine Absetzung hatte man unter anderem damit begründet, daß man sich zuvor nicht auf einen Prozeß mit ihm einlassen könne; solange *"er bei den nappen pliebe, würde*

¹⁰⁶ B 6010 (14) Anhang zum Bericht der Gilden an den Kaiser.
17.9.1666

er gut rechtens haben".¹⁰⁷ Nun meinten Gilden und Gemeinde, daß der Zeitpunkt für eine gütliche Einigung verstrichen sei: "*Ulmer hetde die guete ehend suchen sollen, undt es darzu, worauff es ietzo beruhet nicht kommen lassen*".¹⁰⁸

Um bei dem zu erwartenden Prozeß neben dem Ratsprotokoll weitere Beweisstücke zu sammeln, zog der Rechtsberater von Gilden und Gemeinde, Notar Ackermann, insbesondere im Goslarer Kirchspiel Frankenberg Erkundigungen über das Verhalten Ulms in den verschiedensten Bereichen ein. Dabei kam eine große Menge von Anschuldigungen zusammen.

Vor allem häuften sich die Vorwürfe der Vorteilsnahme im Amt, Ulms zur Schau gestellte Verachtung seiner Ratskollegen und der Bürgerschaft sowie sein aufbrausendes Wesen. Nach diesen Aussagen war Ulm bestechlich und steckte die von ihm als Stadtkämmerer geforderten Säumniszuschläge für verspätete Steuerzahlungen in die eigene Tasche. Ferner habe er seine "*Collegen in Taffelambt ... neben sich verachtet undt obwoll sie älter an jahren so wol alß in officio dennoch über sie dominiret*" und "*die bürger ohne Unterscheidt als hundes buben tractiret*". Bei der Eintreibung der Steuer sei er oft grausam verfahren: "*Einen bürger nahmentlich hanß Froböse hatt er ... die bette untern leibe wegnehmen laßen, alß daß seine Frau auf bloßer banck od. erden sterben müßen*" und: "*Einem Schutz verwandten armen kerl Ernst Gerwe den hat er ungefodert und ungehöret, wie er mehrers gethan, mit den butteln auß der stadt zu werfen laßen gedreuet, wg. eines restirenden thl. schutzgeldt*".¹⁰⁹

Der Wahrheitsgehalt dieser Anschuldigungen ist naturgemäß nur schwer zu überprüfen. Offenkundig wird durch sie jedoch, wie wenig

¹⁰⁷ B 6010 (05) Ratsprotokolle 4. - 6. Juli 1666 (Nappa = Becher, Humpen).

¹⁰⁸ B 6011 (25) Ratsprotokoll vom 23. August 1666.

¹⁰⁹ B 6013 (58) Verschiedene Anschuldigungen gegen Ulm; undatiert, ca. August 1666. Gegen diese Umfrage protestierte Ulm: B 6011 (24) Ulms Protest gegen die Entfernung aus dem Ratsstand in der Kirche u.a. Ratsprotokoll vom 23. August 1666.

Sympathie der abgesetzte Ratsherr in der Stadt genoß. Die Aussagen über die von Ulm ausgestoßenen Beleidigungen und Drohungen gegen Gilden und Gemeinde decken sich mit den Protokollen.

Auch die von den Gilden in den Rat gewählten Ratsherren und somit ehemaligen Kollegen Ulms in der Stadtregierung bestätigten den Sachverhalt. Um hier noch mehr Sicherheit zu gewinnen, luden die Vertreter der Gilden ihre Vertreter im Rat zu einer am 30. August 1666 stattfindenden Beratung im Worthgildehaus ein, bei der sie zu den Ereignissen befragt wurden. Die Ratsherren bekundeten den Gilden ihre Solidarität und wiederholten nochmals die bereits bekannten Vorwürfe gegen Ulm.¹¹⁰

¹¹⁰ B 6010 (12) Aussage der Ratsherren aus den Gilden. 30. August 1666.

2.2 Ulms Kampf um Wiedereinsetzung: der Reichskammergerichtsprozeß

2.2.1 Ein ärgerliches und zur Zerrüttung der *policey* gereichendes Wesen: Klageschrift Ulms vom August 1666

Parallel zu den Bemühungen, mit Unterstützung von Bürgermeister und Rat in Goslar die Wiedereinsetzung in seine Ämter und eine Versöhnung mit seinen Widersachern zu erreichen, strengte Henning Georg Ulm eine Klage beim Reichskammergericht in Speyer an. Am 30. Juli 1666 legte Dr. Johann Ulrich Stieber im Namen Henning Georg Ulms beim Reichskammergericht die Klageschrift vor¹¹¹. Johann Ulrich Stieber war der Vater des Goslarer Syndikus Ulrich Heinrich Stieber.

In dieser Supplik forderte Ulm vom Kammergericht ein kaiseliches Mandat. Mit diesem "*mandatum casatorium restitutorium inhibitorium*" sollten Bürgermeister und Rat sowie Gilden und Gemeinde dazu gezwungen werden, seine Absetzung für ungültig zu erklären. Außerdem sollte damit seine Wiedereinsetzung in die Stadtämter erreicht und weitere Aktionen gegen ihn verboten werden. In der Klageschrift werden die Ereignisse aus dem Blickwinkel des Klägers geschildert.

Ulms Anwalt beschrieb zunächst seinen Werdegang. Ulm sei "*von christlichen und ehrlichen Eltern zu gedacht. Goßlar zur Gottesfurcht angehalten und in allem Guten unterwiesen*" worden. Nachdem er das Bürgerrecht erworben habe, wollte er "*seinem Vatterland, so viel an ihm, alß einem Patrioten gebühret undt oblieget, fürstehen, deßen Nutzen beßtmöglich befordern, schaden hingegen verhüten undt abwenden*". Tatsächlich habe er "*mit göttlicher Hülff undt Beistand so viel erlanget, daß Er nach undt nach zu Ehren Ämbtern gezogen, undt von Jahren zu Jahren uffgestiegen, deßen Er sich aber so wenig überhoben, hierbei keinen eigenen nutzen gesucht*" sondern "*vielmehr, wie daß publicum*

¹¹¹ B 6010 (04) Supplik Ulms. 30. Juli 1666.

bonum uffrecht erhalten bleiben möge, den principal zweck einig und allein für augen gehabt".

Nur diesem Zwecke habe auch sein in der Ratssitzung vom Februar 1666 gemachter Vorschlag gedient, die Steuern zu erhöhen. Von Gilden und Gemeine seien diese jedoch als eine neue, unnötige Belastung der Bürgerschaft gedeutet worden. Ulms dabei "etwan dabei ausgefallene undt zu nirgend anders, dann zu gemeiner Stadt wollfahrt gemeindte wort und reden" seien als grobe Beschimpfungen gewertet worden.

Aufgrund der umstrittenen Worte hätten Gilden und Gemeine sich entschlossen, von Bürgermeister und Rat die Entfernung Ulms aus dem Rat und allen Ehrenämtern zu verlangen. Sie seien auf das Anstiften der Worthalter in Aufruhr geraten und wären mit vielen Personen auf bedrohliche Weise in den Rat eingedrungen. Dort hätten sie um die Degradierung Ulms nicht etwa gebeten, sondern diese gefordert und damit gedroht, widrigenfalls die Gemeine, also den Pöbel, zu Hilfe zu rufen. Der Rat hätte diesem Ansinnen zunächst widersprochen, sich dann aber der Gewalt beugen müssen.

Ein solchen Vorgehen laufe " ... den allgemeinen Rechten, undt der Natürlich Billigkeit, welche wollen, daß keiner ungehört verdammet, seines Ehrenstandes entsetzet, undt so gleich der anfang ab executione nicht gemacht werden solle, schnur stracks entgegen undt zuwieder ... ". Es sei weiterhin "ein sehr ärgerlich undt zu zerrüttung Guter policey gereichendes wesen ... , wann diejenige, so die Unterthanen repraesentiren, aus den Schrancken Ihrer Condition austretten, Ihren fürgesetzten sich opponiren und Regiments personen auß ardirten, Nichtigen oder Ungenugsamen Uhrsachen von Ihrer Ehrenstell gantz ungehört herabzustürtzen sich unterstehen".

Der Rat habe den Forderungen von Gilden und Gemeine aus Furcht vor einem allgemeinen Aufstand des Pöbels nachgeben müssen und seinen Amtskollegen nicht schützen können. Daher wende sich Ulm, um seinen guten Namen und seinen Leumund zu verteidigen, an das

Reichskammergericht. Dieses solle Bürgermeister und Rat dazu auffordern, Ulm " ... wieder in seine vorige Stelle und standt einzusetzen, sich daran der Gilden worthalter, oder wer das auß denselben oder den gilden seye, nichts überall hindern oder irren zu laßen, sondern ihme dabei aus Obrigkeitlich habend und tragender Macht und gewald kräftiglich wieder turbulente Conatus zu schützen undt handzuhaben." Vor allem aber solle das Gericht den Worthaltern der Gilden gebieten, ... bey ernstlich undt erhöhter geldspoen, solcher restitution in den Ehrenstand, uff keinerlei weiß oder gestalt zu opponieren sich gelüsten zu lassen; auch dergleichen ärgerlichen, höchstverbottenen eingreifen in Magistratus Officium sich gäntzlich undt alledienstlichst zu enthalten."

Was die umstrittenen Äußerungen Ulms betreffe, so erbiere er sich, sich deshalb in einem ordentlichen Gerichtsverfahren zu verantworten. Das Reichskammergericht möge die Worthalter von Gilden und Gemeine auffordern, sich hiermit zufriedenzugeben und nicht die ganze Stadt in diese Angelegenheit zu verwickeln.

Diese Klageschrift, die weitreichende Folgen haben sollte, war nur wenige Seiten stark. Als Beilagen waren lediglich das Protokoll der entscheidenden Ratssitzungen sowie der Rezeß der Gilden über die beleidigenden Auslassungen Ulms vom März 1666 angefügt.¹¹² Das Reichskammergericht gab in einem an Bürgermeister und Rat der Stadt Goslar gerichteten und bereits am 15. August 1666 hier vorgelegten Schreiben Ulms Beschwerde bekannt. Man forderte Bürgermeister und Rat auf - falls sie nicht dem Begehren Ulms inzwischen nachgegeben haben sollten - einen ausführlichen Bericht binnen sechs Wochen einzureichen. Die Supplik Ulms sowie die Anlagen waren zur Kenntnisnahme beigefügt.¹¹³

¹¹² B 6010 (05) Ratsprotokolle 4. - 6. Juli 1666 und B 6010 (06) Rezeß der Gilden über die beleidigenden Auslassungen Ulmers. 18. März 1666.

¹¹³ B 6010 (03) Reichskammergericht fordert Bericht an. August 1666.

2.2.2 Die Stellungnahmen von Bürgermeister und Rat sowie von Gilden und Gemeinde

Bürgermeister und Rat fühlten sich durch das Schreiben des Reichskammergerichts in den befürchteten Rechtsstreit mit hineingezogen, was sie doch hatten vermeiden wollen. Man bestätigte am 18. September 1666 den Eingang des Schreibens und berichtete, daß man tatsächlich auf Drängen der Gilden den Ratsherren Ulm habe entlassen müssen. Die Verantwortung hierfür läge jedoch bei Gilden und Gemeinde. Inzwischen bemühe man sich weiterhin um eine gütliche Einigung zwischen den Kontrahenten.¹¹⁴

Die eigentliche Antwort auf die Klageschrift erfolgte am 6. September 1666 durch Gilden und Gemeinde. Sie ist bereits von erheblichem Umfang und mit 14 Beilagen versehen, sowie mit einem Anhang mit zwei weiteren Anlagen.¹¹⁵ Die Einlassung ist geprägt von teilweise polemischen Ausfällen gegen die Person Ulms. Bereits Ulms Eingangsbemerkung, er stamme von christlichen und ehrlichen Eltern ab, wird in Frage gestellt.¹¹⁶ Besonderen Wert legten die Vertreter von Gilden und Gemeinde auf die - unbeweisbare - Behauptung, daß sich Ulm in seine Ämter gedrängt habe. Ferner wurde in dieser Schrift erstmals auf das Bestehen einer demokratischen Verfassung in Goslar hingewiesen.

Zu Beginn gaben Gilden und Gemeinde zunächst einmal ihrer Verwunderung darüber Ausdruck, daß Henning Georg Ulm sich beim Reichskammergericht über seine Absetzung beschwert habe. Sodann bedankte man sich dafür, daß dem Ansuchen des Klägers nicht sogleich stattgegeben worden sei, sondern daß das Reichskammergericht einen Bericht angefordert habe. Dies gäbe Gilden und Gemeinde die Möglichkeit, den tatsächlichen Sachverhalt darzustellen.

¹¹⁴ B 6011 (15) Schreiben von Bürgermeister und Rat das Reichskammergericht. 18. September 1666.

¹¹⁵ B 6010 (07) Bericht der Gilden. 6. September 1666.

¹¹⁶ Protokoll vom 2. September 1624 gegen Ulms Vater wegen Schwängerung einer Magd NdsHStA Hann. 27 Hildesheim Nr. 2952. Qu. 21.

Zuvorderst sei festzuhalten, daß Ulms Handlungen und Äußerungen nicht gegen die Worthalter der Gilden als Privatpersonen gerichtet gewesen seien, sondern gegen die gesamte Stadt. Daher sei auch seine Absetzung von der gesamten Stadt beschlossen und unter Zuziehung des Rates vollzogen worden. Ulms Ziel sei die Einrichtung *"eines Eigenmächtigen Hochschädlichen praedominats"* gewesen. Die von alters her in Goslar eingeführte Verfassung habe er abschaffen wollen - er habe eine andere Republik gewollt, wie man heute sagen würde.

Um diese Behauptung zu beweisen, schilderten Gilden und Gemeinde zunächst die Goslarer Stadtverfassung. Als Staatsorgane wurden Bürgermeister und Rat sowie die Gilden und die Gemeinde genannt. Bei der Gemeinde handele es sich nicht, wie vom Gegner behauptet, um den Pöbel, sondern um *"alle die Jenige, welche Ihre nahmen in keine gilden prosibirt, ob sie gleichwoll gekont und führnehme Leute sindt"*. Bürgermeister und Rat seien für die alltäglichen Amtsgeschäfte und Streitigkeiten unter Bürgern zuständig. Wenn aber sowohl in Kriegs- wie auch in Friedenszeiten wichtige Entscheidungen zu fällen seien, würden Gilden und Gemeinde hinzugezogen. Als Beweise für diese Aussage wurden neben Auszügen aus dem mittelalterlichen Goslarer Stadtrecht verschiedene von der Stadt Goslar geschlossene Verträge angeführt und teilweise in Kopie als Beilagen mitgegeben. Diese waren jeweils nicht nur von Bürgermeister und Rat, sondern auch von den Vertretern von Gilden und Gemeinde mitunterzeichnet worden.

Da nun jeder Goslarer Bürger gildefähig sei, die Gilden den Rat wählen, und neben dem Rat Gilden und Gemeinde alle wichtigen Stadtangelegenheiten mitentscheiden, *"so ist darob ohn fehlbarlich zu schließen, daßelbig regiments verfaßung auff einer durch gehenden libertät und Aequalität alß unbewegliche seulen gegründet undt daher allhier zu goßlar kein status monarchicus, ... noch regimen Aristocraticum noch oligarchicum, sondern ein status popularis, in specie vero Democraticus"* bestehe, worin *"gilden undt gemeinde vor constatibus Reip. agnosciret"* werden.

Wenn nun - wie Ulm es getan habe - jemand in der Stadt eine "*sonderbahre praepotenz*" anstrebe und die "*libertät und aequalität und darauß gegründete Ordnungen*" unterdrücke, so sei es die Pflicht der Bürger, dagegen beizeiten vorzugehen. Ulm selbst habe vor wenigen Jahren, bevor er seinen Reichtum und die hohen Stadtämter errungen habe, eine entsprechende Beschwerde mitunterzeichnet.¹¹⁷

Als man ihn als Mitglied der Worth- und Gewandschneidergilde in den Rat erwählt habe, wäre sein Charakter noch nicht zu erkennen gewesen. Erst in seinem Amt als Kämmerer sei seine wahre Natur "*wie in solchen fellen ... gemeiniglich zu geschehen pflleget, loß gebrochen*" und sichtbar geworden, insbesondere nach dem Tod des Bürgermeisters Oppermann im Dezember 1665. Als er an die Macht gekommen war, habe er ein tyrannisches Regiment zu errichten getrachtet.

Neben diesen allgemeinen Aussagen wiederholen Gilden und Gemeinde die zum Teil bereits bekannten Vorwürfe: Ulm habe die Steuern willkürlich erhöht und sich selbst aus der Stadtkasse bedient; er sei für die unglückliche Inbesitznahme des Ohlhofes ebenso verantwortlich wie für die widerrechtliche Umhauung des Zaunes auf dem Gebiet des Hansturmes. Die Stadt sei durch ihn in große Gefahr und in einen schlechten Ruf gekommen. Er habe bei der Sitzung im Februar 1666 Gilden und Gemeinde bedroht und beleidigt und im Mai die "Pragmatische Sanktion" verfaßt, mit der der Bürgerschaft jeglicher Protest gegen sein eigenmächtiges Vorgehen unmöglich gemacht werden sollte.

Alle seine Aktionen habe er unter dem Namen von Bürgermeister und Rat sowie Gilden und Gemeinde, tatsächlich aber eigenmächtig vollzogen. Sein Bestreben sei es gewesen, nicht nur Gilden und Gemeinde, sondern auch den Rat zu entmachten und das Regiment

¹¹⁷ B 6010 (9) 10 Gravamina der Gilden und Antwort von Bürgermeister und Rat. 1657.

gänzlich an sich zu ziehen. Dieses hätten den Ruin und Untergang der Stadt bedeutet.

Damit ein solches Unglück von der Stadt abgewendet, die verfassungsmäßige Ordnung in Goslar, die auf Freiheit und Gleichheit beruhe, erhalten bzw. wiederhergestellt werde, *"sonderlich aber der ulmersche högst schädlicher tyrannischer Dominat annoch quasi in herba undt ohne dem selben ... einigen schein des rechtens angebracht werden möchte, gedempfet werden könnte"*, habe man sich zur Absetzung Ulms entschlossen.

Eine Alternative zu diesem Vorgehen hätten Gilden und Gemeinde nicht gehabt. Der Rechtsweg – die Anrufung des Reichskammergerichtes mit der Bitte um Absetzung Ulms – wäre wegen der hohen Kosten nicht in Frage gekommen. Solange Ulm im Rat und in den Stadtämtern verblieben wäre und die Stadtkassen zur Verfügung gehabt hätte, ohne darüber Rechenschaft ablegen zu müssen, hätte ihm ein Prozeß keine Sorgen bereitet.

Aus all dem folge, daß die Absetzung Ulms rechtmäßig erfolgt sei. Eigentlich hätte er wegen seiner Taten eine viel höhere Strafe verdient. Gilden und Gemeinde schossen ihre Einlassung mit der Bitte an das Reichskammergericht, die Supplik Ulms zu verwerfen.

2.2.3 Der Gegenbericht Ulms vom November 1666

Auf den Bericht von Gilden und Gemeine antwortete Ulm am 25. November 1666 wiederum mit einem Gegenbericht an das Reichskammergericht¹¹⁸. Anders als die Supplik ist dieser Gegenbericht in der Ich-Form verfaßt und von ihm eigenhändig unterschrieben. Das hängt mit der Tatsache zusammen, daß sein Anwalt beim Reichskammergericht, Dr. Johann Ulrich Stieber, im Oktober das ihm von Ulm übertragene Mandat niedergelegt hatte, weil sein Sohn in den Diensten der Stadt Goslar stehe.¹¹⁹

Dieser Bericht ist wie die Supplik vom August durch eine sachliche Sprache ohne polemische Ausfälle gegen seine Gegner gezeichnet. Wichtig war ihm, immer wieder darauf hinzuweisen, daß lediglich *"etliche mir feindsehlige gemüthere"* gegen ihn eingestellt seien, nicht etwa die ganze Stadt. Hier nannte er auch erstmals Namen, zum einen den *"Schützen Vogt Heinrich Albrecht, welcher ein Uhrheber alles dieses ubelß"* sei, sowie die Vertreter von Gilden und Gemeine, Heinrich Koch und Dr. Andreas Reutter.¹²⁰ Als Beweis für das zumindest noch im Vorjahre bestehende Vertrauen von Bürgermeister und Rat sowie Gilden und Gemeine führte er an, daß er im August 1665 von beiden Körperschaften mit weitreichenden Vollmachten nach Speyer zum Reichskammergericht geschickt worden war.¹²¹

Wie er sich die Feindschaft einiger Bürger zugezogen haben könnte, dafür bot er eine durchaus plausible Erklärung: seine unnachgiebige, aber korrekte Haltung in seiner Stellung als

¹¹⁸ B 6011 (17) Ulms Gegenbericht auf den Bericht der Gilden. 25. November 1666.

¹¹⁹ NdsHStA Hann. 27 Hildesheim Nr. 2952 Ulm gegen Goslar und Cons. 1665 - 1669. Qu. 44. 11./21. Oktober 1666.

¹²⁰ B 6011 (17) Ulms Gegenbericht auf den Bericht der Gilden. 25. November 1666.

¹²¹ B 6011 (18) Anlagen zu Ulms Gegenbericht auf den Bericht der Gilden. 25. November 1666. N. 2: Vollmacht des Rats vom 4. Aug. 1665 für das Reichs-Kammergericht in Speyer für *"Herrn Ulrich Henrich Stiebern, Beyder Rechte Doctorn undt Herr Henning Georg Ulm, unsern respec. bestellten Syndicum, undt mit Raths Freundt"*.

Kämmerer. Die Eide, die er als Verwalter der städtischen Gelder geschworen habe, hätten es ihm verboten, bei der Steuererhebung "*durch die finger zu sehen*". Er habe sein Gewissen rein gehalten und "*und keine freundschaftt meinen eyden undt pflichten vorgezogen*".¹²²

Den Vorwurf, sich im Amt bereichert zu haben, wies Ulm einmal mehr zurück. Er habe seine Rechnungen stets pünktlich und richtig abgegeben und sei auch jetzt dazu bereit. Keiner seiner Feinde könne genau wissen oder gar nachweisen, wie seine Vermögensverhältnisse vor der Annahme der Stadtämter gewesen seien. Es sei aber "*iedermenniglich bekindt, daß ich vorhin meiner brau nahrung, undt ackerbau vleißig undt embsig getrieben, undt mich mit dem meinigen begnügen lassen ...*" habe.¹²³ Dies ist ein Hinweis darauf, daß Ulm zwar Mitglied der Worth- und Gewandschneidergilde war, selbst nicht aber den Beruf eines Großhändlers ausgeübt hatte.

In seiner Einlassung faßt Ulm die gegen ihn erhobenen Vorwürfe noch einmal zusammen:

- "1. *wirdt mir mit versparter wahrheit beygemeßen, ob helde ich gegen den statum goslariensem einen dominat introduiren, statuta l. l. undt mores destriuren wöllen*
2. *ich helde mich selbst in die vornembst Ämbter gedrunge, ...*
3. *ich helde mit denen Bürgern nit wohl verfahren, ihnen die annuos Census de bonis immobilibus gesteigert*
4. *ich helde die benachbarte potentaten viritiret undt dadurch die Stadt in höchste ungelegenheit undt schaden gebracht.*
5. *ich helde gleichfalls von keinem Ding Rechenschaft geben wollen, besondern die bürger immerhien mit neuen contributionen emungiren, undt zur stabilirung meines*

¹²² B 6011 (17) Ulms Gegenbericht auf den Bericht der Gilden. 25. November 1666.

¹²³ B 6011 (17) Ulms Gegenbericht auf den Bericht der Gilden. 25. November 1666.

praedominats völcker werben wollen, undt waß die unerfindlich impatationes mehr sein."¹²⁴

Auf eine Diskussion, ob in Goslar eine demokratische Verfassung herrsche, wollte sich Ulm nicht einlassen. Im vorliegenden Fall gehe es lediglich darum, ob Gilden und Gemeinde in Goslar dazu befugt seien, den Magistrat dazu zu zwingen, ohne ordentliche Gerichtsverhandlung ein Ratsmitglied aus dem Amt zu vertreiben. Diese Frage stelle er der Entscheidung des Reichskammergerichtes anheim. Ein eigenmächtiges Handeln oder ein Streben nach der Vorherrschaft in der Stadt sei ihm ebensowenig nachzuweisen wie die Behauptung, er habe die goslarische Verfassung verändern oder gar zerstören wollen. So sei auch die "Pragmatische Sanktion" nicht etwa von ihm und Syndikus Stieber allein, sondern vom gesamten Rat sowie Gilden und Gemeinde beschlossen worden. Er habe im Rat nur eine einzige Stimme gehabt und wegen seiner vielfältigen Geschäfte im Dienste der Stadt den Ratssitzungen oftmals fernbleiben müssen.¹²⁵

Zu den Vorwürfen seiner Gegner bemühte sich Ulm - nach dem Vorbild der Schrift von Gilden und Gemeinde - durch geeignete schriftliche Dokumente sein einwandfreies Verhalten nachzuweisen und damit die Unrechtmäßigkeit seiner Absetzung deutlich zu machen. So legte er ein Zeugnis des Rats vom 21. März 1664 vor, indem dieser ihm bestätigte, er habe sich nicht in die Ehrenämter "gedrungen" und den Namen des Rats nicht mißbraucht. Hier spricht der doch immerhin vorhandene Verdacht entgegen seiner Absicht eher gegen ihn.¹²⁶

Ebenso verhält es sich mit Bestätigung des Rats vom Dezember 1665, daß Ulm über die Contributionseinnahmen und Kollekten der Frankenbergischen Pfarre 1645 bis 1650 ordentliche Rechnungen

¹²⁴ B 6011 (17) Ulms Gegenbericht auf den Bericht der Gilden. 25. November 1666.

¹²⁵ B 6011 (17) Ulms Gegenbericht auf den Bericht der Gilden. 25. November 1666.

¹²⁶ B 6011 (18) Anlagen zu Ulms Gegenbericht auf den Bericht der Gilden. 25. November 1666. N. 3.

abgelegt habe.¹²⁷ Diese Bestätigung wurde nötig, weil ihm bereits damals von einigen, nicht genannten Feinden boshaft nachgeredet worden war, daß dies nicht geschehen sei. Noch im Mai 1667 bemühte sich Ulm darum, seine ordentliche Rechnungsführung durch eine offizielle Prüfung nachweisen zu können. Er erkundigte sich, warum man die Rechnungen von anderen Amtsinhabern annahm, ihm jedoch jegliche Rechtfertigungsmöglichkeit verweigerte. Bürgermeister und Rat gingen jedoch auf sein Ansuchen nicht ein.¹²⁸

Ferner wollte Ulm beweisen, daß die Schwierigkeiten mit den benachbarten Herrschern nicht ihm anzulasten seien. An der Inbesitznahme des Ohlhofes und der Umhauung des Zauns beim Hansturm trüge er keine Schuld, sondern sei seinerzeit nicht einmal zu der Beratung hinzugezogen worden. Überhaupt sei der Grund für die Wegnahme des Viehs nicht in erster Linie diese Aktion gewesen. Vielmehr habe sein Feind Albrecht im Schützenkrüge vor den Toren der Stadt zwei Diener des Klosters Grauhoff "*gar ubel tractirt, undt deren einen als einen verräther undt malefitz persohn ... in die Stadt undt haft bringen lassen*".¹²⁹ Dies sei, wie ein Brief Heisters belege, der eigentliche Grund für dessen Beschlagnahme des Stadtviehs gewesen.¹³⁰

Ulm kam auch noch einmal auf die von ihm im Februar 1666 vorgeschlagene Ausschreibung neuer Steuern zurück. Die ihm in diesem Zusammenhang vorgeworfenen Beleidigungen könnten ihm niemals bewiesen werden. Die neue Anlage sei zur "*versterckung der damahligen vorhandenen gar geringen Mannschafft*" dringend notwendig gewesen; die kreisausschreibenden Fürsten hätten

¹²⁷ B 6011 (18) Anlagen zu Ulms Gegenbericht auf den Bericht der Gilden. 25. November 1666. N. 7.

¹²⁸ B 6011 (38) Instrument über die versuchte Befragung von Bürgermeister und Rat durch den Notar Zinzerling vom 24. Mai 1667.

¹²⁹ B 6011 (17) Ulms Gegenbericht auf den Bericht der Gilden. 25. November 1666.

¹³⁰ B 6011 (18) Anlagen zu Ulms Gegenbericht auf den Bericht der Gilden. 25. November 1666. N. 6: Brief Heisters an Bürgermeister und Rat u. a. wegen Beschimpfung eines Grauhofer Bedienten. 15. Juni 1666.

dieserhalb bereits gemahnt.¹³¹ Die von ihm zum Beweis vorgelegten Schriftstücke sind allerdings bereits aus dem Jahre 1665 und daher zumindest zweideutig.¹³²

Ulm schloß seinen Gegenbericht mit der Bitte, der Kaiser möge geruhen, seine Unschuld anzuerkennen, ihn "*samt meiner frauen undt acht lebendigen Kindern in dero Schutz undt Schirm gnedig auffzunehmen undt ... mit dem längst gesuchten Mandato cassat. restitutorio et inhibitoris zuerfreuen*".¹³³

¹³¹ B 6011 (17) Ulms Gegenbericht auf den Bericht der Gilden. 25. November 1666.

¹³² B 6011 (18) Anlagen zu Ulms Gegenbericht auf den Bericht der Gilden. 25. November 1666. N. 9 A: Schreiben der kreisausschreibenden Fürsten wegen der Ausschreibung eines einfachen Römermonats zu Unterhaltung der Stabsoffiziere mit Fristsetzung von 6 Wochen. 7. September 1665. N. 10: Mahnung der kreisausschreibenden Fürsten wegen der ausstehenden 3 von 6 bewilligten Römermonaten mit Androhung der Execution. 28. Januar 1665.

¹³³ B 6011 (17) Ulms Gegenbericht auf den Bericht der Gilden. 25. November 1666.

2.3 Warten auf die kaiserliche Botschaft

Nach dem ersten Schlagabtausch der Kontrahenten im Reichskammergerichtsprozeß¹³⁴ mußten sich die gegnerischen Parteien zunächst einmal in Geduld üben. Eine Reaktion des Gerichts in Form eines kaiserlichen Mandats erfolgte erst im März 1668.

Umfangreiche Schriftsätze wurden zunächst also nicht mehr verfaßt; der Konflikt innerhalb der Stadt spitzte sich jedoch weiter zu.

Kennzeichnend für diesen zeitlichen Abschnitt der Auseinandersetzung ist das Verfassen von Ehrenerklärungen für die am Streit beteiligten Personen und Personengruppen. Nicht immer ist dabei davon auszugehen, daß diese wohlgesetzten Worte auch tatsächlich der Meinung der Unterzeichner entsprochen haben.

Wohl gab es in der Stadt auch noch Kräfte, die weiterhin zu Ulm hielten. Hierzu gehörten die Bewohnerinnen des Stifts Neuwerk. Im Januar 1667 protestierten die Domina Anna Gerecke, die Priorin Elisabetha von Reuß und Anna Hedewig Nappen im Namen der Stiftsdamen bei Bürgermeister und Rat.¹³⁵ Es war ihnen zu Ohren gekommen, daß bei der Ratsneuwahl Gilden und Gemeinde bei Bürgermeister und Rat darum angehalten hatten, Ulm als Vorsteher des Stiftes abzulösen und durch einen anderen Ratsherrn zu ersetzen.

Gegen dieses Vorhaben setzten sich die Damen zur Wehr. Sie wiesen darauf hin, daß Gilden und Gemeinde für das Stift in keiner Weise zuständig und keinesfalls dazu befugt seien, dessen Amtsträger nach Belieben anzustellen oder abzusetzen, zumal sie ja auch nicht für deren Besoldung aufkämen. Sie betonten die Position des ehemaligen Klosters als eines kaiserlich freien exemten Stiftes, das nach dem Kaiser lediglich dem Goslarer Rat als Schutz- und

¹³⁴ B 6010 (04) Supplik Ulms. 30. Juli 1666. B 6011 (15) Schreiben von Bürgermeister und Rat das Reichskammergericht. 18. September 1666. B 6010 (07) Bericht der Gilden. 6. September 1666. B 6011 (17) Ulms Gegenbericht auf den Bericht der Gilden. 25. November 1666.

¹³⁵ B 6011 (37) Protestschreiben des Stifts Neuwerk gegen die Absetzung Ulms als Vorsteher. 8. Januar 1667.

Schirmherrn verpflichtet sei. Dabei verwies man auch noch einmal auf den im Zusammenhang mit dem Streit um den Ohlhof im Jahre 1662 erneuerten Schutzbrief Kaiser Leopolds.¹³⁶ Die Gegner des Stifts - gemeint ist hier der Liebenburger Amtmann Heister, der möglicherweise im Auftrag des Hildesheimer Bischofs auf dem dem Kloster zugehörigen Ohlhof außerhalb der Stadt ein katholisches Kloster errichten wollte - würden aus dem widerrechtlichen Absetzungsverfahren Kapital schlagen.

Über Henning Georg Ulm würden die Stiftsdamen *"in höchster warheit anders nichts, alß Liebs undt guths zu sagen wißen, alß der sich ieder Zeit, des Closters bestes zu suchen angelegen sein laßen, Unß unser vermachtes Deputat zu rechter Zeit gereicht, auch die nothwendigsten Kloster-Gebeude hinwieder reparieren undt beßeren laßen, daß nunmehr ehrlicher Leuthe frommer Kinder darinnen bleiben, undt den Gottesdienst treiben können."* Auch habe sich Ulm *"mit nicht geringer Leibs- undt Lebens-Gefahr in Hitz undt Kälte, des Klosters halber unverdroßen verschicken laßen"*. Er habe auch seine Rechnungen ordentlich abgelegt und jederzeit in Klosterangelegenheiten Rede und Antwort gestanden. Für den Fall, daß Bürgermeister und Rat dem Ansuchen von Gilden und Gemeinde stattgeben würden, behielt man sich Schadenersatzansprüche vor.¹³⁷

Bei der traditionell am Vorabend des Andreastages, also am 29. November stattfindenden Neuwahl des Rates wurde 1666 ein anderer Ratsherr an die Stelle Ulms gesetzt. Bis dahin war die Ratsstelle vakant geblieben; Ulm war seiner Ratsstelle lediglich *"müßig gegangen"*. Das Verfahren, eine Ratsstelle beim Ausscheiden eines Ratsherrn bis zur turnusmäßigen Neuwahl unbesetzt zu lassen, entsprach den auch sonst üblichen Gepflogenheiten; normalerweise schied ein Ratsherr aber nur durch den Tod aus.

¹³⁶ NdsHStA Hann. 27 Hildesheim Nr. 2952 Ulm gegen Goslar und Cons. 1665 - 1669. Qu. 3: Kaiser Leopold nimmt Kloster Neuwerk in kaiserlichen Schutz und Schirm. Druck, 27.10.1662.

¹³⁷ B 6011 (37) Protestschreiben des Stifts Neuwerk gegen die Absetzung Ulms als Vorsteher. 8. Januar 1667.

Georg Henning Ulm fühlte sich durch die Neuwahl eines Rats Herrn an seiner Stelle erneut beleidigt und beschimpft.¹³⁸ Er legte wenige Tage darauf beim Rat durch seinen Notar eine Protestschrift vor, in der er daran erinnerte, daß er in dieser Angelegenheit einen Prozeß vor dem Reichskammergericht angestrengt habe. Er habe gehofft, daß bis zu dessen Entscheidung keine Neuerungen eingeführt und ihm keine weiteren Nachteile erwachsen würden. Neben dem Protest wollte er auch in Erfahrung bringen, ob der Rat von sich aus die Wahl eines neuen Rats Herrn beschlossen habe oder ob er von anderen - gemeint sind hier zweifellos Gilden und Gemeinde - dazu genötigt worden wäre.

Bürgermeister und Rat erteilten ihm folgende Resolution: "*Es were dem Requirenten alschon vorhin bekant, daß die Ehrl. Gilden alle Verantwortt übernommen, darbey ließe man es bewenden, und inmittelst die eingewante protestationem auf ihren würden und unwürden beruhen.*"¹³⁹ Aus dieser Formulierung kann man eine stärkere Distanzierung des Rates Ulm gegenüber herauslesen als aus den früheren Äußerungen. Möglicherweise war der am Andreasabend gewählte neue Rat mit dem Bürgermeister Alexander Schmidt enger als der im vergangenen Jahr amtierende Gilden und Gemeinde verpflichtet. Immer noch versuchte man, alle Verantwortung auf diese abzuschieben.

Noch am 28. November hatte der Magistrat einen Echthebrief für Henning Georg Ulms Sohn ausgestellt. Darin wird bestätigt, daß Jobst Hanß Ulm von Bürgerinnen und Bürgern bis in die Großelterngeneration abstamme. Ferner wird ausgesagt, daß Bürgermeister und Rat "*von dem benandten Jobst Hanß Ulm undt seinen lieben Eltern anderst nichts zusagen wißen, dan gutes undt frömmigkeit, die sich an ihren Ehren woll verwahret undt förmblich*

¹³⁸ B 6011 (30) Beschwerde Ulms wegen Nichtwiedererwählung. 2. Dezember 1666.

¹³⁹ B 6011 (30) Beschwerde Ulms wegen Nichtwiedererwählung. Resolution des Rates vom 6. Dezember 1666.

gehalten haben".¹⁴⁰ Diese nach den Auseinandersetzungen ausgefertigte Bestätigung wurde von Ulm als Ehrenerklärung der Obrigkeit gewertet und später als Beweisstück benutzt.¹⁴¹

Er versuchte auch weiterhin, an seinen Ämtern und auch an den damit verbundenen Einkünften festzuhalten. Er übergab beispielsweise am 27. Januar im Rat eine Bittschrift, man möge auch ihm das den Tafelherren zustehende Bier zukommen lassen. Der Rat schlug dieses Ansinnen ab und gab ihm außerdem die Auskunft, man *"wüste ... Ihm auch sonst nicht zu helfen, dan die Gilden es ubel empfinden mochten"*.¹⁴²

Gilden und Gemeinde drängten den Rat immer stärker, Ulm aus allen Ämtern zu entlassen. Am 18. Januar 1667 schickten sie wiederum den Advokaten Ackermann in die Ratsstube und forderten eine mit dem Stadtsiegel versehene Bestätigung darüber, daß dies inzwischen geschehen sei. Sie forderten den Rat ferner auf, dem Prokurator der Stadt Goslar beim Reichskammergericht, Dr. Abraham Ludwig von Gischen, jegliche Korrespondenz mit Henning Georg Ulm zu verbieten.¹⁴³ Der Rat vertagte zunächst die Entscheidung über die vorgebrachten Forderungen; erst im April entschloß er sich nach einem weiteren Vorstoß der Gilden, eine solche Bestätigung auszustellen.¹⁴⁴ Im Februar wurde Conrad Philips an die Stelle von Henning Georg Ulm ins Tafelamt gewählt und beeidigt.¹⁴⁵

Offensichtlich war das Verhältnis von Bürgermeister und Rat zu Gilden und Gemeinde durch das Bemühen gekennzeichnet, diese nicht zu weiteren Aktionen gegen die Obrigkeit zu reizen. Vielleicht hatte man auch ganz einfach Angst vor den Gilden und deren Wortführern. Auf die tatsächlichen Machtverhältnisse läßt eine Ehrenerklärung schließen, die der Rat am 14. Mai 1667 für die acht

¹⁴⁰ B 6011 (16) Echtebrief für Jobst Hanß Ulm, Henning Georgs Sohn. 28. November 1666.

¹⁴¹ B 6011 (41) Replika Ulms. 4. September 1668. Anlage 14.

¹⁴² B 1228: Ratsprotokolle. 1667. P. 7, 27. Januar 1667.

¹⁴³ B 1229: Ratsprotokolle 1667 - 1668. P. 9.

¹⁴⁴ B 1229: Ratsprotokolle 1667 - 1668. P. 39, 17. April 1667.

¹⁴⁵ B 1228: Ratsprotokolle. 1667. P. 16, 25. Februar 1667.

Goslarer Gilden abgab.¹⁴⁶ Hierin erinnerte man einmal mehr an die Ereignisse vom Juli 1666. An den seinerzeit von Ulm ausgesprochenen Beleidigungen der Gilden habe man *"gar keinen gefallen gehabt"*. Man habe nicht allein auf Anhalten der Gilden hin Henning Georg Ulm abgesetzt, sondern inzwischen seine Ratsstelle und Stadtämter mit anderen Personen besetzt. Bei dieser Regelung solle es auch bleiben, wofern man nicht von höherer Stelle - gemeint ist hier das Reichskammergericht - andere Anweisungen bekomme. Man betonte einmal mehr, daß sich die Gilden bereiterklärt hätten, den von Ulm angestregten Prozeß auf ihre Verantwortung und ihre Kosten durchzuführen und Bürgermeister und Rat davon völlig freizustellen.

Der Rat bestätigte, daß man das Vorgehen der Gilden gegen Ulm nicht etwa *"vor einige rebellion, auffruhr oder widersetzlichkeit auffgenommen"* habe oder *"die Ehrlichen Gildegenossen, entweder ins gemein oder jemanden insonderheit dergleichen laster beschuldigen"* wolle. Die im Zusammenhang mit der Absetzung gefallenen Ermahnungsworte von Bürgermeister und Rat an die Gilden seien *"nichts anders, denn aus Obrigkeitlicher Wollmeinung, die Gemüther zu besänftigen, undt zum göttlichen accomodament zu bewegen, keines wegés aber zu beschuldigung einiger rebellion oder auffruhr gebraucht worden"*. Man vertraue darauf, auch weiterhin mit den Gilden in gutem Einvernehmen zu bleiben, da *"durch gute vertrauliche Zusammenhaltung allem unheil leicht vorzubauen, und das gemeine wesen in guten Zustand zuerhalten ist"*.

Auch bei dieser Ehrenerklärung stellt sich die Frage, inwieweit sie tatsächlich der Einstellung von Bürgermeister und Rat entsprach oder ob sie lediglich durch das Drängen der Gilden erzwungen wurde. Henning Georg Ulm erfuhr von diesem Schriftstück und ersuchte eine Woche später um genauere Informationen und eine Kopie des Schreibens. Dieses Mal begab er sich nicht wie früher

¹⁴⁶ B 6011 (31) Ehrenerklärung des Rats für die Gilden gegen Ulm. 14. Mai 1667.

selbst in die Ratsstube, sondern schickte den Notar Johannes Zinzerling zum Bürgermeister Alexander Schmidt.

Dieser hatte nicht nur den Auftrag, Schmidt in der obigen Angelegenheit zu befragen. Er sollte außerdem daran erinnern, daß man noch immer nicht die Rechnungen von Ulm angenommen habe. Ulm ließ überdies verschiedene ihm seiner Meinung nach noch zustehende Einnahmen aus seinen Stadtämtern anmahnen, die er *"verdienen, ehe undt bevor ich verhumpelt undt beschimpfft worden"*. Er erinnerte Bürgermeister und Rat ferner an das dem Reichskammergericht gegebene Versprechen, sich für eine gütliche Einigung zwischen den streitenden Parteien einzusetzen.

Der Notar sollte über die von ihm vorgetragenen Forderungen Ulms und die Stellungnahme des Rates ein beglaubigtes Protokoll anfertigen; dazu kam es jedoch nicht. Bürgermeister Schmidt schickte Zinzerling ins Rathaus. Dort wurde er jedoch – angeblich wegen zu vieler anderer dringender Amtsgeschäfte – nicht vorgelassen. Daher stellte er über den gesamten Vorgang ein Notariatsinstrument aus. Unklar bleibt, warum nicht wenigstens ein weiterer Versuch gemacht wurde, zum Rat vorzudringen.¹⁴⁷

Neben den Auseinandersetzungen Ulms mit Gilden und Gemeinde sowie mit Bürgermeister und Rat innerhalb der Stadt Goslar versuchte Ulm auch, die Klärung seines Rechtsstreites beim Reichskammergericht zu beschleunigen. Etwa ein Jahr nach seiner ersten Supplik legte Ulms neu gefundener Prokurator Dr. Wilhelm Heinrich Goll¹⁴⁸ am 20. September 1667 in Speyer eine erneute Eingabe mit der Bitte um ein baldiges kaiserliches Mandat zur Wiedereinsetzung in seine Ämter vor.¹⁴⁹

¹⁴⁷ B 6011 (38) Instrument über die versuchte Befragung von Bürgermeister und Rat durch den Notar Zinzerling vom 24. Mai 1667.

¹⁴⁸ NdsHStA Hann. 27 Hildesheim Nr. 2952 Ulm gegen Goslar und Cons. 1665 – 1669. Protokolle.

¹⁴⁹ B 6011 (32) Erneute Eingabe Ulms wegen eines kaiserlichen Mandats. 20. September 1667.

Goll wies darauf hin, daß sein Mandant, sollte sich der Prozeß noch lange hinziehen, "*gewißlich ... viell eher bey seinem zimblischen alter, großen bekümmernis, blöden undt schweren leibes Constitution den todt, als der sachen endschaft sehen*" werde. Er bat das Reichskammergericht, dafür zu sorgen, daß "*der erwiesene schimpff nicht bis ins grab zu sein undt der seinigen großen spott und unwiederbringlichen schaden möge verbleiben*" und schloß mit dem nochmaligen Appell, sich seines Mandanten und seiner Frau, sowie seiner acht lebendigen Kinder anzunehmen und das erbetene Mandat endlich zu erteilen.

Neben Ulm geriet auch der Stadtsyndikus Dr. Ulrich Heinrich Stieber in die Kritik. Diesem gelangte im Januar 1667 eine Schmä- und Spottschrift des Laurentius Duve zur Kenntnis; ob es sich hierbei um das bereits bekannte "*pasquillosische gedichte*" vom Fastnachtsabend 1666¹⁵⁰ oder um eine neue Aktion des ehemaligen Syndikus handelte, geht aus den Akten nicht hervor.¹⁵¹ Stieber war nicht bereit, diese Angelegenheit mit Stillschweigen zu übergehen und beriet sich mit dem neu gewählten Bürgermeister Schmidt, wie seine Ehre wieder herzustellen sei. Auf Stiebers wenige Tage später erneut vorgebrachten Antrag wurde das ihn beleidigende Schriftstück, "*alß famosa & injuriosa in dem offen verbrandt*" und darüber ein Notariatsinstrument von Notar Zinzerling errichtet.¹⁵²

Im März 1667 wurde eine Ehrenerklärung der Gilden für Stieber aufgesetzt; von wem diese verfaßt und ob sie jemals tatsächlich von den Worthaltern der Gilden unterschrieben wurde, bleibt jedoch unklar, da nur eine nicht unterzeichnete Abschrift ohne Tagesdatum vorliegt.¹⁵³ Die Erklärung hat folgenden Inhalt:

In der Stadt gehe das Gerücht um, daß die Worthalter der Gilden auf dem Worthgildehaus zusammengekommen seien, um unter anderem

¹⁵⁰ B 6011 (28) Schreiben an Herzog August zu Braunschweig in Sachen Dr. Laurentius Duve. 3. März 1666.

¹⁵¹ B 1229: Ratsprotokolle 1667 - 1668. P. 7, 16. Januar 1667.

¹⁵² B 1229: Ratsprotokolle 1667 - 1668. P. 11, 29. Januar 1667.

¹⁵³ B 6011 (33) Ehrenerklärung der Gilden für Ulrich Heinrich Stieber. März 1667.

darüber zu beraten, wie man den bisherigen Syndikus um das Syndikat bringen könnte. Als Grund hierfür werde angegeben, Stieber würde der Stadt keinen Nutzen bringen, sondern nur unnötige Streitigkeiten und Prozesse anstrengen. Außerdem falle es der Stadt aufgrund der schwierigen Finanzlage schwer, zwei Syndizi zu bezahlen.

Eine solche Behauptung wiesen die Gilden - nach dem Wortlaut dieser Erklärung - zurück. Es habe sich in ihren Versammlungen sowohl auf der Worth als auch auf den anderen Gildehäusern nie jemand über den Syndikus Stieber beschwert. Vielmehr hoffe man, Stieber "*noch lange Jahr zu gemeiner Stadt undt Bürgerschaft auffnehmenden Besten alß einen rechtschaffenen Gilden freundt bey unß*" zu haben. Man bot sich an, Stieber gegen etwaige Widersacher in Schutz zu nehmen und auch den Rat dazu aufzufordern.

Ob diese Ehrenerklärung tatsächlich die Meinung von Gilden und Gemeinde im März 1667 widerspiegelt, kann nach der Aktenlage nicht entschieden werden. Später beschuldigten Gilden und Gemeinde Stieber, in verschiedenen Rechtsstreitigkeiten Ulm begünstigt zu haben. Auch die familiären Verbindungen des Stadtyndikus zu dem Prokurator Ulms vor dem Reichskammergericht waren ihnen suspekt.¹⁵⁴ Stieber setzte sich gegen diese Beschuldigungen zur Wehr.¹⁵⁵ Er wies darauf hin, daß er, um einen solchen Verdacht gar nicht erst aufkommen zu lassen, Ulm seinerzeit nicht einmal empfangen und angehört habe. Auch habe er seinen Vater Johann Ulrich Stieber durch ein Schreiben dazu aufgefordert, die Prokurator

¹⁵⁴ NdsHStA Hann. 27 Hildesheim Nr. 2952, Qu. 9: Exzeption von Gilden und Gemeinde. Pr. 3. Juni 1668.

¹⁵⁵ NdsHStA Hann. 27 Hildesheim Nr. 2952 Ulm gegen Goslar und Cons. 1665 - 1669. Bitte des Prokurators Goll um Bestrafung der in der "Exception" von Gilden und Gemeinde durch Henrich Christian Koch formulierten Schmähungen des ehemaligen Syndikus der Stadt Goslar, Dr. Ulrich Henrich Stieber. Pr. 23. November 1668. o. Qu.

niederzulegen.¹⁵⁶ Dieser Schritt war bereits im Oktober 1666 erfolgt.¹⁵⁷

Festzuhalten bleibt, daß Syndikus Stieber zunächst im Amt blieb. Im Januar 1668 jedoch wurde Stieber eröffnet, daß nach Ablauf der Vertragsdauer seine Dienste für die Stadt beendet sein müßten. Ein regelrechtes Kündigungsschreiben von Bürgermeister und Rat liegt hier nicht vor; es existiert jedoch ein Attestat der Stadt Goslar vom 31. Januar 1668, daß sie aus finanzieller Not ihrem Syndikus die Bestallung aufgekündigt habe.¹⁵⁸

In dem Schreiben wird daran erinnert, daß man den *"woledlen, besten undt Hochgelartten Herrn Ulrich Heinrich Stiebern, beyder Rechten Doctorn undt des hochlöblichen Kayserlichen Cammergerichtes zu Speyer wollbestalten Advocaten"* seinerzeit für drei Jahre angestellt habe. Im Anstellungsvertrag war die Klausel enthalten, daß etwaige Auflösungsünsche ein halbes Jahr vor Ablauf dieser Frist bekanntgegeben werden sollen. Nun sei dieser Termin herangerückt; ungerne und nur aus finanziellen Gründen, da man nicht dazu in der Lage sei, zwei Syndizi zu bezahlen, habe man sich dazu entschlossen, den Vertrag mit Stieber nicht zu verlängern. Dieser habe die Entscheidung gut aufgenommen, aber um eine schriftliche Bestätigung der genannten Gründe für seine Entlassung gebeten, damit seine Feinde diese nicht gegen ihn verwenden würden. Dieser Bitte seien Bürgermeister und Rat gern nachgekommen, da vor böser Nachrede *"kein ehrlicher man, wie aufrichtig undt getreulich er auch seiner Bedienung sich erwiesen, gesichert were"*.

¹⁵⁶ B 6011 (42) Anlagen zur Replika Ulms. 6. September 1668 Nr. 21: Abmahnung des Syndikus Dr. Ulrich Heinrich Stieber an seinen Vater Joh. Ulrich Stieber, dieser möge die Procuratur Ulms aufgeben.

¹⁵⁷ NdsHStA Hann. 27 Hildesheim Nr. 2952 Ulm gegen Goslar und Cons. 1665 - 1669, Qu. 44: Dr. Johann Ulrich Stieber zu Speyer legt das ihm vom Kl. übertragene Mandat nieder, weil sein Sohn in Diensten der Stadt Goslar - also des Rates und der Gilden als "constatuum" - stehe. 11./21. Oktober 1666. Qu. 44.

¹⁵⁸ B 6011 (34) Entlassung des Syndikus Ulrich Heinrich Stiebers. 31. Januar 1668.

Gern bestätige man Stieber also, daß lediglich Goslars *"bekanntes großes Unvermögen undt insonderheit die viele schwere termine, die wir Unsern Creditorn versprochen undt itzo über dem halse haben, aber schier nicht abzuführen wissen"*, zu seiner Entlassung geführt hätte. Während seiner Amtszeit habe sich Stieber sowohl innerhalb als auch außerhalb der Stadt bei allen ihm aufgetragenen Aufgaben und Verhandlungen so verhalten, daß man darüber *"woll vergnüget"* gewesen sei. Auch bei den Gerichtssachen habe er *"die Gerechtigkeit ohn allen affecten undt dero Persohnen ansehens"* verteidigt und *"derogestalt das gute Belohnen undt hingegen das Böse straffen helffen"*. Er habe sich stets so verhalten, *"wie einen getreuen, fleißigen, redlichen undt Justizliebenden Syndico gebühret undt woll ansteht"*. Bürgermeister und Rat wüßten Stieber *"anderst nicht, dann alle Ehr, gutes undt Liebes"* nachzusagen. Falls ihm seine Kündigung jemals *"verkleinerlich solte vorgerückt werden"*, wolle man ihn verteidigen.

Das Schreiben ist geprägt von der Vorsicht, Stieber nicht zu nahe zu treten. Schließlich war sein Vater Johann Ulrich Stieber noch immer Prokurator beim Reichskammergericht in Speyer, wenn er auch die Vertretung Henning Georg Ulms inzwischen niedergelegt hatte.

Den Gilden war die vom Magistrat ausgestellte Ehrenerklärung für Stieber nicht angenehm. Sie ließen den Rat bitten, ihnen den Inhalt des Schreibens mitzuteilen; falls dieses zum Nachteil der Gilden ausgefallen sein sollte, wollten sie vorsorglich dagegen protestieren.¹⁵⁹

¹⁵⁹ B 1231: Ratsprotokolle 1668. P 103, 1. Sept. 1668.

2.4 Mandat und Attentat

Der kaiserliche Befehl vom März 1668 und seine Folgen

Im März 1668 - 19 Monate nach der ersten Eingabe Henning Georg Ulms an das Reichskammergericht - erfolgte endlich aus Speyer ein kaiserliches Mandat.¹⁶⁰ Es war sowohl an Gilden und Gemeinde als auch an Bürgermeister und Rat gerichtet. Das Mandat ordnete an, daß bei den Streitigkeiten zwischen den Adressaten und dem Kläger Ulm der ordentliche Rechtsweg eingehalten werden sollte. Ferner bestimmte es, daß Ulm wieder in seine vorherige Position einzusetzen sei.

Das kaiserliche Mandat folgt in weiten Teilen wörtlich dem Text der Supplik Ulms vom August 1666. Es wiederholt zunächst Ulms Schilderung seines Werdeganges, ohne dabei auf die von Gilden und Gemeinde vorgebrachten Anschuldigungen - unehrenhafte Herkunft, Eindringen in Stadtämter, Vorteilsnahme im Amt, Nichtachtung der Goslarer Verfassung - einzugehen. Übernommen wird auch Ulms Darstellung der Ereignisse bei der Ratssitzung im Februar 1666, als Ulm Gilden und Gemeinde zur Genehmigung der Ausschreibung neuer Steuern drängte, sowie seine Schilderung der Absetzung im Juli 1666. Die von Gilden und Gemeinde in ihrem Gegenbericht vom September 1666 vorgetragene Version des Geschehens bleibt dagegen unberücksichtigt. Auch die von den Gegnern Ulms begonnene Diskussion über die in Goslar herrschende Regierungsform wird nicht beachtet.

Das Mandat führt - immer aus der Perspektive des Klägers - die weiteren Ereignisse in Goslar an. Es wird erwähnt, daß Ulm nach dem Verlust der Ratsstelle auch noch die Stadtämter genommen und seine Besoldung vorenthalten wurden und nur der Protest der Damen des Stifts Neuwerk verhütet hätte, daß Ulm auch noch vom Amte des Provisors entfernt würde. Die von den Gilden vom Rat erzwungene Ehrenerklärung von Bürgermeister und Rat vom Mai 1667 kommt ebenso

¹⁶⁰ B 6011 (35) Mandat Kaiser Leopolds vom 5. März 1668, vorgelegt in Goslar am 3. April 1668.

zur Sprache wie die Weigerung, Ulm wenigstens eine Abschrift hiervon aushändigen.

Darüber hinaus wird im Mandat den Wortführern von Gilden und Gemeinde vorgeworfen, daß sie sich öffentlich für seine Verfolger erklärt hätten. Neben den bereits bekannten Drohungen, daß sie ihn und seine Familie aus der Gilde ausstoßen und somit seinen Ruin herbeiführen wollten,¹⁶¹ hätten sie verlautbart, "*wan ihr vernehmen würdet, daß er den einen tag anhero nach Speyer reiset, [wolltet] Ihr den anderen tag jemand nachschicken, undt 2000 Rtlr. an ihn wagen*".

Da Bürgermeister und Rat von Goslar zu schwach gewesen seien, um Ulm gegen Gilden und Gemeinde beistehen zu können, habe Ulm sich rechtmäßig an das Reichskammergericht gewandt. Dieses habe nach Eingang des Berichts des Klägers sowie nach Kenntnisnahme der Gegenberichte der Beklagten den Prozeß eröffnet und das vorliegende Mandat erteilt. Hiermit wurden Gilden und Gemeinde angewiesen, wegen der angeblichen Beleidigungen Ulms den ordentlichen Rechtsweg einzuhalten, ihn also vor dem Stadtgericht zu verklagen.

Vor allem aber bestimmt das Mandat, daß der Kläger durch Bürgermeister und Rat wieder in seine Ratsstelle und Ehrenämter einzusetzen wäre. Geschehe dies nicht, seien die Beklagten schuldig, eine Strafe von "*10 Mark Löthigen Goldes*" zu entrichten, und zwar halb an den Beklagten, halb an das Reichskammergericht.

Das kaiserliche Mandat sieht auf den ersten Blick wie ein voller Erfolg des Klägers Henning Georg Ulm und eine schwere Niederlage von Gilden und Gemeinde aus. Seine Problematik allerdings steckt im Detail. Das von Ulm in seiner Supplik ferner erbetene kaiserliche Verbot weiterer Aktionen gegen ihn fehlt völlig. Die Verweisung der Beleidigungsklage auf den ordentlichen Rechtsweg erfolgte zwar

¹⁶¹ Hier folgt das Mandat der Darstellung in B 6011 (39) Anlage F zum Kaiserlichen Mandat vom 3. März 1668: Aktennotiz Ulms über gegen ihn ausgestoßene Drohungen. 16. Juli 1666.

"*sine clausula*"; die Anweisung, den Kläger wieder in seine vorherige Stellung einzusetzen dagegen "*cum clausula*". Was dies zu bedeuten hat, wird im Mandat ausgeführt: Es wird den Beklagten die Gelegenheit gegeben, "*im fall ihr durch dies unser letzteres mandatum de restituendo beschwert zu sein, undt warumb ihr demselben also zu geleben, nicht schuldig, erhebliche undt in rechten Begründete Ursachen undt einreden zu haben vermeinet, alß dan sölche entschuldigung rechtlicher gebühr vorzubringen*". Das Mandat gab Ulms Gegnern also einmal wieder die Chance, Gründe dafür vorzubringen, warum sie entgegen dem zunächst ausgesprochenen Gebot Ulm doch nicht in seine Ämter wiedereinzusetzen gewillt seien.

Tatsächlich veränderte sich die Situation Ulms in der Stadt durch das kaiserliche Mandat kaum. Eine Wiedereinsetzung in seine Ämter erfolgte nicht. Statt dessen kam es zu einer neuen Eskalation der Ereignisse: Im April 1668 wurde auf Henning Georg Ulm am neuen Krug vor der Stadt Goslar von einem Betrunkenen ein Mordanschlag ausgeführt.¹⁶²

Wenige Tage später legte Ulm beim Rat eine Eingabe vor, begleitet von einem Fragenkatalog für die von ihm beantragte Befragung von Zeugen. Darin berichtet er, wie er am 8. April, um sich mit seinem Sohn vor dessen Abreise nach Leipzig nochmals zu besprechen, gegen Mittag zum neuen Krug aufgebrochen sei. Als er an der Siechenhofschen Wiese vorbeigekommen sei, habe er gesehen, wie Görries Hary mit einem Bauern und verschiedenen Frauen zusammengesessen und getrunken habe. Er habe mit ihm kein Wort gewechselt, sondern sei weiter zum Krug gegangen und habe sich dort im Obergeschoß mit seinem Sohn und anderen Goslarer Bürgern getroffen.

Hary sei ihm aber "*ohn einige gegebene Ursache ... mit aufgezogenen Hahnen mörderlicher weise*" gefolgt. Der Bauer habe ihn mit Gewalt daran hindern wollen, sei hierzu aber zu schwach

¹⁶² B 6011 (44) Attentat auf Ulm am Neuen Krug. 8. April 1668.

gewesen. Als Hary in den Krug gekommen sei, habe er nach Ulm gefragt und auch gleich die Treppe ins Obergeschoß angesteuert. Der Wirt, Hanß Parrestorff, habe ihn zurückgehalten und ihm einzureden versucht, *"es weren vornehme vom Adel, alß die von Steinberg undt Frischeberg, droben, darauff Er Hary mit grausamer Stimme geruffen / Salvo honore zu gedencken / er schöre sich umb den einen so viel alß umb den andern, er wolle Ulmern, undt wo der were, undt immer hin mit gewalt herauff getrungen"*.

Nur dem beherzten Eingreifen von Ulms Sohn, der die Falltür geschlossen habe, sei es zu verdanken, daß Hary nicht zu ihnen habe vordringen können. Dieser habe von seinem Vorhaben nicht lassen wollen und noch einige Male geschossen. Einige Zeit habe er auch noch gewartet, ob Ulm nicht herunter kommen würde. Dabei habe er noch weiter getrunken, bis er schließlich so alkoholisiert gewesen sei, daß er ohne Widerstand durch einen Knecht und eine Magd in die Stadt gebracht werden konnte.

Offensichtlich gehörte Hary, der in den Akten namentlich bisher noch nicht in Erscheinung getreten war, zu Ulms Gegnern im Reichskammergerichtsprozeß. Ulm klagte ihn nicht etwa vor dem Stadtgericht wegen des Mordanschlags an, sondern verwies lediglich darauf, daß das kaiserliche Mandat seinen Widersachern gebot, sich vor Gericht mit ihm auseinanderzusetzen und daß sie sich *"aller eigen mächtigen attantata sich gäntzlich, ia bey poen Zehn Marck lötigen goldes, enthalten sollen"*. Gegen dieses Gebot habe Hary verstoßen. Ulm sei nicht gewillt, *"solche grausame proceduren und mörderliche Conatus mit stillschweigen hinstreichen zu laßen"*. Er werde auch diese Angelegenheit vor das Reichskammergericht bringen und bitte daher den Rat, die von ihm benannten Zeugen über den Hergang der Ereignisse zu befragen und ihm darüber eine Bescheinigung auszustellen.

Die Zeugen - neben dem Wirt waren es jene Goslarer Bürger, die sich mit Ulm im neuen Krug getroffen hatten - bestätigten die Darstellung Ulms, wobei die Trunkenheit Harys besonders betont wurde. Die Bedeutung des Anschlags auf Ulm sollte man schon aus

diesem Grunde nicht überschätzen. Dennoch beleuchtet das Ereignis schlaglichtartig die Stimmung in der Stadt Goslar gegen den ehemaligen Ratsherrn und Kämmerer nach dem Bekanntwerden des kaiserlichen Mandats.

Die erste Reaktion aus Goslar an das Reichskammergericht erfolgte durch Bürgermeister und Rat. In einem Exzeptionsschreiben¹⁶³ bestätigte man den Eingang des kaiserlichen Mandats und berichtete, wie man seitdem nochmals versucht habe, die Angelegenheit durch Güteverhandlungen zu schlichten. Leider sei dies ohne Erfolg gewesen.

Bürgermeister und Rat wiesen nochmals darauf hin, daß der Magistrat in dieser Angelegenheit keinerlei Verantwortung trage, sondern Gilden und Gemeinde die eigentlichen Prozeßgegner Ulms seien. Inzwischen habe man erfahren, daß diese ebenfalls ein Exzeptionsschreiben vorbereiteten. Hierin werde dargestellt, wie das kaiserliche Mandat vom Kläger "*sub- und obreptitie*", also auf listige Weise erschlichen worden sei. Daher wolle man selbst auf eine umständliche Darstellung des Sachverhalts verzichten.

Auf einen höchst praktischen Grund, der der Erfüllung des Mandats entgegenstehe und mit der bereits fast zwei Jahre währenden Prozeßdauer zusammenhängt, wiesen Bürgermeister und Rat jedoch hin: man wolle zu bedenken geben, daß die Wiedereinsetzung Ulms in seinen vorherigen Ratsstand und seine Stadtämter unmöglich erscheine. Man habe auf Verlangen von Gilden und Gemeinde die Ratsstelle und die Stadtämter inzwischen schon längst anderen verdienten Bürgern der Stadt verliehen. Sollten diese nun daraus entfernt und Ulm wiederberufen werden, so könnten die hierdurch abgesetzten Amtsträger ja ebenfalls Prozesse um ihre Wiedereinsetzung anstrengen. Hierdurch könnte "*endlich auß dieser sehr beschwerlichen sache ein processus infinitus werden*". Das Stadtr Regiment würde hierdurch einen unabsehbaren Schaden nehmen.

¹⁶³ B 6011 (40) Exzeptionsschreiben des Rats wegen des kaiserlichen Mandats vom März 1668, undatiert, ca. April 1668.

Bürgermeister und Rat schlossen ihre Eingabe mit der Bitte, das gegen sie erwirkte Mandat zurückzunehmen.

Die von Bürgermeister und Rat angekündigte Exzeptionsschrift von Gilden und Gemeine wurde beim Reichskammergericht am 3. Juni 1668 vorgelegt.¹⁶⁴ Ulms Gegner wiederholten in dieser Eingabe die bereits bekannten Vorwürfe und wiesen einmal mehr auf die in Goslar herrschende Regierungsform der Demokratie hin. Diese Wiederholung erscheint angesichts der Tatsache, daß das Reichskammergericht diese Argumente bisher offensichtlich entweder nicht zur Kenntnis genommen oder aber verworfen hatte, auch sinnvoll und unumgänglich.

Die Schrift enthält zudem noch andere, neue Vorwürfe. So habe zur Verbitterung in der Stadt gegen Ulm ein Ereignis vom Juni des Jahres 1666 beigetragen. Zu dieser Zeit veranstaltete die Bürgerschaft ihr alljährliches Freischießen. Dabei sei es stets ein althergebrachter Brauch gewesen, die Schützen beim Wiedereinzug in die Stadt an allen Stadttoren mit Salutschüssen zu begrüßen. Dies sei von Bürgermeister und Rat auch bereits angeordnet gewesen. Ulm habe derzeit als "*zur artillerie verordneter*" die Pulvervorräte der Stadt zu verwalten gehabt. In dieser Funktion habe er sich geweigert, hierfür den Vorrat anzubrechen. Der Schützensvogt Albrecht wurde von Ulm bereits in seinem Gegenbericht vom November 1666 als einer seiner erbittertsten Feinde bezeichnet.¹⁶⁵

Vor allem richteten sich die neuen Vorwürfe jedoch gegen den inzwischen entlassenen ehemaligen Stadtsyndikus Stieber. Ulrich Heinrich Stieber wird als "*creatur*" Ulms bezeichnet, der inzwischen, "*weil er der Stadt nicht anstendig gewesen*", wieder entlassen worden sei. Stieber habe seinerzeit, als Ulm noch in Amt und Würden war, stets für ihn Partei ergriffen und "*mit selben in*

¹⁶⁴ NdsHStA Hann. 27 Hildesheim Nr. 2952 Ulm gegen Goslar und Cons. 1665 - 1669. Qu. 9: Exzeptionsschreiben von Gilden und Gemeine, Pr. 3. Juni 1668.

ein horn geblasen". So sei auch das von Ulm vorgelegte Protokoll der entscheidenden Ratssitzung vom Juli 1666 "*durch und durch Partheylich*", da es von Stieber angefertigt wurde.

Gilden und Gemeinde verwahrten sich ausdrücklich dagegen, Bürgermeister und Rat dazu gezwungen zu haben, Ulm zu entlassen und bestritten auch, daß die Ehrenerklärung des Rats vom Mai 1667¹⁶⁶ diesem von Gilden und Gemeinde vorgeschrieben worden sei. "*Was wohlgd. Raht gethan, wirdt selbiger für Gott undt der Weltlichen höchsten Obrigkeit schon zu verandtwortten wissen.*" Man beschwerte sich ferner darüber, daß Henning Georg Ulm seinen Stolz und seinen Hochmut, den er nach der Absetzung zu verbergen gesucht hatte, nun, nachdem das kaiserliche Mandat in Goslar eingegangen sei, wieder offen zeige. Unter anderem habe er den Anwalt von Gilden und Gemeinde auf öffentlicher Straße im Beisein von Zeugen mit spöttischen und prahlerischen Worten angegriffen. Die Exzeptionsschrift schließt – wie die von Bürgermeister und Rat – mit der Bitte, das durch Täuschung erwirkte Mandat abzutun und den Kläger zum Ersatz der Kosten zu verurteilen.

Die Eingabe von Gilden und Gemeinde enthält wenig neue Gesichtspunkte. Eine Auseinandersetzung mit der Tatsache, daß das Reichskammergericht durch das erteilte Mandat offensichtlich der durch Henning Georg Ulm gelieferte Darstellung der Ereignisse allein Glauben geschenkt und die von Gilden und Gemeinde vorgetragene Version verworfen hat, fehlt völlig. Statt dessen wird das von Stieber angefertigte Protokoll der Ereignisse vom Juli 1666 als nicht den Tatsachen entsprechend und die Person des ehemaligen Syndikus als gehorsames Werkzeug Ulms denunziert.

Da die von Stieber und vom Vize-Syndikus Klein angefertigten Protokolle¹⁶⁷ inhaltlich fast identisch sind, ist der Vorwurf einer parteiischen Protokollführung durch Stieber nach der Aktenlage

¹⁶⁵ B 6011 (17) Ulms Gegenbericht auf den Bericht der Gilden. 25. November 1666.

¹⁶⁶ B 6011 (31) Ehrenerklärung des Rats für die Gilden gegen Ulm. 14. Mai 1667.

kaum zu rechtfertigen. Bereits im August 1666 hatten die Berater der Gilden festgestellt, daß die Protokolle nicht günstig für Gilden und Gemeinde waren.¹⁶⁸ Besonders die Drohung, die Gemeinde auf dem Markt zusammenzurufen, falls Bürgermeister und Rat der Absetzung Ulms nicht zustimmten, hätten die Ratgeber der Gegner Ulms gern aus den Protokollen gestrichen gesehen.

Anschuldigungen gegen die Person Stiebers und seine Tätigkeit für die Stadt hatte dieser offensichtlich bereits vorausgesehen und sich bei seiner Entlassung aus den Diensten der Stadt von Bürgermeister und Rat eine Bestätigung über seine einwandfreie Amtsführung ausstellen lassen. In dieser überaus wohlwollenden Erklärung hatte der Magistrat seine Entlassung einzig und allein durch die schlechte Finanzlage der Stadt begründet.¹⁶⁹ Gestützt auf dieses Zeugnis, verwahrte sich Stieber durch Ulms Anwalt beim Reichskammergericht, Dr. Wilhelm Henrich Goll, im November 1668 gegen die beleidigenden Ausführungen in der Exzeptionsschrift von Gilden und Gemeinde. Die Vorwürfe seien ebenso unverdient wie unbeweisbar. Goll forderte, den Verfasser der Schrift, Heinrich Christian Koch, wegen der beleidigenden Worte gegen den ehemaligen Stadtsyndikus exemplarisch zu bestrafen und ihm weitere Ausfälle in dieser Art streng zu verbieten.¹⁷⁰

Ulrich Heinrich Stieber hatte zu dieser Zeit die Stadt Goslar bereits verlassen. Über das weitere Schicksal des ehemaligen Stadtsyndikus sind wir durch den Briefwechsel des Prokurators von Gilden und Gemeinde beim Reichskammergericht mit deren Vertretern in Goslar unterrichtet. Inhalt und Ton eines der Schreiben¹⁷¹

¹⁶⁷ B 6010 (5) und B 6011 (18).

¹⁶⁸ B 6011 (46) Schreiben Dr. Andreas Reuters, Helmstedt, u.a. das Protokoll 4. - 6. Juli 1666 betr. 1. August 1666.

¹⁶⁹ B 6011 (34) Entlassung des Syndikus Ulrich Heinrich Stiebers. 31. Januar 1668.

¹⁷⁰ NdsHStA Hann. 27 Hildesheim Nr. 2952, o. Qu.: Bitte des Prokurators Goll um Bestrafung der in der Exzeption von Gilden und Gemeinde durch Henrich Christian Koch formulierten Schmähungen des ehemaligen Syndikus der Stadt Goslar, Dr. Ulrich Henrich Stieber. Pr. 23. November 1668.

¹⁷¹ B 6013 (54) Briefe Kuehorns an Koch, Rundenius, Cramer 5. Dezember 1668 - 18. November 1669, hier: 18. November 1669.

verdeutlichen gleichzeitig, wie die Stimmung von Gilden und Gemeinde gegenüber Stieber war: *"Es hat der junge Stieber, so mit weib und kindern sich bey seinem H. Vatter im Nebenhauß uffhåldt, die Ulmische acta laßen vor zeigen, zu waß end wird die zeit geben; Er ist allhir in weit keinem solchen hohen respect oder ansehen, wie zu zeiten des Ulmischen Dominats oder regiments, Er hätte seine gute tag und ansehenliche bestallung wohl behalten mögen, man sagt er möchte gern umb die procuratur allhier ansuchen, wann man Ihne oben an zu seinem Herrn Vattern setze, welches Ihme gern versagt seyn wirdt: etlich wollen sagen, daß er gern beysitzer were, dörfft ihme aber auch fehlen."*

Zusammenfassend kann man konstatieren, daß die Wirkung des kaiserlichen Mandats vom März 1668 nicht in der angeordneten Wiedereinsetzung Ulms in seine Ämter bestand, sondern in der Eröffnung eines neuen Reigens von Einlassungen an das Reichskammergericht. Die von Bürgermeister und Rat einerseits und von Gilden und Gemeinde andererseits eingebrachten Exzeptionsschriften wurden dem Kläger Henning Georg Ulm in Kopie zugestellt und durch zwei Repliken beantwortet, die von Ulms Prokurator Goll im September 1668 beim Reichskammergericht vorgelegt wurden.¹⁷²

Gleich zu Beginn verwies die Schrift darauf, daß das dem Reichskammergericht vorgelegte Exzeptionsschreiben zwar unter dem Namen der Gilden verfaßt worden sei, tatsächlich aber sei es lediglich auf das Betreiben *"Hanß Ernst Üßlers und Heinrich Albrechts, als urheber alles übels"* zustande gekommen. Heinrich Albrecht, der im Jahre 1666 Schützenvogt gewesen war, wurde bereits früher¹⁷³ als Widersacher namentlich genannt; Hans Ernst Uslar, Worthalter der mächtigen Worth- und Gewandschneidergilde,

¹⁷² B 6011 (41) Replik Ulms zur Exzeption von Gilden und Gemeinde. 4. September 1668. NdsHStA Hann. 27 Hildesheim Nr. 2952, Pr. 4. Sept. 1668. Qu. 33. Replik Ulms zur Exzeption von Bürgermeister und Rat.

¹⁷³ B 6011 (17) Ulms Gegenbericht auf den Bericht der Gilden. 25. November 1666.

erschien hier erstmals. Der Name Heinrich Christian Kochs, des Verfassers der Schrift, wurde dagegen nicht erwähnt.¹⁷⁴

Die in der Exzeptionsschrift angeführten Gründe, warum das kaiserliche Mandat erschlichen und somit nicht rechtswirksam sein solle, wurden als nichtig bezeichnet. Punkt für Punkt wurden die in der Exzeption vorgebrachten Beschuldigungen ein weiteres Mal zu widerlegen versucht. Entsprechende Beweismaterialien wurden als Beilagen angefügt.

Neben den schon länger bekannten Vorwürfen ging es insbesondere um die vorgebliche Verweigerung des Saluts für die Schützen beim Freischießen im Juni 1666. Goll legte eine Zeugenaussage des Unteroffiziers Albrecht Jordan vor.¹⁷⁵ Dieser bestätigte, daß Ulm seinerzeit sogar sofort von seiner Mahlzeit aufgestanden sei, um mit ihm und Jordans Sohn zum Rathaus zu gehen. Dort habe er ihm eine Tonne voll Pulver gefüllt und ihm beim Aufladen geholfen. Ulm habe ihm auch das Salutschießen nicht verboten. Goll berichtete, daß Albrecht Jordan inzwischen wegen dieser Zeugenaussage von Ulms Feinden hart bedrängt werde, und daß man ihm die Entlassung aus den städtischen Diensten angedroht habe.

Tatsächlich aber habe der Schützenvogt Albrecht ungeachtet der Tatsache, *"daß deß vorigen tags daß vieh weggetrieben, und sonst die Stadt von allen seith sehr geängstet, und fast mehr alß bei denen Krigs Zeiten geschehen sein mag, gepreßt worden, ein Jubelfest gehalten, und dem abgenommenen vieh mit allem geschütz, so etwa vorhanden, und scharff geladen gewesen, nachschießen laßen wollen"*. Dies habe Ulm verhindert, und die Entscheidung, ob dies richtig gewesen sei, stelle er der Entscheidung des Gerichts anheim.

¹⁷⁴ NdsHStA Hann. 27 Hildesheim Nr. 2952, o. Qu.: Bitte des Prokurators Goll um Bestrafung der in der Exzeption von Gilden und Gemeine durch Henrich Christian Koch formulierten Schmähungen des ehemaligen Syndikus der Stadt Goslar, Dr. Ulrich Henrich Stieber. Pr. 23. November 1668.

¹⁷⁵ B 6011 (45) Zeugenaussage des Constabels Albrecht Jordan wegen der Ausfolgung von Pulver an die Schützen u.a. am 10. Juni 1666. 6. Juli 1668.

Eigentlich sei es unnütz, überhaupt auf die immer gleichen Anschuldigungen einzugehen, die doch nur das unrechtmäßige Handeln seiner Feinde, das zu Ulms Absetzung führte, bemänteln sollen. Man wiederhole nur immer wieder die falschen Anschuldigungen, ohne hierfür stichhaltige Beweise zu erbringen. Goll merkte an: "*In summa, was zuvor recht und mit gutem contentement verrichtet, solches wird anjetzo auß lauter affecten, haß und feindtseligkeit taxiret, strigiliret, und ist keine einzige actio zu finden, wann nur Ulmers nahme darbei gedacht wird, die nicht der partheyischen censur, dere urhebern dises Übels, die dann alles denen gilden verkehret fürtragen, undwürffig were.*" Der Respekt vor dem hohen Gericht verbiete es Ulm und seinem Prokurator, es seinen Gegnern mit gleicher Münze heimzuzahlen.

Goll beschrieb ferner die Situation seines Mandanten in der Stadt, wo er inzwischen vom öffentlichen Leben weitgehend ausgeschlossen wurde. So wurde er z. B. zu Kindtaufen und Beerdigungen nicht mehr eingeladen; "*und wie man dieser wegen nachfrage gethan, haben sie es mit eben diesen vorwandt becleistern wollen, es möchte vergeßen sein*". Vor allem aber berichtete Goll, wie in Goslar das kaiserliche Mandat nicht befolgt, sondern demselben täglich "*schnur stracks zu wieder gehandelt*" werde. Er erwähnte den auf Ulm ausgeführten Attentatsversuch. Auf dem Worthgildehaus würden noch immer große Versammlungen abgehalten, zu denen man alle Gildegenossen zusammenrufe; bei Nichterscheinen werde ihnen der Verlust der Mitgliedschaft in ihrer Gilde angedroht. Das Worthgildehaus werde "*pro curia*" erklärt, indem dort Zeugenvernehmungen und ähnliches durchgeführt würden; auf diese Weise werde "*status in statu formieret*".

Nicht ohne ironischen Unterton faßt Goll die Situation zusammen: es "*richten also dieße leuth nach ihrem gefallen noch täglich alles unheil an, sindt keines wegs bedacht, ordinaria Juris via zu procediren, besondern trachten mit allen cräften den alten guten goßlar. guthen regiments stat zu subvertiren, und hingegen einen eigenmächtigen Dominat zu zu introduciren*" - ein Vorwurf, den Ulms Gegner zuvor dem ehemaligen Kämmerer gemacht hatten. Die Aktionen

von Gilden und Gemeine könnten aber auch zu einer Pöbelherrschaft in Goslar führen, womit sie sich bei der Nachwelt einen schlechten Ruf erwerben dürften.

Die Eingabe schließt mit der Bitte, die Exzeptionsschrift von Gilden und Gemeine zu verwerfen und die im Mandat angedrohte Strafe nunmehr zu verhängen. Neben dieser Replik legte Goll im Namen Ulms auch noch eine kurze Antwort auf das Exzeptionsschreiben von Bürgermeister und Rat vor.¹⁷⁶ Auch dieses möge das Reichskammergericht als "*ganz nichtig*" verwerfen. Das vom Magistrat vorgetragene Argument, man habe inzwischen andere verdiente Bürger in Ulms ehemalige Ämter eingesetzt, könne nicht gelten gelassen werden.

Im Zusammenhang mit den Einlassungen der Prozeßgegner wurden in der Stadt Zeugenbefragungen durchgeführt und darüber Notariatsinstrumente ausgestellt, die als beweiskräftige Beilagen verwendet wurden.¹⁷⁷ Bei den Befragungen ging es einmal mehr um Ulms Position in der Stadt und den genauen Ablauf der Ereignisse des Jahres 1666. In der Sache brachten diese Aussagen neben der bereits oben geschilderten Steitsache mit den Schützen nur wenige neue Erkenntnisse. Interessant erscheint aber, daß bei der Absetzung Ulms möglicherweise auch von außen Einfluß auf die Stadt ausgeübt wurde. Einige Bürger waren im Frühjahr 1666 zum stiftshildesheimischen Amtmann Heister nach Liebenburg gegangen, um dort ihr zum Pfand genommenes Vieh wieder auszulösen. Dabei habe dieser geäußert, solange "*Ulm im Raht zu Goßlar lenger pliebe, Ihr [der Stadt Goslar] zustand nicht beßere sondern der lenge nach immer schlimmer werden würde*".¹⁷⁸ Neben solchen einzelnen neuen Aspekten stellen die Zeugenaussagen vor allem

¹⁷⁶ NdsHStA Hann. 27 Hildesheim Nr. 2952, Pr. 4. Sept. 1668. Qu. 33. Replik Ulms zur Exzeption von Bürgermeister und Rat.

¹⁷⁷ So z.B. B 6013 (55) Zeugenvernehmung der Stadthauptleute wegen der Ratssitzung im Februar 1666. 7. Mai 1668; B 6011 (43) Zeugenvernehmung wegen der Anschuldigung, Ulm habe die Schützen beleidigt. 25. Juli 1668; B 6011 (45) Zeugenaussage des Constabels Albrecht Jordan wegen der Ausfolgung von Pulver an die Schützen u.a. am 10. Juni 1666. 6. Juli 1668.

¹⁷⁸ B 6013 (57) Verhandlung auf der Worth. 24. September 1668.

Loyalitätsbekundungen für die eine oder die andere Partei im Prozeßgeschehen dar.

Bürgermeister und Rat bemühten sich weiterhin, eine gütliche Einigung zwischen Henning Georg Ulm und seinen Gegnern zu erreichen. Von Mai bis Juli 1668 wurden dieserhalb immer wieder Verhandlungen sowohl im Rat als auch auf dem Worthgildehaus geführt.¹⁷⁹ Dabei zeigten sich Gilden und Gemeinde jedoch wenig kompromißbereit. Die vom Rat gemachten Vorschläge, wie man Ulm wieder zumindest in seine Ratsstelle zurückberufen könnte, lehnte man rundweg ab. Statt dessen forderte man, daß Ulm in der Stadt "*alß ein privatus leben*", also keinerlei öffentliche Ämter bekleiden solle. Ferner sollte er auch noch wegen allen von ihm gegen Gilden und Gemeinde ausgesprochenen Beleidigungen öffentliche Abbitte leisten.¹⁸⁰ Daß Ulm sich besonders zu diesem Zeitpunkt hierauf nicht einlassen wollte, erscheint selbstverständlich, hielt er doch das kaiserliche Mandat mit der Anweisung in Händen, ihn wieder in alle seine Ämter einzusetzen.

Um diese und ähnliche Forderungen auszuarbeiten, trafen sich noch immer Gildegenossen und Mitglieder der Gemeinde häufig auf den Gildehäusern und vor allem auf der Worth. Dabei beriet man aber auch über andere Stadtangelegenheiten, z.B. wie man die noch ausstehenden Steuergelder am besten eintreiben und die Inhaber der Stadtämter zum Ablegen ordentlicher Rechnungen anhalten könnte.¹⁸¹ Die wiederholten Versammlungen versetzten Bürgermeister und Rat oftmals in Angst und Schrecken. Im Juni 1668 erreichte ein solches Gerücht einmal wieder den Rat. Weil eine solche ungewöhnlich sein und bei Einheimischen wie Auswärtigen ein großes Aufsehen erzeuge,

¹⁷⁹ NdsHStA Hann. 27 Hildesheim Nr. 2952, Vergeblicher "Gütetermin" und Bitte des Kl. um Protokoll. 18./21. Mai 1668. Pr. 4. Sept. 1668. Qu. 49.; B 1231: Ratsprotokolle 1668; B 6013 (56) Vergeblicher "Gütetermin" auf der Worth. 14. Juli 1668.

¹⁸⁰ B 6013 (56) Vergeblicher "Gütetermin" auf der Worth. 14. Juli 1668, ähnlich bereits NdsHStA Hann. 27 Hildesheim Nr. 2952, Vergeblicher "Gütetermin" und Bitte des Kl. um Protokoll. 18./21. Mai 1668. Pr. 4. Sept. 1668. Qu. 49.

¹⁸¹ B 6013 (57) Verhandlung auf der Worth. 24. September 1668.

bat man die Gilden, davon abzusehen. Dies lehnten diese jedoch ab. Daraufhin wurde die Stadtwache verstärkt und zu erhöhter Wachsamkeit angehalten.¹⁸²

Auch im September 1668 fand auf der Worth eine Versammlung der Vorsteher von Gilden und Gemeinde statt. Möglicherweise hatte man bereits zu dieser Zeit Kenntnis vom Inhalt der Replik Ulms.¹⁸³ Bei der Sitzung erhielten die bisherigen Wortführer der Gegner Ulms, insbesondere Johann Ernst von Uslar, eine umfassende Vollmacht für ihr weiteres Vorgehen gegen den ehemaligen Ratsherrn. Bei der Beratung wurde zunächst daran erinnert, wie es zu dem Prozeß mit Ulm gekommen sei. Bei der im Juli stattgefundenen Generalversammlung aller Gildegenossen hatten die Wortführer dringend um ihre Ablösung gebeten; dennoch sei ihnen Ihr Amt weiter aufgetragen worden.

In der bei der Versammlung verfaßten Erklärung begrüßten die Vorsteher von Gilden und Gemeinde noch einmal ausdrücklich alle ihre bisherigen Aktionen "*weill alles zum gemeinen besten gerichtet*" gewesen sei. Die Vorsteher versicherten, daß auch alle zukünftigen Handlungen der Wortführer von Gilden und Gemeinde jederzeit für gut befunden werden sollten. Man vermutete, daß Ulm versuchen würde, aus der Gemeinschaft seiner Gegner eine oder mehrere Einzelpersonen herauszuziehen und in einen Prozeß zu verstricken. Für einen solchen Fall verpflichteten sich Gilden und Gemeinde, diesen beizustehen und alles, "*was ihnen auffgeweltzet werden wolten, auff Unß und sich nehmen undt sie allerdings schadtloß halten sollen und wollen*". Hierfür setzte man das gesamte Vermögen sämtlicher Gilden zum Pfand ein.

Das Risiko, im Rechtsstreit mit Ulm in weitere Beleidigungsklagen verwickelt zu werden, erhöhte sich durch die im Februar 1669 von

¹⁸² B 1231 Ratsprotokolle 1668.

¹⁸³ B 6012 (50) Vollmacht von Gilden und Gemeinde für ihre Bevollmächtigten. 9. September 1668.

Gilden und Gemeine verfaßte Duplik¹⁸⁴ erheblich. In dieser wurde nach dem Urteil von deren Prokurator Kueborn "*dem Ulm und ExSyndico nichts geschenckt*"; auch sei sie "*etwas scharff und anzüglich*" formuliert. Da es den Prokuratoren verboten war, solche Schriften vorzulegen, hatte sich dieser bei der Übergabe davon distanziert, um eine etwaige Bestrafung zu vermeiden.¹⁸⁵

In der Sache bietet auch diese Schrift von Gilden und Gemeine wenig neue Informationen. Die verbalen Ausfälle gegen den Kläger Ulm und den früheren Stadtsyndikus Stieber hatten jedoch an Schärfe zugenommen. So wurde gleich zu Beginn die letzte Einlassung Ulms als "*confuse zusammengeworffen*" und "*mit vielen sarkastereyen und unflätigen calumnien durchgehendts gespickt*" bezeichnet, später z.B. als "*stinkend*", "*zusammengesudelt*" und als "*nichtswürdige charteque*". Ulm selbst wird u.a. als "*hochtrabender gesell*", als "*aufgeblasen*", "*übermütig*" und "*zanksüchtig*" bezeichnet; er habe zudem ein "*Regier- und Blutdurstiges Gemüht*". Er sei ein Krebsgeschwür am gemeinen Stadtwesen, das abgeschafft werden müßte.

Auch, wenn er im Jahre 1666 Gilden und Gemeine nicht beleidigt hätte, wäre er "*seiner notorischen Verbrechen halber*" bald aus dem Rat entfernt worden. Hätte er seine Beleidigungen z. B. in Braunschweig oder Hamburg ausgesprochen, "*dürffte ein kurzer process mitt ihm gemachet seyn*". Er habe keine Ursache, sich zu beschweren, sondern müßte dafür dankbar sein, daß man "*annoch so glimpfflich mit ihm verfahren*" sei. Einerseits bestritt man, Drohungen gegen Ulm ausgestoßen zu haben. Andererseits aber betonte man, wenn Ulm weiterhin auf seiner Wiedereinsetzung bestehen würde, werde dies seinen Kindern "*weinig nutzen schaffen, sondern selbe in ewigen ruin setzen undt über ihren Vater zu seufftzen bewegen*".

¹⁸⁴ NdsHStA Hann. 27 Hildesheim Nr. 2952, Duplik von Gilden und Gemeine, Pr. 3. März 1669.

¹⁸⁵ B 6013 (54) Briefe Kueborns an Koch, Rundenius, Cramer 5. Dezember 1668 - 18. November 1669, hier: März bzw. August 1669.

Großen Raum nimmt in der Duplik von Gilden und Gemeine der Reichtum Ulms ein. Erst seitdem er als Kämmerer den Zugriff zu den Stadtkassen gehabt und die Steuern erhöht habe, sei sein vorher geringes Vermögen deutlich angestiegen. Er habe sich *"pompöse hervor gethan undt großen reichthumb sehen laßen"*. So habe er *"die seinige über Bürgerlichen standt kleiden"*, überhaupt alle Pracht entfalten und sogar neue Güter kaufen können. Wenn er die Stadtgelder so gut verwaltet hätte, wie er behaupte, müßte sich die Stadt doch wohl in besserem Zustand befinden und nicht so viele Schulden haben, wie dies der Fall sei; *"wer weis, wohin die ienige Gelder, welche bey Clägers Zeit de novo erborget seyn, verwendet worden?"*

Mit dem Hinweis auf die in Goslar vorherrschende demokratische Regierungsform wurde noch einmal klargestellt, daß man zur Absetzung Ulms berechtigt gewesen sei. Dieses Vorgehen sei *"nicht wiederrechtlich, noch ohnChristlich, noch so Ungehört, wie Cläger ihn einbildet, sondern ... üblich"*. Jeder ehrliebende Bürger Goslars würde lieber *"das exilium erwehlen"*, als Ulm wieder an der Regierung zu sehen.

Die von Ulm angeführten Argumente und Beweisstücke für seine Unschuld werden als Lügen und Fälschungen bezeichnet. Die Zeugen, die für ihn ausgesagt haben, seien alle eng mit ihm verschwägert oder durch Gevatterschaft an ihn gebunden. Auch die Domina des Stifts Neuwerk, die sich für ihn eingesetzt hatte, sei mit ihm verwandt. Wenn erst die Rechnungen durchgesehen seien, werde man feststellen, wie Ulm auch bei der Prokurator über das Stift seinen eigenen Nutzen verfolgt habe.

Da Ulm einen Schlüssel zur Kanzlei gehabt und daher des Stadtsiegels mächtig gewesen sei, habe er die von ihm vorgelegten Beweisstücke selbst anfertigen können. Dabei sei ihm sein *"gewesener Lieber getreuer"*, Syndikus Stieber, als sein *"getreues Werkzeug"* stets zur Hand gegangen. Stieber habe Ulm unterstützt, weil er sich habe ausrechnen können, daß ihn Bürgermeister und Rat entlassen würden, sobald Ulm die Macht verlieren würde; *"daß nach*

Ulms erniedrigung er ... auch baldt würde springen müssen". Die nach seiner schließlich doch erfolgten Entlassung von Bürgermeister und Rat erteilte Ehrenerklärung¹⁸⁶ habe er selbst aufgesetzt, damit er *"mit ehren wieder zu Brott kommen mögen"*. Weil er darum inständig gebeten habe, sei es ihm von dieser Stelle auch erteilt worden; Gilden und Gemeinde hätten ein ähnliches Ansinnen jedoch abgewiesen. Er habe daher allen Grund, sich ruhig zu verhalten. Wenn er dem Vertreter von Gilden und Gemeinde weiterhin mit Beleidigungsklagen drohe¹⁸⁷, würden diese weitere Maßnahmen gegen ihn ergreifen.

Der von Ulm geschilderte und durch ein Notariatsinstrument nachgewiesene Mordanschlag durch Eucharius Hary wurde nicht geleugnet.¹⁸⁸ Dieser habe aber mit Ulms Streit um die Wiedereinsetzung in die Stadtämter nichts zu tun, sondern rühre von einer anderweitigen Verleumdung her, die Ulm gegen Hary *"ausgespien"* habe. Das Ganze gehe Gilden und Gemeinde zwar nichts an, man müsse aber *"anzeigen, daß Ulm keine Uhrsache habe über einen justo dolore erzürnten menschen sich zu beschweren"*. Ulm selbst habe in nüchternem Zustand und ohne einen solchen Anlaß den von Gilden und Gemeinde konstituierten Sachwalter Johann Georg Rundenius heimlich auf meuchelmörderische Weise zu erschießen versucht. Wenn man ihn nicht gehindert hätte, wäre dies auch gelungen.

Für diese und viele andere Behauptungen wurde kein Beweisstück vorgelegt. Man behalf sich mit der Behauptung, daß man noch mehr Beweisstücke vorlegen könnte, *"wen man nicht bedencken trüge, dem Vortreffl. H. Referenten mit überflüssigen Beylagen zu beschweren"*. Oder man erwähnte, die vorgebrachten Ereignisse seien so

¹⁸⁶ B 6011 (34) Entlassung des Syndikus Ulrich Heinrich Stiebers. 31. Januar 1668.

¹⁸⁷ Hierbei wird angespielt auf die Bitte des Prokurators Goll um Bestrafung der in der Exzeption von Gilden und Gemeinde durch Henrich Christian Koch formulierten Schmähungen des ehemaligen Syndikus der Stadt Goslar, Dr. Ulrich Henrich Stieber. NdsHStA Hann. 27 Hildesheim Nr. 2952, o. Qu. Pr. 23. November 1668.

¹⁸⁸ B 6011 (44) Attentat auf Ulm am Neuen Krug. 8. April 1668.

"notoria", "daß iedweder Mensch in der Stadt davon redet, ia, wenn es möglich were, die Sperlinge auff den tächern davon zeugnüs geben könnten".

Der Verfasser der Schrift, Heinrich Christian Koch, verwahrte sich gegen die Beschuldigung, er habe die Gegner der Stadt unterstützt - genannt werden der Hildesheimer Bischof und dessen Amtmann Heister. Er wies darauf hin, daß zwischen ihm und Ulm bereits eine jahrelange Feindschaft bestünde. Früher hätten die beiden eng zusammengearbeitet; nach Ulms Aufstieg in der Stadt jedoch habe ihm dieser nach Leib und Leben getrachtet und ihm auch sein Vermögen streitig gemacht.

Das Schreiben endet mit der erneuten Bitte, das kaiserliche Mandat vom März 1668 zu kassieren; für den Fall, daß beim Reichskammergericht noch irgendwelche Zweifel bestehen sollten, bat man um die Einsetzung einer Untersuchungskommission. Das Reichskammergericht möge "*an E.E. Raht der Stadt Northausen undt E.E. Raht der Stadt Northeim commissionem in optima forma des inhalts, daß selbige gewisse dero allgemenen Rechten des Heil. Röm. Reichs Satzungen erfahrene subjecta aus ihrem mittel nach Goßlar abordnen*". Diese Personen sollten in Goslar Ulms Missetaten untersuchen, seine Rechnungen prüfen und die Ergebnisse der Untersuchung ans Reichskammergericht melden.

Dieser Vorschlag steigerte das finanzielle Risiko für alle Prozeßbeteiligten deutlich. Auch der scharfe Ton der Einlassung brachte weitere Risiken für die Gegner Ulms mit sich. Daher versuchten Gilden und Gemeinde, sich der Unterstützung von Bürgermeister und Rat sowie der Gildegenossen und der gesamten Bürgerschaft zu versichern.

Zu diesem Zweck wurde am 10. Februar 1669 im Auftrage von Gilden und Gemeinde durch den Notar Hieronymus Weidemann eine Zeugenvernehmung der Ratsherrn durchgeführt und mit einem Notariatsinstrument beglaubigt. Weidemann befragte ein weiteres Mal die Ratsherren zu den gegen Ulm erhobenen Vorwürfen. Die

Mitglieder des Rates bestätigten diese, wenn auch zum Teil mit ausweichenden Formulierungen. Doch nicht nur aus diesem Grunde sind die Zeugenaussagen ausgesprochen problematisch. Die Namen der befragten Ratsherren sind nicht vermerkt, nicht einmal ihre Anzahl. So bleibt unklar, ob die Zeugen in der fraglichen Zeit überhaupt im Rat gesessen haben.¹⁸⁹

Bürgermeister und Rat verfaßten als Antwort auf Ulms Replik ebenfalls eine Duplik, mit der man erneut darum bat, das kaiserliche Mandat zurückzunehmen. Noch einmal wies man darauf hin, daß die Ulm entzogenen Ämter inzwischen an andere Bürger Goslars vergeben worden seien. Falls man sie diesen wieder wegnehmen würde, könnten hierdurch negative Folgen für das gesamte Stadtre Regiment entstehen. Es seien bei ähnlichen Fällen bereits *"ganze fürtreffliche undt andere feine Republicquen drüber zu baden gangen"* - ein Schicksal, das man der Stadt Goslar gern ersparen wollte.

Bürgermeister und Rat verwiesen auf die inzwischen gescheiterten Güteverhandlungen und bedauerten die Eskalation der Ereignisse. Man forderte Ulm auf, sich daran zu erinnern, womit er die Verbitterung in der Stadt verursacht habe. Besonderen Wert legte die Stadtobrigkeit nochmals auf die Feststellung, daß nicht Bürgermeister und Rat, sondern Gilden und Gemeinde die eigentlichen Prozeßgegner Ulms seien. Gegen diese möge Ulm *"sein recht, wan ers vermag, ausfindig machen"*.¹⁹⁰

Gegenüber dem Reichskammergericht versuchte der Magistrat also noch immer, sich aus dem Streit mit Ulm weitgehend herauszuhalten. Innerhalb der Stadt aber gelang es den Wortführern von Gilden und Gemeinde, nicht nur ihre Anhängerschaft fest an sich zu binden, sondern auch Bürgermeister und Rat zum Schulterschluß zu bewegen. Hierzu diente eine Generalversammlung von Gilden und Gemeinde sowie

¹⁸⁹ B 6012 (48) Zeugenvernehmung der Ratsherren. 10. Februar 1669.

¹⁹⁰ B 6011 (47) Duplik von Bürgermeister und Rat. Undatiert, Februar 1669. Datierung nach B 6012 (49) "Universalconvocation". 15. Februar 1669.

beider Räte, die wiederum durch ein Instrument des Notars Hieronymus Weidemann dokumentiert wurde.¹⁹¹

Am 15. Februar 1669 kamen im Kramergildehaus sämtliche Gildegenossen der acht ratsfähigen Gilden zusammen, ferner die Deputierten aus der Gemeinde und auch die Mitglieder des alten und des neuen Rates. Wortführer von Gilden und Gemeinde war Johann Georg Rundenius.

Dieser trug als erstes vor, daß Henning Georg Ulm vor dem Reichskammergericht behauptet habe, seine Absetzung wäre nicht von der gesamten Bürgerschaft gewünscht und herbeigeführt worden, sondern nur von Johann Ernst von Uslar und Heinrich Albrecht. Die Versammlung antwortete darauf mit der Erklärung, daß das Vorgehen gegen Ulm mit allgemeiner Bewilligung aus den bekannten Ursachen geschehen sei. Lediglich um nicht immerzu Versammlungen abhalten zu müssen, wären Uslar und die anderen Wortführer bestimmt worden. Diese hätten die Bürgerschaft jederzeit über den Fortgang der Angelegenheit informiert; jeder ihrer Schritte sei von der Allgemeinheit gutgeheißen worden. Daher sei ihnen auch im September 1668 eine entsprechende, weitgehende Vollmacht¹⁹² erteilt worden. Man erklärte sich nochmals ausdrücklich dazu bereit, den Wortführer bei etwaigen Angriffen jederzeit beizustehen.

Nachdem diese einmütige Erklärung ohne Widerspruch verabschiedet worden war, wurden die Replik Ulms und die beiden Dupliken von Gilden und Gemeinde von Bürgermeister und Rat verlesen. Die Versammlung wurde gefragt, ob irgendwelche Einwände dagegen erhoben würden. Dies war nicht der Fall; man forderte vielmehr, daß die Schriftstücke in der vorliegenden Form abgeschickt würden.

Das Gesuch, eine Kommission zur Bereinigung des Streitfalls einzusetzen, wurde noch einmal explizit erwähnt und von der Versammlung genehmigt. Daß diese Angelegenheit mit hohen Kosten

¹⁹¹ B 6012 (49) "Universalconvocation". 15. Februar 1669.

¹⁹² B 6012 (50) Vollmacht von Gilden und Gemeinde für ihre Bevollmächtigten. 9. September 1668.

verbunden sein würde, war den Anwesenden offensichtlich klar; man beschloß daher, die sonst üblichen jährlichen Festlichkeiten bis zur Klärung des Streitfalls auszusetzen.¹⁹³

Nach dieser Versammlung wurden beide Dupliken an das Reichskammergericht abgesandt. Nach der Gerichtsordnung waren weitere Einlassungen der Prozeßgegner nicht mehr gestattet, dennoch äußerten sich sowohl der Kläger als auch Gilden und Gemeinde nochmals. Am 10. Mai 1669 legte Ulms Anwalt, Wilhelm Henrich Goll, eine "*Flehendligste Bitte*" seines Mandanten beim Reichskammergericht vor.¹⁹⁴

Hierin bedankte er sich zunächst dafür, daß dieses ihm die Dupliken seiner Prozeßgegner zur Kenntnis gegeben habe. Er wies darauf hin, daß die Einlassung von Gilden und Gemeinde lediglich unter deren Namen eingebracht worden sei. Tatsächlich sei sie aber von Heinrich Christian Koch, Hans Ernst Uslar und Heinrich Albrecht, den erklärten Feinden Ulms abgefaßt worden. Diese "*Schand- und Lästerschrift*" verstoße schon allein durch die darin enthaltenen "*diffamationen, Sarcastereyen und ohnerwießenen schändlichen inculpationes*" gegen die Reichskammergerichtsordnung; außerdem sei sie zu spät eingegangen. Goll bat daher darum, die Eingabe zu verwerfen oder ihr doch wenigstens keinen Glauben zu schenken.

Auf den Inhalt der Dupliken gingen Ulm bzw. sein Anwalt¹⁹⁵ nicht ausführlich ein. Man wies lediglich darauf hin, daß im Rat inzwischen nur noch "*Bluts freunde*" von Ulms Gegnern säßen. Diese würden nunmehr gern alles bezeugen, nur damit die unrechtmäßige Absetzung Ulms gerechtfertigt erscheine. Die von Gilden und Gemeinde gewünschte Kommission werde fruchtlos verlaufen, da Ulms

¹⁹³ B 6012 (49) "Universalconvocation". 15. Februar 1669.

¹⁹⁴ B 6013 (51) Letzte "Flehentliche Bitte" Ulms. 10. Mai 1669.

¹⁹⁵ Mehrfach erscheinen in der Eingabe die Worte "mir", "meiner", "mich" durchgestrichen und durch "ihm", "seiner", "sich" ersetzt; die Schrift ist also offensichtlich von Ulm selbst aufgesetzt worden. Möglicherweise war ein Anwalt Goll zu dieser Zeit bereits schwer krank; er starb im August 1669.

Gegner sich von den eingesetzten Kommissaren genausowenig ver- und gebieten lassen würden, wie sie es zuvor mit ihrer Obrigkeit gehalten hätten.

Somit sei die Kommission lediglich darauf gerichtet, Ulm durch weitere Geldausgaben an den Bettelstab zu bringen. Überhaupt versuche man, ihn endlich *"durch stetiges trauern und angedreuetes Hertzeleid /: da sie nemblich ohnlengst auff dem Gildenhauße Ihme an Leib und Leben getreuet :/ umbs leben zu bringen, damit alß dan daß böße, undt dem gantzen Reiche ärgerliche factum ohngestraftet bleiben möge"*. Das Schreiben schließt mit der Bitte, den Rechtstreit nun endlich mit einem - für seinen Mandanten günstigen - Urteil zu beenden.

Auch dieses Schreiben wurde Ulms Prozeßgegnern zugänglich gemacht; daraufhin wurde von Gilden und Gemeinde eine letzte *"Anzeige"* aufgesetzt.¹⁹⁶ Anders als Ulms *"Bitte"* ist diese sehr umfangreich und vielerorts polemisch formuliert. Gleich zu Beginn wurde Ulm vorgeworfen, er habe einen seiner Feinde, Hans Ernst von Uslar, *"nicht einst seines rechten nahmens gewürdiget"*, sondern diesen *"leichtsinniglich zerstückelt"* - er hatte das *"von"* weggelassen.

Man unterstellte Ulm, daß es *"ihm für der in eventum gebetenen commission sehr graue, undt sein gewißen ihm dictire, daß dadurch sein frevelhaftes Leügner werde ein ende nehmen"*. Daher komme er *"uff Rhetorische art mit elenden argumentis patheticis auffgezogen"* und behauptete, daß man ihn an den Bettelstab oder gar ums Leben bringen wolle. Gilden und Gemeinde seien sich viel zu gut dafür, ihm nach dem Leben zu trachten; in ihrer *"sanftmuth"* hätten sie sich vielmehr stets an den Rechtsweg gehalten. Man wiederholte, daß es in *"anderen Städten es so nicht ablauffen dürffte"*, wenn jemand die Bürgerschaft und ihre vornehmsten Glieder so beleidige, wie es Ulm getan habe. Ulms Einlassungen

¹⁹⁶ B 6012 (52) Letzte Anzeige von Gilden und Gemeinde. Undatiert, nach Mai 1669. Von diesem Schreiben liegen lediglich Kopien vor, die durch Verbesserungen und Einfügungen den Charakter

werden einmal mehr als unverschämte und gewissenlose Lügen und Lästereien zurückgewiesen. Man bittet das Reichskammergericht, seine "*supernumeralische undt verleumbderische schandtschrifft mitt vorbehaltener straffe ab actis zu verwerffen*" und erneuerte die Forderung nach endgültiger Abweisung von Ulms Klage auf Wiedereinsetzung.

Tatsächlich kam der Prozeß vor dem Reichskammergericht nach mehr als drei Jahren im Oktober 1669 an sein Ende. Dies geschah allerdings weder ein durch ein Urteil, noch ein neues Mandat, noch die Abweisung der Klage; vielmehr starb der Kläger Henning Georg Ulm. Die entsprechende Eintragung im Protokoll lautete: "*Demnach der Impetrant Ulm ohnlängst zeitlichen todes verblichen seine hinderlaßene wittib und kinder aber den process wider Ihre Obrigkeit zu prosequiren gantz nicht gemeint so seye hierin fernerer procedirens nicht nötig*".¹⁹⁷

eines Konzepts haben; unklar bleibt, ob es noch abgeschickt wurde.

¹⁹⁷ B 6013 (53) Protokolle in Sachen Ulm gegen Goslar, hier 29. Oktober 1669.

2.5 **Zusammenfassung:** **obrigkeitliches Selbstverständnis versus** **genossenschaftliches Prinzip**

Durch den Tod Henning Georg Ulms war die Krise des reichsstädtischen Regiments in Goslar keineswegs beendet. Die Absetzung des Ratsherren und sein Kampf um Wiedereinsetzung in die zuvor innegehabten Ämter bildeten vielmehr gewissermaßen das Vorspiel zu einem langandauernden Verfassungskonflikt in der Reichsstadt Goslar, dessen weiterer Verlauf den Inhalt der folgenden Kapitel bilden wird. An dieser Stelle soll ein erster Versuch einer Erläuterung und Einschätzung der bisherigen Ereignisse und Entwicklungen gemacht werden.

Dem Risiko, wegen tatsächlicher oder vermeintlicher Verfehlungen aus dem Amt entlassen zu werden, unterliegen auch heutige Politiker oder politische Beamten. Befremdlich für moderne Vorstellungen erscheint, daß Ulm seine Wiederwahl durch einen Rechtsstreit erzwingen wollte. Diese Haltung ist nur durch die Stellung des Rates und den Wandel in seiner Funktion in der frühneuzeitlichen reichsstädtischen Verfassungswirklichkeit zu erklären. Entstanden aus dem Prinzip der Selbstverwaltung, war der Rat zunächst ein durch Wahlen konstituiertes, jährlich wechselndes Gremium gewesen; im Laufe der Zeit hatte er seinen Kompetenzbereich kontinuierlich erweitert und sich zu einer mehr oder weniger ständigen Regierung entwickelt.

Seine Mitglieder amtierten lebenslänglich gegen eine Bezahlung aus öffentlichen Mitteln; die Mitgliedschaft im Rat wurde somit zu einem lebenslänglichen, besoldeten Beruf. Die mit einem Ratssitz verbundenen Einkünfte waren für die Ratsherren ein Beitrag für ein standesgemäßes Leben, oftmals sogar die wichtigste Existenzgrundlage: *"Überspitzt formuliert könnte man sagen, daß*

der Rat und seine Mitglieder immer mehr von der Stadt und immer weniger für die Stadt lebten."¹⁹⁸

Hieraus ist leicht zu erklären, warum Henning Georg Ulm so zäh an seiner Ratsstelle hing. Er kämpfte dabei um seine Subsistenzgrundlage. Der Stand seines Vermögens vor seinem Aufstieg ins Stadtre Regiment wurde von seinen Gegnern ebenso wie von ihm selbst als ausgesprochen gering beschrieben. Obwohl Mitglied der Worthgilde, übte Ulm nicht den Beruf eines Fernhändlers aus, sondern ernährte sich vom Bierbrauen und vom Ackerbau.¹⁹⁹ Eine unrechtmäßige Bereicherung im Amt konnte ihm von seinen Gegnern nicht schlüssig nachgewiesen werden; auch ohne die Möglichkeit solcher illegalen Vermögensaufbesserungen bedeutete die Ratsstelle für Ulm und seine vielköpfige Familie eine gute Versorgungsmöglichkeit.

Die mit der Ratsstelle einhergehende Möglichkeit, Stadtämter zu übernehmen und damit über weitere Einkünfte zu verfügen, bot zusätzliche Chancen zur Verbesserung der Vermögenslage. Die Verleihung von Stadtämtern wurde auch in Goslar von ihren Inhabern nicht mehr als Aufgabe im Dienste der Allgemeinheit verstanden. Vielmehr hatte sich die Vorstellung durchgesetzt, daß der Träger eines solchen Amtes damit ein nutzbares Recht erworben hatte, das ihm seinen Lebensunterhalt sichern konnte.²⁰⁰ Insbesondere für die Versorgung älterer Ratsmitglieder war diese Möglichkeit besonders wichtig.

Während seiner Amtszeit hatte sich Ulm dieser Praxis gegenüber durchaus kritisch gezeigt; so verhinderte er beispielsweise, daß der alte Ratsherr Heinrich Ahrenß das Wachtamt verliehen bekam. Als man ihm deshalb Vorwürfe machte, erwiderte er, der Rat habe

¹⁹⁸ Hildebrandt, *Rat contra Bürgerschaft*, 1974, S. 234 f; Hervorhebung im Original.

¹⁹⁹ Vgl. oben Kapitel 2.1 und 2.2.

²⁰⁰ Brandes, *Bedienstete*, 1991, S. 134 - 138.

"keine Cardinalß hüte zu vergeben".²⁰¹ Als er selbst durch seine Absetzung als Ratsherr seine Stadtämter verlor, kämpfte allerdings auch er verbissen um die damit verbundenen Einkünfte.

Die Veränderungen in der Funktion des Rates beschränkten sich nicht nur auf seinen Wandel von einem ehrenamtlichen Selbstverwaltungsgremium zu einer Vereinigung von Berufspolitikern mit festem Gehalt. Im Laufe der Zeit hatten die Stadträte ihre Kompetenzbereiche kontinuierlich erweitert; in der frühen Neuzeit vereinigten sie Legislative, Exekutive und Jurisdiktion in ihren Händen.²⁰² Diese Entwicklungen führten dazu, daß man bei der Ausübung der politischen Macht in zunehmendem Maße ein obrigkeitliches Selbstverständnis entwickelte.²⁰³

Dieses schien bei dem Ratsherrn und Kämmerer Henning Georg Ulm besonders ausgeprägt gewesen zu sein; daher betrachtete er die Forderung der Gilden nach seiner Absetzung – modern formuliert – als "Widerstand gegen die Staatsgewalt".²⁰⁴ Daß er und mit ihm Bürgermeister und Rat in Goslar im Untersuchungszeitraum von eben diesem Selbstverständnis durchdrungen waren, erhellt bereits Geist und Buchstabe der im Druck in der Stadt verteilten "Pragmatischen Sanktion" vom Mai 1666. Hierin wurden die oppositionellen Bestrebungen in der Stadt in ungewöhnlich scharfer Form als Meuterei gegen die ordentliche Obrigkeit gebrandmarkt. Die von der Bürgerschaft geäußerte Kritik wurde als Schmähung und Beschimpfung

²⁰¹ B 6013 (58) Div. Anschuldigungen gegen Ulm; undatiert, ca. August 1666.

²⁰² Hildebrandt, Rat contra Bürgerschaft, 1974, S. 234 f.

²⁰³ Ebenda, S. 227.

²⁰⁴ Er schrieb, es sei "*ein sehr ärgerlich undt zu zerrüttung Guter policey gereichendes wesen ... , wann die jenige, so die Unterthanen repraesentiren, aus den Schrancken Ihrer Condition austretten, Ihren fürgesetzten sich opponiren und Regiments personen auß ardibirten, Nichtigen oder Ungenugsamen Uhrsachen von Ihrer Ehrenstell gantz ungehört herabzustürtzen sich unterstehen*". B 6010 (04) Supplik Ulms. 30. Juli 1666. Vgl. oben Kapitel 2.2.

der Regimentspersonen gewertet und mit drakonischen Strafen bedroht.²⁰⁵

Unterstützt wurde die obrigkeitliche Position des Stadtrates auch durch die zeitgenössischen religiösen Vorstellungen. Die christliche Lehre von der Obrigkeit im Sinne des bekannten Pauluswortes (Röm. 13), *"es ist keine Obrigkeit ohne von Gott, wo aber Obrigkeit ist, so ist sie von Gott verordnet"*, war im allgemeinen Bewußtsein weit verbreitet. Die Reformation hatte den obrigkeitlichen Charakter des Rats insbesondere in den Reichsstädten noch verstärkt, da er hier auch zur Obrigkeit im religiösen Bereich geworden war.²⁰⁶

Hierauf beriefen sich Bürgermeister und Rat in der Krisensituation vom Juli 1666, als Gilden und Gemeinde in einer Ratssitzung ultimativ die Absetzung Ulms forderten. Man erwartete von der Bürgerschaft den Gehorsam unter Hinweis auf das vierte Gebot Gottes und erinnerte daran, daß *"unter dem Wort, Vatter, alle ordentliche Obrigkeit verstanden wirt"*. Dagegen wurde von der Gegenseite vorgebracht, daß man gegen das Gebot Gottes nicht verstoßen und den Rat notfalls mit Gut und Blut verteidigen wolle; dennoch müsse man auf seinen Forderungen bestehen.²⁰⁷

Offensichtlich hatte sich die lutherische Ablehnung des Widerstandsrechtes in Goslar noch nicht durchgesetzt; man bewegte sich vielmehr im Rahmen der älteren christlichen Tradition, die ein Widerstandsrecht gegen eine sich im Unrecht befindende Obrigkeit einräumte.²⁰⁸

Diese feste Haltung läßt sich auch daraus erklären, daß sich in Goslar die Erinnerung an den ursprünglich genossenschaftlichen

²⁰⁵ B 6010 (11) "Pragmatische Sanktion" vom 2. Mai 1666; vgl. oben Kapitel 2.1.

²⁰⁶ Brunner, Souveränitätsproblem, 1963, S. 344.

²⁰⁷ B 6010 (05) Ratsprotokolle 4. - 6. Juli 1666; vgl. oben Kapitel 2.1.

²⁰⁸ Brunner, Souveränitätsproblem, 1963, S. 344; vgl. unten Kapitel 4.

Charakter der Stadtverfassung nie ganz verlor.²⁰⁹ Auch in der reichsstädtischen Spätzeit war es der Bürgerschaft noch bewußt, daß der Stadtrat keine von von Gott eingesetzte Gewalt, sondern ein gewähltes Gremium war. Man beklagte, daß die Ratsherren nach kurzer Amtszeit die Interessen ihrer Gildegenossen nicht mehr wahrnehmen würden, obwohl sie ihnen *"doch einzig und allein ihren Ehrenstand zu dancken haben"*.²¹⁰

Das Bewußtsein, daß der Stadtrat ursprünglich ein Organ der Selbstverwaltung gewesen sei, wurde in Goslar dadurch wachgehalten, daß freiwerdende Stellen im Rat nicht durch Kooptation durch die verbliebenen Ratsmitglieder, sondern durch eine Wahl besetzt wurden. Diejenige Gilde, aus der das durch Tod oder Aufnahme in das Gremium der Sechsmannen ausscheidende Ratsmitglied stammte, wählte den neuen Ratsherrn aus dem Kreis ihrer Mitglieder.²¹¹

So ist es auch verständlich, daß sich die Gilden im Fall Henning Georg Ulms als dazu berechtigt fühlten, den ihnen unliebsam gewordenen Ratsherren wieder abzusetzen. Sie erklärten, daß er *"auß der Ehrlichen wortt- und gewandtschneider gilde vermittels freyer wahl der gilde, leider, in den Rahtstandt Erkohren worden"* sei; daher sei diese nach Absprache mit den anderen Gilden auch dazu berechtigt, ihm dieses Ehrenamt wieder zu entziehen.²¹²

Der bestimmende Einfluß der Goslarer Gilden zeigt sich auch bei der Analyse des Verlaufs des Verfassungskonfliktes. Anderenorts begann eine solche Auseinandersetzung meist mit der Diskussion der Kritikpunkte an der Stadtregierung in informellen Gruppen. Dann bildete sich ein "bürgerlicher Ausschuß", eine "Deputatschaft" oder ein ähnliches Gremium, das mit einer Eingabe an den Rat

²⁰⁹ Auf das Weiterwirken von genossenschaftlichen Elementen im Regiment der Reichsstädte bis ins 18. Jahrhundert wies bereits hin Borst, Verfassung, 1964, S. 117 f.

²¹⁰ B 884 (11) Eingabe von Gilden und Gemeinde. 1701.

²¹¹ Vgl. oben, Einleitung.

²¹² B 6010 (07) Bericht der Gilden. 6. September 1666. Vgl. oben Kapitel 2.2.

herantrat. Dieses vertrat dann auch im weiteren Verlauf die Bürgerschaft vor dem Rat und – im Falle einer Klageerhebung – vor einem der beiden Reichsgerichte.²¹³

In Goslar dagegen war der Widerstand gegen die Obrigkeit von Beginn an institutionell verortet: Träger der Opposition in dem bisher betrachteten Zeitraum waren die Gilden. Auf den Gildehäusern fanden die Versammlungen statt, bei denen das weitere Vorgehen gegen Ulm bzw. gegen Bürgermeister und Rat abgesprochen wurde. Auch als Gegenpartei Ulms im Rechtsstreit vor dem Reichskammergericht traten die berufsständischen Vereinigungen auf. Die Gemeinde, also der Teil der Bürgerschaft, der nicht einer Gilde zugehörig war, wurde dagegen von den Wortführern geschickt als Druckmittel gegenüber Bürgermeister und Rat instrumentalisiert. Mit der Ankündigung, die gesamte Bürgerschaft auf dem Marktplatz zusammenzurufen, versetzten die Gilden im Verlauf des Konfliktes die Obrigkeit immer wieder in Angst und Schrecken und konnten auf diese Weise ihre Forderungen durchdrücken.²¹⁴

Die Furcht vor einem allgemeinen Aufstand und den sich hieraus eventuell entwickelnden Folgen war in Goslar besonders tief verwurzelt. Als kollektives Trauma hatten sich die Wirren der Zeit der Reformation und der Auseinandersetzungen mit dem Braunschweiger Herzog im 16. Jahrhundert tief in das Gedächtnis der Stadt eingebrannt. 1527 hatte eine aufgebrachte Volksmenge strategisch wichtige kirchliche Einrichtungen in der unmittelbaren Umgebung Goslars zerstört. Dies geschah einerseits im Vollzug der Reformation in der Stadt; andererseits wollte man verhindern, daß der Herzog nahe der Mauern der Stadt militärische Deckung fand. Der Rat hatte diese Ausschreitungen nicht zu verhindern vermocht. Die Gewalttätigkeiten verwickelten die Stadt in eine Klage wegen Landfriedensbruch vor dem Reichskammergericht. Hierdurch wurde die Position Goslars in der Streitsache gegen den Braunschweiger

²¹³ Hildebrandt, *Rat contra Bürgerschaft*, 1974, S. 232.

²¹⁴ Vgl. oben Kapitel 2.1, 2.4 und unten Kapitel 3.1.

Herzog um die Wiedererlangung der Rechte am Rammelsberg entscheidend geschwächt.²¹⁵ Vor einer Wiederholung ähnlicher Ereignisse hatte die Obrigkeit in Goslar in Anbetracht der zu befürchtenden Folgen eine nicht nur rational begründete Angst, die sie erpreßbar machte.

Die Aufforderung der Gilden an die Bürgerschaft, sich auf dem Marktplatz zusammenzufinden, war durchaus als Drohung zu verstehen. Offen wiesen die Wortführer Bürgermeister und Rat auf die hierdurch möglicherweise eintretenden, unabsehbaren und gefährlichen Folgen einer solchen Massenversammlung hin.²¹⁶ In den Einlassungen an das Reichskammergericht legten die Gilden jedoch großen Wert auf die Feststellung, daß eine Zusammenkunft der Gemeinde nicht etwa mit der *"Versammlung des Pöbels undt auffrichtung Eines auffruhrs"* gleichzusetzen sei,²¹⁷ wie es ihnen von Ulm und später auch von Bürgermeister und Rat vorgeworfen worden war.²¹⁸

Das Bestreben der Gilden sei es vielmehr gewesen, durch rechtzeitiges Eingreifen – also durch die Entfernung Ulms aus dem Rat – einen solchen Aufstand gerade zu verhindern. Dieser sei zu befürchten gewesen, weil insbesondere der ärmere Teil der Goslarer Bevölkerung unter der verfehlten Politik des von Ulm dominierten Rates zu leiden gehabt hätte und daher bereits sehr erbittert und unruhig gewesen sei. Hätten die Gilden nicht eingegriffen, so

²¹⁵ Hölscher, *Reformation*, 1902; Meier, *Streit*, 1928; zusammenfassende Darstellung bei Dreves, *Armenwesen*, 1992, S. 40 f; dort auch alle Einzelnachweise.

²¹⁶ Die Gilden drohten damit, *"künfftig Sontag die ganze Bürgerschaft auff den Marck zu beruffen, und sich dieserwegen mit ihnen zu vereinigen, was alsdann vor ein Unglück entstunde, davon wolten Sie entschuldiget sein."* B 6010 (05) Ratsprotokolle 4. – 6. Juli 1666; vgl. oben Kapitel 2.1. Auch wenn die Gilden gegen den Wortlaut des Protokolls protestierten, muß von einer solchen Drohung ausgegangen werden, da sie dieses Mittel auch im weiteren Verlauf des Verfassungskonfliktes immer wieder benutzten, vgl. oben Kapitel 2.4 und unten Kapitel 3.1.

²¹⁷ B 6010 (07) Bericht der Gilden. 6. September 1666; vgl. oben Kapitel 2.2.

²¹⁸ B 6010 (04) Supplik Ulms. 30. Juli 1666; vgl. oben Kapitel 2.1.

hätte sich der Zorn der Volksmenge gewiß bald gegen den gesamten Rat und schließlich auch gegen die mit diesem in so enger Verbindung stehenden Gilden gerichtet, wodurch das gesamte Staatswesen in Gefahr gekommen wäre. Nur dem mutigen Vorgehen der Gilden sei es zu verdanken, daß diese Entwicklung ausblieb.²¹⁹

Folgt man dieser Betrachtungsweise, drängt sich die Frage auf, ob die Absetzung Henning Georg Ulms möglicherweise eine Art "Bauernopfer" gewesen sein könnte. Indem man einer der bisher die Geschicke der Stadt lenkenden Führungspersönlichkeiten die Schuld für die Misere zuwies und diesen "Sündenbock" gleichzeitig des Amtes enthob, konnte die Stellung der übrigen bis auf weiteres gefestigt werden. Zur Pazifizierung der durch die schwierige wirtschaftliche Lage der Stadt in Unruhe versetzten Goslarer Bevölkerung könnte dieses Manöver von Seiten der politisch und ökonomisch führenden Kreise inszeniert worden sein.

Zu diesen gehörten auch die Mitglieder der Gemeinde, also jene Bürger, die nicht einer ratsfähigen Gilde angehörten, aber durch das Gremium des Gemeinen Rates an der Regierung der Stadt teilnahmen. Die Gleichsetzung dieses Teils der Goslarer Bevölkerung mit dem Pöbel in Ulms Klageschrift an das Reichskammergericht²²⁰ kommt einer bewußten Diskriminierung gleich. Zu Recht wiesen die Gilden daher in ihrer Entgegnung darauf hin, daß hierunter *"die jenigen bürgern, so keine gilden haben, jedoch ohne macul seyn undt dahero denen fähig werden können (: worunter warlich vornehme graduirte undt nobilirte leute zu finden, von denen nichts ungebührliches zu praesumiren ist :)"* zu verstehen waren.²²¹

Gemeinsame Versammlungen von Gilden und Gemeinde waren nach der Auffassung der Wortführer der Oppositionsbewegung in Goslar nicht

²¹⁹ B 6010 (07) Bericht der Gilden. 6. September 1666; vgl. oben Kapitel 2.2.

²²⁰ B 6010 (04) Supplik Ulms. 30. Juli 1666; vgl. oben Kapitel 2.2.

²²¹ B 6010 (07) Bericht der Gilden. 6. September 1666; vgl. oben Kapitel 2.2.

etwa mit allgemeinem Aufruhr oder Empörung gleichzusetzen. Vielmehr handele es sich um "conventus", also um eine einem demokratischen Staatswesen durchaus angemessene und allgemein übliche Zusammenkunftsform, um zu einer Entscheidung über Angelegenheiten zu kommen, die die gesamte Gemeinde betreffen. Nur in einem tyrannischen Regiment, wie es Henning Georg Ulm angestrebt habe, würden solche Zusammenkünfte verhindert.²²²

Bereits mit dieser Argumentation gingen die Vertreter von Gilden und Gemeinde über ein aus der mittelalterlichen Tradition hergeleitetes genossenschaftliches Selbstverständnis der Stadtbürger hinaus. Sie legitimierten ihren Anspruch auf Teilhabe an der politischen Macht nicht nur durch das tradierte Wissen von den einstmals erkämpften Mitwirkungsrechten, sondern auch aus den Lehren der Staatsrechtler seit Aristoteles.

Schon die Absetzung Ulms im Juli 1666 war von den Gilden damit begründet worden, daß dieser danach gestrebt habe, in Goslar eine neue, tyrannische Staatsform zu errichten. Davor sei das Staatswesen stets "*in keiner andren als Democratischen form*" organisiert gewesen; die Stadt Goslar könne "*auch keine andere admitiren oder ertragen*".²²³ Ulm selbst hatte eine Stellungnahme zu dem hiermit angerissenen Thema stets abgelehnt²²⁴; nach seinem Tod wurden Bürgermeister und Rat von Gilden und Gemeinde dazu gezwungen, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Der Streit über die beste Form, in der die Stadt zu regieren sei und die Diskussion über den staatsrechtlichen Status der Stadt Goslar wurden zu den bestimmenden Faktoren innerhalb des Verfassungskonfliktes. Die folgenden Kapitel werden sich vor allem mit dieser Entwicklung auseinandersetzen.

²²² B 6010 (07) Bericht der Gilden. 6. September 1666; vgl. oben Kapitel 2.2.

²²³ B 6010 (13) Protest der Gilden gegen das Protokoll vom 4. - 6. Juli 1666.

²²⁴ B 6011 (17) Ulms Gegenbericht auf den Bericht der Gilden. 25. November 1666; vgl. oben Kapitel 2.2.

Zuvor soll jedoch noch ein weiteres Zwischenergebnis der bisher dargestellten Ereignisse festgehalten werden. Die außenpolitischen Handlungsspielräume Goslars waren wie die aller Reichsstädte äußerst beschränkt;²²⁵ im Innern konnte sich die Stadt eine weitgehende Autonomie von äußeren Einflüssen bewahren, wie sich bereits im Fall der Absetzung des Ratsherrn Henning Georg Ulm zeigte. Der Anlaß des Aufbegehrens der Bürgerschaft war zwar durch eine Krise begründet, die mit der exponierten Lage Goslars zu tun hatte; die Stadtmauern grenzten unmittelbar an das Territorium des Großen Stiftes Hildesheim und des Herzogtums Braunschweig. Die unklugen außenpolitischen Aktionen des Rates, an denen Ulm offensichtlich maßgeblich beteiligt gewesen war, hatten für die Bürger fühlbare negative Konsequenzen gehabt.²²⁶

Auf den sich daraufhin in der Stadt entwickelnden Konflikt griff jedoch weder der Hildesheimer Bischof noch Herzog August der Jüngere oder sein Thronfolger Rudolf August auf eine sich in den Akten niederschlagende Weise ein.²²⁷ Noch erstaunlicher ist aber, wie wenig Einfluß das Reich als übergeordnete Instanz mit seinen Institutionen – zu nennen ist hier das Reichskammergericht – auf die Reichsstadt Goslar ausübte und wie wenig Macht es zur Durchsetzung seiner Beschlüsse hatte. Das von Henning Georg Ulm beim Reichskammergericht zu seinen Gunsten erwirkte kaiserliche

²²⁵ Zu den verbliebenen Mitwirkungsmöglichkeiten der Reichsstädte in der Reichspolitik vgl. Neugebauer-Wölk, Reichspolitik, 1990, insbes. S. 27; zur schwierigen Position der Reichsstädte gegenüber den angrenzenden Territorialstaaten Schmidt, Städtetag, 1987, S. 159 – 161.

²²⁶ Vgl. oben Kapitel 2.1.

²²⁷ Dies ist sicherlich zumindest zum Teil auf die schwierige Situation in den braunschweig-lüneburgischen Territorien zur Zeit des Erbstreits zwischen Georg Wilhelm und Johann Friedrich aus der Lüneburger Linie um die Thronfolge in Celle und Hannover zurückzuführen; vgl. Stieglitz, Landesherr, 1994, S. 23 – 29. Daß auch der weitere Verlauf des Verfassungskonfliktes durch den Thronerben Rudolf August nicht beeinflußt wurde, lag wiederum an der gleichzeitigen Unterwerfung der Stadt Braunschweig, vgl. Querfurth, Unterwerfung, 1953.

Mandat wurde in Goslar nicht beachtet; für die beklagten Gilden hatte dies keine nennenswerten Folgen.²²⁸

Die geschilderten Umstände führten dazu, daß der Verfassungskonflikt durch den Tod Henning Georg Ulms nicht etwa beendet war, sondern bald mit neuer Dynamik wieder ausbrach. Zu deutlich hatten sich während der jahrelangen Auseinandersetzungen die Schwächen der Goslarer Regimentsform gezeigt. Gilden und Gemeinde waren sich durch die Tatsache, daß sie die Absetzung des ehemals durch eine Fülle von städtischen Ämtern so mächtigen Ratsherrn gegen den Willen von Bürgermeister und Rat hatten durchsetzen können, ihrer machtvollen Stellung innerhalb der städtischen Hierarchie bewußt geworden.

²²⁸ Über die Problematik der Durchsetzung von Entscheidungen des Reichskammergerichts vgl. oben Kapitel 2.1 und Ebeling, Reichskammergerichts-Prozesse, 1992, insbes. S. 122 - 125.

3 Bürgermeister und Rat gegen Gilden und Gemeinde **1669 – 1682**

Nach Henning Georg Ulms Tod richteten Gilden und Gemeinde ihre einstmals vor allem gegen dessen Person gerichtete Kritik bald gegen den gesamten Rat und strebten grundsätzliche Veränderungen im Stadttregiment an. Nach langwierigen Beratungen legten die Vertreter von Gilden und Gemeinde am 21. August 1672 im Rat ein von Heinrich Christian Koch erarbeitetes neues "*Stadtrecht de statu publico*" vor.²²⁹ Nicht ohne Stolz wies man darauf hin, daß dieses "*nach der besten undt beständigsten von Aristotele und andern politicis beschriebenen art, eingerichtet*" sei und hoffte, daß "*dargegen keiner, der es mitt dieser guten stadt gemeinen besten woll meinet, etwas erhebliches einzuwenden haben wirdt*".²³⁰

Tatsächlich enthielt jedoch der Entwurf neben vielen konsensfähigen Bestimmungen einige geradezu revolutionäre neue Vorschläge. Dazu gehörte die Einführung plebiszitärer Elemente in die Entscheidungsfindung bei Streitfragen; die Kompetenzen des Engen Rates und des Syndikus sollten dagegen erheblich beschnitten werden. Gilden und Gemeinde schlugen vor, die bisher üblichen Vermögenssteuer durch eine Einkommenssteuer zu ersetzen. Vor allem aber sollte die privilegierte Stellung der Worthgilde abgeschafft werden und die Ratsherren nicht mehr auf Lebenszeit amtieren.

Die umfassende Kritik am bisherigen Stadttregiment und die vorgeschlagenen Neuerungen führten zu einer veränderten Konstellation der Kräfte innerhalb der Stadt. 1666 – 1669 hatte es eine klare Gegnerschaft zwischen Gilden und Gemeinde auf der einen und Henning Georg Ulm auf der anderen Seite gegeben. Bürgermeister und Rat hatten versucht, sich aus dem Konflikt so weit wie möglich herauszuhalten. Nunmehr verlief die Frontlinie zwischen dem

²²⁹ Abschrift vorhanden in A 9976: Gilden gegen Stadt Goslar. 1658 – 1728, Beilage N.

²³⁰ A 9976 (6): Übergabe des ersten Teils des Entwurfs des neuen Stadtrechts. 1672.

Magistrat und den Gilden. Dabei nahm die mächtige Worthgilde bald eine Sonderstellung ein.

Die Worthgilde wandte sich von den anderen Gilden ab, da diese beabsichtigten, "*die Worthgilde dero alten Gerechtigkeiten zu berauben*"²³¹ und unterstützte ab sofort die Stadtobrigkeit. Der Stadtsyndikus Klein wurde zum erbitterten Gegner von Gilden und Gemeine, als diese seine einflußreiche Stellung kritisierten und zudem seine Kompetenz in Frage stellten: "*weiß der Vice Syndicus nicht, was die Rechte lehren*"?²³²

Bürgermeister und Rat unterstellten Gilden und Gemeine, ihr Ziel sei es offensichtlich, "*die Obrigkeit zum Fußschemel ihrer Bürger und Unterthanen zu machen.*"²³³ Man versuchte, sich gegen die Forderungen durch einen neuen Prozeß vor einem Reichsgericht zu schützen. Die Entwicklung im Fall des Ratsherren Henning Georg Ulm hatte gezeigt, daß die Entscheidungen des Reichskammergerichts ohne nennenswerte Konsequenzen unterlaufen werden konnten. Daher wählten Bürgermeister und Rat als Instanz den Reichshofrat aus, den man immer dringender um ein Urteil zugunsten der Obrigkeit bat.²³⁴

Tatsächlich erzwangen aber die Gilden gegen den Widerstand von Bürgermeister und Rat 1681 die Einsetzung einer kaiserlichen Kommission unter der Leitung von Theobald Freiherr von Kurtzrock. Der damalige Resident beim niedersächsischen Reichskreis gab den Goslarern zu bedenken, es sei "*nach dem gemeinen Sprichwort ein mager Vergleich beßer alß ein reicher Streith*".²³⁵ Getreu diesem

-
- ²³¹ A 11262 a (4): Gegenbericht einiger Ratsherren der Worthgilde wegen des Streits zwischen Rat und Gilden. 18. November 1678.
- ²³² B 5939: Gegenschrift einiger Ratsherren gegen Vize-Synikus J. P. Klein. 1679.
- ²³³ A 9976 (16): Notariatsinstrument wegen des von Bürgermeister und Rat beabsichtigten Prozesses. September 1672.
- ²³⁴ Zur Geschichte des Reichshofrats vgl. Gschließer, Reichshofrat, 1942. Zum Vergleich des Verfahrens vor dem Reichshofrat mit dem vor dem Reichskammergericht vgl. Sellert, Prozeßgrundlagen, 1973.
- ²³⁵ B 884 (10), hier: Ankündigung eines Kaiserlichen Kommissars, undatiert, Februar 1682.

Motto wurden die Auseinandersetzungen beendet; die dem Verfassungskonflikt zugrundeliegenden Probleme wurden durch den "*Kayserlichen Compositions-Recess, welcher zwischen E. Hochweisen Rath, und denen sieben Ehrlichen Gilden allhier in Goßlar, den 16. Martii 1682 errichtet*"²³⁶, jedoch nicht gelöst.

²³⁶ Gedruckt in Goslar bei Duncker 1682, Exemplar u.a. in B 965.

3.1 Ein neues Stadtrecht für Goslar?

3.1.1 Erste Verhandlungen und Unruhen

Im Zuge der Auseinandersetzungen über die Absetzung des Ratsherren Henning Georg Ulm war allen Beteiligten klar geworden, daß die in Goslar herrschenden Verfassungsnormen, insbesondere die Rechte und Pflichten der an der Regierung der Stadt beteiligten Personen und Personengruppen, dringend kodifiziert werden mußten. Der immer wieder ausgesprochene Verweis auf das herkömmliche Verfahren reichte nicht mehr aus. Seit dem 1525 abgeschlossenen Vergleich zwischen Bürgermeister und Rat einerseits und Gilden und Gemeinde andererseits hatte sich die Situation der Stadt grundlegend verändert. Diese neuen Gegebenheiten mußten bei der Ausübung der Stadtherrschaft berücksichtigt werden.

Bereits während des Prozesses mit Henning Georg Ulm hatten daher die Vertreter sämtlicher Gilden beschlossen, Bürgermeister und Rat zur Abfassung eines neuen Stadtrechts zu bewegen.²³⁷ Im November 1669 machten sie ihre Zustimmung zur jährlichen Schoßeinnehmung von entsprechenden Verhandlungen abhängig.²³⁸ Der Rat ernannte daraufhin Deputierte und bestätigte das Vorhaben auf Drängen der Gilden mit einer förmlichen Erklärung, die auch mit dem Stadtsiegel bedruckt wurde.²³⁹ Nennenswerte Verhandlungsergebnisse gab es jedoch zunächst nicht.

Im September 1670 unternahmen Gilden und Gemeinde einen weiteren Versuch wegen des neuen Stadtrechts. Die Ratsherren von Gilden und Gemeinde schlugen vor, Heinrich Christian Koch, ihren bereits im Streit mit Ulm erprobten Berater, mit dem Entwurf einer neuen Stadtverfassung zu beauftragen. Zu diesem Zweck bat man den Rat ferner um die Herausgabe der alten Statuten und der sonstigen Stadtprivilegien.

²³⁷ A 9976 Gilden gegen Stadt Goslar. 1658 - 1728, hier: 1669.

²³⁸ B 1232 Ratsprotokolle. 1669 - 1682, hier: P 69, 19. November 1669.

²³⁹ A 9976 Gilden gegen Stadt Goslar. 1658 - 1728, hier: 1670.

Bürgermeister und Rat hegten gegen diesen Vorschlag verschiedene Bedenken und beauftragten die aus den Gilden stammenden Ratsherren, diese bei einer Vollversammlung den Vertretern von Gilden und Gemeine auf der Worth am 30. September vorzutragen. Der Magistrat war sich der Loyalität Kochs nicht sicher und wollte ihn dazu zwingen, zunächst noch einmal den Bürgereid zu schwören. Ferner weigerte man sich, die Statuten und Privilegien der Stadt herauszugeben, denn es hätten *"die alten Herren oder 6 mann darauff schweren müsten, selbige in geheimb zu halten undt keinen menschen zu offenbahren"*. Tatsächlich waren die Mitglieder des Engen Rates durch ihren Eid zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet;²⁴⁰ daß hierzu ihrer Meinung nach auch die Geheimhaltung der Stadtprivilegien vor der eigenen Bevölkerung gehörte, erscheint für ihr obrigkeitliches Selbstverständnis besonders signifikant.

Gilden und Gemeine wandten hiergegen ein, *"der Stadt privilegia müsten nicht allein der Sechs mannen sondern der gantzen bürgerschaft, denen zu guthe selbe ertheilet, bekandt sein"*. Koch betreffend verwies man darauf, daß dieser den Bürgereid bereits früher geleistet habe; Bürgermeister und Rat sollten ihm ebenso vertrauen, wie es Gilden und Gemeine taten. Ohnehin würde er ja lediglich Vorschläge ausarbeiten, an die man nicht gebunden sei. Man beschloß, den Rat aufzufordern, die Verhandlungen über ein neues Stadtrecht nicht weiter hinauszuzögern.

Außerdem solle der Rat Zweitschlüssel zu den Stadtbefestigungen an Gilden und Gemeine ausliefern.²⁴¹ Diese Forderung hing mit Gerüchten zusammen, die in der Stadt umliefen. Danach hätten Bürgermeister und Rat beabsichtigt, bei Nacht fremde Soldaten in die Stadt einzuschleusen. Entsprechende Informationen waren von den Wortführern der Gilden, von Heinrich Christian Koch und Johann Ernst von Uslar ausgestreut worden. Als der Rat letzteren hierzu

²⁴⁰ Frölich, Verfassung, 1921, S. 14.

²⁴¹ A 9976 (1) Sitzung auf der Worth u. a. wg. Koch und Stadtprivilegien. September 1670.

befragen wollte, verweigerte er die Aussage, indem er sich auf seinen der Gilde geschworenen Eid berief.²⁴²

Es erscheint gut vorstellbar, daß der Magistrat durch zusätzliche Ordnungskräfte etwaige Unruhen verhindern wollte, die durch die neuerlichen großen Versammlungen auf den Gildehäusern hätten verursacht werden können. Zu frisch war noch die Erinnerung an die Ereignisse im Juli 1669, als die Drohung der Gilden, die gesamte Bürgerschaft auf dem Marktplatz zusammenzurufen, Bürgermeister und Rat zur Absetzung des Ratsherrn Henning Georg Ulm bewogen hatte.

Diesmal gelang es der Stadtobrigkeit jedoch, die im Fall Ulm noch geschlossene Front von Gilden und Gemeinde aufzubrechen. Durch geschicktes Taktieren zog man die Stadthauptleute und Achtmänner als Vertreter der Gemeinde von den Gilden ab und band sie an den Rat. Anlaß hierfür war einmal wieder das Bewilligungsverfahren für die im Oktober 1670 fälligen Reichssteuern. Der Rat ließ die Vertreter der Gemeinde ins Rathaus bitten, um ihnen das Anliegen vorzutragen.

Gleichzeitig versammelten sich sämtliche Mitglieder von allen acht Gilden auf der Worth. Diese beauftragten Johann Georg Rundenius, ins Rathaus zu gehen und die Vertreter der Gemeinde aufzufordern, zuerst ins Gildehaus zu kommen, um dort die Vorschläge der Gilden zu vernehmen. Als die Achtmänner und Stadthauptleute zögerten, forderte Rundenius sie ultimativ auf, sich mit den Gilden zu solidarisieren. Er erinnerte sie an die gemeinsam gefaßte "*intention, die Statt Goßlar in Wohlstand zu bringen*". Zu diesem Zweck sollten sie eine von den Gilden aufgesetzte Schrift im Rat verlesen. Er drohte, "*dafern sie sich aber von dehnen Ehrl. Gilden separiren wolten, würden sie die gantze gemeine darzu undt herbey ziehen*".²⁴³

²⁴² A 9976 Gilden gegen Stadt Goslar. 1658 - 1728, hier: 1670.

²⁴³ A 9976 (2): Befragung von Achtmannern und Stadthauptleuten. 27. Oktober 1670.

Jedoch konnten Bürgermeister und Rat die Stadthauptleute und Achtmänner davon überzeugen, daß dieses Verfahren nicht nur dem "*alten herkommen*" entgegenlaufe, sondern auch eine Schmälerung der Gerechtsame des Gemeinen Rates bedeutet hätte. Dieser habe das Recht, in wichtigen Angelegenheiten selbst mit dem Rat zu verhandeln. Eine solche wichtige Mitsprachemöglichkeit dürfe die Gemeinde sich nicht von den Gilden nehmen lassen.²⁴⁴

Darüberhinaus bat Syndikus Klein Stadthauptleute und Achtmänner, sich nicht von der Stadtobrigkeit abzuwenden. Er erinnerte sie an ihre nicht vor den Gilden, sondern vor Bürgermeister und Rat geleisteten Treueide. Ferner gab er zu bedenken, daß aus solcher Uneinigkeit zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft leicht eine dritte Partei Vorteile ziehen könnte – gemeint sind hier die benachbarten Territorialfürsten. Es könne leicht geschehen, daß auf diese Weise "*gewißlich die Edtle so teur erworbene undt von den Lieben Vohrfahren noch erhaltene Freyheit wir verschertzen undt verlieren würden*".

Die Argumente von Bürgermeister und Rat sowie die Vorstellungen des Syndikus Klein überzeugten die Vertreter der Gemeinde. Achtmannen und Stadthauptleute erklärten ihre Loyalität zum Rat; den Hauptleuten wurde daraufhin befohlen, zu Hause zu bleiben, sich nicht auf die Gildehäuser oder anderswohin rufen zu lassen und insbesondere die Stadttore gut zu bewachen.²⁴⁵

Die neue Allianz zwischen der Gemeinde und dem Magistrat erbitterte die Gilden. Die Frage wurde laut, ob nunmehr die Achtmannen mehr gelten sollten als die auf ihre Privilegien so stolzen acht Gilden. Im November 1670 fanden auf den Gildehäusern in der Stadt zahlreiche Versammlungen statt, bei denen die Lage diskutiert und neue Forderungen an den Rat formuliert wurden. Dieser verspräche viel und halte nichts; die Gilden fühlten sich von ihm an der Nase herumgeführt.

²⁴⁴ A 9976 Gilden gegen Stadt Goslar. 1658 – 1728, hier: 1670.

Daher entschloß man sich, eine "große Convocation" genannte allgemeine Zusammenkunft aller Gildegenossen nunmehr wieder regelmäßig durchzuführen. In diesem Zusammenhang wurde gedroht, demnächst in großer Anzahl die Ratsstube zu betreten, um den Vorschlägen Nachdruck zu verleihen. Ein Heißsporn soll sogar geäußert haben, es "*müste einer etzliche von dem Raht hause bey die Köpffe kriegen, undt Ihnen die köpffe entzwey schlagen*".²⁴⁶ Überwiegend wurden jedoch sachliche Argumente vorgebracht: Bevor man einer neuen Schoßzahlung zustimmte, wollte man wissen, wo die von den Bürgern gezahlten Steuergelder geblieben waren. Man forderte eine ordentliche Rechnungslegung und Auskunft darüber, wer mit den Steuerzahlungen im Rückstand sei.

Vor aber allem wehrte man sich gegen die bestimmende Rolle, die der Syndikus Klein nunmehr beim Stadtreghment spielte. Man stellte fest, daß bei Sitzungen des Engen Rates das Wort führe: "*Waß Kleine sagte, daß müste geschehen, die andern setzten darbey undt schwiegen stille*". Die Gilden sprachen ihm das Recht ab, an diesen Beratungen überhaupt teilzunehmen. Er habe lediglich bei den Gerichtstagen zu erscheinen. Der sich hier abzeichnende Konflikt zwischen den Gilden auf der einen und dem Syndikus Johann Philip Klein auf der anderen Seite sollte für den weiteren Verlauf des Verfassungskonfliktes bestimmend werden.

²⁴⁵ A 9976 (2): Befragung von Achtmannen und Stadthauptleuten. 27. Oktober 1670.

²⁴⁶ A 9976 (4): Zeugenvernehmungen wegen diverser Versammlungen auf den Gildehäusern. November - Dezember 1670.

3.1.2 Vorlage des Stadtrechtsentwurfs von Gilden und Gemeinde

Die Machtverhältnisse in Goslar erlaubten es zum Ende des Jahres 1670 den Gilden offensichtlich nicht, ihre Forderungen durchzusetzen. Trotz ihres Protests²⁴⁷ sorgte die neue Allianz von Bürgermeister und Rat mit den Stadthauptleuten dafür, daß zunächst alles beim alten blieb. Auch zum Jahresende 1671 mußte man eine ordentliche Rechnungslegung sowie die Bekanntgabe der Steuerschuldner anmahnen.²⁴⁸

Einen neuen entscheidenden Impuls erhielt der Konflikt zwischen den Gilden und Bürgermeister und Rat durch die Übergabe eines Entwurfs für den ersten Teil einer neuen Stadtverfassung im Jahre 1672. Dieses "*Stadtrecht de statu publico*"²⁴⁹ hatte Heinrich Christian Koch, der Berater von Gilden und Gemeinde, erarbeitet. Man legte diesen Entwurf am 21. August dem Rat vor und betonte, daß hierdurch "*die hiesige uhr alte Regiments forme restaurieret*" werde.²⁵⁰

Der Stadtrechtsentwurf²⁵¹ umfaßte 39 Themen, die jeweils in mehreren Artikeln abgehandelt wurden. Die ersten Bestimmungen befaßten sich mit den verschiedenen Wahlverfahren: es ging um die Wahl des Stadtrates und des Gemeinen Rates ("*Vorsteher oder Freünde von Gilden und Gemeinde*"), die Bestellung der Achtmannen und Sechsmannen, die Wahl des Gemeinen Worthalters und des Bürgermeisters. Ferner wurden die Kompetenzen der einzelnen an der Stadtregierung beteiligten Korporationen festgelegt. So wurde bestimmt, daß der Enge Rat lediglich Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheiden dürfe; alle anderen Gerichtssachen sollen vor beiden Räten verhandelt werden. Alle allgemeinen

²⁴⁷ A 9976 (3): Protestschreiben der Gilden. 22. November 1670.

²⁴⁸ A 9976: Gilden gegen Stadt Goslar. 1658 - 1728, hier: Dezember 1671.

²⁴⁹ Abschrift vorhanden in A 9976: Gilden gegen Stadt Goslar. 1658 - 1728, Beilage N.

²⁵⁰ A 9976 (6): Übergabe des ersten Teils des Entwurfs des neuen Stadtrechts. 1672.

²⁵¹ A 9976: Gilden gegen Stadt Goslar. 1658 - 1728, Beilage N.

Stadtangelegenheiten sollten von beiden Räten sowie von Gilden und Gemeinde beraten werden müssen.

Zur Funktion des Syndikus wurde bestimmt, daß dieser lediglich bei den Gerichtssitzungen des gesamten Rates anwesend sein dürfe; von den Beratungen des engen Rates wurde er ausdrücklich ausgeschlossen. Ferner wurde festgelegt, daß er ebenso wie Sekretäre und Gerichtsschreiber nur mit der Zustimmung von Gilden und Gemeinde eingestellt werden könne. Überhaupt sollten alle Verträge nur dann Gültigkeit haben, wenn neben dem Rat auch Gilden und Gemeinde zugestimmt und unterzeichnet hätten. Dies gelte auch für die Abordnung von Deputierten zu Verhandlungen an anderen Orten.

Mitspracherechte postulierten Gilden und Gemeinde in ihrem Stadtrechtsentwurf besonders auf dem Gebiet der städtischen Finanzen. Der Rat sollte nicht dazu ermächtigt sein, ohne ihr Wissen zu Lasten von Stadt und Gemeinde Kredite aufzunehmen. Sollte dies dennoch geschehen, so sollten die Ratsherren, die zur fraglichen Zeit im Rat gesessen hatten, mit ihrem Privatvermögen für diese Schulden haften, nach ihrem Tod auch deren Erben.

Genauere Vorstellungen hatten die Verfasser des neuen Stadtrechts davon, wie die städtischen Steuern, vor allem der Schoß, erhoben werden sollten. So machten sie die Ankündigung der alljährlich fälligen Schoßzahlung von der Vorlage der Rechnungen für das verflossene Jahr und der Zustimmung von Gilden und Gemeinde abhängig. Der Entwurf unterschied zwischen dem unbeweglichen Vermögen der Einwohner, das in jedem Fall versteuert werden müsse (Vorschoß); das bewegliche Vermögen dagegen solle nur dann der Steuerabgabe unterliegen, wenn damit "*bürgerliche nahrung getrieben*" werde. Witwen und Waisen wären daher teilweise von der Steuerzahlung befreit.

Der Modus der Eintreibung dieser wichtigen städtischen Einnahmequelle wurde ebenfalls geregelt. Dabei solle nicht etwa bei den Armen angefangen werden; als erste hätten vielmehr

Bürgermeister und Ratspersonen ihre Abgaben zu entrichten. Dann solle man Straße für Straße abgehen, und *"gegen die vornehmen so wohl, alß [gegen den] gemeinen man verfahren, und damit niemand er sey raths-verwandter, oder nicht, verschonet werden."* Säumigen Steuerschuldern wurde das Einlager²⁵² angedroht.

Ferner beschäftigte man sich mit der Nachsteuer, also dem Abzugsgeld, das jeder Einwohner zu zahlen hatte, wenn er mit Hab und Gut aus der Stadt wegzog. Auch wenn das Erbe eines verstorbenen Goslarers an einen Ortsfremden fiel, wurde diese Abgabe fällig, wenn sich dieser nicht etwa entschloß, in der Stadt ansässig zu werden. Mit dieser Bestimmung konnten Auswärtige dazu veranlaßt werden, nach Goslar zu ziehen, anstatt das ererbte Vermögen von der Stadt abzuziehen. Schließlich wurde noch festgelegt, daß Goslarer Bürger lediglich ungeschmiedetes Kupfer zu verzollen hätten. Durchreisende Händler müßten dagegen alle ihre Waren verzollen, sobald sie damit Handel treiben wollten.

Ein weiteres Thema war die Festlegung der Aufgaben der Gilden und der anderen Handwerksverbände. Für den Fall von Streitigkeiten zwischen Bürgermeister und Rat, Gilden und Gemeinde und Bürgerschaft wurde bestimmt, daß zunächst die Meinung der beiden Räte und von Gilden und Gemeinde eingeholt werden solle. Falls hier keine Einigung erzielt werden könnte, solle die Meinung den Ausschlag geben, der *"der meiste theil der Bürgerschaft beypflichte"*.

Die besondern Rechte der Bürger wurden auch an anderer Stelle betont. Die Unantastbarkeit der Wohnung und des Besitzes von Bürger und Bürgerinnen wurde garantiert, solange ihnen ein schweres Verschulden wie Kirchenraub oder Falschmünzerei nicht nachgewiesen war. Auch sollten die Goslarer nicht zu befürchten haben, vor ein fremdes Gericht außerhalb der Stadt gestellt zu werden; jegliche Ansprüche von Auswärtigen sollten vor dem hiesigen Stadtrat geltend gemacht werden müssen.

²⁵² Hier zu verstehen als eine Form der Schuldhaft.

Aber auch die Pflichten der Bürgerschaft wurden aufgeführt. Ausführlich wird beschrieben, wie das Bürgerrecht durch Zahlung von zehn Reichstalern für Auswärtige und zwei Reichstalern für Bürgersöhne sowie dem Ablegen des Bürgereides erworben werden mußte. Die Waffen, die die Bürger für den Fall einer militärischen Bedrohung bereitzuhalten haben, wurden ebenso festgelegt wie die gerechte Aufteilung des Wachdienstes. Außerdem wurden die Aufgaben und die Auswahl der für die Bewachung der Stadt zuständigen Stadthauptleute geregelt.

Breiten Raum (18 Artikel) nehmen die Bestimmungen über die Stadtämter ein. Hierbei wurden zunächst die Vergabemodalitäten geklärt; sie sollten ohne Ausnahme zur einen Hälfte mit Ratspersonen, zur anderen mit Mitgliedern von Gilden und Gemeinde besetzt werden. Diese sollten sich gegenseitig bei der Amtsführung kontrollieren, wobei man besonderen Wert auf eine ordentliche Rechnungslegung legte. Das Annehmen von Geschenken wurde ausdrücklich verboten. Die Verleihung der geistlichen Ämter und die besondere Stellung des geistlichen Gerichts (Konsistorium) wurden ebenfalls erörtert.

Ferner wurden von Gilden und Gemeinde ausführliche Bestimmungen über das Gewerbe in Goslar in den Entwurf für ein neues Stadtrecht aufgenommen. Das Goslarer Brau- und Münzwesen sowie die Aufgaben und Pflichten der Müller und des städtischen Apothekers wurden genau festgelegt. Man beschäftigte sich zudem mit Bestimmungen über die nachhaltige Nutzung der Stadtförsten und der Ver- und Entsorgung der Stadt mit Trink- und Brauchwasser sowie, damit zusammenhängend, mit der Instandhaltung des Systems von Rohrleitungen, in Goslar "Piepen" genannt.

Diejenigen Einwohner Goslars, die nicht das Bürgerrecht besaßen, wurden lediglich in zwei Artikeln erwähnt. Es wurde bestimmt, daß alle Dienstboten beiderlei Geschlechts eingegangene Dienstverträge in jedem Falle einzuhalten hatten. Falls Knecht oder Magd ohne triftigen Grund eine Herrschaft verließ, sollten sie nirgendwo anders in der Stadt in Dienst genommen werden. Außerdem sollte der

vormalige Dienstherr in diesem Fall rückständige Löhne nicht zu zahlen haben.

Von den Bettlern schließlich wurde behauptet, unter ihnen seien "*viele junge, träge, und faule leüte, die nicht arbeiten, und sich allein des bettelns ernehren wollen*". Ferner ginge unter ihnen "*vielerley betrug und Laster*" vor. Um diesem vermeintlichen Übelstand abzuhelpfen, sollten die wirklich Bedürftigen vom Stadtvogt eine entsprechende Bescheinigung erhalten, die sie zum Betteln berechtige. Allen anderen, besonders den ortsfremden Bettlern, sollte das Betteln verboten sein.

Bei vielen der Bestimmungen, die in dem von Heinrich Christian Koch im in ihrem Auftrage erarbeiteten Entwurf für ein neues Stadtrecht in Goslar enthalten waren, konnten Gilden und Gemeine mit der breiten Zustimmung der gesamten Bürgerschaft wie auch von Bürgermeister und Rat rechnen. Daß die Stadtobrigkeit der bei der Übergabe geäußerten Hoffnung zum Trotz dagegen bald "*etwas erhebliches einzuwenden*"²⁵³ hatte, lag zum einen an den weitgehenden Kontroll- und Mitbestimmungsbefugnissen, die das neue Stadtrecht den Gilden und der Gemeine bei der Stadtregierung und im Finanzwesen einräumte. Zum anderen enthielt der Entwurf neue Bestimmungen, die sofort auf den erbitterten Widerstand von Bürgermeister und Rat und der von alters her bei der Stadtregierung besonders bevorzugten Worthgilde stießen.

Entscheidende Aussagen enthält bereits die erste Abteilung des neuen Stadtrechts, in der es um das Verfahren bei der Wahl des Stadtrates geht. Im zweiten und dritten Artikel dieser ersten Abteilung wird festgelegt, daß jede der fünf hierzu privilegierten Gilden, nämlich die Worth- oder Gewandschneidergilde, die Kramer-, Bäcker-, Schuster- und Knochenhauergilde, jedes Jahr zwei Ratsherren in den regierenden und zwei in den "sitzenden" Rat

²⁵³ A 9976 (6): Übergabe des ersten Teils des Entwurfs des neuen Stadtrechts. 1672, vgl. oben zu Beginn des Kapitels 3.

wählen. Ferner wird ausgeführt: "*Eß hat zwar die Gewandschneidergilde vorhero mehr Personen in den rath gegeben, weil aber solches ietzo anders beliebt worden, als gibt geml. Gilde, gleich denen andern, auch nur vier Personen in den rath.*"²⁵⁴ Tatsächlich hatte die Worthgilde bis zu diesem Zeitpunkt stets erheblich mehr Ratsherren entsandt als die anderen Gilden, nämlich sechs in den alten und sechs in den neuen Rat.

Bisher waren die Ratsherren zudem auf Lebenszeit gewählt worden; bei der jährlichen Neuwahl wurden nur die durch Tod freigewordenen Stellen neu besetzt. Im zehnten Artikel der ersten Abteilung des neuen Stadtrechts wird dagegen erklärt, wie Gilden und Gemeinde die Position der Ratsherren definiert sehen möchten: "*Eß bleiben aber solche erwählte Personen in dem rath eben nicht continuierlich weil sie leben, sondern es geschieht iedes iahr in den gilden eine umbfrage, ob ihre im Neuen rath habende Personen dasselbe Jahr bleiben sollen, oder nicht, und da die Gildden erhebliche ursache, haben sie macht ander an ihre stelle zu erwehlen.*"²⁵⁵

Diese Forderung von Gilden und Gemeinde gündete in den Erfahrungen, die die Gildegenossen bei der Wahrnehmung ihrer Interessen innerhalb der berufsständischen Vereinigungen machten. Die Vorsteher der Gilden wurden alljährlich neu bestimmt, sodaß Amtsmißbrauch kaum möglich war. Da die Nachfolger alle Entscheidungen bald wieder rückgängig machen konnten, sei man von vornherein um den Konsens des größten Teils der Mitgliedschaft bemüht.²⁵⁶

Die im neuen Stadtrecht vorgeschlagene Erweiterung der Kompetenzen von Gilden und Gemeinde, die Beschneidung der Rechte von Bürgermeister und Rat und die Reduzierung der privilegierten Stellung der Worthgilde führten dazu, daß sich nach der Übergabe des Entwurfs heftiger Widerstand gegen das gesamte Projekt einer neuen Regelung der Stadtverfassung regte. Die von Gilden und

²⁵⁴ A 9976: Gilden gegen Stadt Goslar. 1658 - 1728, Beilage N.

²⁵⁵ A 9976: Gilden gegen Stadt Goslar. 1658 - 1728, Beilage N.

Gemeine vorgebrachten Bestimmungen über die Bestellung und die Aufgaben des Stadtsyndikus machten auch den derzeitigen Inhaber dieser Position, Johann Philip Klein, zum erbitterten Gegner der neuen Stadtordnung.

3.1.3 Proteste der Worthgilde und von Bürgermeister und Rat

Sofort bei Bekanntwerden des Stadtrechtsentwurfs protestierte die Worthgilde mit einem Notariatsinstrument bei den anderen Gilden gegen die Verletzung ihrer Privilegien. Bereits die Tatsache, daß die Vorsteher der Worthgilde auf das Gildehaus der Kramer zu entsprechenden Beratungen zitiert worden waren, empfand man als Verletzung ihrer direkt durch den Kaiser verliehenen "*sonderbahre praerogative*".²⁵⁷ Außerdem habe man der Worthgilde zugemutet, sich der Zuwahl von neuen Ratsmitgliedern zu enthalten, bis sie nur noch ebensoviel Mitglieder wie die anderen Gilden im Rat hätten. Auch bezüglich der Sechsmannen habe man Neuerungen geplant; es sollten nur noch maximal vier Personen aus einer Gilde gleichzeitig Sechsmannen sein.

Solche Vorschläge dürften nicht "*per modum decreti*", sondern höchstens "*per modum propositionis*" vorgebracht werden. Die Worthgilde kündigte an, daß man sich beim Kaiser über die sieben Gilden beschweren werde, was leicht dazu führen könne, daß die Gilden, wie im 13. Jahrhundert, wieder ganz verboten würden, "*und dürffte heutiges tages schwerlich ein Rudolphus sich finden, von dem die restitutio zuerhalten wehre*".²⁵⁸

Auch der Magistrat kündigte eine entsprechende Beschwerde an. Im September 1672 beauftragte Syndikus Johann Philip Klein den Advokaten Rundenius, den Gilden im Namen von Bürgermeister und Rat

²⁵⁶ A 9971 (2): Exzeption von Gilden und Gemeine. 1675.

²⁵⁷ A 9976 (16): Notariatsinstrument wegen des von Bürgermeister und Rat beabsichtigten Prozesses. September 1672.

²⁵⁸ Hiermit wird angespielt auf die Urkunde Rudolf I. vom 22.4.1290, mit der der Kaiser die zuvor aufgelösten Gilden wieder zuließ. Urkundenbuch Goslar, Bd. 2, Nr. 382. Zu den Ursachen für die Auflösung vgl. Schmidt, Fremdkapital, 1970, S. 21.

eine Erklärung zu dem von ihnen vorgelegten Entwurf eines neuen Stadtrechts zu übergeben.²⁵⁹ Die Stadtobrigkeit sah in der von Gilden und Gemeine vorgeschlagenen neuen Stadtordnung nicht etwa einen bedenkenswerten Reformansatz, sondern empfand sie als einen unrechtmäßigen Eingriff in ihre obrigkeitlichen Rechte, die "*jura superioritatis*" und die "*Obrigkeitliche potestät*".

Der Protest der Stadtobrigkeit richtete sich weniger gegen einzelne Bestimmungen des vorgeschlagenen Stadtrechts als gegen die hierin durchschimmernde Kritik von Gilden und Gemeine gegen die bisherige Amtsführung. Bürgermeister und Rat wehrten sich gegen den Vorwurf, sie hätten den Gemeinen Rat nicht zu den wichtigen Verhandlungen hinzugezogen. Dies sei sehr wohl geschehen, jedoch hätten die Vertreter von Gilden und Gemeine insbesondere bei Verhandlungen über finanzielle Angelegenheiten so manches Mal absichtlich im entscheidenden Moment den Beratungsraum verlassen, nur damit sie hinterher nicht verantwortlich gemacht werden könnten.

Die schlechte finanzielle Lage der Stadt sei nicht der Obrigkeit anzulasten. Vielmehr seien die Schulden durch den Dreißigjährigen Krieg verursacht worden. Seit dem Westfälischen Frieden sei es der Stadtregerung durch große Sorgfalt, viel Mühe und Arbeit gelungen, diese Schuldenlast erheblich zu reduzieren, ohne daß die Bürgerschaft hierunter gelitten hätte. Man habe sogar hoffen können, in absehbarer Zeit ganz schuldenfrei zu werden.²⁶⁰

Seitdem aber Gilden und Gemeine ohne Verschulden von Bürgermeister und Rat die nunmehr bereits jahrelang andauernden Streitigkeiten vom Zaun gebrochen hätten, habe man diese Hoffnung fahren lassen müssen. Die Art und Weise, wie die Gilden oder vielmehr ihre

²⁵⁹ A 9976 (16): Notariatsinstrument wegen des von Bürgermeister und Rat beabsichtigten Prozesses. September 1672.

²⁶⁰ Zur tatsächlichen Entwicklung der Verschuldung der Stadt vgl. oben Einleitung. Daß die Überschuldung der Reichsstädte entgegen der landläufigen Meinung nicht primär durch die Kriegslasten verursacht wurde, wies am Beispiel Augsburgs nach Bátor, Augsburg, 1969, S. 11.

Wortführer und Anstifter die Obrigkeit fast täglich auf die eine oder andere Weise vor den Bürgern schlechtmake, führe dazu, daß ein großer Teil der Bürgerschaft halsstarrig und widerspenstig werde und weder Schoß noch andere Steuern zahle. Daraus ergebe sich, daß man weder die den Gläubigern versprochenen Zahlungstermine einhalten, noch die Abgaben an das Reich und den Kreis rechtzeitig abführen könne. Hierdurch werde deutlich, wie die Gegner *"unter dem schein und vorbringen gemeiner Stadt bestens"* der Stadt erheblichen Schaden zufügten. Endergebnis werde ein *"endtlicher gewißer ruin dieser uhralten Reichsstadt"* sein.

Bürgermeister und Rat könnten und wollten die nicht durch die althergebrachte Regimentsordnung abgesicherten Eingriffe in ihre obrigkeitlichen Rechte nunmehr nicht mehr länger hinnehmen. Außerdem müsse man seine Ehre und Leumund wieder herstellen und sehe dazu nunmehr keine andere Möglichkeit, als *"dieses alles in geziemender aller unterthänigß gehorsamster gebüer an höchstbemelte seine kayserl. maytt. gelangen zu lassen, und wieder die so viele Gewaltsamkeiten troßt, hülff, undt rettung, zusampt andern einsehen zubitten"*. Die Verantwortung für die hierdurch entstehenden Ungelegenheiten schob man der Gegenseite zu.

Tatsächlich baten Bürgermeister und Rat beim kaiserlichen Hofratsgericht in Wien um ein kaiserliches Mandat zur Zurechtweisung der Gilden. Laut Protokoll²⁶¹ beschwerte man sich darüber, daß die sieben Gilden in Goslar – die Worthgilde war hier nun erstmals ausdrücklich ausgeschlossen – Bürgermeister und Rat in Ausführung des obrigkeitlichen Amtes gegen *"alle gebühr, respect, billigkeit und herkommen newerlich tubirten und beeinträchtigten"*. Mit dem erbetenen kaiserlichen Mandat sollten die Gilden und ihre Anhänger in der gesamten Bürgerschaft zum Gehorsam gezwungen werden. Die bisher beim Stadttregiment üblichen Gewohnheiten und Gebräuche sollten unverändert bestehen bleiben.

²⁶¹ A 9971 (1): Protokolle Bürgermeister und Rat ./.. Gilden. 1674 – 1681. Ob die hier protokollierte Bitte 1674 die erste ihrer

Das von den Gilden eigenmächtig entworfene Stadtrecht sollten sie zurückziehen und keinesfalls die Obrigkeit weiterhin zur Annahme zu zwingen versuchen.

Überhaupt sollten die Gilden nunmehr in ihren Schranken bleiben und sich Bürgermeister und Rat gegenüber friedlich verhalten. Dazu gehörte, daß die übermäßig oft abgehaltenen Versammlungen auf den Gildehäusern ein Ende hätten. Die Gildebrüder sollten sich *"alles trotzens dreuens ein- und vorgreiffens und sonst aller inquietatien, molestation und tätlichkeit hinfürahn gäntzlich enteußen"*. Statt dessen sollten sie Bürgermeister und Rat *"bey ihrer obrigkeitlichen Superiorität ... geruhig und ohngekränket bleiben lassen"*. Der Obrigkeit sei Gehorsam und Ehrerbietung zu leisten, wozu die Bürger schon durch den von ihnen geleisteten Bürgereid verpflichtet seien.²⁶²

Die Bürger der Stadt rief man dazu auf, sich von den wenigen Aufwieglern bei Gilden und Gemeine nicht in die Irre führen zu lassen, sondern zu ihrer Obrigkeit zu stehen. Man warnte die Bürgerschaft vor den Folgen, die ein weiterer Streit zwischen Untertanen und Stadtobrigkeit für die gesamte Stadt haben könnte und forderte sie auf, das gemeinsame Schiff nicht untergehen zu lassen.²⁶³

Art war oder hier nur wiederholt wurde, ist aus den Akten nicht zu ersehen.

²⁶² A 9971 (1): Protokolle Bürgermeister und Rat ./.. Gilden. 1674 - 1681.

²⁶³ A 9976 (16): Notariatsinstrument wegen des von Bürgermeister und Rat beabsichtigten Prozesses. September 1672. Zitat mit Anmerkungen zur Schiffsmetaphorik vgl. unten Kapitel. 4.1.

3.1.4 Neue Fronten

3.1.4.1 Die Abkehr der Worthgilde von den übrigen Gilden

Über den weiteren Verlauf der Ereignisse nach der Übergabe des Stadtrechtsentwurfs und den ersten Protesten von Bürgermeister und Rat und der Worthgilde gibt es nur spärliche Nachrichten.²⁶⁴ Erst ab dem Sommer 1674 wird die Quellenüberlieferung wieder dichter. Im Juni dieses Jahres beschloß man, eine Verhandlungskommission innerhalb der Stadt zu gründen, um die bisherigen Streitigkeiten zwischen Bürgermeister und Rat und den Gilden beizulegen.²⁶⁵

Zu diesem Zeitpunkt hatte sich die Worthgilde endgültig von den anderen Goslarer Gilden abgewandt. Möglicherweise hatte es bereits in der Phase der Auseinandersetzung mit Henning Georg Ulm einen Gesinnungswandel in der Gilde der Fernhändler und Gewandschneider gegeben. Es wird berichtet, daß es dem Rat schon damals gelungen sei, die Worthgilde auf seine Seite zu ziehen.²⁶⁶ Jedenfalls waren die Verbindungen zwischen dieser Gilde und der Stadtobrigkeit schon durch die große Anzahl der vor ihr zu bestimmenden Ratsmitglieder traditionell sehr eng. Die reiche Kaufmannsgilde gehörte auch zu den Gläubigern der Stadt. 1667 bot sie der Stadt an, einen Teil der Schuld zu erlassen und die verbliebenen Kapitalien auf 20 Jahre zinsfrei stehen zu lassen. Erst nach Ablauf dieser Zeit sollten aus der Stadtkasse jährlich 100 Reichstaler zur Tilgung der Schuld an die Gilde abgeführt werden. Als Kompensation für dieses Entgegenkommen erlangte die Worthgilde

²⁶⁴ Die vom Syndikus Klein verfertigten Ratsprotokolle (B 5857: Ratsprotokolle 1665 - 1666. Bruchstück. B 1228: Ratsprotokolle 1667, B 1231: Ratsprotokolle 1668, B 1232: Ratsprotokolle 1669 - 1682), die in den ersten Jahren relativ ausführlich sind, brechen im Oktober 1671 ab und setzen erst 1680 mit einigen wenigen Einträgen wieder ein. Erdwin von der Hardt berichtete für die fragliche Zeit von diversen Streitigkeiten zwischen Bürgermeister und Rat sowie der Worthgilde mit Gilden und Gemeinde, insbesondere bei der Wahl von Ratsherren und der Bestellung der Ratsämter: B 1185 Chronik Erdwin v. d. Hardt, 1671 - 1674, p. 750 - 751.

²⁶⁵ A 9976 (7): Güteverhandlungen. Juni - August 1674.

²⁶⁶ B 1185 Chronik Erdwin v. d. Hardt, 1667, p. 745.

vom Rat das Zugeständnis, von der Bierakzise ab sofort und für immer befreit zu werden.²⁶⁷

Bei Bekanntwerden der Reformvorschläge für das Stadtre Regiment hatte die Kaufmannsgilde bereits gegen die darin enthaltenen Schmälerungen ihrer bevorzugten Stellung protestiert. Ihr Worthalter Christof von Uslar hatte ihr Verhältnis zur Obrigkeit zum Ausdruck gebracht: "*Sie hetten zu E.E. Rath das Vertrauen, daß selber der Worthgilde an ihren gerechtsahmen nichts werde vergeben.*"²⁶⁸

Zu Beginn der Güteverhandlungen im Sommer 1674 gab man eine noch weitergehende Erklärung ab, in der sich die Gilde der Kaufleute und Gewandschneider als "*Haupt- oder Wohrtgilde*" bezeichnete. Als solche beschwerte man sich beim Rat über die "*Cramer- und folgenden gilden*", die seit 1672 immer wieder versuchten, der Worthgilde das bis dahin stets unangefochten ausgeübte Recht, insgesamt zwölf Ratsherren zu erwählen, streitig zu machen. Nun hätten die anderen Gilden den jüngst zugewählten Ratsherren Andreas Binnenbösen beschimpft und sich geweigert, den Goslarer Rat als Richter in der sich hieraus ergebenden Streitsache anzuerkennen.

Gleichzeitig erklärten die aus der Worthgilde erwählten Ratsmitglieder sowie ihre Worthalter und Vorsteher nochmals in aller Form, daß sie das von den anderen Gilden entworfene Stadtrecht, das sie als "*zusammen geschriebene Articul, so Statuta heissen sollen*", bezeichneten, schon seinerzeit mißbilligt hätten. Jegliche Verantwortung hierfür lehnte man ab und schob sie den anderen Gilden zu. Die Worthgilde werde auch jetzt den dort vorgeschlagenen Neuerungen keinesfalls zustimmen. Auf Anraten der juristischen Fakultät der Universität Erfurt sowie auf Wunsch der

²⁶⁷ B 1229: Ratsprotokolle 1667 - 1668, p. 36 - 37, 11. - 17. April 1667. Die Ratsprotokolle bestätigen die von Hardt erwähnten Tatsachen, die nach seiner Einschätzung zum Sinneswandel bei der Worthgilde führten.

²⁶⁸ B 0947 (6) Zugeständnisse des Rats an die Gilden. 1672.

Sechsmannen in Goslar war man zu den vorgeschlagenen Güteverhandlungen jedoch bereit.²⁶⁹

Von Beginn an war hierbei auf allen Seiten wenig Kompromißbereitschaft zu erkennen. Der Deputierte der Gilden, Andreas Wetterling, machte den ersten Verhandlungsvorschlag: es möge beschlossen werden, daß ab sofort die Worthgilde nur noch ebensoviele Ratsherren erwählen dürfe wie die anderen Gilden. Dies entsprach dem dritten Artikel der ersten Abteilung des 1672 vorgelegten Stadtrechtsentwurfs.

Wetterling führte aus, daß die Worthgilde zwar zur Begründung ihrer Vorrechte anführe, daß es sich hierbei um eine alte Gewohnheit handele; tatsächlich seien inzwischen aber die Ursachen entfallen, die einstmals zu dieser Bevorrechtigung geführt hätten. Er nannte als Beispiel den *"Abgang des Bergwercks undt Bergherren"* und verwies auf die völlig anderen Verhältnisse, in der sich die Stadt inzwischen befand. Die Gilden meinten, daß die Bevorzugung der Worthgilde *"wieder Gottes Ehre liefße undt dem gemeinen wesen schädlich wehre"* und daher abgeschafft werden müsse.²⁷⁰

Bei der nächsten Sitzung der Kommission drängte Wetterling die anwesenden Sechsmannen zu einer Stellungnahme. Er fragte sie, ob sie es für ratsam und gut für das Stadtwesen hielten, wenn so viele Ratspersonen aus einer einzigen Gilde stammten. Er verwies darauf, daß die Worthgilde jüngst das Gildegewinnungsgeld so stark erhöht hätte²⁷¹, daß nur noch Reiche dazu in der Lage wären, dort Mitglied zu werden. Als Folge wäre zu beobachten, daß *"entdlich nur einige familien ... den Raht besitzen, oder doch allein darin gelten müsten"*. Hierdurch käme es zu vielen

²⁶⁹ A 9976: Lossagung der Worthgilden von den anderen sieben Gilden. 14. Juli 1674.

²⁷⁰ A 9976 (7): Güteverhandlungen. Juni - August 1674. Über den bestimmenden Einfluß der Goslarer Ratsgeschlechter auf den spätmittelalterlichen Bergbau am Rammelsberg und die enge personelle Verbindung zwischen Rat und Bergwerksorganisation vgl. Schmidt, Fremdkapital, 1970, S. 25, 104, 106.

Verwandtschaftsverhältnissen innerhalb des Rates, was dem Stadtregiment nicht förderlich sei. Nicht so wohlhabende Bürger, die das Gildegewinnungsgeld nicht aufbringen könnten, würden hierdurch zurückgesetzt und unterdrückt.²⁷²

Stellungnahmen der hier direkt angesprochenen Ratspersonen sind nicht protokolliert; die Reaktion der Worthgilde kann man sich leicht ausmalen. Ihr Konsulent Rundenius erklärte im August 1674, daß das Verhalten der übrigen Gilden wenig Hoffnung für eine gütlichen Einigung lasse. Man bestehe daher auf einer gerichtlichen Auseinandersetzung.

Die Worthgilde legte Wert auf die Feststellung, daß sie an den bisherigen Aktionen der anderen Gilden gegen Bürgermeister und Rat nicht teilgenommen und zuvor davon auch keine Kenntnis gehabt hätten. Ferner betonten die aus der Gewandschneidergilde erwählten Ratsherren, daß sie an den vom Rat unter Strafandrohung verbotenen Generalversammlungen nicht teilgenommen hätten. Die Ratsherren der anderen Gilden dagegen hätten sich "*von Einem E. Raht separieret undt bey den andern gilden mitt unterschrieben*". Die Mitglieder der Worthgilde boten Bürgermeister und Rat an, sie als ehrliche Patrioten bei der Erhaltung des obrigkeitlichen Respekts nach Kräften zu unterstützen.²⁷³

Daraufhin bestätigten Bürgermeister und Rat der Worthgilde, daß das Scheitern der gütlichen Verhandlungen auf das Verschulden der anderen sieben Gilden zurückzuführen sei. Man gab seiner Genugtuung darüber Ausdruck, daß die Kaufmannsgilde an den Versammlungen und sonstigen Aktionen der Gilden nicht teilgenommen hätte und versprach seinerseits, dieser bei der Erhaltung ihrer Rechte beizustehen und noch stärker als bisher zu Beratungen heranzuziehen. Im übrigen eröffnete man Rundenius, daß man beim

²⁷¹ Nach Erdwin v.d. Hardt wurde das Gildegewinnungsgeld der Worthgilde 1665 von 50 auf 100 Reichstaler erhöht. B 1185 Chronik Erdwin v. d. Hardt, 1665, p. 743.

²⁷² A 9976 (7): Güteverhandlungen. Juni - August 1674.

²⁷³ A 9976 (7): Güteverhandlungen. Juni - August 1674.

kaiserlichen Hofrat in Wien bereits eine Klage gegen die Gilden angestrengt habe.²⁷⁴

Die hier entstandene neue Frontstellung wurde von der Worthgilde später so zusammengefaßt: "*Unsere Gilde hatt keinen streit mit E. E. Raht, weil derselbe ihr nicht das geringste abbricht, undt sie hinwider dem Raht nicht zu nahe trit, undt also weilen beyderseits nicht zu queruliren haben*".²⁷⁵

Nachdem der Worthgilde bekannt war, daß Bürgermeister und Rat einen Prozeß beim Reichshofrat betrieben, hatte sie neben den bereits genannten auch noch andere Gründe, sich aus den Auseinandersetzungen zwischen den Gilden und der Stadtobrigkeit herauszuhalten: das waren die Kosten, die mit einer solchen Auseinandersetzung stets verbunden waren. Die Ratsherren der Worthgilde und ihre Vorsteher erklärten den Vertretern der anderen Gilden, daß sie sich als nicht am Prozeß beteiligte Körperschaft keinesfalls hieran beteiligen würden.²⁷⁶

Jedoch gab es auch innerhalb der Worthgilde Sympathisanten für die Forderungen von Gilden und Gemeinde. Einer der von der Worthgilde in den Rat entsandten Ratsherren, Levin Georg Oppermann, hatte sich die Forderungen der anderen Gilden zu eigen gemacht und sich damit in Opposition zu seiner eigenen Gilde gebracht. Die Strafe hierfür folgte bald: Die Worthgilde entschloß sich, Levin Georg Oppermann aus der Gilde auszuschließen, um zu verhindern, daß er sie in den Streit zwischen sieben Gilden und Bürgermeister und Rat hineinzöge.²⁷⁷

Am 8. Oktober 1675 wurde den Gildegenossen ein entsprechender Vorschlag unterbreitet. Man erinnerte daran, wie die anderen

²⁷⁴ A 9976 (7): Güteverhandlungen. Juni - August 1674.

²⁷⁵ A 11262 a (4): Gegenbericht einiger Ratsherren der Worthgilde wegen des Streits zwischen Rat und Gilden. 18. November 1678.

²⁷⁶ A 11262 a (4): Gegenbericht einiger Ratsherren der Worthgilde wegen des Streits zwischen Rat und Gilden. 18. November 1678.

²⁷⁷ A 11262 a (1): Vorschlag, Levin Georg Opperman aus der Worthgilde auszuschließen, da er sie in den Streit der 7

Gilden seit Jahren sowohl die Gerechtsame des Magistrats als auch die Vorrechte der Worthgilde zu schmälern suchten. Nun habe Levin Georg Oppermann verschiedene Einlassungen der sieben Gilden mitunterzeichnet, ohne dazu den Konsens seiner Gildegenossen einzuholen. Die anderen Gilden trachteten danach, *"weil Sie den karren in den dreck geführet, durch diese dinge ihre händel zu beschönen"*. Nun bestände die Gefahr, daß die Worthgilde durch Oppermann in den Streit mit hineingezogen und somit in den kostspieligen Prozeß verwickelt würde. Um dies zu verhindern und damit in der Worthgilde keine unnötige Unruhe entstehe, schlug man vor, Oppermann aus der Gilde auszuschließen.²⁷⁸

3.1.4.2 Die "Entlassung" des Syndikus Johann Philip Klein durch Gilden und Gemeinde

Gilden und Gemeinde waren offenbar bestrebt, die Front ihrer Gegner zu durchlöchern, indem man sich des Beistands einzelner Ratsmitglieder versicherte. Andererseits versuchte man aber auch, die Gegenseite dadurch zu schwächen, daß man den Stadtsyndikus vertrieb. Bereits bei den Güteverhandlungen im Sommer 1674 gab man Bürgermeister und Rat zu wissen, daß man vorhabe, den Sydikus Klein aus dem Dienst zu entlassen. Die Reaktion der versammelten Stadtobrigkeit war einhellige Bestürzung. Der Bürgermeister Warnecke verließ wortlos den Beratungsraum; Syndikus Klein sagte, *"da man Ihn angeführter masse beschimffen würde, wolte er es so nicht hinnehmen, sondern schon ahnden"*.²⁷⁹

Da die Güteverhandlungen ohnehin bald scheiterten, wurde über die Entlassung Kleins zunächst nicht weiter diskutiert. Die mit den jeweiligen Syndizi eingegangenen Verträge wurden nicht auf

Gilden mit Bürgermeister und Rat zu ziehen drohte. 8. Okt. 1675.

²⁷⁸ A 11262 a (1): Vorschlag, Levin Georg Opperman aus der Worthgilde auszuschließen, da er sie in den Streit der 7 Gilden mit Bürgermeister und Rat zu ziehen drohte. 8. Okt. 1675. Der tatsächliche Ausschluß erfolgte erst drei Jahre später. A 11262 a (2): Protokoll des Ausschlusses Levin Georg Oppermanns aus der Worthgilde. 10. Oktober 1678. Vgl. Unten Kapitel 3.2.

Lebenszeit, sondern über eine bestimmte Zeitspanne, abgeschlossen, normalerweise sechs oder acht Jahre. Im allgemeinen wurde der Vertrag nach Ablauf dieser Frist automatisch verlängert.²⁸⁰ Auch als die mit Klein vereinbarte Zeit abgelaufen war, blieb er weiterhin in städtischen Diensten, ohne eine neue offizielle Bestallung zu erhalten. Gilden und Gemeinde protestierten im Januar 1676 gegen die weitere Tätigkeit Kleins für die Stadt.²⁸¹ Man verwies die für die Bezahlung der Stadtämter zuständigen Tafelherren auf den Vertragsablauf und erinnerte an den bereits im Vorjahr geäußerten Wunsch von Gilden und Gemeinde, Klein seines Amtes zu entheben. Klein habe behauptet, daß Bürgermeister und Rat ihn nicht hätten entlassen wollen, was jedoch nicht den Tatsachen entspreche. Offensichtlich hoffe er, sich auf diese Art und Weise in seinem Amt halten zu können.

Ferner wies man darauf hin, daß Johann Philip Klein seit langem versuche, Gilden und Gemeinde um ihre Rechte, Freiheiten und Privilegien zu bringen und die ganze Bürgerschaft zu unterdrücken. Zu diesem Zweck habe er auch im Namen von Bürgermeister und Rat beim Reichshofrat in Wien einen Prozeß angefangen, von dem der größte Teil des Rates nicht einmal etwas gewußt habe.

Gilden und Gemeinde könnten nicht zulassen, "*daß gedachter Vice-Syndicus Uns mit Unseren eigenen Waffen beschädige, Unseren sauren Schweiß und blut, das wir zu unterhaltung dieser Stadt hergeben, zu unsern eigen verderben anwende, und gegen Uns Prozesse von gemeiner Stadt Geldern führe*". Daher forderte man die Tafelherren auf, dafür zu sorgen, daß dem früheren Syndikus weder ein Gehalt ausgezahlt werde, noch Stadtgelder für den von Klein eigenmächtig angezettelten Prozeß ausgegeben würden.²⁸²

²⁷⁹ A 9976 (7): Güteverhandlungen. Juni - August 1674.

²⁸⁰ Hesse, Haushalt, 1936, S. 27.

²⁸¹ B 0910 (1): Protestschrift von Gilden und Gemeinde gegen die weitere Bestallung von Vizesyndikus (Johann Philip) Klein. 26. Jan. 1676.

²⁸² B 0910 (1): Protestschrift von Gilden und Gemeinde gegen die weitere Bestallung von Vizesyndikus (Johann Philip) Klein. 26. Jan. 1676.

Die Tafelherren verwiesen zunächst darauf, daß man noch immer hoffe, die Streitigkeiten durch gütliche Verhandlungen schlichten zu können. Was die Bezahlung Kleins und die Prozeßkosten betraf, gab man zur Auskunft, daß ihm bisher Gelder weder für seine Besoldung noch für den von ihm angestellten Prozeß gezahlt worden wären.²⁸³ Auf diese Weise wurde eine konkrete Stellungnahme zu den von Gilden und Gemeinde vorgebrachten Forderungen vermieden. Tatsächlich führte der Syndikus seine Amtsgeschäfte bis an sein Lebensende 1683 weiter, jedoch zahlte man Klein offensichtlich jahrelang kein Gehalt. So mußte er anlässlich der Beerdigung seines Sohns sehr dringend um die Auszahlung wenigstens eines Teils seines Gehalts bitten, um die hierfür nötigen Kosten aufbringen zu können.²⁸⁴ Später leisteten Bürgermeister und Rat an die Witwe Johann Philip Kleins wegen des geforderten, angeblich noch ausstehenden Gehalts eine Abfindungszahlung.²⁸⁵

²⁸³ B 0910 (1): Protestschrift von Gilden und Gemeinde gegen die weitere Bestallung von Vizesyndikus (Johann Philip) Klein. 26. Jan. 1676.

²⁸⁴ B 0907 (1): Streitigkeiten um Kleins Besoldung. 1667-1685, hier: 1679.

²⁸⁵ B 0907 (1): Streitigkeiten um Kleins Besoldung. 1667-1685, hier: 1685.

3.1.5 Verhandlungen über den Stadtrechtsentwurf (1675 - 1676)

Obwohl sich die Spannungen in der Stadt durch die Abkehr der Worthgilde von den übrigen Gilden und die offene Feindschaft zwischen den Gilden und dem Syndikus Klein nochmals verschärft hatten, versuchte der Rat nach dem Scheitern der ersten Güteverhandlungen vom Sommer 1674 im November 1675 noch einmal, die Streitigkeiten durch Verhandlungen zu beheben. Der ausschlaggebende Grund hierfür könnte die befürchtete finanzielle Belastung durch den möglicherweise langwierigen Prozeß vor dem Reichshofrat gewesen sein. Anders als bei den ersten Einigungsversuchen kam es diesmal nicht nur zu einem Schlagabtausch der verfeindeten Parteien. In langen Verhandlungen, die vom November 1675 bis zum Oktober 1676 dauerten, wurden einzelne Punkte des 1672 von Heinrich Christian Koch im Auftrag von Gilden und Gemeinde vorgelegten Stadtrechtsentwurfs diskutiert und Kompromißmöglichkeiten ausgelotet. Als Vermittler in diesen Verhandlungen trat die Goslarer Geistlichkeit auf.²⁸⁶

Das erste Treffen der Parteien fand am 30. November 1676 statt. Nach den üblichen Eröffnungsfloskeln ging man sogleich an die Beratung des Punktes, der die ersten Güteverhandlungen hatte scheitern lassen: es ging um die Zahl der von der Worthgilde in den Rat zu entsendenden Ratsherren. Die Kaufmannsgilde hatte seinerzeit darauf bestanden, auch weiterhin zwölf Abgeordnete in den Rat zu senden, die anderen Gilden wollten, daß diese Anzahl auf vier reduziert würde. Nach einigen Verhandlungen einigte man sich auf den Kompromiß, daß die Worthgilde nunmehr nur noch acht Ratsherren stellen solle; damit hatte sie noch immer doppelt so viele Stellen im Rat wie jede andere Gilde. Dabei behielt sich die Gewandschneidergilde jedoch ausdrücklich vor, daß, falls die

²⁸⁶ A 9976 (9): Erneute Güteverhandlungen November 1675 - Oktober 1676.

Güteverhandlungen doch noch scheitern sollten, alles beim alten bleiben solle.²⁸⁷

Nach dieser ersten erzielten Einigung erwarteten die sieben Gilden von der Worthgilde, daß sich diese nunmehr wieder mit ihnen gemeinsam an die Ausarbeitung eines neuen Stadtrechts machen würde. Die vollzogene Trennung innerhalb der Gilden solle rückgängig gemacht werden. Auch Bürgermeister und Rat gaben der Hoffnung Ausdruck, daß nunmehr alle Beteiligten "*das werck mitt gesambter handt angreifen würden*". Der Prozeß in Wien solle bis zum Abschluß der Güteverhandlungen ruhen; tatsächlich wurde er parallel jedoch weiterbetrieben.²⁸⁸

Nach der Unterbrechung der Verhandlungen durch das Weihnachtsfest traf man sich am 11. Februar 1676 erstmals wieder. Eingangs stellte man fest, daß die Zwistigkeiten zwischen der Worth- und den sieben Gilden behoben seien, und daher mit der Beratung des neuen Stadtrechts begonnen werden könne. Man wolle nunmehr den Entwurf Punkt für Punkt durchgehen und dabei beraten, wie man sich in den strittigen Punkten einigen könnte. Sodann wurde der erste und zweite Artikel des Entwurfs verlesen, in denen es um die Wahl der Ratsherren durch die fünf hierzu privilegierten Gilden geht, und gefragt, ob dagegen etwas einzuwenden sei.

Sachliche Einwände oder Wünsche nach anderen Formulierungen wurden zunächst nicht geäußert; Sechsmannen und Worthgilde verlangten jedoch, die diesen Bestimmungen zugrunde liegenden Privilegien zu sehen. Diese konnten aus dem naheliegenden Grund nicht vorgewiesen werden, daß es solche nicht gab; die Unterhändler verwiesen jedoch auf die "*alte observanz*". Auch die Sechsmannen könnten ja Privilegien, die ihre Rechte verbrieften, nicht vorweisen. Die als Vermittler fungierenden Geistlichen schlugen daher vor, die Artikel so zu ändern, daß weder dem Rat noch den Gilden zu nahe

²⁸⁷ A 9976 (9): Erneute Güteverhandlungen November 1675 - Oktober 1676, hier: 7. Dezember 1675.

²⁸⁸ A 9976 (9): Erneute Güteverhandlungen November 1675 - Oktober 1676, hier: 7. Dezember 1675.

getreten werde, sondern jeder Teil bei seinen Recht gelassen werde. Damit war diese Sitzung erst einmal beendet.²⁸⁹

Ähnlich schwierig verliefen auch die anschließenden Verhandlungstermine. Am 22. und 29. Februar 1676 stritt man sich darüber, ob man die Gilden im Stadtrecht als "*privilegieret*" zu bezeichnen hätte; am 2. März 1676 ging es darum, ob "*die gilden befugt wehren, den Raht zu setzen*", oder nur Kandidaten "*in den Raht zu wehlen*". Da entsprechende Privilegien oder andere Beweisstücke nicht aufzufinden waren, kam man auch in diesen Fällen nicht zu konkreten Ergebnissen.²⁹⁰

Im April legte schließlich der Rat einen Entwurf für den Wortlaut des umstrittenen zweiten Artikels vor:

"Undt also sein von alters hero in dieser Stadt von Röm. Kaysern undt Königen fünff gilden als die Gewandschneid, Crahmer, becker, Schuster undt knochenhawergilde bestetiget undt priviligiert, welche undt zwar jede gilde insonderheit auff Ihrem gilde hause zwischen denen tagen Andrea undt concept. Mariae zusammen kommen undt die gewandtschneid. Gillde vier personen, die andere vohr benandte vier gilden aber jede zwo personen in den Newen Raht, über die vier undt zwo personen so respective jedtwede Gillde schon in dem alten Raht hatt, durch die meisten stimmen erwehlen undt die Rahts Herren /: welche mitt denen Sechs männern ein jahr um das ander neben den freunden ad. vorstehern von gillden undt gemeinde die stadt ämbter administrieren :/ jährlich wieder bestellen undt also die die²⁹¹ jedes mahl vacirenden Stellen ersetzen".²⁹²

Diese Formulierung unterscheidet sich von der im Stadtrechtsentwurf von 1672 durch die Bestimmung, daß lediglich

²⁸⁹ A 9976 (9): Erneute Güteverhandlungen November 1675 - Oktober 1676, hier: 11. Februar 1676.

²⁹⁰ A 9976 (9): Erneute Güteverhandlungen November 1675 - Oktober 1676, hier: 22. und 29. Februar, 2. März 1676.

²⁹¹ So im Original.

²⁹² A 9976 (9): Erneute Güteverhandlungen November 1675 - Oktober 1676, hier: 11. April 1676.

die - durch Tod - freigewordenen Stellen im Rat jedes Jahr durch die von den Gilden erwählten Personen neu besetzt werden sollten. Es kann daher nicht verwundern, daß Gilden und Gemeinde dem Vorschlag des Rates nicht zustimmten.²⁹³

Noch konkreter wurden die divergierenden Vorstellungen der streitenden Parteien bei der Beratung des zehnten Artikels der neuen Stadtordnung. Im Entwurf von 1672 war vorgeschlagen worden, daß die Ratsherrn nicht auf Lebenszeit gewählt würden, sondern jedes Jahr bei den Gilden eine Umfrage gehalten werden sollte, ob sie darin bleiben sollten. Gäbe es für die Gilden erhebliche Ursachen, mit ihnen nicht zufrieden zu sein, hätten sie hiernach das Recht, andere Gildebrüder an ihre Stelle zu wählen.²⁹⁴

Die beiden Räte waren mit dieser Bestimmung nicht einverstanden und gaben zu verstehen, sie *"wolten alljährlich so nicht auf der wibbe sitzen"*.²⁹⁵ Sie schlugen vor, den Passus folgendermaßen zu ändern: *"Die in beide Räte erwehlten personen pleiben so lange sie leben, es wehre dan, das man erhebliche uhrsache hette zu seiner²⁹⁶ remotion, wovon auff solchen zuvohr mitt beyden Räten undt denen Freunde von Gilden und Gemeinde deliberieret werden undt alsdann derjenigen Gilde, die ihn erwehlet, bevorstehen solle, einen andern zu elegieren"*. Die Gilden wollten sich mit dieser Bestimmung nicht einverstanden erklären. Sie wiesen darauf hin, daß der Stadtrat bei der Wahl der Ratsherrn keinerlei Befugnisse habe, sondern diese allein den Gilden zukomme. Eine Einigung über diesen Punkt kam folglich nicht zustande.²⁹⁷

Auch bei den anderen debattierten Einzelpunkten des Stadtrechtsentwurfs zeitigten die Diskussionen keine konkreten

²⁹³ A 9976 (9): Erneute Güteverhandlungen November 1675 - Oktober 1676, hier: 11. April 1676.

²⁹⁴ A 9976: Gilden gegen Stadt Goslar. 1658 - 1728, Beilage N: Stadtrechtsentwurf von 1672, Artikel 10 der ersten Bestimmung.

²⁹⁵ A 9976 (9): Erneute Güteverhandlungen November 1675 - Oktober 1676, hier: 28. April 1676.

²⁹⁶ So im Original.

²⁹⁷ A 9976 (9): Erneute Güteverhandlungen November 1675 - Oktober 1676, hier: 28. April 1676.

Ergebnisse. Das Verhandlungsklima verschlechterte sich hierdurch rapide. Es wurde verbissen um einzelne Formulierungen gerungen. Dies soll am Beispiel der Festlegung der in Goslar vorherrschenden Regimentsform verdeutlicht werden.²⁹⁸

Gilden und Gemeinde hatten formuliert, daß *"in diesem popularischem Stadt regiment die Freunde von Gilden und Gemeinde als Constatus hujus Reip. an die seite gesetzt"* seien. Dies wollte der Rat nicht akzeptieren und bot folgende Kompromißformel an: *"Es ist mitt diesem Stadt Regiment also gethan, daß beyde Rächte ohne sonderlichen consens undt bewilligung der Freunde von Gilden und Gemeinde in wichtigen gemeiner stadt sachen nichts schließen können"*. Die Freunde von Gilden und Gemeinde wollten insbesondere von dem Ausdruck *"popularisch"* nicht lassen, auch wenn das gesamte Schlichtungsverfahren darüber scheitern sollte.²⁹⁹

Schließlich bot der Rat nochmals eine sehr weitgehend auf die Wünsche von Gilden und Gemeinde eingehende Formulierung an: *"Diese vorgedachte beyde Rächte sein nach diesem politsch-popularischen Stadt Regiment gehalten in wichtigen Stadt Sachen die Freunde von Gilden und Gemeinde als constatus zu Rathe zu ziehen, in deme ohn deren Bewilligung darin nichts kan beschlossen werden, undt haben dieselbe so offte sie zu Raht hauß in solchen dingen gebethen od. gefordert werden aldar in gilde undt gemeine Stube ihre session"*.³⁰⁰

Gilden und Gemeinde ging diese Bestimmung noch immer nicht weit genug, sie forderten, daß es heißen müsse, die Freunde von Gilden und Gemeinde seien den beiden Räten *"als constatus hujus Reipublicae zugeordnet"*. Kaum hatten sie diesen Vorschlag überbracht, besannen sie sich wegen des Wortes *"zugeordnet"* eines

²⁹⁸ Die in diesen Verhandlungen nur angerissene Staatsrechtsdiskussion wird in den Einlassungen der Beteiligten im Reichshofratsprozeß ausführlich behandelt, vgl. unten Kapitel 4.

²⁹⁹ A 9976 (9): Erneute Güteverhandlungen November 1675 – Oktober 1676, hier: 2. Mai 1676.

³⁰⁰ A 9976 (9): Erneute Güteverhandlungen November 1675 – Oktober 1676, hier: 9. Mai 1676.

anderen und wollten dafür "*an die Seite gesetzt*" stehen haben. Sie ließen also an die Ratsstube anklopfen und die gewünschte Änderung bekanntgeben. Die Ratsherren erregten sich über dieses Benehmen nicht wenig, und einige der Abgeordneten verließen die Beratungen.³⁰¹

Erst drei Wochen später wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen. Obwohl die Ratsherren die Formulierung "*an die Seite gesetzt*" zunächst als "*verkleinerlich*" ablehnten, einigte man sich nach einigem Gezänk und einer regelrechten Abstimmung in beiden Räten doch noch auf die von Gilden und Gemeinde gewünschte Fassung des Artikels.³⁰²

Bei den Auseinandersetzungen über die einzelnen Formulierungen ging es nicht nur um kleinliche Wortklauberei; dahinter stand vielmehr die Diskussion der Mitwirkungsrechte der einzelnen an der Stadtregierung beteiligten Korporationen. Immer wieder warfen Bürgermeister und Rat Gilden und Gemeinde vor, Neuerungen im Stadttregiment einführen zu wollen; diese behaupteten im Gegenzug, lediglich die alte Regimentsform wieder herstellen zu wollen, die die Obrigkeit in der Vergangenheit nicht mehr beachtet hätte.

Der weitere Gang der mit Ausdauer und Verbissenheit geführten Verhandlungen kann hier nicht im einzelnen verfolgt werden. Die Stimmung unter den Kontrahenten wurde im Zuge des Güteverfahrens immer gereizter. Die Verlesung von Formulierungsvorschlägen wurde nunmehr durch Unruhe und Mißfallenskundgebungen der Gegenseite begleitet. Immer wieder drohten Gilden und Gemeinde mit dem Abbruch der Verhandlungen. Auch persönliche und polemische Angriffe fehlten nicht. So wurde Andreas Wetterling als Mitglied der Kramergilde beschuldigt, die Ratsherren als Feinde der Gilden bezeichnet zu haben³⁰³; der Rat wurde bezichtigt, "*der*

³⁰¹ A 9976 (9): Erneute Güteverhandlungen November 1675 - Oktober 1676, hier: 9. Mai 1676.

³⁰² A 9976 (9): Erneute Güteverhandlungen November 1675 - Oktober 1676, hier: 30. Mai 1676.

³⁰³ A 9976 (9): Erneute Güteverhandlungen November 1675 - Oktober 1676, hier: 2. März 1676.

bürgerschaft das messer an die gurgel" setzen und diese um ihre Freiheit bringen zu wollen.³⁰⁴

An der Beratung über die Bestimmungen zur Bürgermeisterwahl scheiterte die Vermittlungskommission schließlich endgültig. Am 3. Oktober 1676 traf man sich zum zehnten Mal, um über diesen Punkt zu diskutieren, was Gilden und Gemeinde zu einer längeren Erklärung veranlaßte. Hierin gab man der Einschätzung Ausdruck, daß Bürgermeister und Rat den gesamten Vorgang der Ratswahl offensichtlich nicht ernst nähmen und seine Bedeutung nicht erkannten. Wenn im neuen Stadtrecht nicht eindeutig festgelegt werde, wie das Stadtreghemnt beschaffen sei, würde im Endergebnis *"alle das jenige was jährlich bey der Rahts verenderung auf dem Rahthause so woll in der Rahtstube als gillden u. gemeinde stube vorginge"* so angesehen, als ob *"alles nur pro forma geschehe undt vor kindisch zu achten sein wolte"*.³⁰⁵ Von dieser Befürchtung wollte man die Gildegenossen unterrichten; der Rat, der sich zuvor rechtfertigen wollte, erhielt den Bescheid, daß man das Recht habe, die Gildegenossen jederzeit zusammenzurufen.

Mit dieser Auseinandersetzung scheiterte die Vermittlungskommission endgültig. Alle bisher gemachten Zugeständnisse wurden zurückgenommen, alle erzielten Kompromisse waren hinfällig. Bürgermeister und Rat gaben am 4. Oktober 1676 eine Erklärung ab, in der sie die Freunde von Gilden und Gemeinde hierfür verantwortlich machten. Der Stadtrechtsentwurf wurde nochmals als einseitiges Machwerk der Gegenseite bezeichnet, der nur darauf gerichtet gewesen sei, gegen die von Gott eingesetzte Obrigkeit den Willen von Gilden und Gemeinde durchzusetzen.

Der Magistrat rief die als Vermittler eingesetzte Geistlichkeit als Zeugen dafür an, daß sich Bürgermeister und Rat stets kompromißbereit und friedfertig gezeigt hätten. Gilden und Gemeinde

³⁰⁴ A 9976 (9): Erneute Güteverhandlungen November 1675 - Oktober 1676, hier: 30. Mai 1676.

³⁰⁵ A 9976 (9): Erneute Güteverhandlungen November 1675 - Oktober 1676, hier: 3. Oktober 1676.

hätten dagegen mit allen Mitteln versucht, Unfrieden zwischen Bürgerschaft und Obrigkeit zu säen. Man schloß mit der Feststellung, daß auch Bürgermeister und Rat Freunde der Freiheit seien und diese für sich und die Nachkommen zu erhalten strebten. Hierunter verstand die Stadtobrigkeit jedoch im Gegensatz zu Gilden und Gemeine lediglich den Erhalt des reichsfreien Status der Stadt Goslar.³⁰⁶

³⁰⁶ A 9976 (9): Erneute Güteverhandlungen November 1675 – Oktober 1676, hier: 4. Oktober 1676.

3.2 Der Reichshofratsprozeß (1674 - 1681)

3.2.1 Mandat Kaiser Leopold I. gegen die Gilden (1674): den schuldigen Gehorsam leisten

Parallel zu den Bemühungen, die Streitigkeiten zwischen Bürgermeister und Rat, Worthgilde und den sieben weiteren Goslarer Gilden durch Verhandlungen zu schlichten, hatte sich der Magistrat 1672 entschlossen, beim Reichshofrat um Beistand gegen die unbotmäßigen Untertanen zu bitten.³⁰⁷ Bereits im Juli 1674 erfolgte ein entsprechendes kaiserliches Mandat.³⁰⁸ In diesem ging es - anders als bei den Debatten von Bürgermeister und Rat und Gilden und Gemeinde über ein neues Stadtrecht - jedoch nicht um die Diskussion der in Goslar vorherrschenden Regimentsform oder der verschiedenen Wahlverfahren. Entsprechend der vom Magistrat ausgesprochenen Bitte verwies das Mandat die Goslarer Bürgerschaft vielmehr auf die ihrer Obrigkeit zu leistende Unterwerfung.

Der Kaiser entbot zunächst den Goslarer Gilden, ihren Worthaltern und Beeidigten oder Vorstehern seine kaiserliche Gnade. Er erinnerte sie daran, daß in allen Reichsgesetzen angeordnet sei, daß die Untertanen ihrer vorgesetzten Obrigkeit den schuldigen Gehorsam zu leisten hätten. Keinesfalls stünde es ihnen zu, sich gegen diese aufzulehnen oder in ihre obrigkeitlichen Rechte einzugreifen.

Bürgermeister und Rat der Stadt Goslar hätten sich jedoch beim Reichshofrat darüber beschweren müssen, daß die Gilden mehrfach in Regierungs- und allgemeine Stadtangelegenheiten eingegriffen, immer wieder Neuerungen einzuführen versucht und sich dabei größere Rechte angemaßt, als ihnen jemals zugestanden hätten. Außerdem hätten sie gefährliche Machenschaften betrieben, die

³⁰⁷ A 9976 (16): Notariatsinstrument wegen des von Bürgermeister und Rat beabsichtigten Prozesses. September 1672. A 9971 (1): Protokolle Bürgermeister und Rat ./ Gilden. 1674 - 1681, hier: Bitte um ein kaiserliches Mandat zur Zurechtweisung der Gilden. 27. Juli 1674.

³⁰⁸ B 5917 (2): Mandat Kaiser Leopold I. gegen die Gilden wegen ihres Streits mit Bürgermeister und Rat. 27. Juli 1674.

leicht zu einer Empörung der ganzen Gemeinde gegen die Obrigkeit hätte führen können, und somit die ganze Stadt in Gefahr gebracht.

Das Trachten der Gilden sei offenbar darauf gerichtet, die *"fundamentaliter von denen alten sächsischen Kayseren so fast eth. Hundert Jahr ihren Kayserl. Hoff allda gehalten, selbst ordinirten Regiments-form"* zu verändern. Ihr Ziel sei es, eine Nebenregierung zu schaffen und die rechtmäßige Stadtregierung *"ihrer Jurium Superioritatis zu verdringen, und sich solche wieder Gött- und alle Welth. Rechte anzuheimschen"*.

Im Mandat wird dann aufgeführt, wie sich die Gildegenossen zu diesem Zweck fast täglich auf den Gildehäusern versammeln und dabei über Dinge beraten würden, die nicht sie, sondern lediglich die Stadtregierung angingen. Dies führe dazu, daß die rechtmäßige Obrigkeit bei der Bürgerschaft nicht mehr angesehen sei und von vielen Bürgern für überflüssig (*"supernumeralisch"*) gehalten werde.

Unter dem Vorwand, die Stadt wieder in den vorigen Wohlstand versetzen zu wollen, hätte man ohne jegliches Zutun von Bürgermeister und Rat ein neues Stadtrecht entworfen, in dem unerhörte Neuerungen enthalten seien. Tatsächlich würden aber z.B. durch die vorgeschlagenen Änderungen beim Abzugsgeld und beim Schoß die ohnehin geringen Einnahmen der Stadtkasse noch weiter verkürzt. Der Schuldendienst und die Erhaltung der Stadtbefestigung und der anderen öffentlichen Bauten sei dann ganz unmöglich.

Die Obrigkeit solle zur Annahme des neuen Stadtrechts gezwungen werden, indem man ankündige, die ganze Bürgerschaft zur Abstimmung zusammenzurufen. Die hiermit verbundenen Gefahren eines allgemeinen Aufstands nähme man dabei bewußt in Kauf.

Bürgermeister und Rat jedoch lebten in beständiger Furcht, zumal Gilden und Gemeinde sowohl die Ratsmitglieder als auch den Syndikus und die Sekretäre immer wieder mit der Amtsenthebung bedrohten.

Ferner hätten die Gilden auch die Rechte der Gewandschneider "*als Älteste und Worthaltende Gilde*" zu schmälern gesucht. Als diese sich deswegen klagend an den Rat wandte, hätten die Gilden sich geweigert, dessen Rechtsprechung anzuerkennen. Auch in andere Rechtsangelegenheiten hätten sie sich eingemischt und wollten sich offensichtlich zu Oberrichtern über den Rat aufspielen. So hätten die Gilden zu verstehen gegeben, daß Bürgermeister und Rat von ihnen "*dependireten und nur delegatam jurisdictionem hätten*".

Tatsächlich aber habe der Rat sie "*doch samt und sonders zu Gilden aufgenommen*" und ihren "*als Obristen Gilden Meistern Euch eure inhabende Gilde Willkühr und Articuls Briefe gegeben und confirmiret*." Ohnehin sei jeder Bürger schon aufgrund des von ihm geschworenen Bürgereides zur Unterwerfung unter die Stadtobrigkeit verpflichtet.

Da nun alle anderen angewendeten Mittel bei den Gilden nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt hätten, und damit in dieser Angelegenheit größerer Schaden vermieden werde, hätten sich Bürgermeister und Rat rechtmäßig an den Reichshofrat gewandt. Mit dem nunmehr erteilten kaiserlichen Mandat "*sine clausula*" wurden die Gilden unter Strafandrohung angewiesen, von ihren unrechtmäßigen Vorhaben abzusehen. Sie sollten sich ab sofort ihrer ordentlichen Obrigkeit wieder unterwerfen und ihr den schuldigen Gehorsam leisten.

Im einzelnen sollten sich die Gilden friedlich verhalten, keinerlei Drohungen mehr gegen Bürgermeister und Rat ausstoßen und sich aller Tätlichkeiten enthalten. Ferner wurde ihnen verboten, sich weiterhin häufig auf den Gildehäusern zu versammeln und dort Beratungen durchzuführen. Sie sollten jegliche Eingriffe in die Stadtregierung einstellen und keine Neuerungen im Regiment anstreben. Insbesondere wurde den Gilden befohlen, das von ihnen

entworfenene neue Stadtrecht zu verwerfen und keinesfalls weiterhin auf dessen Einführung zu drängen.³⁰⁹

3.2.2 Die Einlassungen von Gilden und Gemeine (1675 - 1677)

Auch an der Wirkung des kaiserlichen Mandates von 1674 zur Zurechtweisung von Gilden und Gemeine zeigte sich deutlich, wie wenig Einfluß das Reich und seine Institutionen auf die innere Entwicklung Goslars hatten. Ähnlich wie der von Henning Georg Ulm 1668 beim Reichskammergericht erwirkte Befehl zur Wiedereinsetzung in alle seine zuvor innegehabten Ämter und Würden wurde auch das Mandat von 1674 nicht befolgt. Vielmehr wurde hierdurch wiederum ein Austausch von Schriftsätzen in Gang gebracht, der, sowohl was die Anzahl der Einlassungen als auch deren Umfang betrifft, den Reichskammergerichtsprozeß noch einmal deutlich übertrifft.

In diesen Schriften wurden nicht nur die vermeintlichen oder tatsächlichen Verfehlungen des jeweiligen Gegners in teilweise polemischer Art und Weise angeprangert; zum Zwecke der Beweisführung bemühten sich beide Parteien, die Goslarsche Stadtgeschichte so darzustellen, daß sie die Richtigkeit der jeweiligen Position bewies. Ferner wurde auf der Grundlage der politischen Schriftsteller ab Aristoteles eine staatsrechtliche Diskussion über den Status der Stadt Goslar geführt, die durchaus auf der Höhe der damaligen wissenschaftlichen Auseinandersetzung war. Diese den zeitlichen Ablauf der Geschehnisse nur randlich tangierenden Argumentationen sowie die sich hieraus ergebenden Aussagen über das Selbstverständnis der streitenden Parteien werden in einem gesonderten Kapitel dieser Arbeit behandelt³¹⁰.

Die erste hier zu behandelnde Einlassung ist die Antwort von Gilden und Gemeine auf das kaiserliche Mandat. Diese wurde dem Agenten von Bürgermeister und Rat beim kaiserlichen Hofrat in Wien am 18. Januar 1675 ausgehändigt. Bis 1677 folgten noch drei

³⁰⁹ B 5917 (2): Mandat Kaiser Leopold I. gegen die Gilden wegen ihres Streits mit Bürgermeister und Rat. 27. Juli 1674.

³¹⁰ Vgl. unten Kapitel 4.

weitere, immer umfangreichere Schriftsätze.³¹¹ Die Einlassungen behandelten mit Variationen immer wieder die zentralen Themen der Auseinandersetzung zwischen Gilden und Gemeinde auf der einen und Bürgermeister und Rat auf der anderen Seite und werden hier daher zusammenfassend dargestellt.

Wichtig war den Verfassern der Schriften zunächst die Feststellung, daß die unter dem Namen von Bürgermeister und Rat beim kaiserlichen Hofrat vorgebrachte Bitte um Zurechtweisung der Gilden nicht wirklich von der gesamten Stadtobrigkeit stamme. Sie sei vielmehr lediglich vom Syndikus Klein und einigen wenigen seiner Anhänger ausgesprochen worden. Die Entscheidung für die Klage sei nicht durch eine Beratung des gesamten Stadtrats gefallen, sondern lediglich der Enge Rat habe zugestimmt.³¹² Diesem sei jedoch nicht die gesamte Stadtregierung allein aufgetragen; auch repräsentierten dessen Mitglieder nicht etwa den gesamten Rat.³¹³ Ohnehin bekämen auch sie *"von dieser sache nichts, als was der Vice-Syndicus sie davon will wissen lassen, zu wissen"*.³¹⁴

Klein habe die Geheimhaltung des Prozeßvorhabens angestrebt, damit nicht die Ratsherren die groben Unwarheiten und Verleumdungen, mit denen das Mandat erschlichen worden wäre, aus Liebe zur Wahrheit gerügt und somit das Mandat verhindert hätten.³¹⁵ Er habe sogar versucht, diejenigen Ratsmitglieder, die hiervon informiert gewesen waren, zum Stillschweigen zu zwingen. Die Ratsherren seien aber, wenn es um das Wohl der Stadt gehe, dazu verpflichtet, im Rathaus gefallene Beschlüsse der Bürgerschaft bekanntzugeben.³¹⁶

Zur näheren Erläuterung wurde erklärt, wie es zu der bestimmenden Funktion des derzeitigen Syndikus in Goslar kommen konnte. Klein

³¹¹ A 9971 (2): Exzeption von Gilden und Gemeinde. 1675. A 9971 (4): Duplik von Gilden und Gemeinde. 1676. A 9971 (6): Quadruplik von Gilden und Gemeinde. 1677. A 9971 (8): Letzte Eingabe und Gilden und Gemeinde, nach Juni 1677.

³¹² A 9971 (2): Exzeption von Gilden und Gemeinde. 1675.

³¹³ A 9971 (4): Duplik von Gilden und Gemeinde. 1676.

³¹⁴ A 9971 (4): Duplik von Gilden und Gemeinde. 1676.

³¹⁵ A 9971 (6): Quadruplik von Gilden und Gemeinde. 1677.

³¹⁶ A 9971 (4): Duplik von Gilden und Gemeinde. 1676.

sei vor einigen Jahren zum Vize-Syndikus ernannt worden. Die zur Zeit in Goslar amtierenden Bürgermeister seien mit ihm verschwägert; auch sonst wären viele Ratspersonen miteinander verwandt.³¹⁷

Freund- und Verwandschaften im Rat seien an sich nicht zu tadeln; sie würden nur dann schädlich, *"wenn sie zu eigennutz, partheiligkeit und andern dem gemeinen wesen schädlichen dingen, wie leider mehr als zu viel geschicht, misbrauchet werden"*.³¹⁸ In Goslar hätten die engen Verwandschaftsverhältnisse dazu geführt, daß im Rat keine wirklichen Auseinandersetzungen mehr stattfänden. Jeder Ratsherr mache, was er wolle, keiner überwache den anderen. Bei allen Beschlüssen und Taten Kleins und seiner Anhänger werde zugestimmt oder doch wenigstens geschwiegen.³¹⁹

Auf diese Art und Weise sei die Stadt in ihre jetzige schwierige Lage gekommen. Insbesondere die große Schuldenlast sei der Mißwirtschaft Kleins und seiner Anhänger anzulasten. Die bereits zu Ulms Zeiten vorgefallenen Mißgriffe in der Stadtregierung, wie die unglückliche Besitznahme des Ohlhofes und das Umhauen des Zauns, werden einmal mehr genannt. Bereits damals sei Klein zumindest mitverantwortlich gewesen.³²⁰ Aus diesem Grunde strebten Gilden und Gemeinde eine bessere Überwachung der Stadtregierung und insbesondere des Finanzwesens an, wozu auch die Entsendung von zwei Abgeordneten ins Tafelamt gedient habe.³²¹

Gilden und Gemeinde wehrten sich in diesem Zusammenhang gegen die Anschuldigung, sie wollten durch Mißbrauch des Rechtes, die Ankündigung des Schoßes von ihrer Zustimmung abhängig zu machen, ihre eigensüchtigen Forderungen durchsetzen. Vielmehr gehe es ihnen darum, daß über die Stadtfinanzen ordentliche Rechnungen abgelegt werden, bevor die Bürger zu neuen Steuerzahlungen

317 A 9971 (2): Exzeption von Gilden und Gemeinde. 1675.

318 A 9971 (6): Quadruplik von Gilden und Gemeinde. 1677.

319 A 9971 (2): Exzeption von Gilden und Gemeinde. 1675.

320 A 9971 (2): Exzeption von Gilden und Gemeinde. 1675.

321 A 9971 (4): Duplik von Gilden und Gemeinde. 1676.

herangezogen würden.³²² Man bleibe aber bei der Ansicht, daß es besser wäre, den Schoß nur auf gewinnbringende Eigentumsteile zu erheben. Güter, mit denen keine Einkünfte erzielt werden, sollten nicht verschößt werden, weil sie *"sich sonst consumiren"*.³²³

Die bisherige mangelnde gegenseitige Kontrolle im Stadtrat führe zudem dazu, daß die der Stadt nach dem Verlust der Bergwerke verbliebenen Einkunftsmöglichkeiten nicht richtig genutzt würden. Mit den schönen Holzungen der Stadt werde so übel umgegangen, daß nicht nur wenig Einnahmen daraus erzielt, sondern sie dazu völlig verwüstet würden. Der Weinkeller sei zu schlechten Konditionen und an so ungeeignete Bewerber vergeben worden, daß er nicht nur nichts einbringe, sondern noch Zuschüsse erfordere. Selbst *"die Müntze, welche ein herrliches und austrägliches regal stück ist"*, habe bisher nichts eingebracht. Und so sei es auch mit der Apotheke, weil sie ebenfalls an einen nahen Schwager vergeben wurde.³²⁴

All diese Mißstände seien in der einseitigen Bevorzugung der Worthgilde bei der Ratswahl begründet. Diese Gilde sei nicht etwa, wie Klein in seiner Eingabe behauptet habe, die älteste oder worthaltende Gilde in Goslar. Ihr Name leite sich vielmehr ab *"von einer warte, auf sächsisch worte, so an dem ohrte, wo dere gwandschneider Gilde hauß, so noch heutiges tages wort- oder warte genennet wird, erbauet, gestanden, und wovon die strasse, an welcher es lieget, die wart- oder wohrt-strasse ... genennet wird"*.³²⁵ Für ihre Vorrechte möge es in der Vergangenheit einmal Gründe gegeben haben; damals habe die Stadt Goslar noch die Bergwerke gehabt, an denen die Worthgilde *"starck interessieret"* gewesen sei.³²⁶ Dies sei nun aber mehr als hundert Jahre nicht mehr der Fall. Daher sei es erforderlich, daß die Worthgilde nur noch ebensoviele Ratsherren wie die anderen Gilden stelle, damit durch

³²² A 9971 (4): Duplik von Gilden und Gemeine. 1676.

³²³ A 9971 (4): Duplik von Gilden und Gemeine. 1676.

³²⁴ A 9971 (2): Exzeption von Gilden und Gemeine. 1675.

³²⁵ A 9971 (2): Exzeption von Gilden und Gemeine. 1675.

³²⁶ A 9971 (6): Quadruplik von Gilden und Gemeine. 1677.

die nahe Verwandtschaft vieler Ratsherren nicht allerhand Parteilichkeit und Ungerechtigkeit im Stadtre Regiment überhand nähmen.³²⁷ Im übrigen habe man sich mit der Worthgilde hierüber bereits verständigt; der Syndikus solle diese Streitigkeiten nicht wieder aufwühlen, zudem es ihn nichts angehe, wieviele Personen jede Gilde in den Rat entsende.³²⁸ In den parallel zum Reichshofratsprozeß geführten Güteverhandlungen hatte man sich im November 1676 auf den Kompromiß geeinigt, daß die Worthgilde nunmehr nur noch acht Ratsherren stellen solle. Dabei hatte sich die Gewandschneidergilde jedoch ausdrücklich vorbehalten, daß, falls die Güteverhandlungen doch noch scheitern sollten, alles beim alten bleiben solle.³²⁹

Die oben aufgezeigten Übelstände abzustellen, wäre das Ziel der neuen Stadtordnung gewesen. Diese sei von Gilden und Gemeine nicht selbstherrlich entworfen worden; vielmehr habe man seinerzeit zusammen mit dem Rat den Entschluß zu einer neuen Festsetzung der Regimentsordnung gefaßt. Der Rat habe auch Deputierte in die Verhandlungen geschickt, deren Vorschläge mit in den Entwurf eingeflossen seien. Dann habe der Rat aber das gesamte Werk verworfen, ohne dabei anzugeben, welche Punkte nicht akzeptabel gewesen wären.³³⁰

Der Grund hierfür sei wahrscheinlich gewesen, daß der Syndikus Klein und seine Anhängerschaft befürchtet hätten, daß sie durch die neuen Statuten daran gehindert würden, so unumschränkt wie bisher in der Stadt zu herrschen.³³¹ Wenn man ihn selbst mit der Ausarbeitung eines neuen Stadtrechts beauftragt und ihn ohne irgendwelchen Widerspruch dabei hätte schalten und walten lassen, hätte er wohl gegen neue Statuten nichts einzuwenden gehabt. Da die Vorschläge aber von Gilden und Gemeine gekommen seien, wären sie ihm nicht recht gewesen. Insbesondere die Bestimmung, daß

³²⁷ A 9971 (2): Exzeption von Gilden und Gemeine. 1675.

³²⁸ A 9971 (6): Quadruplik von Gilden und Gemeine. 1677.

³²⁹ A 9976 (9): Erneute Güteverhandlungen November 1675 - Oktober 1676, hier: 7. Dezember 1675.

³³⁰ A 9971 (2): Exzeption von Gilden und Gemeine. 1675.

nicht der Rat allein, sondern auch Gilden und Gemeinde bei der Bestallung des Syndikus zuzustimmen hätten, hätten Klein nicht gefallen können.³³²

Zu der dominanten Stellung des Syndikus Klein sei es gekommen, weil die zur Zeit amtierenden Bürgermeister "*dero regier-Künste und rechte unerfahren*" seien.³³³ Sie seien im übrigen gute und ehrliche Leute, die nicht zu tadeln seien. Wegen ihrer Erwerbstätigkeit, die in Fuhrwerk und Brauwesen bestehe, hätten sie jedoch nicht studieren und lernen können. Ohnehin säßen im Rat fast nur einfache Handwerker und Krämer, zudem andere Bürger, die sonst nichts gelernt hätten, und sich vom Bierbrauen ernährten.³³⁴ Die Mitglieder des Engen Rates gar seien "*zwar gute ehrliche doch alte, mehrenthl. fast abgelebte Leüte*". Diese seien ihrer Einfalt halber und weil sie es nicht besser wissen würden, vom Syndikus leicht zu allem zu überreden.³³⁵ Der gemeine Worthalter schließlich sei "*ein alter Kindischer, und fast tauber Mann*".

Obwohl auch Klein selbst keine besondere Ausbildung genossen habe, sei es ihm aus diesem Grunde gelungen, die Stadtregierung ganz an sich zu ziehen. Darüber sei er bald so stolz und übermütig geworden, daß er "*in publicis et privatis alles nach seinem hochmüthigem kopfe eingerichtet wissen*" wolle. Die Bürger, die wegen verschiedener Angelegenheiten ins Rathaus kommen müssen, würde Klein "*anschnarchen*" und sich auch sonst überheblich und anmaßend benehmen.³³⁶ Selbst die Ratsherren dürften es nicht wagen, seinen großen Worten zu widersprechen.³³⁷

Wohl gäbe es in Goslar gut ausgebildete und qualifizierte, feine und erfahrene Bürger; diese würden aber nicht in den Engen Rat gewählt, sondern zurückgesetzt, damit dort "*nicht etwa einer sey,*

³³¹ A 9971 (2): Exzeption von Gilden und Gemeinde. 1675.

³³² A 9971 (6): Quadruplik von Gilden und Gemeinde. 1677.

³³³ A 9971 (2): Exzeption von Gilden und Gemeinde. 1675.

³³⁴ A 9971 (6): Quadruplik von Gilden und Gemeinde. 1677.

³³⁵ A 9971 (4): Duplik von Gilden und Gemeinde. 1676.

³³⁶ A 9971 (2): Exzeption von Gilden und Gemeinde. 1675.

³³⁷ A 9971 (4): Duplik von Gilden und Gemeinde. 1676.

*der klüger sey als der Vice Syndicus, ihme in die charte sehe, und ein mißfallen an seinem unrechtmäßigen gewaltsamen verfahren habe."*³³⁸

In Gerichtssachen sei die Goslarer Bürgerschaft gänzlich auf Klein und seine Anhänger angewiesen, da er mit seinem Schwager die hiesige Kanzlei beherrsche. Oftmals seien er oder sein Schwager gleichzeitig Rechtsberater einer der streitenden Parteien. Daher führe Klein die ihm obliegenden Gerichtsverhandlungen nicht unparteiisch durch, sondern urteile "*nach affecten*".³³⁹ Dies sei wegen des Fehlens einer Berufungsinstanz besonders fatal. Nur wenige Goslarer seien dazu in der Lage, sich ans Reichskammergericht oder an den Reichshofrat zu wenden, wenn ihnen das Stadtgericht Unrecht getan habe.³⁴⁰ So seien durch die parteiliche Rechtssprechung in Goslar viele Bürger um ihr Vermögen und ihre Gesundheit gekommen.³⁴¹

Bei Streitigkeiten unter Privatleuten habe Klein zudem nicht durch vernünftige Vorschläge, ernstliche Ermahnungen und den Einsatz von obrigkeitlicher Autorität Frieden gestiftet, sondern die Prozeßgegner noch zusätzlich gegeneinander aufgehetzt. Sein Ziel sei es gewesen, auf diese Art die Bürgerschaft "*rechtschaffen umbs geld schneutzen*" zu können. Dabei habe er nicht nur im Sinn, für sich und seinen Schwager möglichst viel Geld zu erpressen; er wolle vielmehr die Bürger so weit aussaugen, daß ihnen keine Mittel mehr übrig blieben, um sich seinen sonstigen Machenschaften zu widersetzen. So könnten sie "*desto eher, wann sie nicht nach seiner pfeiffe tantzen wollen, unterdrücket werden*".³⁴²

All diese Mißstände hätten Gilden und Gemeinde nicht länger hinnehmen können. Da sie auf eine Besserung nicht hätten hoffen dürfen, habe man ihm seine Dienste aufgekündigt, genauer, seinen

³³⁸ A 9971 (6): Quadruplik von Gilden und Gemeinde. 1677.

³³⁹ A 9971 (2): Exzeption von Gilden und Gemeinde. 1675.

³⁴⁰ A 9971 (4): Duplik von Gilden und Gemeinde. 1676.

³⁴¹ A 9971 (2): Exzeption von Gilden und Gemeinde. 1675.

³⁴² A 9971 (2): Exzeption von Gilden und Gemeinde. 1675.

abgelaufenen Vertrag nicht wieder verlängert.³⁴³ Nicht etwa in Sorge um das Wohlergehen der Stadt, sondern "*seines privat interesses halber, und damit er bey dem Syndicat bleiben möge*"³⁴⁴, habe er unter dem Namen von Bürgermeister und Rat das 1674 erlassene Mandat beantragt, obwohl er lediglich von den beiden Bürgermeistern und einigen Anhängern unterstützt werde.³⁴⁵

Gilden und Gemeinde betonten, daß die Opposition lediglich gegen Klein vorgehe, da dieser die Goslarer um ihre bürgerlichen Freiheiten bringen wolle. Gegen Bürgermeister und Rat habe man nichts, sondern werde diese im Gegenteil vor jeglichen Beeinträchtigungen unter Einsatz des Vermögens und des Lebens schützen. Voraussetzung dafür wäre aber, daß die Obrigkeit "*der gebühr, billigkeit und altem herkommen nach regieren, gemeiner stadt und bürgerschaft bestes, nicht aber ihren eigennutz ihren zweck seyn lassen, und die justiz ohne affecten, respect der Persohnen, der freünd- und feindschaft, denen gemeinen kaiserl. rechten, statutis und althergebrachten gewohnheiten gemäß administriren*" würde. Wenn aber im Stadttregiment Mißstände wie die oben beschriebenen einreißen würden, so seien Gilden und Gemeinde dazu gezwungen, dagegen anzugehen.³⁴⁶

Daß hierbei die Gilden mit der gesamten Bürgerschaft einig seien, wäre dem Syndikus Klein zuwider. Daher bekämpfe er auch die Zusammenkünfte von Gilden und Gemeinde besonders erbittert.³⁴⁷ Solche Zusammenkünfte seien aber nicht nur unabdingbar, weil hierdurch Kleins Vormachtsstreben, sein Hochmut, Geiz und Eigennutz im Zaum gehalten werde; wenn man über allgemeine Stadtangelegenheiten vernünftig entscheiden wolle, müsse man vorher darüber beraten. Hierbei werde über die im Rathaus vorzubringenden Vorschläge verhandelt, indem die unterschiedlichen Meinungen der Bürger angehört und verschiedene Gutachten eingeholt

³⁴³ A 9971 (2): Exzeption von Gilden und Gemeinde. 1675.

³⁴⁴ A 9971 (4): Duplik von Gilden und Gemeinde. 1676.

³⁴⁵ A 9971 (2): Exzeption von Gilden und Gemeinde. 1675.

³⁴⁶ A 9971 (2): Exzeption von Gilden und Gemeinde. 1675.

³⁴⁷ A 9971 (6): Quadruplik von Gilden und Gemeinde. 1677.

würden.³⁴⁸ Diese Beratungen hätten noch niemandem geschadet; weil Klein Gilden und Gemeine aber davon abhalten wolle, beim Stadtre Regiment mitzuwirken, verleumde er die Versammlungen beim Reichshofrat als Aufruhr und Empörung.³⁴⁹ Tatsächlich habe man Bürgermeister und Rat jedoch nie bedroht oder gar einen Volksaufstand provoziert; dagegen habe Klein versucht, die Bürgerschaft gegen Gilden und Gemeine aufzuhetzen. Bei der Überreichung einer Verteidigungsschrift der Gilden habe er sogar ohne die Zustimmung des Stadtrats und des Worthalters von der Gemeine die Stadtsoldaten alarmiert. Als die Vertreter von Gilden und Gemeine im Rathaus vorsprechen wollten, seien sie dort von den bewaffneten Soldaten, "*als wenn ein feind vorhanden*", erwartet worden.³⁵⁰

Ebenso wie Gilden und Gemeine eine Unterscheidung zwischen Bürgermeister und Rat auf der einen und dem Syndikus Klein und seinen wenigen Anhängern auf der anderen Seite machten, hatte Klein behauptet, daß lediglich einige wenige Spielführer und Demagogen für die Opposition in der Bürgerschaft verantwortlich wären. Zur Antwort wies man darauf hin, daß niemand im Namen von Gilden und Gemeine agieren dürfe, der hierzu nicht ausdrücklich von der Vollversammlung dazu bevollmächtigt worden sei. Zudem würden die Vorsteher von Gilden und Gemeine in jedem Jahr neu gewählt, sodaß kein Mißbrauch in der Amtsführung einreißen könne.³⁵¹

Endlich wehrt man sich gegen die Ausführungen im Mandat, Bürgermeister und Rat hätten sie "*doch samt und sonders zu Gilden aufgenommen, und von denen als Obristen Gilden Meistern Euch eure inhabende Gilde Willkühr und Articuls Briefe gegeben und confirmiret seyn*". Die acht alten Gilden erkannten "*niemanden, alß die röm. kayl. Mjt. für ihren obristen Gildemeister, laut des*

³⁴⁸ A 9971 (4): Duplik von Gilden und Gemeine. 1676.

³⁴⁹ A 9971 (6): Quadruplik von Gilden und Gemeine. 1677. Zur Bedeutung des Selbstversammlungsrechtes der bürgerschaftlichen Korporationen vgl. unten Kapitel 4.2.

³⁵⁰ A 9971 (2): Exzeption von Gilden und Gemeine. 1675.

Privilegius" von Kaiser Rudolph I., an.³⁵² Sie hätten auch niemals vom Rat Willküren und Artikel angenommen oder bestätigt bekommen. Vielmehr wählen die Gilden den Rat – dieser sei also von den Gilden abhängig, und nicht umgekehrt.³⁵³

3.2.3 In der Defensive: Die Einlassungen von Bürgermeister und Rat (1675 – 1677)

Die erste Antwort auf die Schriften von Gilden und Gemeinde war die der Duplik vom Januar 1675 folgende Replik von Bürgermeister und Rat. Ihr folgten 1676 die Triplik und schließlich 1677 eine letzte Eingabe des Magistrats.³⁵⁴ Auch in diesen Schriften werden mit Variationen die zentralen Themen der Auseinandersetzung zwischen Bürgermeister und Rat und Gilden und Gemeinde behandelt; eine zusammenfassende Darstellung bietet sich daher auch hier an.

Ein wichtiges, wiederholt angeführtes Argument von Gilden und Gemeinde war, daß die Bitte um ein kaiserliches Mandat nicht wirklich von Bürgermeister und Rat stamme, sondern lediglich vom Syndikus Klein und seinen wenigen Anhängern im Rat. Gilden und Gemeinde hatten ihrer Exzeptionsschrift zwei Notariatsinstrumente beigelegt, in denen zumindest 22 Ratsherren sowie der Worthalter der Gemeinde bekundeten, daß sie von der von Klein erhobenen Klage in Wien nichts wüßten und ihr folglich auch nicht zugestimmt haben könnten.³⁵⁵ Hiergegen wurde gekontert, daß auch die Gegenseite sich lediglich des Namens von Gilden und Gemeinde bediene. Tatsächlich aber hätten sich bei Befragungen im Rathaus die meisten Bürger

³⁵¹ A 9971 (2): Exzeption von Gilden und Gemeinde. 1675.

³⁵² Gemeint ist hier die Urkunde Rudolf I. vom 22.4.1290, mit der der Kaiser die zuvor aufgelösten Gilden wieder zuließ. Urkundenbuch Goslar, Bd. 2, Nr. 382.

³⁵³ A 9971 (2): Exzeption von Gilden und Gemeinde. 1675.

³⁵⁴ A 9971: Replik von Bürgermeister und Rat, undatiert, 1675; A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat, undatiert, 1676; A 9971 (7): Letzte Eingabe von Bürgermeister und Rat, undatiert, nach Juni 1677.

³⁵⁵ A 9971 (2): Antwort von Gilden und Gemeinde auf das kaiserliche Mandat von 1674. 1675, Beilage A: Notariatsinstrument vom 28. Juli 1674. Beilage B: Notariatsinstrument vom 6. Oktober 1674.

Goslars gegen die Unruhestifter ausgesprochen. Ein Nachweis für diese Behauptung wird jedoch nicht erbracht.³⁵⁶

Auch den anderen von Gilden und Gemeine vorgebrachten Anschuldigungen wird zunächst summarisch begegnet. So stellte man fest, daß alles, was die Gegner *"von eigennutz oder privat interesse, Ungerechtigkeit, Partheylicher administration der justitz, aussaugungen der Bürgerschaftt, deren oder dero freyheiten Unterdrückung undt eingeführten dominat infinitis fere vicibus oggannyren, daran ist kein wahres wort, /: sondern sein schandtlich erdichtete calumnien :/ consequenter hatt man nicht nötig in refutation solcher injuriösichen imputationen sich auff zuhalten"*.³⁵⁷

Hiermit sind vor allem die gegen den Syndikus Johann Philip Klein persönlich gerichteten Vorwürfe gemeint, die in den Schriften von Bürgermeister und Rat konsequenterweise kaum berührt werden. Es wurde jedoch versucht, die anderen Vorwürfe der Gegner zu entkräften. So machte man für die von Gilden und Gemeine aufgezeigten Mißstände im Stadtre Regiment die Opposition verantwortlich, da diese die obrigkeitliche Autorität untergrabe. Dies sei am Beispiel der Stadtforsten gut zu erkennen. Der schlechte Zustand derselben wurde auch von Bürgermeister und Rat beklagt. Dieser sei jedoch nicht durch Mißstände im Stadtre Regiment zu erklären, sondern rühre daher, daß dem gemeinen Mann in Goslar von den Wortführern der Gegner immerzu von der Gleichheit aller Bürger gepredigt werde. So komme es dazu, daß sich alle Einwohner, auch die Häuslinge, für berechtigt hielten, die Stadtforsten zum Holzeinschlag zu nutzen, was doch nur den Bürgern gestattet sei. Auf diese Weise würde täglich der Wald von jedermann ausgeplündert; sogar mit Hilfe von Pferden werde so viel Holz wie irgend möglich weggeschleppt. Würde nun die Obrigkeit ernstlich mit Strafen dagegen angehen, so würde gewiß ein allgemeiner Aufstand erfolgen; die Führer dazu würden sich bald anfinden.

³⁵⁶ A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat, 1676.

³⁵⁷ A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat, 1676.

Daher könnten Bürgermeister und Rat, solange nicht durch ein Urteil des kaiserlichen Hofrats Ruhe und Ordnung in Goslar wiederhergestellt seien, keine entsprechenden Maßnahmen ergreifen.³⁵⁸

Für die Schuldenlast, die die Stadt bedrücke, trügen Gilden und Gemeinde zumindest eine Mitverantwortung. Für die insbesondere im Dreißigjährigen Krieg aufgenommenen Kredite könne man auf keinen Fall die jetzigen Ratsherren verantwortlich machen, da sie zu dieser Zeit teilweise noch nicht einmal geboren, oder aber noch unmündige Kinder gewesen wären. Die jetzige Stadtregierung habe keine neuen Schulden gemacht, sondern vielmehr dafür gesorgt, daß viele der alten Verbindlichkeiten abgetragen worden seien. Ohne die Auseinandersetzungen mit Gilden und Gemeinde und die damit einhergehenden Steuerausfälle hätte man dabei noch bessere Erfolge haben können.³⁵⁹

Die in den Schriften von Gilden und Gemeinde breit geschilderten Mißstände bei der städtischen Justiz bestritt man ebenfalls. Insbesondere wehrte man sich gegen den Vorwurf der Parteilichkeit und verwies auf die schweren Eide, die Syndikus und Rat geschworen hätten. Die von den Gegnern angeführten Fälle werden im einzelnen durchgenommen mit der Absicht, klarzustellen, daß die Rechtssprechung in Goslar korrekt und ohne Ansehen der Person durchgeführt werde.

Daß manche Bürger mit den gefälltten Urteilen nicht zufrieden wären, läge in der Natur der Sache. Bei Gerichtsverhandlungen

³⁵⁸ A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat, 1676. Tatsächlich brachen zwei Generationen später (1729/1730) massive Unruhen aus, als die Obrigkeit nach dem verheerenden Brand vom 26./27. April 1728 den Holzeinschlag begrenzen wollten. Crusius, Geschichte, 1842, S. 393 - 397. Vgl. auch B 965: Obrigkeitliche Verwarnung der Bürgerschaft wegen der Unruhen um die Stadtforsten 1729/30 unter Abdruck eines kaiserlichen Reskripts und Dekrets. 1730. und B 965: Neuerliche obrigkeitliche Verwarnung der Bürgerschaft wegen der Unruhen um die Stadtforsten 1729/31 unter Abdruck eines weiteren kaiserlichen Reskripts und Dekrets. 1731.

³⁵⁹ A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat, 1676. Vgl. Hesse, Haushalt, 1935, insbes. S. 156 ff.

geschehe es zwangsläufig, daß der eine oder andere Beteiligte nicht zufrieden sei, *"denn das Recht scheidet, aber selten pflieget es zu freüen, wie man im sprichwort redet"*. Die Gründe, die zu den gerichtlichen Entscheidungen geführt hätten, würde man dem Reichshofrat jederzeit gern zur Einsicht vorlegen. Den Prozeßbeteiligten dagegen glaubte man diese nicht mitteilen zu müssen, da sich die streitenden Parteien oftmals auch mit den gerechtesten Urteilen nicht abfinden wollten. Gewissenlose Advokaten würden sie wegen der hierbei anfallenden Honorare noch dazu aufstacheln, immer neue Rechtsmittel einzulegen, um die Prozesse zu verzögern.

Wer sich im übrigen durch die in Goslar gefällten Urteile *"gravieret"* fühle, könne sich ja an die Reichsgerichte wenden. Zwar habe nicht ein jeder die Mittel, zur Revision nach Wien oder Speyer zu gehen, jedoch würde auch denen, die kein großes Vermögen haben, die Justiz nicht versagt. Es werde *"sölche Leute ad juramentum paupertatis verstattet, wenn sie de justitia causa aliquo modo dociren, undt ihres unvermögens halber beglaubigte Uhrkuntt vorbringen"*.³⁶⁰

Neben der Verteidigung gegen die von Gilden und Gemeinde vorgebrachten Vorwürfe geht es in den Schriften von Bürgermeister und Rat auch darum, die Gegner als Aufrührer und Verschwörer darzustellen. Besonders scharf waren die Angriffe gegen Andreas Wetterling. Dieser war bereits während der Verhandlungen über das neue Stadtrecht als Wortführer der Gilden in Erscheinung getreten.³⁶¹ Er wurde in den Schriften von Bürgermeister und Rat als der eigentlich Verantwortliche für die oppositionellen Bestrebungen der Gilden hingestellt. Dabei scheute man sich auch nicht, ihm seine Herkunft vorzuwerfen - er stammte nicht aus Goslar. Anzüglich wird berichtet, Wetterling sei in seiner Kindheit in die Stadt *"geflogen"* gekommen und von seinem Onkel

³⁶⁰ A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat, 1676.

³⁶¹ A 9976 (7): Güteverhandlungen. Juni - August 1674. Vgl. oben Kapitel 3.1.4.1

Conradt Wetterling aufgezogen worden. Daher sei er bemüht, durch "*stiftung dieser factionem sich groß zumachen*".³⁶²

Wetterling und seine Mitverschwörer würden eine Art geheimen Rat bilden und in ihren verbotenen "*conventicula*" über einen Umsturz des gesamten Stadtreiments "*conspirieren*". Nur diesem Zwecke dienten auch die von Gilden und Gemeinde durchgeführten Versammlungen, deren Gefährlichkeit immer wieder geschildert wurde. Solche Zusammenkünfte wären selbst durch die Reichsverfassung verboten und im übrigen völlig überflüssig. Der Ort für Beratungen über Stadtangelegenheiten sei das Rathaus; dorthin würden die Vertreter von Gilden und Gemeinde bei Bedarf berufen. Dabei werde ihnen auch genügend Zeit gelassen, sich untereinander abzusprechen.

Durch die bei den verbotenen Zusammenkünften gehaltenen demagogischen Reden von der Unterdrückung der bürgerlichen Freiheit durch den Magistrat werde beim Pöbel eine großes Aufsehen erregt. Wenn dieser aber erst einmal gegen einzelne Personen im Stadtreiment aufgebracht worden sei, könne hierdurch leicht ein allgemeiner Aufruhr gegen die Obrigkeit und alle ehrlichen Bürger in Goslar entstehen. Ohnehin würden an den Zusammenkünften nur diejenigen Gildegenossen teilnehmen, die ihrer Einfalt wegen nicht recht verstünden, worum es gehe. Dazu würden sich auch solche Bürger gesellen, die "*müßiggange zugethaen seyn undt alles ihrige verpraßet haben*".³⁶³

An den Tagen, an denen solche Versammlungen stattfänden, müßten Bürgermeister und Rat stets befürchten, daß der angebrochene Tag für den einen oder anderen aus ihrer Mitte der jüngste Tag werden könnte.³⁶⁴ Daher habe man keine andere Wahl gehabt, als zum Beistand wenigstens die Stadtsoldaten zu alarmieren. Gilden und Gemeinde hätten kein Recht dazu, sich über deren Einsatz zu

³⁶² A 9971 (7): Letzte Eingabe von Bürgermeister und Rat, nach Juni 1677.

³⁶³ A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat, 1676.

³⁶⁴ A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat, 1676.

beschweren. Alternativ hätte nur noch die Möglichkeit bestanden, sich des in der Reichsverfassung vorgesehenen Rechts zu bedienen, "*der benachbarten Stände assistenz*" anzufordern. Ohnehin dürfte sich kaum eine andere städtische Obrigkeit finden, die sich so sanft- und langmütig gezeigt habe wie bisher der Goslarer Magistrat. Anderswo hätte man schon längst zu anderen, drastischeren Mitteln gegriffen.³⁶⁵

Durch den von Gilden und Gemeinde verursachten Aufruhr sei man nun schon mehrfach dazu genötigt gewesen, Zugeständnisse zu machen, was man aber dem Rat nicht anlasten könne. Die Gegner hofften offensichtlich, daß die Unruhe in Goslar immer größer werde und dadurch alle ihre Vorstellungen erzwungen werden könnten. Dies würden Bürgermeister und Rat jedoch nicht zulassen. Sobald durch die kaiserliche Hilfe endlich wieder Ruhe und Ordnung in Goslar eingekehrt sein werden, würden die Zugeständnisse wieder rückgängig gemacht, die Urheber der Unruhen gehörig abgestraft und der alte Zustand wieder hergestellt.³⁶⁶

Der Magistrat sah sich in diesem Wunsch mit der Mehrzahl der vernünftigen Goslarer Bürger einig. Man wies darauf hin, daß "*verstendige und vornehme Gildebrüder, worin maxima pars besteht*", nicht bei den von Gilden und Gemeinde veranstalteten Zusammenkünften erschienen. Dagegen würden sie den Einladungen von Bürgermeister und Rat ins Rathaus gern folgen und hätten dort schon mehrfach ihr Mißvergnügen an den "*tumultus*" zum Ausdruck gebracht.³⁶⁷

Man betonte weiterhin, daß sich Bürgermeister und Rat auch mit den Mitgliedern der vornehmsten Goslarer Gilde, der Worthgilde, auf einer Seite befanden. Diese würden sich als "*ehrliche patrioten*" nicht an den aufrührerischen und verschwörerischen Aktionen der anderen Gilden beteiligen, sondern "*vielmehr à parte senatus*

³⁶⁵ A 9971 (7): Letzte Eingabe von Bürgermeister und Rat, nach Juni 1677.

³⁶⁶ A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat, 1676.

³⁶⁷ A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat, 1676.

stehen". Ein angeblich zwischen Worthgilde und den anderen Gilden geschlossener Vergleich wurde hier geleugnet. Lediglich einzelne Mitglieder hätten Zugeständnisse gemacht, wozu sie allerdings nicht berechtigt gewesen wären; inzwischen seien diese längst wieder zurückgenommen worden.³⁶⁸

Besonders polemisch argumentierte die Stadtobrigkeit, wenn es um das von Gilden und Gemeinde entworfene neue Stadtrecht ging. Die Berechtigung, überhaupt Verbesserungsvorschläge für das Stadtre Regiment vorzulegen, wurde ihnen von Bürgermeister und Rat glatt abgesprochen. Der Entwurf wurde als *"zusammen gelappete articul"* und *"confusum articulum chaos"* bezeichnet, das die Gegener von ihrem hierzu untauglichen Berater hätten *"zusammen werffen lassen"*. Dabei hätten sie sich lediglich einige Statutenbücher angeeignet, und daraus bald dieses, bald jenes abgeschrieben. Ein Recht dazu, *"aus aigenem gutdüncken articul zusammen zu schwitzen undt zu flicken, und selbe senatui pro statutis zu obtrudiren"*, hätten Gilden und Gemeinde jedoch nie gehabt; offensichtlich seien sie hiermit auch überfordert gewesen. Wenn das neue Stadtrecht tatsächlich eingeführt würde, hätte dies zur Folge, daß in Goslar ein *"pöbel regiment"* geschaffen würde. Hierdurch würde die Stadt unfehlbar untergehen.³⁶⁹

Bürgermeister und Rat hätten im Grundsatz nichts gegen die Festsetzung einer neuen Verfassung einzuwenden. Diese müsse jedoch vom Magistrat selbst ausgearbeitet werden und nicht von den Untertanen. Wenn Gilden und Gemeinde *"von ihren irrigen undt falschen paradoxis abstehen, sich zur ruhe begeben undt der obrigkeit die schülldige ehre laeßen"*, würde *"alßdan dieselbe baldt bedacht seyn ... ein corpus statuorum zu formiren"*.³⁷⁰

³⁶⁸ A 9971 (7): Letzte Eingabe von Bürgermeister und Rat, nach Juni 1677. Gemeint ist hier die Fraktion um Levin Georg Oppermann; vgl. hierzu unten Kapitel 3.2.4.2.

³⁶⁹ A 9971 (7): Letzte Eingabe von Bürgermeister und Rat, nach Juni 1677.

³⁷⁰ A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat, 1676.

Inhaltlich wandte sich die Stadtregierung insbesondere gegen die im Stadtrechtsentwurf postulierten Mitwirkungsrechte von Gilden und Gemeinde am Stadtre Regiment. So wurde ein Mitwirkungsrecht bei der Bestallung des Stadtsyndikus rundweg abgestritten. Besonderes Augenmerk widmete man auch den einzelnen Wahlverfahren. So habe nur der Rat das Recht dazu, den Bürgermeister zu wählen; dieser bliebe auch sein Leben lang in diesem Amte. Die Freunde von Gilden und Gemeinde hätten nicht, wie behauptet, das Recht, Bürgermeister zu wählen und zu bestätigen; der Kandidat würden ihnen lediglich vor der Wahl vorgestellt mit der Nachfrage, "*ob sie was böses von selbem wissen ... welches in einer bloßen ceremonie beruht*".³⁷¹

Auch bezüglich der Wahl der Ratsherren bestanden Bürgermeister und Rat auf anderen Verfahrensweisen. Gilden und Gemeinde betonten immer wieder, daß die Mitglieder des Rates durch Wahl von den Gilden bestimmt würden. Im neuen Stadtrechtsentwurf war sogar vorgeschlagen worden, daß die Ratsherren ihr Amt nicht auf Lebenszeit verliehen bekommen sollten. Vielmehr sollte jedes Jahr eine Umfrage in den Gilden abgehalten werden, ob sie mit ihren Ratsherren zufrieden seien, oder ob besser andere an ihre Stelle gesetzt werden sollten. Dies hatte bereits bei den Güteverhandlungen zu unüberbrückbaren Interessengegensätzen geführt.³⁷²

Der Magistrat schilderte das Wahlverfahren dagegen wie folgt: Sobald eine Ratsstelle vakant wird, stellen die Gildenvorsteher den Bürgermeistern vier Kandidaten vor. Die Bürgermeister überprüfen dann, ob es sich hierbei um "*ehrbare, tapfere, verständige und erfahrene Männer*" handele. Die beiden tüchtigsten lassen sie dann zur Wahl zu, die andern streichen sie durch. Beweise für dieses Verfahren werden nicht erbracht. Man behilft sich mit der Floskel, wollten dies die Gegner leugnen, "*so leügenen*

³⁷¹ A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat, 1676.

³⁷² Vgl. oben Kapitel 3.1.1

sie auch woll, daß ein Gott im himmel sey, ehrliche auffrichtige bürger werden es nicht negieren."³⁷³

Schließlich setzten Bürgermeister und Rat sich noch mit der Erklärung auseinander, daß die alten acht Goslarer Gilden als obersten Gildenmeister nicht den Magistrat anerkannten, sondern nur dem Kaiser selbst untertan seien.³⁷⁴ Damit würden sie sich die Reichsunmittelbarkeit anmaßen und sich somit den Reichsfürsten an die Seite setzen.³⁷⁵ Man könne sie jedoch keinesfalls "*pro immediatis Imperiy subditis*" ansehen. Die von Gilden und Gemeinde zum Beweis vorgelegte Kaiserurkunde, die von diesen fälschlicherweise als Privileg bezeichnet würde, enthalte weder wörtlich noch indirekt solch weitgehende Bestimmungen. Aus diesem Diplom sei nur zu erkennen, daß den Gilden das "*jus collegy*", das ihnen zuvor "*ohn zweiffel aus erheblichen ursachen*" aberkannt worden war, nun wieder zugesprochen wurde.³⁷⁶

Bürgermeister und Rat versuchten schließlich, die von den Gilden vorgebrachte Behauptung, nur dem Kaiser untertan zu sein, gegen sie zu wenden. Offensichtlich seien die Gilden weder vom Kaiser anerkannte Körperschaften, noch würden sie den Magistrat als Obrigkeit anerkennen. Daraus müsse folgen, daß alle von den Gilden aufgestellten Vorschriften und Handwerksordnungen ungültig wären: "*weill absq. confirmatione superioris keine zunffte ihren statuta machen können, consequenter würden deren ungeachtet ein iedtweder in Goßlar commercia, wie er wolle, zutreiben macht haben, ob er schon keine gilde hette*". Und das dies einem Lande viel ersprießlicher sei, als es Gilden oder Zünfte sein könnten, hätte

³⁷³ A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat, 1676.

³⁷⁴ A 9971 (2): Exzeption von Gilden und Gemeinde. 1675.

³⁷⁵ A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat, 1676.

³⁷⁶ A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat, 1676. Gemeint ist hier die Urkunde Rudolf I. vom 22.4.1290, mit der der Kaiser die zuvor aufgelösten Gilden wieder zuließ. Urkundenbuch Goslar, Bd. 2, Nr. 382. Zu den Ursachen für die Auflösung vgl. Schmidt, Fremdkapital, 1970, S. 21. In der Urkunde sind diese nicht genannt.

bereits Seckendorff in seinem Buch über den deutschen Fürstenstaat mit guten Gründen bewiesen.³⁷⁷

3.3 Agitation im Innern (1674 - 1679)

Die umfangreichen Eingaben an den Reichshofrat waren nur ein Teil der Auseinandersetzungen zwischen Bürgermeister und Rat und Gilden und Gemeinde. Daneben bemühten sich die Gegner im Verfassungskonflikt, die Bürgerschaft durch Streitschriften, die zum Teil auch gedruckt wurden, in ihrem Sinne zu beeinflussen.³⁷⁸ Der Syndikus der Stadt Goslar, Johann Philip Klein, führte zudem eine ausgedehnte Korrespondenz mit dem Agenten von Bürgermeister und Rat beim Reichshofrat in Wien, Johann Dummer. In diesen parallel zu den Einlassungen an das Reichsgericht entstandenen Texten wird die verfassungsrechtliche Auseinandersetzung mit ähnlichen Argumenten, aber auf einer anderen begrifflichen und sprachlichen Ebene weitergeführt.

Bereits 1674 hatten Gilden und Gemeinde in einer nicht nur an den Magistrat, sondern auch an die Bürgerschaft gerichtete "Apologia" oder Schutzschrift den Stand der Streitigkeiten mit Bürgermeister und Rat zusammengefaßt.³⁷⁹ Der Inhalt dieser Schrift entspricht in weiten Teilen den Ausführungen, die in der an den Reichshofrat gerichteten Exzeption³⁸⁰ gemacht wurden. Auch hier betonte man den demokratischen Status der Stadt Goslar, der sich ganz einfach daraus ergebe, daß die Gilden den Rat wählen und für seine Handlungen Rechenschaft fordern können und dürfen. Dies werde auch nicht durch die Tatsache in Frage gestellt, daß man Bürgermeister

³⁷⁷ A 9971 (7): Letzte Eingabe von Bürgermeister und Rat, nach Juni 1677. Angespielt wird hier auf Veit Ludwig von Seckendorff (1626 - 1696) und sein Werk über den Fürstenstaat von 1656, Additiones 214 ff. Dieser empfahl eine Liberalisierung des Wirtschaftslebens durch die Abschaffung der Zünfte. Vgl. Stolleis, Seckendorf, 1987, S. 158 f.

³⁷⁸ Allein die Darstellung des Gegners in den jeweiligen Druckschriften wäre eine vertiefende Untersuchung wert; vgl. Bosbach, Feindbilder, 1992.

³⁷⁹ A 9971 (3): Schutzschrift (Apologia) von Gilden und Gemeinde vom 29. Juli 1674.

³⁸⁰ A 9971 (2): Exzeption von Gilden und Gemeinde. 1675. Vgl. oben Kapitel 3.2.2

und Rat bei den meisten Regierungsgeschäften gewähren ließe. In "*wichtigen und gemeiner stadt bestes angehenden sachen*" dürfe der Magistrat jedoch nichts ohne die Zustimmung von Gilden und Gemeine "*fürnehmen und ins werck stellen*". Die Schutzschrift schließt mit dem Verlangen, den Syndikus Johann Philip Klein zu entlassen bzw. den im folgenden Jahr auslaufenden Vertrag nicht zu verlängern.³⁸¹

Weitere öffentliche Verlautbarungen der Gegner im Verfassungskonflikt fehlen für die folgenden Jahre. Das könnte mit den nach Erteilung des kaiserlichen Mandats³⁸² durchgeführten Güteverhandlungen zusammenhängen. Trotz der bereits verhärteten Fronten bemühte man sich sowohl im Sommer 1674 als auch vom November 1675 bis zum Oktober 1676 um eine gütliche Beilegung des Streites.³⁸³ Daneben wurde aber auch die Auseinandersetzung vor dem Reichshofrat bereits erbittert betrieben.³⁸⁴

³⁸¹ A 9971 (3): Schutzschrift (Apologia) von Gilden und Gemeine vom 29. Juli 1674.

³⁸² B 5917 (2): Mandat Kaiser Leopold I. gegen die Gilden wegen ihres Streits mit Bürgermeister und Rat. 27. Juli 1674.

³⁸³ A 9976 (7): Güteverhandlungen. Juni – August 1674. A 9976 (9): Erneute Güteverhandlungen November 1675 – Oktober 1676.

³⁸⁴ A 9971 (2): Exzeption von Gilden und Gemeine. 1675. A 9971: Replik von Bürgermeister und Rat, 1675; A 9971 (4): Duplik von Gilden und Gemeine. 1676. A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat, 1676.

3.3.1 Der Streit um die Vollmacht für den Agenten in Wien

Spätestens seit 1676 verfügten Bürgermeister und Rat über einen Agenten beim Hofrat in Wien, der dort deren Interessen wahrnehmen und den Prozeß vorantreiben sollte. In seinen häufigen, aufschlußreichen Schreiben nach Wien forderte Klein den Agenten Dummer immer dringlicher auf, beim Reichsgericht eine Klärung der unklaren Streitfragen nach den Vorstellungen von Bürgermeister und Rat durchzusetzen.

Die Korrespondenz mit Johann Dummer begann mit dem ersten Schreiben des Syndikus Klein vom 21. August 1676.³⁸⁵ Deutlich wird bereits aus den ersten Schreiben, wie wichtig die Person des Syndikus Klein für die gesamte Prozeßangelegenheit war. Wenn er nicht in der Stadt war, mit Privatangelegenheiten beschäftigt oder krank, ruhte das gesamte Verfahren. Daher kann nicht verwundern, daß die erste hier vorliegende Instruktion Kleins an den Wiener Agenten die Bitte um eine Fristverlängerung war. Klein wies darauf hin, daß die letzte Einlassung von Gilden und Gemeinde ungeheuer dick gewesen und es ihm daher unmöglich sei, innerhalb kurzer Zeit die Antwort abzufassen.³⁸⁶ Im Dezember hatte Klein die Schrift nunmehr fertiggestellt und übersandte sie Dummer mit der Bitte, sie möglichst bald zu übergeben.³⁸⁷ Die Dringlichkeit der Angelegenheit begründete der Syndikus mit der Bemerkung, die

³⁸⁵ B 947 (1): Korrespondenz mit dem Agenten in Wien. 1676 - 1679, hier: 21.8.1676. Auffällig ist im Verlauf der Korrespondenz die geringe Anzahl der Antworten aus Wien; wahrscheinlich sind einige Schreiben verloren gegangen. Syndikus Klein mahnte allerdings auch immer wieder Antworten und andere Aktivitäten an.

³⁸⁶ Es handelte sich um A 9971 (4): Duplik von Gilden und Gemeinde. 1676 und A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat, 1676.

³⁸⁷ B 947 (1): Korrespondenz mit dem Agenten in Wien. 1676 - 1679, hier: 12.12.1676. Gleichzeitig beteuerte ihm Klein im Namen von Bürgermeister und Rat, daß man seine Rechnungen bezahlen werden. Die hier und öfter angesprochenen Geldangelegenheiten könnten eine Erklärung für Dummers mangelnden Arbeitseifer darstellen.

gegnerische Partei in Goslar "*feyret mit Attentatis wieder uns allhier immer fort und lasset es an frevel nicht ermangeln*".³⁸⁸

In seinem Antwortschreiben³⁸⁹ hatte Dummer eine Vollmacht für die gesamte Prozeßangelegenheit von Bürgermeister und Rat angefordert. Diese für Prozesse vor den Reichsgerichten vorgeschriebene Legitimation³⁹⁰ enthielt neben der Ermächtigung für die Anwälte, im Namen der Prozeßbeteiligten vor Gericht alle nötigen Schritte unternehmen zu dürfen, auch eine Haftungsklausel. Für alle entstehenden Kosten mußten die Klienten ihr gesamtes Vermögen zum Pfand setzen; nach ihrem eventuell während des Prozeßverlaufs eintretenden Tod waren auch ihre Nachkommen und Erben zur Haftung verpflichtet. Mit Schreiben vom 20. Februar 1677 wurde Dummer eine entsprechende Vollmacht übersandt.

Die Gegner von Bürgermeister und Rat nutzten diese dazu, die öffentliche Meinung in Goslar gegen die Stadtobrigkeit zu beeinflussen. Gilden und Gemeine verfaßten eine Streitschrift, die später auch im Druck herausgegeben und in der Stadt verteilt wurde.³⁹¹ In dieser wird zunächst der Wortlaut der Vollmacht zitiert. Hieraus geht hervor, daß Bürgermeister und Rat der Stadt Goslar mit Schreiben vom 20. Februar 1677 die Rechtsgelehrten Johann Dummer und Simon Laurenz Leutner wegen der bei dem

³⁸⁸ B 947 (1): Korrespondenz mit dem Agenten in Wien. 1676 - 1679, hier: 16. Januar 1677.

³⁸⁹ Liegt nicht vor; Klein bestätigte den Eingang einer entsprechenden Anforderung mit Schreiben vom 20. Januar 1677.

³⁹⁰ Vgl. z. B. NdsHStA Hann. 27 Hildesheim Nr. 2952. Qu. 7.

³⁹¹ B 965 (1): Streitschriften (Drucke) 1677 - 1765, hier: Streitschrift von Gilden und Gemeine gegen Bürgermeister und Rat. Aufdruck: "*Abdruck eines im Nahmen von Bürgermeister und Raths der Stadt Goßlar nach Wien; geschickten Mandati Procuratorii, und darauff daselbst übergebenen Deductionis Nullitatis derer Freunde von Gilden und Gemeine, woraus zu ersehen, was die jenigen, die solch Mandatum Procuratorium ausgefertigt, intentionieren, und worauff der Streit und Process zwischen denenselben und denen Freunden von Gilden und Gemeine beruhe. 20. Februar/7. Mai 1677*", ohne Angabe des Druckers. Das erste in der Druckschrift genannte Datum (20. Februar) ist das der Vollmacht, das zweite (7. Mai 1677) ist das der Bestätigung der Ratsherren. Zu dieser Zeit dürfte auch der Text der Streitschrift abgefaßt worden sein. Gedruckt

kaiserlichen Hofrat anliegenden Rechtssachen mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt hatten. Sie hatten sie angewiesen, *"auch alles anders zu thun und lassen soll, was wir oder nach unsern Tod unsere Nachkommen am Stadt-Regiment selbsten zugegen iederzeit handeln thun und lassen könnten oder möchten."* Ferner wird zugesichert, daß alles, was diese Anwälte im Auftrage von Bürgermeister und Rat tun und lassen werden, von diesen bzw. ihren Nachkommen unverbrüchlich gehalten werden wird, und zwar *"bei Haab-Haffter Verpfändung unserer itzigen und unserer Nachkommen Stadt Haab und Güter."*

Gegen dieses *"Mandatum Procuratorium"* erhoben die Freunde von Gilden und Gemeine Einspruch. Zum ersten gab man an, daß lediglich der Vize-Syndikus und etwa fünf oder sechs seiner Anhänger den Prozeß angestrengt hätten. Diese, die im Rat nur eine Minderheit bildeten, hätten die Vollmacht unrechtmäßigerweise im Namen von Bürgermeister und Rat ausgefertigt. Sie seien jedoch nicht dazu berechtigt, verbindliche Erklärungen für den ganzen Rat abzugeben. Als Beweismittel wurde eine entsprechende Bestätigung von elf namentlich nicht genannten Ratsmitgliedern beigegeben.

Zum zweiten sei es so, daß zwar nach den Vorschriften des Reichshofrats in der Vollmacht für die Anwälte die Prozeßbeteiligten dazu verpflichtet seien, ihr Hab und Gut zur Kautions zu stellen und zu verpfänden. Das könne aber selbstverständlich nur deren persönliches Eigentum sein: *"Nun kann aber niemand etwas verhypothecieren (es sey dann daß er einen anderen zu hintergehen suche) als was sein eigen ist, wie die gesunde Vernunft und die Rechte lehren."*

Dennoch hätten sich die Gegner von Gilden und Gemeine unterstanden, die Stadtgüter als Pfand einzusetzen. Dadurch werde der gesamte Prozeß nichtig, weil niemand die Güter einer Stadt veräußern oder verpfänden könne, *"er sey dann ein absoluter oder*

wurde sie erst etwa ein Jahr später, vgl. unten in diesem Kapitel.

souverainer Herr über dieselbige", oder der Verkauf bzw. die Verpfändung geschehe zum Besten der Stadt. Tatsächlich sei dieser Prozeß aber gegen die gesamte Bürgerschaft gerichtet.

Der Vize-Syndikus könne niemals beweisen, daß er und seine Anhänger, oder auch der ganze Rat die absolute Herrschaft über die Stadt und deren Besitzungen innehave. Eine solche Vorstellung hätten offensichtlich die Gegner von sich, was auch aus ihren sonstigen Schriften hervorgehe. Tatsächlich aber herrsche in Goslar seit Hunderten von Jahren ein demokratisches Regiment, in dem ohne die Zustimmung von Gilden und Gemeinde keine wichtigen Entscheidungen getroffen werden, geschweige denn die Stadtgüter verkauft oder verpfändet werden dürften.³⁹²

Neben dieser später auch gedruckten Streitschrift wurden in diesem Zusammenhang noch weitere Erklärungen abgegeben. Hierin wurde nochmals festgestellt, daß völlig ungewiß sei, wer seinerzeit das kaiserliche Mandat beantragt und nun die Vollmacht unterschrieben habe. Man könne nicht wissen, "*ob unter dem Nahmen Bürgermeister und Raths einer oder etliche verborgen stecken*". Viele Ratsherren hätten den Schriften des Vize-Syndikus Klein jedoch nicht zugestimmt, da schon die von ihnen geleisteten Eide dies nicht zuließen. Diejenigen, die mit ihm der Meinung sein, die Stadt Goslar und die gesamten Stadtgüter seien ihr Eigentum, hätten diese Eide jedoch offensichtlich vergessen.³⁹³

Durch die erteilte Vollmacht und ihre Wirkung in der Bürgerschaft geriet Syndikus Klein erheblich unter Druck. Aus seinen Schreiben an den Agenten in Wien wird deutlich, wie sich die Lage zuspitzte. Zunächst stellte er lediglich fest, daß die Vollmacht in der Stadt heftig diskutiert werde, weil darin die Stadtgüter zum Pfand

³⁹² B 965 (1): Streitschriften (Drucke) 1677 - 1765, hier: Streitschrift von Gilden und Gemeinde gegen Bürgermeister und Rat. 7. Mai 1677.

³⁹³ B 965 (1): Streitschriften (Drucke) 1677 - 1765, hier: angehefteter handschriftlicher "*Bericht woraus des erhobenen Wienschen Processus Zustand zuersehen*", undatiert, 1677.

gesetzt wurden. Er sei aber der Ansicht, daß er und seine Mitstreiter in der Prozeßangelegenheit als "*Administratores civitatis*" und nicht als Privatpersonen agierten und daher auch nicht verpflichtet wären, ihre eigenen Güter zu verpfänden. Die Gegner aber erregten sich hierüber und machten "*aus der mücke einen Elephanten*".³⁹⁴

Ein Jahr später mußte er einmal mehr den Agenten Dummer dazu auffordern, das Verfahren voranzutreiben. Grund hierfür war, wie er berichtete, daß am 13. Mai die etwa 300 Mitglieder zählende Kramergilde in Goslar eine Versammlung durchgeführt hatte; die Schustergilde hatte es ihr nachgetan, und die anderen wollten folgen. Bei diesen Beratungen ging es darum, wie und wo man einen Druck der Streitschrift bewerkstelligen könne.

Klein berichtete an Dummer, daß der unwissenden Bürgerschaft und den einfältigen Handwerkern ein völlig falscher Eindruck über die nach Wien gesandte Vollmacht vermittelt werde, "*alß man nemblich drinnen nicht allein all Ihr, der Burger, Hab u. gutt, sondern auch weib u. Kindt verpfändet, ja ihnen nuhr die Seele frey gelaßen hetten, darab erfollgen würde, daß sie hernachst außershalb der stadt sicheres leibes u. gutts nicht würden wandelen noch handeln können*". Viele der Mitglieder seien daraufhin mit blassen Gesichtern und offen gezeigter großer Bestürzung aus den Gildehäusern gekommen. Dabei hätte man sich über Bürgermeister und Rat bitter beschwert, was diese in nicht geringe Gefahr gebracht hätte.³⁹⁵

Offensichtlich bereute Syndikus Klein zu dieser Zeit, die Vollmacht überhaupt ausgestellt zu haben, denn er fragte Dummer etwas anzüglich, warum man zu der Ausstellung überhaupt

³⁹⁴ B 947 (1): Korrespondenz mit dem Agenten in Wien. 1676 - 1679, hier: 12. Mai 1677.

³⁹⁵ B 947 (1): Korrespondenz mit dem Agenten in Wien. 1676 - 1679, hier: 17. Mai 1678.

verpflichtet worden sei. Von einer entsprechenden Erklärung der Gegenseite habe man jedenfalls noch nichts zu sehen bekommen.³⁹⁶

Gegenüber der Bürgerschaft versuchte Klein, die gesamte Angelegenheit herunterzuspielen und als harmlos darzustellen. Er erklärte, daß Bürgermeister und Rat bei der Einreichung der Klage den Agenten am kaiserlichen Hofgericht mit der gewöhnlichen vorgeschriebenen Vollmacht ausgestattet habe; diese enthalte nun einmal die entsprechende Klausel, die man berechtigterweise auf die Stadtgüter bezogen habe. Daraus erwachse der Stadt jedoch keine der von der Gegenseite behaupteten Gefahren.³⁹⁷

Seine Gegner konterten: *"Daß er aber die Bürgerschaft bereden will, es habe kein Gefahr, daß er der Stadt Haab und Güter darinnen verschrieben habe, ist ein artiger Aufzug, mit welcherley man die Kinder zu bereden pflaget."* Es geschehe ja nicht umsonst, daß ein streitender Teil seine materiellen Güter in einem solchen Prozeß zum Pfand setzen müsse, sondern könne zu ernstesten Konsequenzen führen. Einen so gefährlichen Prozeß anzufangen und die Stadtgüter dabei aufs Spiel zu setzen, entspreche ganz sicher nicht der Eidespflicht eines Syndikus.

Ferner wies man noch einmal darauf hin, daß eine Verpfändung von Stadtgütern niemals ohne die Zustimmung beider Räte sowie von Gilden und Gemeinde möglich sei. Niemals hätte dies der Vize-Syndikus Klein und seine wenigen Anhänger allein entscheiden dürfen. Falls früher einmal solch dubiose Geschäfte durchgeführt worden seien, so wäre dies heimlich und widerrechtlich geschehen, was keine Rechtsgrundlage für die aktuelle Situation schaffen würde. Gerade solche heimlichen Verpfändungen und andere Alleingänge von Einzelpersonen im Stadtregiment wären ja die Ursache dafür gewesen, daß der Stadt vielerlei Schaden entstanden und die Schuldenlast so groß geworden sei. Klein habe bereits bei

³⁹⁶ B 947 (1): Korrespondenz mit dem Agenten in Wien. 1676 - 1679, hier: 9. November 1678.

³⁹⁷ B 965 (2): Schutzschrift von Bürgermeister und Rat der Stadt Goslar an die Bürgerschaft. 1679.

früheren Gelegenheiten – hier wird unter anderem wieder die unglückliche Inbesitznahme des Ohlhofes und die Umhauung des Zauns beim Hansturm als Argument herangezogen – zum Schaden der Stadt gewirkt und zur Verharmlosung der Gefahren keinen Grund.³⁹⁸

3.3.2 Oppositionelle Ratsfraktion um Levin Georg Oppermann

Zu dieser Zeit hatte sich in Goslar eine neue Konstellation entwickelt. Von einer klaren Frontstellung von Bürgermeister und Rat auf der einen und Gilden und Gemeinde auf der anderen Seite konnte man seit der Abkehr der Gewandschneider von den anderen Gilden ohnehin nicht mehr sprechen. Ebenso wie es der Obrigkeit gelungen war, die mächtige Gilde der Fernhändler von den anderen zu trennen, gelang es Gilden und Gemeinde, eine Gruppe von Mitgliedern des Rates auf ihre Seite zu ziehen.

Bei den im Mai 1677 verfaßten und 1678 gedruckten Berichten über den Stand des Wiener Prozesses hatten sich elf bzw. fünfzehn Ratsherren öffentlich von der vom Syndikus Johann Philip Klein angestregten Reichshofratsklage und seinen sonstigen, hier als eigenmächtig bezeichneten Aktionen distanziert.³⁹⁹ Diese Distanzierung brachte man nicht nur gegenüber der Goslarer Bürgerschaft zum Ausdruck; die Ratsherren wandten sich auch mit einer Eingabe an den Reichshofrat.⁴⁰⁰ Man betonte, daß in der gesamten Angelegenheit kein Ratsmitglied mit dem Syndikus Klein einig sein könne; dadurch sei der gesamte Prozeß und das erschlichene Mandat hinfällig. Daher habe man sich entschlossen,

³⁹⁸ B 5939: Gegenschrift einiger Ratsherren gegen Vize-Synikus J. P. Klein. ca. 1679.

³⁹⁹ B 965 (1): Streitschriften (Drucke) 1677 – 1765, hier: Bestätigung der Ratsherren vom 7. Mai 1677; angehefteter handschriftlicher "*Bericht woraus des erhobenen Wienschen Processus Zustand zuersehen*", undatiert, 1677.

⁴⁰⁰ B 965 (1): Streitschriften (Drucke) 1677 – 1765, hier: hier: Gegenbericht einiger Ratsherren, Aufschrift: "*Einige von Johann Philipp Kleinen angeführte Worte sambt Gegenbericht, woraus gedachten Johann Philipp Kleinens intentio wieder die ehrl. Gilden zuersehen.*" Undatiert, 1677.

die von Klein unzutreffend dargestellten Verhältnisse durch den vorliegenden Gegenbericht an den Kaiser klarzustellen.⁴⁰¹

Die treibende Kraft hinter dieser neuen Ratsfraktion war der von der Worthgilde in den Rat gewählte Levin Georg Oppermann. Dieser hatte sich bereits während der Verhandlungen über ein neues Stadtrecht auf die Seite der sieben Gilden geschlagen; schon damals hatte die Worthgilde beschlossen, ihn auszuschließen. Ein Ausschluß war jedoch – wohl wegen der noch laufenden Güteverhandlungen zwischen Bürgermeister und Rat und Gilden und Gemeinde – zunächst nicht erfolgt.⁴⁰²

Nachdem sich die Situation in Goslar im Sommer 1678 wegen des Drucks der ersten Streitschrift einmal wieder zugespitzt hatte, geriet Oppermann jedoch wieder ins Zentrum des Konflikts. Levin Georg Oppermann gehörte zu den Unterzeichnern der Distanzierungserklärung einiger Ratsherren gegen die von Johann Philip Klein angestrebte Reichshofratsklage und seinen sonstigen, von diesen als eigenmächtig bezeichneten Aktionen.⁴⁰³ Im Herbst 1678 bemühte er sich, auch noch andere Mitglieder der Worthgilde auf die Seite der sieben Gilden zu ziehen. Dies wurde den Vorstehern hinterbracht; man beschloß, sich nicht durch Oppermann in den Streit zwischen den anderen Gilden und der Stadtobrigkeit hineinziehen zu lassen.⁴⁰⁴

Der Notar Johann Georg Rundenius nahm das Protokoll der Sitzung der Worthgilde vom 10. Oktober 1678 auf, bei der alle Gildebrüder versammelt waren. Zunächst wurde vorgetragen, daß Levin Georg Oppermann unlängst einigen Gildebrüdern verschiedene Passagen aus den Einlassungen von Bürgermeister und Rat an den kaiserlichen

⁴⁰¹ B 965 (1): Streitschriften (Drucke) 1677 – 1765, hier: Gegenbericht einiger Ratsherren, undatiert, 1677.

⁴⁰² A 11262 a (1): Vorschlag, Levin Georg Opperman aus der Worthgilde auszuschließen, da er sie in den Streit der 7 Gilden mit Bürgermeister und Rat zu ziehen drohte. 8. Okt. 1675. Vgl. oben Kapitel 3.1.4.1.

⁴⁰³ B 965 (1): Streitschriften (Drucke) 1677 – 1765, hier: Gegenbericht einiger Ratsherren, undatiert, 1677.

Hofrat sowie eine Gegendarstellung aus der Sicht der Gilden vorgetragen habe. Er habe die Gildegenossen dazu aufgefordert, in der Worthgilde darauf zu drängen, daß diese sich im Rechtsstreit wieder auf die Seite der anderen Gilden schlagen und sich somit gegen die Stadtobrigkeit wenden solle.

Sodann wurde festgestellt, daß auf diese Weise die Worthgilde in die Gefahr geriete, "*per indirectum*" in den Prozeß in Wien mit einbezogen zu werden. Die Gildebrüder wurden dazu aufgefordert, eine Stellungnahme dazu abzugeben, was auch geschah. Laut Protokoll sprachen sich alle Anwesenden einmütig dafür aus, sich durchaus nicht in die Rechtssache verwickeln zu lassen. Alles, was Levin Georg Oppermann gesagt, geschrieben und unterschrieben habe, hätte er ohne ihr Wissen getan. Weil er ohne eine entsprechende Vollmacht den Namen der Worthgilde mehrfach mißbraucht habe, solle er aus der Gilde ausgeschlossen werden.

Man beschloß, er solle so lange, bis er seine irrigen Ansichten widerrufen und der Worthgilde gehörige Abbitte geleistet habe, "*sitzen bleiben*". Konkret sollte er zunächst einmal keinen Zugang zum Gildehause mehr haben; sollte er weiterhin an den Beratungen der anderen Gilden teilnehmen, sollte sein Name aus der Liste der Mitglieder der Worthgilde gestrichen werden. Ein solcher Ausschluß bedeutete für jedes Gildemitglied sowohl den sozialen als auch den wirtschaftlichen Ruin. Rundenius wurde damit beauftragt, Oppermann den Beschluß der Worthgilde vorzutragen, was dieser auch bereits am nächsten Tag, dem 11. Oktober 1678, erledigte. Oppermann verlangte, daß man ihm das Protokoll der Sitzung auf der Worth schriftlich übermitteln möge, damit er sich verteidigen könne. Dieses wurde ihm jedoch verweigert.⁴⁰⁵

Trotz der massiven Einschüchterungen versuchte Levin Georg Oppermann weiterhin, die Worthgilde oder doch wenigstens einige

⁴⁰⁴ A 11262 a (2): Protokoll des Ausschlusses Levin Georg Oppermanns aus der Worthgilde. 10. Oktober 1678.

⁴⁰⁵ A 11262 a (2): Protokoll des Ausschlusses Levin Georg Oppermanns aus der Worthgilde. 10. Oktober 1678.

ihrer Mitglieder dazu zu bringen, ihre bisherige Position aufzugeben und sich mit ihm den anderen Gilden anzuschließen. Zu diesem Zweck verfaßte er verschiedene schriftliche Eingaben, in denen er zu beweisen suchte, daß der von Johann Philip Klein angestrengte Reichshofratsprozeß "*einzig und allein zu gemeiner Stadt und Bürgerschaft höchsten Schaden, Verderb, Ruin und Untergang*" weitergetrieben werde.⁴⁰⁶

Neben den bereits bekannten Vorwürfen wurde Klein in diesen Schriften noch beschuldigt, daß er die Gilden beleidigt und beschimpft habe – ein Vorwurf, der bereits im Fall Ulm zu empfindlichen Reaktionen bei den Gildebrüdern und im Ergebnis zu seiner Absetzung geführt hatte.⁴⁰⁷ Oppermann gelang es auch, die bereits im Vorjahr in Opposition zu Johann Philip Klein in Erscheinung getretenen Ratsherren⁴⁰⁸ dazu zu bewegen, für ihn einzutreten. In einem an die Worthgilde gerichteten "*Bericht, woraus das an Levin Georg Oppermann geschehene unbillige Zumuten zu ersehen*"⁴⁰⁹ faßten fünfzehn von der Worthgilde und den anderen Gilden in den Rat entsandten Ratsherren die Situation noch einmal zusammen. Johann Philip Klein habe in seinen Einlassungen im Reichshofratsprozeß viele Beschuldigungen gegen die sieben Gilden vorgebracht. Dabei habe er vor dem Kaiser angegeben, daß er all dies mit der Zustimmung und auf Befehl des gesamten Goslarer Rates getan habe.

⁴⁰⁶ B 5919: Streitschriften gegen Johann Philip Klein. 8. November 1678. Aufschrift: "*Zwei Schriften, woraus der Zustand des von Johann Philipp Klein erhobenen und von ihm einzig und allein zu gemeiner Stadt und Bürgerschaft höchsten Schaden, Verderb, Ruin und Untergang unterhaltenen Prozesses zu ersehen.*" Auf dem Aktenstück wurde besonders vermerkt, daß diese Schriften zwar im Namen der Worthgilde konzipiert, aber weder unterschrieben noch untersiegelt worden sein.

⁴⁰⁷ Vgl. oben Kapitel 2.

⁴⁰⁸ B 965 (1): Streitschriften (Drucke) 1677 – 1765, hier: Gegenbericht einiger Ratsherren, undatiert, 1677. Vgl. oben in diesem Kapitel.

⁴⁰⁹ A 11262 a (3): Bericht einiger Ratsherren an die Worthgilde wegen des Streits zwischen Rat und Gilden. 18. Nov. 1678. Zitiert wurde hier die Aufschrift.

Tatsächlich aber hätten zumindest die fünfzehn Unterzeichner des vorliegenden Berichtes hierzu niemals Zustimmung oder gar einen Befehl gegeben. Überhaupt wisse man und sei "*mit Gott versichert*", daß Klein keinen einzigen Ratsherren mit Namen nennen könne, der ihm zu schreiben befohlen habe:

- "1. *Daß der gilden Willkühre oder statuta nullig momenti vel valoris seyn, darum daß selbe ihnen von Kayserl. Mayst. nicht gegeben auch vom Raht nicht ertheilet oder bestätigt seyn,*
2. *daß einem lande /: oder Stadt :/ viel ersprießlicher sey da keine gilden seyn.*
3. *daß Er das ienige was alle 8. Ehrl. Gilden gethan undt mit consens des Rahts undt der Gemeine geschehen, nemlich daß sie Leute in die Gilden undt Gemeine auch Taffelstuben gesetzt wider die 7. Gilden klagen undt*
4. *dieselbe für Auffrührer Rebellen, Catilinus, Cethegos, a Spiritu Rebellionis beseßene Auffrührer, Meutmacher etc. außruffen undt schelten soll".*

Aus diesen Gründen und aus anderen wichtigen Ursachen habe man sich mit einer Richtigstellung an den kaiserlichen Hofrat in Wien gewandt.⁴¹⁰ Dabei habe man nicht versucht, andere Ratspersonen zu nötigen, mit der oppositionellen Ratsfraktion gegen Klein zu reden; nun könne man von den anderen Ratsherren nicht zum Schweigen gezwungen werden. Die fünfzehn Ratsherren stellen abschließend fest, daß sie sich mit ihren Stellungnahmen weder gegen den Rat noch gegen die Gilden versündigt hätten. Und somit hätten sie auch nicht verschuldet, daß eines oder gar alle Mitglieder ihrer Fraktion aus den Gilden und aus dem Rat verstoßen werden sollten, wie man es Levin Georg Oppermann zugemutet habe.⁴¹¹

⁴¹⁰ Gemeint ist B 965 (1): Streitschriften (Drucke) 1677 - 1765, hier: Gegenbericht einiger Ratsherren, undatiert, 1677. Vgl. oben in diesem Kapitel.

⁴¹¹ A 11262 a (3): Bericht einiger Ratsherren an die Worthgilde wegen des Streits zwischen Rat und Gilden. 18. Nov. 1678.

Die führenden Kräfte der Worthgilde ließen sich von dieser Stellungnahme jedoch nicht beeindrucken. Man gab sowohl Oppermann als auch den Verfassern der obigen Schrift zu verstehen, daß man auch in Zukunft nicht gewillt sei, sich in den Prozeß der sieben Gilden mit Bürgermeister und Rat verwickeln zu lassen. Wenn die anderen Gilden keine Ruhe geben wollten, müsse man ihnen ihren Willen lassen; alles daraus entstehende Unheil werde man dann aber auch ihnen allein zu danken haben. Weitere Erklärungen der oppositionellen Ratsfraktion werde man nicht mehr annehmen, sondern *"selbe alßbald zerreißen undt wegwerffen laßen"*. Solche Schmähschriften dienten nur der Schmälerung des dem Rate zukommenden obrigkeitlichen Respekts und der Beschimpfung ehrlicher Leute.⁴¹² Trotzdem versuchten die oppositionellen Ratsherren um Levin Georg Oppermann nochmals, durch eine ausführliche Darlegung des Sachverhalts sowohl die Worthgilde als auch die interessierte Öffentlichkeit von der Richtigkeit ihres Standpunktes zu überzeugen.⁴¹³

Die Vorsteher der Worthgilde waren jedoch in Eintracht mit der Stadtobrigkeit bereits entschlossen, Oppermann aus der Gilde auszuschließen und der Ratsherrenstelle zu entheben. Um noch mehr Sicherheit zu erlangen, holten Bürgermeister und Rat ein Rechtsgutachten der juristischen Fakultät der Universität Erfurt ein. In dem Antwortschreiben aus Erfurt wird zunächst der Sachverhalt zusammengefaßt. Levin Georg Oppermann habe im Zusammenhang mit den zwischen der Stadtobrigkeit und den sieben Gilden in Goslar bestehenden Streitigkeiten *"sich unterstanden die Bürgerschaft wieder E. E. Rath aufzuwiegeln, in dem er denselben aufs hefftigste hin und wieder in der Stadt denigiert, in öffentlichen schrifften und chartequen übel angelaßen, auch ein Teil deßselben zu deßdomehren deß Rahts Beschimpff- und Beförderung eines allgemeinen Auffstandes drücken lassen"*. Nach

⁴¹² A 11262 a (4): Gegenbericht der Worthgilde wegen des Streits zwischen Rat und Gilden. 18. Nov. 1678.

dieser Schilderung kann es nicht verwundern, daß die Erfurter Juristen in ihrem Gutachten zu dem Schluß kamen, daß Worthgilde und Magistrat zur Ausschließung bzw. Absetzung Oppermanns berechtigt seien.⁴¹⁴

Levin Georg Oppermann versuchte mehrfach, von der Worthgilde und von Bürgermeister und Rat eine schriftliche Begründung für seinen Ausschluß zu erhalten. Er forderte, wieder Zutritt zum Worthgildehaus und zum Rathaus zu bekommen oder wenigstens zu erfahren, warum er "*Ehrlos seyn solte*".⁴¹⁵ Offensichtlich erfuhr Oppermann auch von dem gegen ihn eingeholten Rechtsgutachten; man weigerte sich aber, ihm dessen Wortlaut mitzuteilen. Daraufhin erklärte er, daß er diejenigen, die über ihn ein solches Urteil einholten, ohne ihm die Gelegenheit zu einer Gegendarstellung zu geben, nicht für ehrliche Leute halten könne.⁴¹⁶ Die Worthgilde nahm diese Erklärung zum Anlaß, seine bisher nur vorläufig ausgesprochene Ausschließung aus der Gilde nunmehr endgültig zu vollziehen. Bei einer Sitzung auf der Worth beschlossen die von der Kaufmannsgilde gewählten Ratsherren, ihn letztmalig dazu aufzufordern, sich von seinen vorherigen Ansichten zu distanzieren und Abbitte zu leisten.

Man erklärte zunächst, daß Oppermann nicht nur durch seine letzte Äußerung, sondern bereits durch seine vorherigen Taten und Schriften die gesamte Worthgilde angegriffen habe. Seine Ansichten seien gegen das Recht und das ausdrückliche Wort Gottes gerichtet; seitdem die Welt bestehe, wären sie nur von denjenigen vertreten

⁴¹³ A 11262 a (5): Antwort einiger Ratsherren auf den Gegenbericht der Worthgilde wegen des Streits zwischen Rat und Gilden. Undatiert, nach dem 18. Nov. 1678.

⁴¹⁴ B 5918: Rechtsgutachten der Juristenfakultät Erfurt in Sachen Aufwiegelung der Bürgerschaft durch den Ratsherrn Levin Georg Oppermann. 22. Januar / 1. Februar 1679.

⁴¹⁵ B 5918: Rechtsgutachten der Juristenfakultät Erfurt in Sachen Aufwiegelung der Bürgerschaft durch den Ratsherrn Levin Georg Oppermann. 22. Januar / 1. Februar 1679. Hierbei befindet sich ein aus verschiedenen, undatierten Erklärungen Oppermanns bestehendes Papierbündel.

⁴¹⁶ A 11262 a (6): Notariatsinstrument über die abermalige Aufforderung der Worthgilde an Levin Georg Oppermann, sich zu rechtfertigen. 3. Febr. 1679.

worden, die *"ein regiment umbzukehren bedacht gewesen"*. Man gab ferner die feste Überzeugung zum Ausdruck, daß Oppermanns Meinungen auch beim kaiserlichen Hofe nicht gebilligt werden würden. Daher forderte man ihn ultimativ auf, binnen drei Tagen auf der Worth zu erscheinen und sich wegen der von ihm geleisteten Unterschriften zu rechtfertigen.

Nachdem die Worthgilde diesen Entschluß gefaßt hatte, beauftragte man den Notar Johannes Zinzerling, Oppermann diese Aufforderung mündlich zu überbringen. Dieser begab sich zu dessen Behausung in der Frankenberger Straße. Als er dort ankam, öffnete dessen Sohn Samuel die Tür und erklärte, daß sein Vater nicht im Hause sei. Der Notar berichtete später, daß *"dan auch die Mutter so fort aus der stuben kommen undt gefraget, was mein anbringen wehre, ob sie es nicht anhören küntten"*. Zinzerling gab den beiden daraufhin den Beschluß der Worthgilde bekannt und redete ihnen nochmals zu, Levin Georg dazu zu bringen, bei der Worthgilde Abbitte zu leisten, da sein Name sonst endgültig ausgestrichen werde. Darauf antwortete die Frau, daß dies ja bereits geschehen sei. Mit dieser Aussage schloß der Notar sein Protokoll ab.⁴¹⁷

Oppermann versuchte nach diesem Auftritt nochmals mündlich und schriftlich, eine Begründung für seinen Ausschluß aus der Gilde ausgehändigt zu bekommen. Da hiermit für ihn eine Möglichkeit zur Rechtfertigung verbunden gewesen wäre, ging man hierauf jedoch nicht ein.⁴¹⁸

3.3.3 Die unterbliebene Ratsveränderung beim Jahreswechsel 1678/79

Obwohl die einflußreiche Gilde der Gewandschneider versuchte, durch den Ausschluß Levin Georg Oppermanns aus Gilde und Rat die Opposition gegen die Stadtobrigkeit entscheidend zu schwächen,

⁴¹⁷ A 11262 a (6): Notariatsinstrument über die abermalige Aufforderung der Worthgilde an Levin Georg Oppermann, sich zu rechtfertigen. 3. Febr. 1679.

⁴¹⁸ B 947 (2): Korrespondenz mit dem Agenten in Wien. 1676 - 1679, darin: Erklärung Levin Georg Oppermanns vom 21. Februar 1679.

geriet Syndikus Klein durch die Fraktionsbildung innerhalb des Rates immer mehr unter Druck. Bereits der Streit über die Verpfändung der Stadtgüter hatte seine Position erheblich geschwächt. Durch die Veröffentlichung der Streitschrift von Gilden und Gemeinde⁴¹⁹ war die gesamte Angelegenheit auch dem breiten Publikum bekanntgeworden. In seinen Briefen an den Agenten in Wien brachte Klein zum Ausdruck, daß inzwischen in Goslar die Gilden von der gesamten Bürgerschaft immer mehr Beifall bekämen. Daher sei ein baldiges Urteil vom Reichshofrat für ihn und seine Partei im Streit unverzichtbar. Dadurch, daß das Urteil so lange auf sich warten ließ, würde der Eindruck entstehen, als ob die Gilden zu ihrem Vorgehen gegen Bürgermeister und Rat wohl berechtigt seien und für diese kein Recht zu erwarten sei.⁴²⁰ Die Gilden würden sogar behaupten, daß der Obrigkeit in Wien kein Gehör mehr geschenkt werden würde.⁴²¹

Klein sprach in seiner Korrespondenz mit Dummer auch die Eingaben der oppositionellen Ratsfraktion an den Reichshofrat an. Es sei ihm zu Ohren gekommen, daß einige Ratspersonen von Levin Georg Oppermann dazu verführt worden seien, die Goslarer Obrigkeit beim Reichsgericht anzuschwärzen. Die entsprechenden Schriften enthielten nichts als böse Gerüchte. Er bat Dummer, dieser möge sie gegen die beleidigenden Angriffe in Schutz nehmen und in Wien bekanntmachen, daß Bürgermeister und Rat und insbesondere der Syndikus Klein *"solche leute nicht sein, wie wir ex adverso gantz calumniose u. tückischer weise wollen beschrieben werden."*⁴²²

Neben der Diffamierung der Stadtobrigkeit hätten die Eingaben von Gilden und Gemeinde das Ziel, Zeit zu gewinnen und währenddessen der Obrigkeit alle möglichen Verdrießlichkeiten anzutun. Schon

⁴¹⁹ B 965 (1): Streitschriften (Drucke) 1677 - 1765, hier: Streitschrift von Gilden und Gemeinde gegen Bürgermeister und Rat. 1678.

⁴²⁰ B 947 (1): Korrespondenz mit dem Agenten in Wien. 1676 - 1679, hier: 28. Juli 1677.

⁴²¹ B 947 (1): Korrespondenz mit dem Agenten in Wien. 1676 - 1679, hier: 20. Oktober 1677.

⁴²² B 947 (1): Korrespondenz mit dem Agenten in Wien. 1676 - 1679, hier: 8. November 1678.

früher hatte Klein daran erinnert, daß in den Reichsabschieden und der Wahlkapitulation des Kaisers immer wieder darauf hingewiesen wurde, daß Streitigkeiten zwischen der Obrigkeit und widerspenstigen Untertanen in kürzester Zeit entschieden werden müßten. Dies sei auch in diesem Fall in Anbetracht der häufigen Versammlungen und sonstigen Unruhen in Goslar besonders nötig.⁴²³

Die Situation eskalierte, als zum Jahresende 1678 die traditionelle Ratsneuwahl anstand. Klein schrieb im Dezember 1678 an Dummer, daß die sieben Gilden die Obrigkeit in Goslar täglich stärker angriffen. Nun lebe man in großer Angst, daß sich die gesamte Bürgerschaft auf die Seite der Aufrührer stellen und gegen Bürgermeister und Rat empören würde, was nur Gott verhüten könne. Besonders gefährlich sei, daß nunmehr auch einige Ratspersonen wegen ihrer großen Einfalt dazu verleitet worden seien, sich zu den Gilden zu schlagen. Ohnehin hätten die Gilden, wenn Ratsstellen durch den Tod von Ratsherren frei geworden wären, stets solche Kandidaten gewählt, die der Sache von Gilden und Gemeinde von Anfang an zugetan gewesen wären.⁴²⁴ Syndikus Klein und seine Anhänger im Rat gerieten also immer mehr in die Minderheit. Dies führe dazu, daß man sich nicht einmal mehr getrauen könnte, in Sicherheit Gericht zu halten.⁴²⁵ Klein berichtete an Dummer ferner, es laufe das Gerücht durch die Stadt, daß *"bey nechst bevorstehender Rahtsverenderung dem Faß der Boden sollte ausgestossen werden."*⁴²⁶

Offensichtlich entschloß sich die Stadtobrigkeit, die zur Jahreswende 1678/1679 anstehende Ratswahl auszusetzen, um Unruhen oder sonstige unliebsame Entwicklungen in diesem Zusammenhang zu

⁴²³ B 947 (1): Korrespondenz mit dem Agenten in Wien. 1676 - 1679, hier: 20. Juli 1678.

⁴²⁴ Somit war das von Bürgermeister und Rat in deren Eingaben an den Reichshofrat in Wien behauptete Recht, von den Gilden für die Ratsstellen gewählte Kandidaten abzulehnen, zumindest zu dieser Zeit nicht durchzusetzen. Vgl. oben Kapitel 3.2.3.

⁴²⁵ B 947 (1): Korrespondenz mit dem Agenten in Wien. 1676 - 1679, hier: 3. Dezember 1678.

⁴²⁶ B 947 (1): Korrespondenz mit dem Agenten in Wien. 1676 - 1679, hier: 3. Dezember 1678.

verhindern. Ratsprotokolle oder ähnliche Aufzeichnungen über diesen Zeitraum fehlen;⁴²⁷ die Aussagen im Schriftwechsel mit Dummer sowie die später verfaßten Streitschriften lassen aber diesen Schluß zu, da hierin die unterbliebene Ratsveränderung und die damit einhergehende Störung des Gerichtswesens in Goslar angeprangert bzw. verteidigt werden.

Die oppositionellen Ratsherren um Levin Georg Oppermann warfen dem Syndikus Klein vor, sich mit seinen wenigen Anhängern vom übrigen Rat abgesondert und eine neue Partei gebildet zu haben. Dabei sei er auch nicht davor zurückgeschreckt, die alljährliche Ratsneuwahl auszusetzen und dadurch das Obergericht zu sperren, "*bloß weil selbige ein institutem populare ist*" und nicht in seine falschen Vorstellungen von der in Goslar vorherrschenden Regierungsform passe. Die zur Zeit in Goslar amtierende Obrigkeit entbehre durch die unterbliebene Ratsveränderung jeglicher Legitimation. Alle ihre Handlungen hätten also keinerlei Rechtskraft.⁴²⁸

Bürgermeister und Rat erklärten dagegen, daß die Neuwahl des Rates ausgeblieben sei, weil sich die oppositionellen Ratsherren ohne rechtmäßige Ursache von den Anhängern des Syndikus Klein getrennt hätten. Auf diese Weise habe man die Stadtobrigkeit dazu zwingen wollen, unerhörte Neuerungen im Stadtre Regiment einzuführen. Die abtrünnigen Ratsherren hätten die von den Gegnern von Bürgermeister und Rat verbreiteten Schriften mitunterschrieben, die der obrigkeitlichen Autorität höchst schädlich seien; so lange sie sich hiervon nicht öffentlich lossagten, könnten sich die rechtmäßigen Ratsherren ohne Verletzung ihrer Ehre und ihres Gewissens mit den Abtrünnigen nicht mit Eiden verbinden.⁴²⁹ Wenn bei der Ratsveränderung der Name Gottes angerufen werde, so müsse der Rat einig sein, weil sonst "*Gott der HERR an der*

⁴²⁷ Im Protokollbuch fehlen nach dem Oktober 1671 jegliche Aufzeichnungen bis ins Jahr 1680. B 1232: Ratsprotokolle 1669 - 1682.

⁴²⁸ B 5939: Gegenschrift einiger Ratsherren gegen Vize-Synikus J. P. Klein. 1679.

⁴²⁹ B 965 (2): Schutzschrift von Bürgermeister und Rat der Stadt Goslar an die Bürgerschaft. 1679.

Eydesleistung, so darbey fürgeheth, wenig gefallens haben kann".⁴³⁰ Daher hätten die Gegner auch die Aufschiebung der Gerichtstage vor Gott und der Bürgerschaft zu verantworten.

3.3.4 Die Streitschriften der gegnerischen Parteien

Nach dem Ausschluß Georg Levin Oppermanns aus Worthgilde und Rat sowie der Aussetzung der Ratsveränderung beim Jahreswechsel 1678/79 wurden die Auseinandersetzungen zwischen den gegnerischen Parteien im Verfassungskonflikt in Goslar vor allem in der Öffentlichkeit ausgetragen. Auf dem Höhepunkt der allgemeinen Diskussion nahm sogar der Geistliche Sigismus Larizius, Pfarrer der Frankenbergischen Kirchengemeinde, in einer Predigt zugunsten von Gilden und Gemeine Stellung, indem auch er behauptete, daß in Goslar ein demokratischer Status bestehe.⁴³¹

Nachdem die oppositionellen Ratsherren den Weg der Veröffentlichung ihrer Streitschrift im Druck beschritten hatten⁴³², entschlossen sich auch Bürgermeister und Rat im Frühjahr 1679, eine Schutzschrift zu verfassen und drucken zu lassen.⁴³³ Hierauf erfolgte noch ein weiterer Schlagabtausch der streitenden Parteien.⁴³⁴ Während die Streitschriften der Opposition ohne Angabe des Druckers erschienen, wurden die Erklärungen von Bürgermeister und Rat bei dem bekannten Goslarer Drucker Duncker veröffentlicht.

Gilden und Gemeine sowie die oppositionellen Ratsherren beabsichtigten in ihren Schriften vor allem die Klarstellung ihrer Standpunkte im Verfassungskonflikt. Syndikus Klein bemühte sich im

⁴³⁰ B 965 (3): Warnung von Bürgermeister und Rat der Stadt Goslar an die Bürgerschaft. 1679.

⁴³¹ Gasse, Pastoren, 1988, S. 11.

⁴³² B 965 (1): Streitschriften (Drucke) 1677 - 1765, hier: Streitschrift von Gilden und Gemeine gegen Bürgermeister und Rat. 7. Mai 1677.

⁴³³ B 965 (2): Schutzschrift von Bürgermeister und Rat der Stadt Goslar an die Bürgerschaft. 1679. Über den Plan des Drucks berichtete Klein an Dummer in: B 947 (1): Korrespondenz mit dem Agenten in Wien. 1676 - 1679, hier: 24. März 1679.

⁴³⁴ B 5939: Gegenschrift einiger Ratsherren gegen Vize-Synikus J. P. Klein. 1679. B 965 (3): Warnung von Bürgermeister und Rat der Stadt Goslar an die Bürgerschaft. 1679.

Namen von Bürgermeister und Rat zusätzlich, die Bürgerschaft durch obrigkeitliche Ermahnungen und den Bezug auf die göttliche Weltordnung in seinem Sinne zu beeinflussen. Er wandte sich mit patriarchalischem Sprachduktus direkt an die *"Ehrliebende Bürgerschaft"* und ging davon aus, daß *"viele fürnehme und andere Ehrliche Bürger"* seinen Widersachern keinesfalls zustimmten. Die Druckschriften der Gegner bezeichnete er als *"Chartequen"* und *"außgefladderte Druckwercke"*, die in einer *"Winckel-Drückerey"* hergestellt worden seien. Damit wolle der Gegner *"dem gemeinen Mann, der seiner Einfalt halber das Werk nicht recht verstehen noch begreifen kann, eine ungleiche Meinung von Uns beybringen, und selben wider uns verhetzen"*. Daher seien nun auch Bürgermeister und Rat dazu gezwungen, ihre Gegendarstellung zu veröffentlichen. Falls von den Bürgern *"einer oder der ander es nicht allerdings begreifen kann,"* so habe er *"von unpartheyischen verständigen und gewissenhaftten Leuten fernern Unterrichts sich zuerholen."*⁴³⁵ Als letztes Mittel versuchte Klein, den Führer der oppositionellen Fraktion der Ratsherren, Levin Georg Oppermann, durch Denunziation unglaubwürdig zu machen.⁴³⁶

In den vor allem an die Bürgerschaft gerichteten Streitschriften werden die bekannten Themen der Auseinandersetzung aufgegriffen und in plakativer Form dargestellt, was hier an einigen Beispielen verdeutlicht werden soll. Ein wichtiger Punkt in den Auseinandersetzungen war die rechtliche Stellung der Goslarer Gilden. Syndikus Klein hatte bereits in seinen Einlassungen nach Wien versucht, die von den Gilden vorgebrachte Behauptung, nur dem Kaiser untertan zu sein, gegen diese zu wenden. Falls die Statuten der Gilden weder vom Kaiser noch von der Stadtobrigkeit erteilt oder doch wenigstens bestätigt worden seien, müßten diese ungültig sein und jedermann in Goslar das Recht haben, ein Gewerbe

⁴³⁵ B 965 (2): Schutzschrift von Bürgermeister und Rat der Stadt Goslar an die Bürgerschaft. 1679.

⁴³⁶ B 965 (3): Warnung von Bürgermeister und Rat der Stadt Goslar an die Bürgerschaft. 1679. Hierbei ging es um Erbschaftsstreitigkeiten.

auszuüben, auch wenn er nicht Gildenmitglied sei.⁴³⁷ In der Schutzschrift von Bürgermeister und Rat wurde die Aussage der Gilden, daß sie ihre Statuten eigenmächtig ändern dürften, dann als falsch "*und weit über die Schnuer gehawen*" bezeichnet. Ferner wies man darauf hin, daß nicht nur die Obrigkeit, sondern auch die unbegildeten Goslarer und die gesamte Gemeinde ein Interesse daran haben müßten, daß Gilden nicht eigenmächtig ihre Willküren ändern könnten, da dies zu Mißbräuchen führen könne.⁴³⁸

Gegen diese Ausführungen Kleins wandten sich die oppositionellen Ratsherren mit ihrem Gegenbericht. Sie betonten, daß die Gilden durch die vom Kaiser Rudolf 1290 ausgesprochene Aufhebung des Verbots als vom Kaiser bestätigte Kollegien anzusehen seien. Die entsprechende Urkunde sei bei der Worthgilde in Verwahrung. Ihre Willküren "*welche von Kleinen spotts- und verachtungsweise Zunftrollen undt Articuls brieffe genennet werden*" habe man nach den Erfordernissen der Zeit immer wieder geändert, vermehrt oder verringert.⁴³⁹

Kein Ratsmitglied könne aber mit Klein der Meinung sein, daß diese Bestimmungen, weil sie weder vom Kaiser noch von der Stadtobrigkeit bestätigt worden sein, ungültig sein müßten, "*undt also alle gilden übern Hauffen geworffen, aboliret und aufgehoben sein sollen*". Man erinnerte daran, daß vor wenigen Jahren die Worthgilde eine neue Bestimmung erlassen habe, wodurch das Gildegewinnungsgeld von 50 auf 100 Reichstaler erhöht wurde. Diese neue Regel sei ihr weder vom Kaiser gegeben noch vom Magistrat bestätigt worden, was Kleins Gegner zu der rhetorischen Frage nutzten: "*Soll aber dasselbe darumb nullig momenti vel valoris*

⁴³⁷ A 9971 (7): Letzte Eingabe von Bürgermeister und Rat, nach Juni 1677. Vgl. oben Kapitel 3.2.3.

⁴³⁸ B 965 (2): Schutzschrift von Bürgermeister und Rat der Stadt Goslar an die Bürgerschaft. 1679.

⁴³⁹ B 965 (1): Streitschriften (Drucke) 1677 - 1765, hier: Gegenbericht einiger Ratsherren, undatiert, 1677.

*undt die Worthgilde abgeschaffet sein und in Goßlar ein jedweder /: Jude und Christ :/ den wandhandel zutreiben macht haben?"*⁴⁴⁰

Neben der Klärung der rechtlichen Stellung der Gilden bemühten sich die Gegner in ihren Streitschriften auch, den Bürgern ihre Interpretation des Kräfteverhältnisses von Gilden und Gemeinde und Bürgermeister und Rat im Stadtre Regiment nahezubringen. Die Vertreter von Gilden und Gemeinde betonten, daß alle Ratsherren von den Gilden erwählt und von der Gemeinde bestätigt wurden. Daher *"dependiret also die Obrigkeit undt dero Autorität immediate von Gilden undt Gemeinde"*. Bürgermeister und Rat hätten also *"mit Gemeiner Stadt undt Bürgerschaft nicht als Absoluti Domini Proprietary undt Eigenthums-Herrn sondern als Tutores undt Administratores zu verfahren undt ümzugehen."*⁴⁴¹ Als Obrigkeit könne ohnehin nur der gesamte Rat bezeichnet werden, nicht aber der Syndikus Klein und seine wenigen Anhänger. Klein selbst könne sich den obrigkeitlichen Respekt schon gar nicht anmaßen, *"sondern er für sich ist nur ein der Stadt und Obrigkeit Bedienter."*⁴⁴²

Klein wehrte sich im Namen von Bürgermeister und Rat gegen eine solche Auffassung, die *"das Obrigkeitliche Ampt gleichsamb für einen knechtischen Dienst"* halte.⁴⁴³ Tatsächlich leite sich die Obrigkeit und deren Autorität direkt vom Kaiser her.⁴⁴⁴ Außerdem laufe die Meinung der Gegner dem göttlichen Wort zuwider, nach dem *"die Obrigkeit Gottes Ordnung und Diener, und keine Obrigkeit sey, ohne von Gott."* Selbst die Heiden, die Gottes Wort nicht kennten, würden dies *"aus dem Liecht der Natur erkennen können, ist daher woll zu erbarmen, wann die Widriggesinnten sich unterstehen*

⁴⁴⁰ B 965 (1): Streitschriften (Drucke) 1677 - 1765, hier: Gegenbericht einiger Ratsherren, undatiert, 1677.

⁴⁴¹ A 11262 a (5): Antwort einiger Ratsherren auf den Gegenbericht der Worthgilde wegen des Streits zwischen Rat und Gilden, undatiert, 1678.

⁴⁴² B 5939: Gegenschrift einiger Ratsherren gegen Vize-Synikus J. P. Klein. 1679. Hervorhebung im Original.

⁴⁴³ B 965 (3): Warnung von Bürgermeister und Rat der Stadt Goslar an die Bürgerschaft. 1679.

dürffen, der Bürgerschaft ein anderst beyzubringen, umb solcher Gestalt den respect, welcher von ihr der Obrigkeit gebühret, zu schwächen."⁴⁴⁵

Hiergegen konterte die Opposition: "Der Respect und Authoritaet einer Obrigkeit wird erhalten durch Weißheit und Verstand in Regiments Sachen, gute Auf- und Vorsicht, wie auch Vorsorge für die Wohlfahrt der Stadt und Bürgerschaft und deren Aufnahme, löbliche Ordnungen und Richtigkeit in allen Dingen, und gute Ordnung der Justiz. Läßet dieses die Obrigkeit von sich spüren, so hat sie Respect genug, und kann selbigen damit von selbsten erhalten, wie es die tägliche Erfahrung lehret. Suchet sie aber Authoritaet und Respect in anderen Dingen, oder mißbrauchet den, den sie schon hat, so ist es entweder vergebens, oder sie verleuret auch dasjenige, was sie schon hat."⁴⁴⁶

⁴⁴⁴ A 11262 a (4): Gegenbericht einiger Ratsherren der Worthgilde wegen des Streits zwischen Rat und Gilden. 18. Nov. 1678.

⁴⁴⁵ B 965 (2): Schutzschrift von Bürgermeister und Rat der Stadt Goslar an die Bürgerschaft. 1679.

⁴⁴⁶ B 5939: Gegenschrift einiger Ratsherren gegen Vize-Synikus J. P. Klein. 1679.

3.4 **Abschluß durch kaiserliches Eingreifen: Mandat und Kommission**

Mit der Austragung des Streits in der Öffentlichkeit durch das Verteilen von gedruckten Streitschriften hatte die Auseinandersetzung in Goslar einen neuen Höhepunkt erreicht. Trotz der obrigkeitlich-patriarchalischen Sprache der Veröffentlichungen von Bürgermeister und Rat war sich der Syndikus Klein seiner prekären Lage offensichtlich bewußt. In seinem Briefwechsel mit dem Agenten Dummer in Wien brachte er immer wieder zum Ausdruck, wie dringend er eine Entscheidung vom Reichshofrat erwartete. Er berichtete, daß einige seiner Gegner verlauten lassen hätten, daß sie sich auch einem kaiserlichen Befehl nicht beugen würden; er brachte jedoch seine Hoffnung zum Ausdruck, daß sich die Lage nach einem Urteil aus Wien erheblich entspannen und auch die abtrünnigen Ratsherren wieder auf seine Seite wechseln würden.⁴⁴⁷

Klein gab zu bedenken, daß das bisherige Ausbleiben jeglicher Reaktion aus Wien jedoch die Gegner von Bürgermeister und Rat zu immer neuen Aktionen ermutige, wie es die Drucke der Streitschriften waren. Hierdurch sei der Magistrat der Bürgerschaft entfremdet worden und habe jeden Respekt verloren; so zahlten die Bürger beispielsweise keine Steuern und Abgaben mehr.⁴⁴⁸ Vor allem aber würden die Goslarer hierdurch irre gemacht und verleitet, was leicht zu einem Volksaufstand führen könne. Für alles daraus entstehende Unheil lehnte Klein jede Verantwortung ab.⁴⁴⁹

Zum Ende des Jahres 1679 wurde Kleins Bitten an Dummer noch dringlicher. Er berichtete ihm, *"in was fur einem wunder selt sahmen undt perturbatissimo statu auch sonst großer gefahr wir leben, drinnen wir nicht länger subsistiren können, sondern*

⁴⁴⁷ B 947 (1): Korrespondenz mit dem Agenten in Wien. 1676 - 1679, hier: 12. März 1679.

⁴⁴⁸ B 947 (1): Korrespondenz mit dem Agenten in Wien. 1676 - 1679, hier: 12. März 1679.

⁴⁴⁹ B 947 (1): Korrespondenz mit dem Agenten in Wien. 1676 - 1679, hier: 5. April und 23. August 1679.

endlich dem kegentheil gewonnenes spiel geben müssen". Klein wies auf die vor der Tür stehende turnusmäßige Ratsneuwahl hin und befürchtete, daß es hierbei zu schwerwiegenden Auseinandersetzungen mit den Gegnern kommen werde. Nur das rechtzeitige Eintreffen eines kaiserlichen Mandates könne dies verhindern. "Erfolget solches in wenig wochen nicht, so sein wir gelieffert".

Wie schwierig die Situation in der Stadt war, kann man auch daran ablesen, daß Dummer die Antwortschreiben nicht mehr direkt nach Goslar schicken sollte. Vielmehr sollte die Korrespondenz über Leipzig an den kurbrandenburgischen Postmeister nach Halberstadt gesandt werden, da er dem Goslarer Postmeister Wetterling, der zur Opposition gehörte, nicht traute.⁴⁵⁰

Die Schilderung der schwierigen Lage in der Stadt führte zunächst nicht zu dem gewünschten Eingreifen der kaiserlichen Behörden. Statt dessen fühlte sich die Worthgilde in Goslar zur Intervention genötigt. Im Dezember 1679 entschlossen sich die führenden Mitglieder der Kaufleutegilde, eine neue Vermittlungskommission zu bilden. Diese erhielt den Auftrag, sich mit den anderen Gilden zu Verhandlungen zusammzusetzen, um alle bisherigen Mißhelligkeiten aus dem Wege zu schaffen. Ziel der neuen Güteverhandlungen war es, daß wieder *"eine gute polickey gestifftet undt friede und einigkeit gelebet werden"* würde. Die erste Sitzung der Vermittlungskommission fand im Januar 1680 statt.⁴⁵¹

Zwar gelang es auch in diesen Güteverhandlungen nicht, die Streitigkeiten aus der Welt zu schaffen; jedoch konnte in der Folgezeit eine weitere Eskalation der Ereignisse vermieden werden. Weitere öffentliche Auseinandersetzungen sind nicht überliefert.

⁴⁵⁰ B 947 (1): Korrespondenz mit dem Agenten in Wien. 1676 - 1679, hier: 22. Oktober und 17. November 1679. Mit dem zuletzt genannten Schreiben bricht die Folge des Briefwechsels ab, wobei nach Aktenlage nicht entschieden werden kann, ob tatsächlich noch weiter korrespondiert wurde.

⁴⁵¹ B 0947 (5), hier: Protokoll der Worthgilde. Vermittlungsversuch 1679 - 1680.

Statt dessen erfolgte im Sommer 1681 endlich die von Syndikus Klein im Namen von Bürgermeister und Rat seit Jahren so dringlich erbetene erneute Stellungnahme der Reichsinstanz in Form einer kaiserlichen Mahnung an die Einwohner und Bürger der Stadt Goslar.⁴⁵² Bemerkenswert ist bereits bei der Anrede, daß dieses Mal nicht nur die Gilden, wie im Mandat von 1674⁴⁵³, sondern die gesamte Einwohnerschaft Goslars angesprochen wurde.

In der Mahnung wurde zunächst einmal festgestellt, daß in Goslar ungeachtet des kaiserlichen Mandates von 1674 noch immer "*fast täglich*" Versammlungen auf den Gildehäusern stattfänden. Hierbei würden unrechtmäßigerweise "*gefährliche machinationes*" gegen Bürgermeister und Rat und dessen Bediente beratschlagt. Zudem habe Levin Georg Oppermann gegen die Obrigkeit und insbesondere gegen den Syndikus Johann Philip Klein "*ehrschandtliche ... und an sich gefährliche*" Schriften drucken lassen. Schließlich habe sogar der Prediger Larizius, der auf der Seite der Gilden stehe, "*in favor besagter gülden, mit grossem auffmercken der gantzen Bürgerschaft geprediget*". All dies hätte große Gefahren für Bürgermeister und Rat und dessen Bediente mit sich gebracht, die sich daher hilfesuchend an die Reichsinstanz gewandt hätten.

Zu den Aufgaben des kaiserlichen Amtes gehöre es, an allen Orten den obrigkeitlichen Respekt und Gehorsam zu erhalten. Daher befahl der Kaiser den geistlichen und weltlichen Goslarer Einwohnern und Bürgern "*bey Vermeidung unserer Kayserl. höchsten Ungnad*", ihrer Obrigkeit wieder den schuldigen Gehorsam und Respekt zu erweisen. Vor allem aber verbot man den Goslarern, weitere "*hitziige und ehrenrührige*" Druckwerke zu veröffentlichen.⁴⁵⁴

Welche unmittelbaren Auswirkungen die Bekanntgabe dieser kaiserlichen Mahnung in Goslar hatte, ist aus den Quellen nicht zu ersehen. Offensichtlich war jedoch allen am Streit beteiligten

⁴⁵² B 6041: Mahnung Kaiser Leopolds I. 1. Juli 1681. Faksimile-Abdruck bei Gasse, Pastoren, S. 120.

⁴⁵³ B 5917 (2): Mandat Kaiser Leopold I. gegen die Gilden wegen ihres Streits mit Bürgermeister und Rat. 27. Juli 1674.

Parteien klar, daß auch durch einen kaiserlichen Befehl die verworrene Lage in der Stadt nicht endgültig geklärt werden konnte. Daher kam man gleichzeitig auf die schon vor Jahren ins Spiel gebrachte Idee zurück, den Konflikt durch eine Kommission schlichten zu lassen.

Eine solche Schlichtungskommission war Bürgermeister und Rat bereits 1678 von dem Wiener Agenten Dummer vorgeschlagen worden; Syndikus Klein hatte sie stets abgelehnt und statt dessen auf einen Urteilsspruch gedrängt.⁴⁵⁵ Er war der Meinung, daß eine solche Kommission wenig ausrichten könne, dagegen aber sehr teuer werden würde. Es sei gewiß, daß "*solche kosten diese blutt arme Stadt nicht wirdt auffbringen noch ertragen können*". Daher bat er Dummer, sich dafür einzusetzen, daß eine solche Kommission nicht zustande käme.⁴⁵⁶ Seine Gegner befürworteten dagegen eine Schlichtung durch unparteiische Fachleute, indem sie vorschlugen, einen oder mehrere Rechtsgelehrte hierzu entweder selbst auszuwählen oder von den Reichsinstanzen einsetzen zu lassen.⁴⁵⁷

Diesem Wunsch wurde von Seiten des kaiserlichen Hofrats entsprochen. Am selben Tage, an dem die kaiserliche Mahnung an die Goslarer Bürger und Einwohner erging, wurde dem damaligen Residenten beim niedersächsischen Reichskreis, Theobald Freiherr von Kurtzrock, der Befehl erteilt, in Goslar eine Kommission zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Bürgermeister und Rat auf der einen und den sieben Gilden auf der anderen Seite einzurichten.

In dem Auftragsschreiben wurde Kurtzrock unter Beilegung einer Abschrift des kaiserlichen Mandats von 1674 die Sachlage in Kürze erläutert. Es wurde geschildert, wie auf Ansuchen von

⁴⁵⁴ B 6041: Mahnung Kaiser Leopolds I. 1. Juli 1681.

⁴⁵⁵ B 947 (1): Korrespondenz mit dem Agenten in Wien. 1676 - 1679, hier: 20. Juli 1678.

⁴⁵⁶ B 947 (1): Korrespondenz mit dem Agenten in Wien. 1676 - 1679, hier: 20. Juli 1678, ähnlich 5. April 1679.

⁴⁵⁷ A 11262 a (5): Antwort einiger Ratsherren auf den Gegenbericht der Worthgilde wegen des Streits zwischen Rat und Gilden. Undatiert, nach dem 18. Nov. 1678.

Bürgermeister und Rat das Mandat erteilt wurde und seitdem die gegnerischen Parteien in weitläufigen Schriften ihre gegensätzlichen Auffassungen dargelegt hätten. Der kaiserliche Hofrat habe sich jedoch entschlossen, trotz der Bitten aus Goslar um ein Urteil einen weiteren Versuch zu einer gütlichen Beilegung des Streites zu unternehmen. Dies sei ratsam, damit zwischen *"obrigkeit und bürgern wiederumb alles gutes vernehmen gestiftet und gepflantzet, mithin ruhe und einigkeit erhalten werden möge"*.

An Kurtzrock ging der Auftrag, sich nach Goslar zu begeben und dort die streitenden Parteien zunächst zum Gehorsam gegenüber der kaiserlichen Autorität zu ermahnen. Danach sollte er nach umfassender Erkundung der Angelegenheit eine Güteverhandlung durchführen und zu einem baldigen Ende bringen. Falls dies wider Erwarten nicht zu erreichen sein sollte, habe er an den kaiserlichen Hof zu melden, welche Partei hierfür verantwortlich zu machen wäre.⁴⁵⁸

Zum Ende des Jahres 1681 meldete sich Kurtzrock bei Bürgermeister und Rat der Stadt Goslar mit seinem Vorhaben an. Nach den vorangegangenen Versuchen des Syndikus Klein, eine Kommission zu verhindern, kann es nicht verwundern, daß dieser von der Ankündigung nicht begeistert war und dies auch in einem Schreiben an Kurtzrock zum Ausdruck brachte. Er wies auf seine Überlastung mit anderen Aufgaben hin und bat darum, die in Aussicht gestellte Ankunft Kurtzrocks zumindest noch etwas hinauszuschieben.⁴⁵⁹

Kurtzrock antwortete am 27. Januar 1682, er habe dem genannten Schreiben entnommen, daß Bürgermeister und Rat mit anderen dienstlichen oder vielleicht auch privaten Angelegenheiten gerade sehr beschäftigt wären und daher die Einrichtung einer kaiserlichen Kommission und seine Ankunft in Goslar gern noch

⁴⁵⁸ A 11278, A 9976 (11): hier: Schreiben Kaiser Leopolds an Kurtzrock mit der Auftragserteilung zu Einrichtung einer Kommission in Goslar. 1. Juli 1681.

⁴⁵⁹ B 5921: Die Ankunft des kaiserlichen Kommissars von Kurtzrock. 1681 - 1682, hier: Schreiben von Bürgermeister und Rat vom 28. Dezember 1681.

etwas hinausgezögert hätten. Andererseits würden aber die sieben Gilden *"als anderer theil unterschiedlich klagen, daß sie in ihren Befugnissen ein als den anderen Weg beenget würden"*. Daher sei Eile geboten. Er forderte im Namen des Kaisers Bürgermeister und Rat auf, die Kommission zu respektieren und sicherte gleichzeitig eine unparteiische Verhandlungsführung zu. Mit Schreiben vom 6. Februar 1682 kündigte Kurtzrock seine nunmehr unmittelbar bevorstehende Ankunft an und versicherte nochmals seine Unparteilichkeit.⁴⁶⁰

Bürgermeister und Rat konnten durch diese Ausführungen nicht beruhigt werden. Syndikus Klein erklärte in einem Antwortschreiben, daß man durch Kurtzrocks Schreiben den Eindruck habe gewinnen müssen, *"als wenn Sie von denen beklagten Sieben gilden wieder unß sehr eingenommen"* seien. Er gab gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck, daß Gott der gerechten Sache zum Siege verhelfen werde.⁴⁶¹

Die Kommission unter der Leitung Kurtzrocks tagte in Goslar ab dem 17. Februar 1682.⁴⁶² Beteiligt waren neben Bürgermeister und Rat die Deputierten der sieben Gilden.⁴⁶³ Die Gemeinde und die Worthgilde gehörten dagegen nicht dazu; letztere brachte gleich zu Beginn der Verhandlungen zum Ausdruck, daß man sich in die gesamte Angelegenheit nicht verwickeln lassen wolle. In einem Schreiben betonte man, daß der gesamte Prozeß gegen die sieben Gilden nicht von der Worthgilde, sondern von Bürgermeister und Rat angestrengt worden wäre. Nur diese Streitigkeiten stünden daher jetzt zur Debatte, nicht aber die Differenzen zwischen Worthgilde und sieben Gilden.⁴⁶⁴

⁴⁶⁰ B 5921: Die Ankunft des kaiserlichen Kommissars von Kurtzrock. 1681 - 1682, hier: 27. Januar 1682, 6. Februar 1682.

⁴⁶¹ A 11279, hier: Kopie eines Schreibens von Bürgermeister und Rat Goslars an Kurtzrock. Februar 1682.

⁴⁶² B 6047, hier: Niederschrift des Eröffnungsvortrages. 17. Februar 1682.

⁴⁶³ A 9976 (12): Vollmacht der sieben Gilden für ihre Vertreter bei der Kommission. Februar 1682.

⁴⁶⁴ A 9976 (14): Erklärung der Worthgilde. 20. Februar 1682.

Diese Aussage entspricht zwar formal den Tatsachen, da die Klage beim Reichshofrat vom Magistrat eingereicht worden war. Kernpunkt der Auseinandersetzung war aber seit dem von Gilden und Gemeine 1672 vorgelegten Stadtrechtsentwurf die Anzahl der von der Worthgilde zu besetzenden Ratsposten. Die Position der Fernhändlergilde erscheint daher auch hier vor allem von der Absicht bestimmt zu sein, keine klare Stellung beziehen und auch nicht für die Kosten der kaiserlichen Kommission aufkommen zu müssen.

Die Arbeit der Kommission und das Wirken Kurtzrocks in Goslar war in ganz überwiegendem Maße von dem Bestreben nach Harmonie und Ausgleich unter den streitenden Parteien bestimmt, wie bereits seine Ausführungen bei der Eröffnung der Kommission verdeutlichen.⁴⁶⁵ Er erinnerte zunächst daran, daß die Einrichtung der Kommission vom Kaiser als von Gott eingesetztem Oberhaupt und Herrn aus väterlicher Liebe und Fürsorge bewilligt worden war – und nicht etwa zur Strafe, wie es Bürgermeister und Rat offensichtlich auffaßten.

Ziel seiner Arbeit sei es, die bisher in Goslar herrschenden Unstimmigkeit zwischen Obrigkeit und Untertanen zu schlichten. Diese bezeichnete er metaphorisch als Haupt und Glieder desselben Leibes, die aufeinander angewiesen seien. Dabei beschrieb er die Obrigkeit als das Haupt, das "*alles woll bedachtsam besorgen*" und den Gliedern, nämlich den Untertanen, ihre "*last und verdruß möglichst erleichtern undt versüßen*" müsse. Füße und Hände und die anderen Glieder dagegen müßten unverdrossen arbeiten und dem Haupt nicht widersprechen.⁴⁶⁶ Andererseits aber habe eine bürgerliche Stadtregierung, wie sie in Goslar anzufinden sei, eine andere

⁴⁶⁵ B 884 (10), hier: Ankündigung eines Kaiserlichen Kommissars, undatiert, Februar 1682, und B 6047, hier: Niederschrift des Eröffnungsvortrages. 17. Februar 1682.

⁴⁶⁶ Zur hier eingesetzten neuplatonischen Körpermetapher vgl. unten Kapitel 4.1.

"façon" als dort, wo "ein Fürst oder Monarch über seine Unterthanen absolut regirt".⁴⁶⁷

Als bestes Mittel zu Erreichung des angestrebten Ziels der Versöhnung stellte er den streitenden Parteien die Aushandlung eines gütlichen Vergleichs dar. Ein weiterer Rechtsstreit würde dagegen nur noch mehr Verbitterung und Unruhe mit sich bringen. Die Erfahrung lehre zudem, daß viele mächtige Staatswesen durch innere Konflikte zugrunde gegangen wären, wogegen innerer Friede und Einigkeit die Voraussetzung für Aufstieg und Wohlstand schafften.

Er erinnerte daran, wie die Stadt Goslar durch gemeinsame Anstrengung "zu einer so vornehmen Stadt und ReichßStandt unter dem reichen Segen Gottes" geworden sei. Davon zeugten die ansehnlichen Kirchen, Türme, Festungen und anderen Gebäude, wie auch die vielfältigen milden Stiftungen und nicht zuletzt die bedeutenden Privilegien der Stadt. Ziel der Bürgerschaft müsse es sein, das Erreichte "bey diesen betrübten conjuncturen" der Nachkommenschaft zu erhalten.

Schließlich forderte er die streitenden Parteien auf, ihm ihre Positionen klar und deutlich vorzutragen und dabei alle Anstrengungen zu unternehmen, um zu einer gütlichen Einigung zu kommen, und betonte, "daß Fried und Einigkeit das allerfesteste Bandt sey, wordurch eine Republic in gewünschten wollstandt unterhalten werde"⁴⁶⁸.

Als Grundlage für die nun folgenden Verhandlungen dienten die alten Goslarer Statuten; von dem von Gilden und Gemeine 1672 vorgelegten Entwurf für ein neues Stadtrecht war nicht mehr die Rede. Zu Beginn wurde festgelegt, daß man sich vor allem über die Bereiche Gesetzgebung und Justizwesen, Rechnungswesen und Steuern sowie Ämterverwaltung und allgemeine Stadtordnung werde

⁴⁶⁷ Über die landesherrliche Qualität des Rates der Reichsstädte vgl. unten Kapitel 4.2.

verständigen müssen.⁴⁶⁹ Bereits nach vier Wochen, am 16. März 1682, wurde der als Kurtzrockscher Vergleich in die stadthistorische Literatur eingegangene Rezeß⁴⁷⁰ sowohl von Bürgermeister und Rat als auch von den sieben Gilden unterzeichnet.

⁴⁶⁸ B 6047, hier: Niederschrift des Eröffnungsvortrages. 17. Februar 1682.

⁴⁶⁹ A 9976 (15), hier: Sitzung vom 18. Februar 1682.

⁴⁷⁰ Gedruckt in Goslar bei Duncker 1682 unter dem Titel *"Kayserlicher Compositions-Recess, welcher zwischen E. Hochweisen Rath, und denen sieben Ehrlichen Gilden allhier in Goßlar, den 16. Martii 1682 errichtet."* Exemplar u.a. in B 965.

3.5 Der Kurtzrocksche Vergleich

Ziel der durch die Vermittlung Kurtzrocks zustande gekommenen Übereinkunft war es, an die Stelle der bisherigen Streitigkeiten "*wahres Städtisches Verständnis, Liebe und Harmonie*" zu setzen. Zu diesem Zweck wurde als erstes eine Generalamnestie vereinbart. Die zuvor gegnerischen Parteien verpflichteten sich, alle vorangegangenen Auseinandersetzungen "*in eine ewige Vergessenheit und Vergebung*" zu stellen. Hierunter sollten alle Worte und Werke und damit auch sämtliche gedruckten und anderen Schriften verstanden werden. Ausdrücklich wurden auch die verschiedenen Berater der Konfliktparteien und alle sonstigen Unterstützer und Anhänger in die Amnestie mit einbezogen.⁴⁷¹

Bei der Bewertung des Vergleichs gibt es in der stadthistorischen Literatur Goslars erhebliche Unterschiede. Crusius bezeichnete den Rezeß als "*das fortan gültige Grundgesetz Goslars, und als das unveränderlich verbindende Stadtrecht*"⁴⁷². Bereits Werner stellte jedoch fest, daß der Vergleich die Verfassung nur sehr unvollständig fixierte.⁴⁷³ Für alle im Text der Vereinbarung nicht behandelten Punkte wurde auf Herkommen und Gewohnheit verwiesen.⁴⁷⁴

Werner vermutete, daß die Schwächen des Vergleichs vor allem darauf zurückzuführen seien, daß er vor allem die Fragen berücksichtigte, die in den vorangegangenen Auseinandersetzungen mit den Gilden strittig gewesen waren. Vergleicht man jedoch den Rezeß mit den Streitschriften der gegnerischen Parteien und mit dem Stadtrechtsentwurf von Gilden und Gemeinde aus dem Jahr 1672, so wird klar, daß die dort angesprochenen Probleme im Stadtrecht durch die Vereinbarung von 1682 nur oberflächlich verkittet wurden.

Dies wird bereits bei der Behandlung der städtischen Justiz deutlich. Deren Mißstände waren von den Gegnern von Bürgermeister

⁴⁷¹ Kompositionsrezeß, S. 5.

⁴⁷² Crusius, Geschichte, 1842, S. 352.

⁴⁷³ Werner, Ende, 1967, S. 29.

und Rat immer wieder angeprangert worden. Hierzu wird im Vergleich lediglich festgehalten, daß der Rat gelobt habe, "*die Justitz ... fürter besser Gestalt zu administriren, und deroselben ihren starcken durchgehenden Lauff bilig zu gönnen*". Alle genaueren Bestimmungen verschob man auf eine bei nächster Gelegenheit neu zu erarbeitende Kanzleiordnung.⁴⁷⁵

Aufgeschoben wurde auch die endgültige Klärung der Position der Worthgilde im Stadtre Regiment. Gilden und Gemeine hatten gefordert, daß die Anzahl der Ratsmitglieder für alle ratsfähigen Gilden gleich werden müßte. Die durch den Verlust des Rammelsberges veränderte wirtschaftliche Lage der Stadt Goslar rechtfertigte nicht mehr die Entsendung von sechs Ratsherren aus der Worthgilde. Vielmehr sollte die Gilde der Kaufleute ebenfalls nur noch zwei Ratsherren stellen.

Im Vergleich von 1682 wurde festgehalten, daß die Worthgilde ihre Vorrechte weiterhin genießen sollte, bis diese mit den anderen Gilden hierüber eine endgültige Vereinbarung getroffen hätte.⁴⁷⁶ Tatsächlich blieb es bis zum Ende der reichsstädtischen Freiheit Goslars bei der aus dem Mittelalter überkommenen Aufteilung der Ratssitze.⁴⁷⁷

Ein weiterer wichtiger Streitpunkt im Zusammenhang mit der Fixierung der besonderen Rechte der Worthgilde im Rat war die Klage der übrigen Gilden gewesen, daß in den einflußreichen Ratsausschuß der Sechsmann immer wieder Mitglieder der Worthgilde gewählt würden, was zu einer weiteren Ausdehnung ihres Einflusses führe. Der Kompositionsrezeß nahm hierzu nur insoweit Stellung, als dazu geraten wurde, bei der Bestimmung der entsprechenden Kandidaten nicht darauf zu achten, aus welcher Gilde diese

⁴⁷⁴ Kompositionsrezeß, S. 7.

⁴⁷⁵ Kompositionsrezeß, S. 6.

⁴⁷⁶ Kompositionsrezeß, Caput 1, Paragraph 2, S. 8.

⁴⁷⁷ Werner, Ende, 1967, S. 29.

stammten. Vielmehr sollte lediglich ihre persönliche Qualifikation ausschlaggebend sein.⁴⁷⁸

Zu den Forderungen von Gilden und Gemeinde hatte es auch gehört, daß die Ratsherren nicht mehr auf Lebenszeit gewählt werden sollten. Vielmehr sollte jedes Jahr in den Gilden eine Umfrage gehalten werden, ob man mit der im vergangenen Jahr geleisteten Arbeit der Ratsherren einverstanden sei. Sollte dies nicht der Fall sein, wollte man den oder die nicht mehr genehmen Ratsmitglieder durch andere Gildegenossen ersetzen dürfen. Hiervon war im Vergleich nicht mehr die Rede. Es wurde vielmehr festgelegt, daß bei der alljährlichen Ratsveränderung lediglich die durch Tod bzw. durch Aufnahme in das Gremium der Sechsmannen freigewordenen Stellen im Rat durch die Gilden neu besetzt werden sollten.⁴⁷⁹

Jedoch blieben allein die Gilden für die Wahl der Personen verantwortlich, die die freigewordenen Ratsstellen innehaben sollten. Im Vergleich wird das Verfahren dahingehend geschildert, daß sich die Gildegenossen auf ihren Gildehäusern versammelten und für die gegebenenfalls freigewordenen Ratsstellen neue Ratsmitglieder wählten.⁴⁸⁰ Hierbei hatten sie lediglich die üblichen Verwandtschaftsverbote zu beachten.⁴⁸¹ Ferner wurden sie durch den Vergleich dazu angehalten, nur Personen mit gutem Lebenswandel in den Rat zu wählen. Diese sollten außerdem genügend Verstand und Erfahrung aufweisen, um das ihrige zu den Beratungen der städtischen Angelegenheiten beitragen zu können und auch dazu in der Lage sein, städtische Ämter zum Wohle der Allgemeinheit innezuhaben.⁴⁸²

Bei der Vergabe der städtischen Ämter blieb es dabei, daß diese jeweils zur Hälfte mit Personen aus dem Rat und mit Vertretern des

⁴⁷⁸ Kompositionsrezeß, Caput 1, Paragraph 4, S. 8 f.

⁴⁷⁹ Kompositionsrezeß, Caput 1, Paragraph 5, S. 9.

⁴⁸⁰ Kompositionsrezeß, Caput 1, Paragraph 5, S. 9.

⁴⁸¹ Kompositionsrezeß, Caput 1, Paragraph 9, S. 10.

⁴⁸² Kompositionsrezeß, Caput 1, Paragraph 7, S. 9.

Gemeinen Rates besetzt wurden.⁴⁸³ Diese Praxis war bereits im 15. Jahrhundert üblich⁴⁸⁴ geworden und war auch im Stadtrechtsentwurf von Gilden und Gemeinde so vorgesehen. Neu war jedoch die Bestimmung, daß die Gilden auch einen Vertreter ins Tafelamt entsenden durften. Bisher war dieses Amt von drei Ratsherren und dem Gemeineworthalter versehen worden; im Kompositionsrezeß wurde vereinbart, daß, sobald eine der das Tafelamt innehabenden Ratspersonen sterben sollte, diese Stelle durch einen Beauftragten der Gilden ersetzt werden sollte. Hierbei wurde ausdrücklich betont, daß dies der Rat lediglich "*aus Liebe zur Ruhe verstattet*" habe.⁴⁸⁵

Die im Stadtrechtsentwurf von Gilden und Gemeinde enthaltenen weitgehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte fehlen in dem abgeschlossenen Vergleich weitgehend. Zwar wurde dem Gemeinen Rat ein Konsultationsrecht bei wichtigen Stadtangelegenheiten eingeräumt. Dabei wurde jedoch darauf hingewiesen, daß dieser sein Gutachten "*gebühr- und bescheidenlich anbringen*" müsse.⁴⁸⁶ Auch die von Gilden und Gemeinde verlangte Möglichkeit, bei der Bestallung des Stadtsyndikus mitentscheiden zu dürfen, war offensichtlich nicht durchsetzbar gewesen.

Schließlich wurde die gesamte Diskussion über den verfassungrechtlichen Status der Stadt Goslar und die Stellung der am Stadtre Regiment beteiligten Körperschaften im Kurtzrockschen Vergleich nicht berührt. Statt dessen gelobten Bürgermeister und Rat, die Gilden in ihren Privilegien und Gerechtigkeiten nicht zu beeinträchtigen; die Gilden verpflichteten sich im Gegenzug, Bürgermeister und Rat als ihrer Obrigkeit treu beizustehen und deren Ehre, Respekt und Autorität zu fördern.

Im Ergebnis stellt der 1682 abgeschlossene Vergleich eine offensichtlich hastig zusammengestellte Zusammenfassung der

⁴⁸³ Kompositionsrezeß, Caput 1, Paragraph 14, S. 13.

⁴⁸⁴ Frölich, Verfassung, 1921, S. 22.

⁴⁸⁵ Kompositionsrezeß, Caput 10, Paragraph 1, S. 27 f.

⁴⁸⁶ Kompositionsrezeß, Caput 3, Paragraph 4, S. 17 f.

bisherigen Vorschriften und Gebräuche bei der Ausübung des Stadtreiments in Goslar dar. Die Chance, eine für die Zukunft richtungsweisende Neuordnung der städtischen Verfassung und Verwaltung zu entwickeln, wurde dabei verpaßt. Besonders fatal war hierbei die Tatsache, daß wichtige städtische Korporationen nicht als Vertragspartner eingebunden waren.

Zu nennen ist hier neben dem Gemeinen Rat vor allem die einflußreiche Gilde der Kaufleute, die Worthgilde. Diese hatte es immer zu vermeiden gesucht, in den Streit der Gilden mit dem Magistrat hineingezogen zu werden. Da sie nicht zu den Kontrahenten im Reichshofratsprozeß gehörte, fehlte die Unterschrift ihrer Vertreter unter dem Kurtzrockschen Vergleich. Zu den Aufgaben der Kommission hätte es jedoch zwingend gehört, auch diese mächtige Personengruppe in den neuen Konsens über das Stadtreiment zu integrieren. Hierzu wäre es allerdings nötig gewesen, mit der Worthgilde und den übrigen sieben Gilden eine endgültige Vereinbarung über die Zahl der von der Kaufmannsgilde in den Rat entsandten Ratsherren zu treffen. Vor dieser schwierigen Aufgabe scheuten die Mitglieder der Kommission offensichtlich zurück. Somit kann es nicht verwundern, daß bereits 1691, wenige Jahre nach dem 1682 abgeschlossenen Kompositionsrezeß, eine neue Krise das reichsstädtische Regime in Goslar erschütterte.

3.6 Zusammenfassung: von der Kritik an Personen zur Systemkritik

In der Zeit zwischen dem Tod Henning Georg Ulms 1669 bis zum Abschluß des Kurtzrockschen Vergleichs 1682 erfuhr der Verfassungskonflikt in Goslar eine erhebliche Ausweitung. Diese erstreckte sich sowohl in die Breite als auch in die Tiefe: immer größere Bereiche der inneren Organisation der Reichsstadt gerieten in das Blickfeld der Oppositionsbewegung, und immer grundsätzlicher wurde die geübte Kritik.

Dabei blieben Gilden und Gemeinde nicht bei der Klage über den schlechten Zustand der Stadt und der Suche nach den hierfür Verantwortlichen stehen. Vielmehr machte man sich profunde Gedanken darüber, wie die desolate Situation verbessert werden könnte. Das Ergebnis dieser Überlegungen war der Entwurf eines neuen Stadtrechts, das ab 1669 von dem Berater der Bürgeropposition, Heinrich Christian Koch, erarbeitet und 1672 dem Rat der Stadt vorgelegt wurde.⁴⁸⁷

Zu den Besonderheiten des Goslarer Verfassungskonfliktes gehörte, daß nicht etwa die Bürgeropposition ihre Forderungen durch eine Klage bei den Reichsgerichten durchzusetzen versuchte; vielmehr erhoben Bürgermeister und Rat eine Klage auf Unterlassung der von Gilden und Gemeinde unternommenen Anstrengungen auf Veränderung bzw. Wiederherstellung des alten Stadtregiments.

Anders als bei der Masse der reichsstädtischen Konflikte⁴⁸⁸ war der unmittelbare Anlaß für den Ausbruch der Auseinandersetzungen in Goslar nicht die zerrüttete Finanzlage der Stadt. Entzündet hatten sich die Auseinandersetzungen vielmehr an der Person des Ratsherrn und Kämmerers Ulm. Nach dem Tod Ulms dehnte sich die Kritik von Gilden und Gemeinde in durchaus typischer Weise⁴⁸⁹ bald auf die

⁴⁸⁷ Vgl. oben Kapitel 3.1.2.

⁴⁸⁸ Vgl. Hildebrandt, Rat contra Bürgerschaft, 1974, S. 230.

⁴⁸⁹ Vgl. ebenda, S. 231. Typische Verlaufsformen städtischen Protestes im 17. Jahrhundert in Frankreich untersuchte jüngst Beik, Urban Protest, 1997.

gesamte Arbeit des Rates, insbesondere sein Verhalten in Verwaltungs-, Finanz- und Justizangelegenheiten aus. Dabei geriet die Person des Stadtsyndikus Klein besonders heftig unter Beschuß.

Bereits im Mittelalter hatte sich in Goslar aus der Stellung eines rechtskundigen Stadtschreibers die Position des Stadtsyndikus entwickelt. Im 17. Jahrhundert bekleidete der Syndikus die angesehenste Stellung innerhalb der städtischen Beamtenschaft. Er nahm an den Ratssitzungen teil und beriet den Bürgermeister und den Rat in allen juristischen Fragen. Die Besoldung entsprach der Bedeutung des Postens; die festen Bezüge des Stadtsyndikus übertrafen sogar die des Bürgermeisters. Der Rechtsberater vertrat die Stadt auch auf den Kreis- und Reichstagen. Für die hierbei häufig anfallenden Reisen wurde ihm zusätzlich ein Zehrgeld gewährt. Hinzu kamen noch zahlreiche andere Sondervergütungen und Naturalleistungen. Ebenso wie die Ratsherren hatte der Syndikus das Recht z. B. auf Deputatholz, auf Tuch für eine "*wollen Herrn Kleidung*" und einen Anteil am Ehrenwein.⁴⁹⁰

Der wachsende Einfluß der studierten Syndizi war ein weiteres Kennzeichen des bereits oben beschriebenen Wandels in der Funktion des Stadtrates in den frühneuzeitlichen Reichsstädten.⁴⁹¹ Es wurde nicht nur die Ratsmitgliedschaft zunehmend zu einem lebenslänglichen besoldeten Beruf; die **Professionalisierung des Stadtreiments** verstärkte sich außerdem durch das Eindringen von Juristen in den Magistrat.⁴⁹²

In Goslar wurde die Position des Stadtsyndikus seit dem Ende des 16. Jahrhunderts mit wenigen Unterbrechungen stets mit Mitgliedern der Familie Klein besetzt worden.⁴⁹³ So war Franziskus Klein allein

⁴⁹⁰ Hesse, Haushalt, 1936, S. 26 f.

⁴⁹¹ Vgl. oben Kapitel 2.5.

⁴⁹² Brunner, Souveränitätsproblem, 1963, S. 347 - 351. Zur "Verbeamtung" des ehemals wirtschaftlich tätigen Patriziats vgl. Ehbrecht, Führungsgruppen, 1980.

⁴⁹³ B 923 Stadtsyndikus: Bestellungen. 1530 - 1793. Vgl. Gasse, Pastoren, 1988, Anm. 15, S. 103.

von 1608 bis 1646 mit dieser Aufgabe betraut.⁴⁹⁴ Johann Philip Klein war dessen Sohn⁴⁹⁵ und der letzte Vertreter der "Syndikats-Dynastie" Klein in der Stadt. Anders als sein Vater und Großvater sowie seine Vorgänger Laurentius Duve und Ulrich Heinrich Stieber konnte er sich jedoch nicht mit dem Titel eines Doktors der Jurisprudenz schmücken. Er hatte zwar 1639 in Helmstedt ein entsprechendes Studium aufgenommen,⁴⁹⁶ es aber offenbar nicht bis zu diesem Abschluß fortgesetzt. So war er zunächst als Sekretär in die städtischen Dienste eingetreten, 1663 zum Vize-Syndikus aufgestiegen⁴⁹⁷ und fungierte nach der Entlassung des Syndikus Ulrich Heinrich Stieber im Januar 1668⁴⁹⁸ als alleiniger Stadtsyndikus; von seinen Gegnern wurde er jedoch weiterhin häufig als Vize-Syndikus oder gar nur verächtlich als "V.S." bezeichnet.⁴⁹⁹ Sein Werdegang und der Umstand, daß er formal niemals als Syndikus eingestellt worden war, machten seine Position in Goslar problematisch und angreifbar.

Vor allem aber kontrastierte für Gilden und Gemeinde seine beherrschende Stellung im Engen Rat, dem geschäftsführenden Gremium der Stadtregierung, deutlich mit der Tatsache, daß er nicht durch eine Wahl politisch legitimiert war. Rechtlich gesehen war der Syndikus, wie von seinen Gegnern betont, nichts als ein Angestellter der Stadt.⁵⁰⁰ Aufgrund dieser Stellung sprachen Gilden

⁴⁹⁴ Hesse, Haushalt, 1936, S. 27. Gasse, Pastoren, 1988, Anm. 15, S. 103 wies auf die besonderen Verdienste hin, die sich Franziskus Klein in den schwierigen Zeiten des Dreißigjährigen Krieges erworben habe; leider ohne Nachweis.

⁴⁹⁵ Personenkartei des Stadtarchivs Goslar.

⁴⁹⁶ Helmstedter Matrikel, Bd. I, S. 788. Nr. 59.

⁴⁹⁷ J. P. Klein als Sekretär erwähnt in B 1185 Chronik Erdwin v. d. Hardt 1660, p. 738; Ernennung J. P. Kleins zum Vize-Syndikus ebenda 1663, p. 741.

⁴⁹⁸ Vgl. oben Kapitel 2.3.

⁴⁹⁹ Vgl. oben Kapitel 3.1. Gasse, Pastoren, 1988, S. 7 beschrieb Klein als einen "*an sich tüchtigen und um die Stadt verdienten Mann*", der allerdings im Alter unzugänglich und borniert geworden sei, leider auch hier ohne Nachweis. Klein wurde lt. Personenkartei des Stadtarchivs Goslar 1619 geboren, war also bei Abschluß des Kurtzrockschen Vergleichs 63 Jahre alt. Er starb 1683; Personenkartei des Stadtarchivs Goslar.

⁵⁰⁰ Vgl. oben Kapitel 3.1.4.2 und 3.3; man führte aus, der Syndikus Klein sei "*nur ein der Stadt und Obrigkeit*

und Gemeine Klein das Recht ab, bei den Ratssitzungen überhaupt anwesend zu sein. Er habe lediglich an den anfallenden Gerichtsverhandlungen teilzunehmen.⁵⁰¹ Vor allem aber beanspruchten Gilden und Gemeine bei der Einstellung des Syndikus ein Mitsprache- und Entscheidungsrecht. In dem von Heinrich Christian Koch erarbeiteten neuen Stadtrecht wurde ausgeführt, daß die Bestallung des städtischen Rechtsberaters zu jenen wichtigen Angelegenheiten gehörte, bei denen nicht allein der Rat zur Entscheidung befugt war, sondern die Zustimmung der durch Gilden und Gemeine repräsentierten Bürgerschaft einzuholen sei.⁵⁰²

Die kritische Position der Wortführer der Opposition gegenüber dem Syndikus war sicherlich zum Teil durch die oben angedeutete nicht unumstrittene Stellung des derzeitigen Amtsinhabers Klein begründet. Die Einwendungen gegen die beherrschende Stellung eines Vertreters der Obrigkeit, der nicht von der Bürgerschaft ausgesucht und gewählt worden war, beruhten jedoch auf grundsätzlicherer Kritik am Stadtre Regiment.

Folgerichtig blieb man bei der Frage, wer für den desolaten Zustand der Stadt verantwortlich zu machen sei, nicht auf einzelne Personen wie den Kämmerer Ulm oder den Syndikus Klein fixiert. Im weiteren Verlauf des Konflikts kritisierte man bald die gesamte Zusammensetzung des Rates. Man gab zu verstehen, daß der Syndikus seine beherrschende Stellung in ihm nur deshalb habe einnehmen können, weil die Ratsherren zum großen Teil für ihr Amt weder fachlich noch persönlich geeignet seien.

Gilden und Gemeine bescheinigten den amtierenden Ratsherren zwar, daß diese ehrlich und durchaus bemüht seien, das Beste für die Stadt zu tun. Durch ihre mangelnde Bildung und Erfahrung sowie ihre Erwerbsarbeit wären sie hierzu jedoch kaum in der Lage. Im Rat saßen einfache Handwerker und Krämer und viele andere Bürger,

Bedienter". B 5939: Gegenschrift einiger Ratsherren gegen Vize-Synikus J. P. Klein. 1679.

⁵⁰¹ Vgl. oben Kapitel 3.1.1 und 3.1.2.

die keine besondere Ausbildung genossen hätten. Ihre Möglichkeiten, beim Stadtre Regiment entscheidende Impulse zu setzen, seien daher bescheiden.⁵⁰³

Diese Kritik an den amtierenden Ratsherren implizierte die Forderung nach der Rückkehr zu einem Rat der gebildeten Müßiggänger, die nicht darauf angewiesen waren, mit ihrer Hände Arbeit ihr Brot zu verdienen. Das dahinter stehende Prinzip der Abkömmlichkeit - nur den sozial und ökonomisch führenden Kreisen der Stadtbevölkerung war es möglich, die mit der Wahrnehmung von Ehrenämtern einhergehenden Verdienstaufwände hinzunehmen - hatte jedoch genau zu jenen oligarchischen Strukturen geführt, die die Wortführer der Opposition in Goslar kritisierten, solange ihnen die Mitwirkung am Stadtre Regiment versagt blieb.⁵⁰⁴

An dieser Stelle wird deutlich, daß es sich bei der Opposition in Goslar nicht etwa um eine Bewegung "von unten" handelte. Träger des Widerstandes gegen die bisherigen Amtsinhaber waren weder die ausgesprochenen Kleinbürger noch die Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten oder Tagelöhner. Letztere spielten in den Verfassungskonflikten der Reichsstädte ohnehin nur selten eine Rolle. Sie besaßen oftmals nicht das Bürgerrecht und hatten mit der Sicherung ihrer materiellen Existenz vollauf zu tun.⁵⁰⁵

Zwar wiesen Bürgermeister und Rat in ihren Einlassungen an den Reichshofrat darauf hin, daß sich die bürgerliche Oberschicht der Stadt kaum an den Protesten beteiligte.⁵⁰⁶ Die Wortführer der Bürgeropposition waren in Goslar vielmehr gut ausgebildete, oftmals in den politischen Wissenschaften studierte Vertreter der Mittelschicht.⁵⁰⁷ Für die Söhne aus der wirtschaftlichen Elite der Reichsstädte war ein Studium nicht weiter wichtig und attraktiv.

⁵⁰² A 9976: Gilden gegen Stadt Goslar. 1658 - 1728, Beilage N: Stadtrechtsentwurf von 1672.

⁵⁰³ Vgl. oben Kapitel 3.2.

⁵⁰⁴ Naujoks, Stadt, 1982, S. 110.

⁵⁰⁵ Hildebrandt, Rat contra Bürgerschaft, 1974, S. 229.

⁵⁰⁶ Vgl. oben Kapitel 3.2.

⁵⁰⁷ Vgl. unten Kapitel 4.

Für die Mitglieder der sozial direkt unter dieser anzusiedelnden Bevölkerungsgruppe nahm dagegen die akademische Bildung eine Stabilisierungsfunktion für ihren bereits erreichten hohen sozialen Status ein.⁵⁰⁸

Auf diese Weise bildete sich das für die frühneuzeitlichen Reichsstädte typische "*Gelehrtenpatriziat*". Studenten, die nicht aus jenen Kreisen stammten, waren dagegen gezwungen, sich Möglichkeiten für eine Karriere außerhalb ihrer Heimatstadt zu suchen.⁵⁰⁹ Die Klage darüber, daß solche gut ausgebildeten Bürger keine Chancen hatten, in die entscheidenden Stellen der Stadtregierung vorzudringen, wurde auch von Gilden und Gemeinde in Goslar vorgebracht.⁵¹⁰

Sie machten hierfür vor allem die beherrschende Stellung verantwortlich, die die Worthgilde im Rat einnahm. Die Tatsache, daß die Gilde der Fernhändler und Gewandschneider das Recht hatte, dreimal so viele Ratsherren wie die anderen Gilden zu stellen, erschien Gilden und Gemeinde bald als eine der Hauptursachen der Mißstände im Goslarschen Stadtr Regiment. Dabei ist zu bedenken, daß sich der einflußreiche Ratsausschuß der Sechsmannen durch Kooptation aus dem Kreise der Ratsherren ergänzte; die Chancen, in dieses Gremium aufgenommen zu werden, war für Ratsherren der Worthgilde höher als für die der anderen Gilden.⁵¹¹

Die auch in Goslar vorzufindende Tendenz zum Nepotismus und die Ausbildung oligarchischer Strukturen wurden von Gilden und Gemeinde auf dieses Übergewicht der Worthgilde im Stadtrat zurückgeführt. In Goslar gab es wie in den meisten Reichsstädten einen Kreis von Familien, die durch verwandtschaftliche Beziehungen eng

⁵⁰⁸ Endres, soziale Problematik, 1987, S. 78.

⁵⁰⁹ Endres, soziale Problematik, 1987, S. 78; zum Aufstieg des Bildungsbürgertums auf Kosten des alten Gewerbebürgertums vgl. Ennen, Mitteleuropäische Städte, 1981, S. 5.

⁵¹⁰ A 9971 (6): Quadruplik von Gilden und Gemeinde. 1677; vgl. oben Kapitel 3.2.

⁵¹¹ Vgl. oben Einleitung und Kapitel 3.1 und Bonhoff, Bürgermeister und Ratsherren, 1940 sowie Tappen, Namenbuch der

miteinander verbunden waren und die politisch einflußreichen Positionen immer wieder aus ihrer Mitte besetzten.⁵¹²

Als Mittel, die politische Macht erfolgreich in den Händen einiger weniger Ratsfamilien zu konzentrieren, konnte in Goslar jedoch nicht die anderenorts praktizierte Selbstergänzung des Rates genutzt werden. Dem stand das von den Gilden erfolgreich verteidigte Recht zur Besetzung der durch Tod freigewordenen Stellen im Rat entgegen. Auch kam es in der norddeutschen Reichsstadt nach dem Abzug der einflußreichen Geschlechter aus der verarmten Stadt nicht zu einer sozialen Abgrenzung der Ratsfamilien von der übrigen Bürgerschaft durch exklusive Vereinigungen.

Privilegiert waren die Mitglieder der einflußreichen Worthgilde nicht durch Herkunft oder sozialen Status; sie hoben sich von der Masse der Bürger vielmehr dadurch hervor, daß sie dazu in der Lage waren, das hohe Gildegewinnungsgeld aufzubringen. Längst war die Mitgliedschaft in einer Gilde, und besonders in der Worthgilde, nicht mehr zwingend an die Ausübung des entsprechenden Berufes gebunden; gegen ein entsprechendes Eintrittsgeld stand die Zugehörigkeit zu einer der ratsfähigen Gilden jedem Bürger offen.⁵¹³ Die durch die Zahlung des Gildegewinnungsgeldes erworbene Mitgliedschaft in einer oder mehreren Gilden war eine Investition in die Zukunft. Wer die hierzu nötigen finanziellen Mittel aufbringen konnte, erwarb die Chance, durch einen Sitz im Rat einerseits für sich und seine Familie politischen Einfluß zu gewinnen und andererseits durch die hiermit verbundenen Einkünfte seinen Lebensunterhalt zu sichern.⁵¹⁴

Worthgilde, 1934, mit Angabe der aus der Worthilde stammenden Ratsherren.

⁵¹² Vgl. oben Kapitel 3.1; zum Vergleich mit anderen Reichsstädten Hildebrandt, *Rat contra Bürgerschaft*, 1974, S. 226, 227.

⁵¹³ Engemann, *Gilden*, 1956, wies dies bereits für das 15. und 16. Jahrhundert nach, S. S. 94 - 115.

⁵¹⁴ Auch Henning Georg Ulm wurde als Mitglied der Worthgilde zum Ratsherren gewählt, obwohl er seinen Lebensunterhalt nicht im

Vergleichsweise große Aussichten auf den Posten eines Ratsherrn hatten aus den oben beschriebenen Ursachen die Mitglieder der Worthgilde. Wie attraktiv diese Möglichkeit für die Goslarer Bürger war, kann man daraus ablesen, daß die einflußreiche Gilde 1665 das Gildegewinnungsgeld von 50 auf 100 Reichstaler erhöhen konnte.⁵¹⁵ Wer in der Lage war, den durch das Prinzip von Angebot und Nachfrage zustande gekommenen Preis für den Eintritt aufzubringen, konnte auf die Wahl in den Stadtrat hoffen. Nicht durch Geburt erworbene Standesprivilegien und eifersüchtig verteidigte soziale Abgeschlossenheit entschieden also in Goslar über die Zugehörigkeit zum Kreis der Ratsfamilien, sondern die finanziellen Ressourcen. Im Ergebnis führte aber auch dieses Auswahlkriterium zu vielen verwandschaftlichen Verhältnissen innerhalb des Rates und somit zu mangelnder Kontrolle im Stadtre Regiment. Gilden und Gemeinde kritisierten diese Entwicklung und schlugen vor, durch die Reduzierung der Anzahl der aus der Worthgilde in den Rat entsandten Mitglieder hier Abhilfe zu schaffen.

Gleichzeitig wiesen sie darauf hin, daß der bestimmende Einfluß der Worthgilde im Stadtrat nach dem Verlust der Rechte am Rammelsberg nicht mehr durch eine besondere Bedeutung dieser Gilde für die Stadt legitimiert war.⁵¹⁶ Goslar hatte seine überregionale Funktion zum großen Teil eingebüßt. Offensichtlich ist also, daß sich die Stadt inzwischen wie andere ähnlich strukturierten Reichsstädte durch eine breite sozioökonomische Ausgeglichenheit bei insgesamt bescheidenen Vermögensverhältnissen auszeichnete. Extreme Unterschiede gab es lediglich in Exportgewerbe- und Fernhandelsstädten.⁵¹⁷ Die Notwendigkeit, die Verfassungsnormen in Goslar an die seit ihrer Festlegung im Mittelalter erheblich veränderten Verhältnisse in der Stadt anzupassen, wurde von Gilden

Fernhandel, sondern durch Bierbrauen und Ackerbau verdiente, vgl. oben Kapitel 2.

⁵¹⁵ B 1185 Chronik Erdwin v. d. Hardt, 1665, p. 743, vgl. oben Kapitel 3.1.

⁵¹⁶ Vgl. oben Kapitel 3.1.

⁵¹⁷ Endres, soziale Problematik, 1987, S. 74.

und Gemeinde deutlich gesehen; die Vertreter der Worthgilde hatten zur Verteidigung ihrer Vorrechte lediglich das alte Herkommen vorzubringen.⁵¹⁸

Festzuhalten bleibt in diesem Zusammenhang noch, daß die anderen ratsfähigen Gilden die Parität zur Worthgilde nicht durch zusätzliche Sitze im Rat, sondern durch die Streichung von Ratsstellen herstellen wollten. Damit einhergegangen wäre die Möglichkeit, die aufgeblähte und kostspielige Verwaltung der Stadt zu straffen und somit zu einer Konsolidierung der problematischen städtischen Finanzen beizutragen.⁵¹⁹

Ein weiterer, grundsätzlicher Kritikpunkt an der Zusammensetzung und der Arbeit des Rates war für Gilden und Gemeinde die Tatsache, daß die einmal gewählten Ratsherren bis zu ihrem Tod amtierten. Dies führte einerseits dazu, daß die Vertreter der Bürgerschaft im Laufe ihrer Amtszeit dazu neigten, ihre Herkunft als Abgesandte und Sachwalter ihrer Gilde in den Stadtrat zu vergessen und ein obrigkeitliches Selbstverständnis zu entwickeln.⁵²⁰ Andererseits war diese Regelung für eine fortschreitende Vergreisung in der Stadtregierung verantwortlich. Viele Angehörige des Rates waren offensichtlich durch ihr hohes Alter kaum noch in der Lage, die Stadtgeschäfte energisch und zielorientiert zu führen.⁵²¹

Gegen die beiden genannten Mißstände setzten Gilden und Gemeinde in ihrem Stadtrechtsentwurf die Bestimmung, die Ratsherren in Zukunft nicht mehr auf Lebenszeit einzusetzen. Statt dessen sollte jedes Jahr in den Gilden eine Umfrage durchgeführt werden, ob die Mitglieder mit der bisherigen Arbeit der gewählten Vertreter zufrieden seien. Gäbe es erhebliche Kritik an einem Ratsherrn, so sollte diejenige Gilde, durch die er in den Stadtrat entsandt

⁵¹⁸ Vgl. oben Kapitel 3.1.

⁵¹⁹ Vgl. Hesse, Haushalt, 1935, S. 158 und oben, Einleitung.

⁵²⁰ Vgl. oben Kapitel 2.5.

⁵²¹ Vgl. oben Kapitel 3.2.

worden war, dazu berechtigt sein, an dessen Stelle einen anderen Gildegenossen als Ratsherren einzusetzen.⁵²²

Diese Forderung der Opposition in Goslar war zweifellos zum Teil auf die Erfahrungen im Fall des Ratsherrn Henning Georg Ulm zurückzuführen. Zwar war es Gilden und Gemeinde auch ohne eine entsprechende Regelung gelungen, den ehemaligen Kämmerer abzusetzen. Das damit verbundene Risiko eines Reichskammergerichtsverfahrens wollte man für zukünftige Fälle jedoch offensichtlich vermeiden.

Statt dessen strebte man an, die alljährliche, "*Ratsveränderung*" genannte, Neuwahl des Rates mit neuer Bedeutung zu füllen. Diese Prozedur hatte sich mehr und mehr zu einem formelhaften Ritus entwickelt;⁵²³ Gilden und Gemeinde wehrten sich gegen die Auffassung, daß das Wahlverfahren lediglich "*pro forma*" geschehe und in auf "*einer bloßen ceremonie*" beruhe.⁵²⁴ Mit dem Vorschlag, jedes Jahr in den Gilden neu über die Ratsherren abzustimmen, wollte man die Ratswahl zu einer echten Entscheidung über jene Personen umwandeln, die im kommenden Jahr die Geschicke der Stadt zu lenken hatten.

Die in den Reichsstädten durchgeführten Ratswahlen waren niemals das gewesen, was heute unter dem Begriff "Wahlen" verstanden wird. Wenn man in diesem Zusammenhang überhaupt den Vergleich mit parlamentarischen Verhältnissen anstellen will, so wäre eine Annäherung an diese lediglich im spätmittelalterlichen Zeitalter der Zunftkämpfe und Bürgeroppositionen zu verzeichnen gewesen.⁵²⁵ Auch in Städten wie Goslar, in denen die Zunftverfassung erhalten blieb, verhinderte dies nicht die wachsende Machtstellung des

⁵²² Vgl. oben Kapitel 3.1.2.

⁵²³ Vgl. das später zusammengestellte sogenannte "*Zeremonienbuch*: was vor Zeremonien bey Hochedl. Beyden Rätthen auch Gilden und Gemeinde in der Kaiserl. Freyen Reichsstadt Goslar von Alters her gebräuchlich gewesen", 1754 - 1792.

⁵²⁴ Vgl. oben Kapitel 3.1., Zitat: A 9976 (9): Erneute Güteverhandlungen November 1675 - Oktober 1676, hier: 3. Oktober 1676 und 3.2., Zitat: A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat, 1676.

Rates und sein Gebahren als Obrigkeit.⁵²⁶ Dennoch blieb die alljährliche Neubestimmung der städtischen Obrigkeit der neuralgische Punkt im System. Anlässlich der Wahlen regte sich immer wieder der Anspruch der Bürger auf Partizipation, ihr Unmut und ihre Opposition, da sich in ihnen die korporativen Wurzeln des Stadtreiments für jedermann manifestierten.⁵²⁷

In Goslar hatten sich zudem die Gilden das Recht auf die Besetzung der durch Tod freigewordenen Ratsstellen erhalten können. Auch in der Zeit der erbitterten Auseinandersetzungen zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft konnten die amtierenden Ratsherren es nicht verhindern, daß ihnen von den Gildegenossen Kollegen an die Seite gesetzt wurden, die die Bestrebungen der Opposition unterstützten. Bürgermeister und Rat griffen in der kritischen Situation beim Jahreswechsel 1678/79 zu dem problematischen Mittel, die traditionell anstehende Ratswahl ausfallen zu lassen. Damit begab sich die Stadtregierung ihrer verfassungsmäßigen Legitimation und löste berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit ihrer gesamten Herrschaftsausübung aus.⁵²⁸

Städtische Herrschaft gründete auf der Zustimmung der Beherrschten, die sich in den Wahlen ausdrückte. In ruhigen Zeiten konnte die politische Teilhabe zum bloßen Ritual verblassen; in Krisenzeiten dagegen haben die Stadtbürger ihre Zustimmungs- und Kontrollrechte dem Rat gegenüber immer wieder eingefordert. Die oftmals außergewöhnlichen Umstände, unter denen die Teilhabe erstritten und erweitert worden war und die Ausbildung oligarchischer Strukturen dürfen nicht den Blick darauf verstellen, daß die grundsätzlichen Strukturformen des bürgerlichen Gemeinwesens auf **Konsens und Konsultation** beruhten.

⁵²⁵ Naujoks, Stadt, 1982, S. 107.

⁵²⁶ Ebenda, S. 113, vgl. oben Kapitel 2.5.

⁵²⁷ Schreiner, Meier, Stadtreiment, 1994, S. 27. Die alljährlichen Ratswahlen als Mittel dazu zu benutzen, die Obrigkeit unter Druck zu setzen, war eine auch anderenorts erfolgreich durchgeführte Strategie, vgl. z.B. Borck, Hildesheim, 1987, S. 109 - 116.

⁵²⁸ Vgl. oben Kapitel 3.3.3.

"Kontrolle und Zustimmung gehören zum Wesen 'bürgerlicher Herrschaft'."⁵²⁹ Dabei war die Teilhabe an der Herrschaft in den Städten überwiegend nicht bürgerlich-individuell, sondern korporativ.⁵³⁰ Sie beruhte auf der Organisation der gemeinschaftlichen Belange - Satzungsheftigkeit, Rechtspflege und Administration - durch den genossenschaftlichen Verband.⁵³¹

Somit begriff sich der Stadtbürger als ein freies Mitglied einer Vereinigung rechtsgleicher Genossen.⁵³² Die Vereinbarkeit dieser Freiheit mit der offensichtlichen Notwendigkeit von Herrschaft stellte ein grundlegendes Problem bürgerlicher Lebensführung dar.⁵³³ Welche Antworten auf diese Problematik von den streitenden Parteien in Goslar gegeben wurden und auf welchen Grundlagen ihre Lösungsversuche beruhten, wird im folgenden Kapitel untersucht.

⁵²⁹ Schreiner, Meier, Stadtreghment, 1994, S. 17. Vgl. auch Koch, Grundlagen, 1983, der als Prinzip der bürgerlichen Gesellschaft das Einverständnis in die Grundlagen von Herrschaft, Recht und Ökonomie nennt und die bürgerliche Gesellschaft als "Vereinigung Rechtsgleicher zu gemeinsamer Interessenwahrung und Zielformulierung" bezeichnete, S. 346.

⁵³⁰ Schreiner, Meier, Stadtreghment, 1994, S. 23.

⁵³¹ Blickle, Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus, 1986, S. 535.

⁵³² Schreiner, Meier, Stadtreghment, 1994, S. 17.

⁵³³ Ebenda, S. 14.

4 Die Staatsrechtsdiskussion

In den beiden vorangegangenen Kapiteln wurde beschrieben, wie sich der Verfassungskonflikt in Goslar von 1666 bis 1682 entwickelte und ausweitete. Zunächst hatte sich die Kritik der Bürgeropposition aus einem konkreten Anlaß heraus spontan gegen eine einzelne Ratsperson gerichtet. Im weiteren Verlauf der Auseinandersetzungen kritisierte man schließlich die gesamte Stadtobrigkeit und die bisher übliche Form der Regierungsausübung.

Dabei diskutierte man immer wieder jene Fragen, die die verfassungsrechtlichen Dispute der frühen Neuzeit auf allen Ebenen bestimmten: Wem kommt innerhalb eines politischen Gemeinwesens die höchste Gewalt zu? Auf welchen Rechtsgrund kann sich dieser Anspruch stützen? Welchen Beschränkungen müssen die Träger der Macht unterworfen sein?⁵³⁴

Auf reichsstädtische und speziell Goslarer Verhältnisse angewendet hießen diese Fragen: War die obrigkeitliche Gewalt des Rates in der Stadt originär oder wurde ihm die Regierungsgewalt von der durch die wahlberechtigten Gilden repräsentierten Bürgerschaft nur auf Zeit übertragen, blieb sie letztlich also ein Mandat der Bürger?⁵³⁵ Welchen Mitwirkungs- und Kontrollrechten der Bürgerschaft war der Magistrat bei seiner Arbeit folglich unterworfen? Und schließlich: welche stadthistorischen Entwicklungen und welche Lehren der zeitgenössischen Staatsrechtslehrer stützten die Positionen von Bürgermeister und Rat auf der einen und von Gilden und Gemeinde auf der anderen Seite?

Die Diskussion der Staatsform des deutschen Reiches insgesamt und die verfassungsmäßige Ordnung seiner einzelnen Glieder beanspruchte weiten Raum in den sich in der frühen Neuzeit entwickelnden politischen Wissenschaften. Die Debatten der

⁵³⁴ Vgl. oben Einleitung; dort auch Literaturhinweise.

⁵³⁵ Vgl. Endres, Stadt, 1985, S. 97; ähnlich bereits Hildebrandt, Rat contra Bürgerschaft, 1974, S. 236.

Staatsrechtler im einzelnen nachzuvollziehen, würde den Rahmen der Darstellung und Interpretation eines konkreten Verfassungskonfliktes in einer Reichsstadt sprengen; hier sollen daher schwerpunktmäßig die Topoi aufgegriffen werden, die den Goslarer Ereignissen und den von den streitenden Parteien vorgebrachten Argumenten sachlich und zeitlich besonders nahe stehen. Dabei handelt es sich um das frühneuzeitliche Verständnis des Begriffs "**Republik**", die **Souveränitätslehre** in der Tradition Bodins und die auf der Aristotelesrezeption seit dem Spätmittelalter basierende Unterscheidung der Regimentsformen in **Monarchie, Aristokratie** und **Demokratie**.⁵³⁶

Dreh- und Angelpunkt der Auseinandersetzung war die in der Stadt herrschende Regierungsform und die damit einhergehende Festlegung, wem die Souveränität im Gemeinwesen zukomme. Bürgermeister und Rat führten aus, "*in der Stadt Goslar [ist] von uhralten zeiten her status Aristocraticus von weiland Römischen Kaysern selbsten fundieret*". Man räumte allenfalls ein, es sei "*nach der zeit selbiger in etzlichen stücken institutis quibusdam oligarchius et democraticis temperiret worden*".⁵³⁷ Gilden und Gemeinde dagegen betonten immer wieder "*die uhralte, von anfang dieser Stadt in derselben übliche Democratiche Regimentsform*".⁵³⁸

Für die Definition der verschiedenen Staatsformen und die damit zusammenhängende Zuweisung der obersten Macht im Gemeinwesen fanden die Vertreter der Bürgerschaft folgende kurze und prägnante Formulierung: "*Wenn nun summa potestas ist penes unum, ist es eine monarchia, ist es penes plures paucos tamen ad salutem populi*

⁵³⁶ Vgl. oben Einleitung. Eine gute Orientierungshilfe bieten Meier u. a., *Demokratie*, 1975, und Mager, *Republik*, 1984. Von den zusammenfassenden Darstellungen seien hier lediglich genannt Maier, *Lehre*, 1962; Stolleis, *Reichspublizistik*, 1988; Mager, *Respublica*, 1988; Dreitzel, *Absolutismus*, 1992. Zur Diskussion des Begriffs "Souveränität" vgl. Hauptmeyer, *Souveränität*, 1980, insbes. S. 8 - 77.

⁵³⁷ A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat, undatiert, 1676.

⁵³⁸ A 9971 (2): Antwort von Gilden und Gemeinde auf das kaiserliche Mandat von 1674. 1675.

respicientes, so ist es eine aristocratia, ist aber summa potestas penes populum, so machet solches eine democratiam."⁵³⁹

4.1 Republik Goslar

In allen Stadien des Verfassungskonfliktes bezeichneten in Goslar die in den Streit verwickelten Personen und Personengruppen ihr Gemeinwesen durchgängig und einhellig als "Republik". Schon vor dem Ausbruch der Streitigkeiten mit Henning Georg Ulm hatte der ehemalige Syndikus Laurentius Duve verlauten lassen, Bürgermeister und Rat in Goslar wüßten "*nicht wie sie republicam anrichten, noch weniger verwalten od. moderiren sollten*".⁵⁴⁰ Auch wegen dieser Kritik sah sich der Magistrat genötigt, beim Reichskammergericht in Speyer den Verunglimpfungen des Goslarer Staatswesens entgegenzutreten. Bürgermeister und Rat hatten dafür die ausdrückliche Vollmacht von Gilden und Gemeinde erhalten, da hierdurch nicht nur "*hiesiger lobl. Magistratus*", sondern die "*gantze Republic*" in Mißkredit geraten war.⁵⁴¹

Der Ausdruck "*respublica*" stammt aus der römischen Verfassungslehre. Hiermit wurde nach der Definition Ciceros die Gesamtheit der Institutionen und Werthaltungen verstanden, die dem "*populus romanum*" als Träger des politischen Verbandes zu eigen waren. In der Tradition dieser weitgefaßten Bedeutung wurde der Begriff während des späten Mittelalters und in der frühen Neuzeit auf unabhängige Herrschaftsorganisationen aller Art bezogen. Hierzu gehörten nicht nur die von ihren Bürgern regierten Kommunen, sondern auch die Fürstentherrschaften.⁵⁴²

⁵³⁹ A 9971 (4): Duplik von Gilden und Gemeinde. Januar 1676.)

⁵⁴⁰ B 6011 (27) Gutachten der juristischen Fakultät der Universität Leipzig in Sachen Dr. Laurentius Duve. 11. April 1666; vgl. oben Kapitel 2.1.1.

⁵⁴¹ B 6011 (19) Vollmacht von Gilden und Gemeinde wegen des Vorwurfs des Dominats. 8. August 1665; vgl. oben Kapitel 2.2.1.

⁵⁴² Mager, *Respublica*, 1988, S. 67 f. Ausführliche Darlegungen zum Begriff "Republik", über seine antike Entstehung und die Rezeption vom Spätmittelalter bis in die Gegenwart: Ders., *Republik*, 1984.

Als Subjekt der politischen Ordnung wurde nicht das Volk oder der Herrscher, sondern der abstrakt gefaßte Verband verstanden. Indem man diesen als "*Republik*" bezeichnete, identifizierte man sich gleichzeitig mit der ihm anhaftenden Aura von römischer Bürgertugend, Vaterlandsverbundenheit und zivilisatorischer Größe, die der "*res publica*" seit der Antike anhaftete.⁵⁴³ Der spätmittelalterliche neuplatonische Begriff verstand sowohl den Fürsten bzw. die Amtsträger als auch das Volk als Glieder oder Teile der "*Republik*". Gern beschrieb man dabei die politisch-soziale Ordnung metaphorisch als Körper, dessen Aufbau in Haupt und Glieder eingeteilt war. Die Gleichsetzung von Obrigkeit und Volk als Teile eines gemeinsamen Leibes versinnbildlichte neben dem hierarchischen Aufbau gleichzeitig die funktionale Wechselbeziehung, da alle Körperteile aufeinander angewiesen sind.⁵⁴⁴

Daß dieses Gleichnis auch noch im 17. Jahrhundert beliebt und gängig war, zeigt seine Verwendung in Goslar durch Kurtzrock in seinem Vortrag bei der Eröffnung jener Verhandlungen, die schließlich zur Schlichtung des Verfasungskonfliktes in Goslar führten. Indem er Obrigkeit und Bürgerschaft als Haupt und Glieder eines Leibes bezeichnete, rief er die streitenden Parteien zur Versöhnung auf.⁵⁴⁵ Auch das ebenfalls gängige Bild von der Republik als Schiff ("*navis reipublicae*") wurde in Goslar durch Bürgermeister und Rat zur Ermahnung der Bürgerschaft eingesetzt. "*Wir fahren mit dieser unser bürgerschaftt in einem Schiff, wirdt solches durch anstossende wellen ümbgeworffen, müßen wir alle versincken.*"⁵⁴⁶

Aus dem in der frühen Neuzeit üblichen weitgefaßten Verständnis ist es zu erklären, daß auch Henning Georg Ulm von Goslar als

⁵⁴³ Ebenda, S. 559.

⁵⁴⁴ Mager, *Republik*, 1984, S. 552, 557.

⁵⁴⁵ B 6047, hier: Niederschrift des Eröffnungsvortrages. 17. Februar 1682. Vgl. oben Kapitel 3.4.

⁵⁴⁶ A 9976 (16): Notariatsinstrument wegen des von Bürgermeister und Rat beabsichtigten Prozesses. September 1672. Vgl. oben Kapitel 3.1.

einer Republik sprach, obwohl er sich in seinem Streit mit den Gilden auf eine Staatsrechtsdiskussion nicht hatte einlassen wollen. Er betonte, daß es in dem vorliegenden Fall lediglich darum gehe, "*ob die gilden in republ. goslariensi befugt sein*", den Magistrat dazu zu zwingen, ohne ordentliche Gerichtsverhandlung ein Ratsmitglied aus dem Amt zu vertreiben.⁵⁴⁷

Vom Ansatz her war der Begriff Republik nicht auf eine bestimmte Verfassung festgelegt. Eine Republik konnte sowohl durch einen Monarchen als auch kommunale Bürgerversammlungen und Amtsträger repräsentiert werden und rechtsverbindlich handeln. Die bereits in der Antike mit "*respublica*" verbundene normative Konnotation bezog sich auf die ihr zugrundeliegende Vorstellung von einem auf dem Rechtskonsens der Bürger beruhenden, die allgemeine Wohlfahrt anstrebenden, unabhängigen politischen Verband.⁵⁴⁸ Hierauf bezog sich Kurtzrock, als er darauf hinwies, "*daß Fried und Einigkeit das allerfesteste Bandt sey, wodurch eine Republic in gewünschten wollstandt unterhalten werde*"⁵⁴⁹.

Eine engere Bedeutung des Ausdrucks "*respublica*" als "*Freistaat*" im Sinne eines Gegenbegriffes zum "*Fürstenstaat*" ist bereits im 14. Jahrhundert in Oberitalien zu belegen. Die Eingrenzung erfolgte durch das Hinzufügen von Attributen: unterschieden wurde zwischen fürstlich beherrscher "*respublica regni*" und fürstenfreier "*libera respublica*". Im Sprachgebrauch wurde daraus die Entgegensetzung von "*regnum*" und "*respublica*".⁵⁵⁰ Seit dem 17. Jahrhundert wurde die freistaatliche Begriffsfüllung in den Volkssprachen üblich, wie sich durch eine Auswertung der Wörterbücher nachweisen läßt.⁵⁵¹ Im deutschen Sprachgebrauch hat

⁵⁴⁷ B 6011 (17) Ulms Gegenbericht auf den Bericht der Gilden. 25. November 1666; vgl. oben Kapitel 2.2.1.

⁵⁴⁸ Mager, *Respublica*, 1988, S. 74 f.

⁵⁴⁹ B 6047, hier: Niederschrift des Eröffnungsvortrages. 17. Februar 1682. Vgl. oben Kapitel 3.4.

⁵⁵⁰ Mager, *Respublica*, 1988, S. 68 f.

⁵⁵¹ Ebenda, S. 74.

sich die weite Begriffsfüllung dagegen noch vergleichsweise lange gehalten.⁵⁵²

So verwendeten auch Bürgermeister und Rat in Goslar den Begriff noch im oben beschriebenen weitergefaßten Sinne und mit eher negativer Konnotation. Bei dem Hinweis darauf, wie schädlich Streitigkeiten zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft für ein Staatswesen wie die Stadt Goslar seien, merkte Syndikus Klein an, es seien schon *"ganze fürtreffliche undt andere feine Republicuen drüber zu baden gangen"*.⁵⁵³ Und wäre in einem Staatswesen die Demokratie eingeführt, so sei *"bey einer solchen Republic alle hoffnung, auff einen grünen zweig zu gelangen, verlohren."*⁵⁵⁴

In den bereits hier deutlich werdenden unterschiedlichen Bewertungen des Begriffs *"Republik"* spiegelt sich die divergierende Wertschätzung der Zeitgenossen wider. Auf der einen Seite galt in der praktischen Politik der fürstlichen Territorialstaaten bis zur ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Republik als eine überholte Verfassungsform und wurde geradezu zum Synonym für politische Schwäche. So beschwor der preußische König Friedrich Wilhelm I. in seinem politischen Testament von 1722 seinen Nachfolger, er möge mit aller Macht darauf hinarbeiten, daß in Polen *"nicht ein suwerener König seyn"* sondern das Land *"bestendig eine freie Republicke verbleibe."* In realistischer Einschätzung der geopolitischen Lage Preußens wünschte er die polnische Freiheit, da diese dafür sorgte, daß Polen keine Gefahr für Preußen darstellte.⁵⁵⁵

Andererseits verwirklichte sich nach dem Urteil vieler Zeitgenossen in der sich selbst verwaltenden Bürgergemeinde nach dem Beispiel der oberitalienischen Kommunen in idealer Weise das

⁵⁵² Mager, *Republik*, 1984, S. 588.

⁵⁵³ B 6011 (47) Duplik von Bürgermeister und Rat. Undatiert, Februar 1669; vgl. oben Kapitel 2.4.

⁵⁵⁴ A 9976 (16:) Notariatsinstrument wegen des von Bürgermeister und Rat beabsichtigten Prozesses. September 1672.

⁵⁵⁵ Diskussionsbeitrag von Helmut Quaritsch zu Mager, *Respublica*, 1988, S. 85.

Bedürfnis der Bürger nach partizipatorischer Freiheit. So wurde die "*libera respublica*", die ursprünglich nur eine unter mehreren Spielarten der "*respublica*" gewesen war, zur besten politischen Ordnung ernannt.⁵⁵⁶ Der freistaatliche Begriff der Republik erfuhr hierdurch eine enorme emotionale Aufladung, die noch in der aktuellen Republikanismus-Debatte zu spüren ist.⁵⁵⁷

Insbesondere das substantivierte Adjektiv "*Republikaner*" ließ sowohl im französischen als auch im deutschen Sprachgebrauch von Beginn an eine nicht nur antimonarchische Emphase erkennen: "*Republicains, Republicaner, sind solche Leute, welche der Königlichen Gewalt zuwider seynd, oder keine unumschrenckte Gewalt in der Republic einführen wollen.*" Weiter bezeichnete Hübner 1717 die Republik als "*eine Gesellschaft, darinnen Obrigkeiten und Untertanen seind. In besondern Verstande aber ist es eine Regierungs-Art, darinnen entweder die Vornehmsten allein, oder die Zunft-Meister des Volckes mit ihren Zünften nach ihren eigenen Gesetzen und Rechten regieren*".⁵⁵⁸

Im deutschen Sprachgebrauch trat erst im 18. Jahrhundert die weite Begriffsfüllung langsam hinter die engere zurück. Adelong erwähnte 1777 zwar auch noch die "*im weitesten Verstande*" mögliche Definition von Republik als "*eine jede bürgerliche aus mehrern häuslichen Gesellschaften zur Erhaltung äußerer Sicherheit zusammengesetzte Gesellschaft, welche auch Staat genannt wird.*" Weiter führte er aber aus: "*In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung ist die Republik eine solche bürgerliche Gesellschaft, in welcher die höchste Gewalt mehrern anvertrauet ist.*"⁵⁵⁹

Wenn Gilden und Gemeine in Goslar in ihren Auseinandersetzungen mit Bürgermeister und Rat den Begriff "*Republik*" für ihr Staatswesen benutzten, bezogen sie sich bereits auf das zuletzt beschriebene Verständnis des Begriffs. Stets faßten sie ihn

⁵⁵⁶ Mager, *Respublica*, 1988, S. 75.

⁵⁵⁷ Vgl. oben Einleitung und unten, Kapitel 5; dort auch Literaturhinweise

⁵⁵⁸ Zitiert nach Mager, *Republik*, 1984, S. 588.

präziser als Bürgermeister und Rat, indem sie ihm erläuternde Beiwörter anfügten, die eine genauere Eingrenzung in ihrem Sinne enthielten: sie beschrieben Goslar als eine "*Republ. populari*" oder "*Republ. Democratica*"⁵⁶⁰. Somit wurde die für die frühneuzeitliche Staatsrechtsdiskussion richtungsweisende Differenzierung des Republik-Begriffs in Goslar im politischen Konflikt bereits frühzeitig angewandt. Die Definition der Reichsstadt Goslar als eine demokratische Republik leitet über zur Frage nach der inneren Verfassung der Republiken und zu der Problematik von Souveränität und Landeshoheit.

4.2 Souveränität, Landeshoheit und Freiheit

Zu den inneren Verhältnissen der Reichsstädte, insbesondere zur Rechtsstellung von Bürgermeister und Rat zur Bürgerschaft, gibt es bis ins 18. Jahrhundert hinein nur vereinzelte Stellungnahmen der Staatsrechtler. Eine umfassende Darstellung dieser Problematik wurde erst durch Johann Jacob Moser geleistet, insbesondere durch sein viel zitiertes "*Reichs-Städtisches Handbuch*".⁵⁶¹ Wenn sich die Staatsrechtler des 16. und 17. Jahrhunderts mit den Reichsstädten beschäftigten, so diskutierten sie zumeist ihren Rechtsstatus auf Reichsebene. Erst nach langen Rechtsstreitigkeiten war es den Reichsstädten beim Abschluß des Westfälischen Friedens von 1648 gelungen, eindeutig zu den Reichsständen des deutschen Reiches gezählt zu werden und neben Kurfürsten und Fürsten auf den Reichstagen Sitz- und Stimmrecht zu erlangen.⁵⁶²

Die Diskussionen über die Qualität der Reichsstädte als stimmberechtigte Stände des Reiches hatte jedoch auch Konsequenzen für die Definition der inneren Verfassung der Städte.

Voraussetzung für die Qualifizierung der Reichsstädte als Reichsstand war ihre Reichsunmittelbarkeit und damit ihr Anspruch auf Landeshoheit gewesen, der ihnen bis zum "*Instrumentum Pacis*

⁵⁵⁹ Ebenda, S. 589.

⁵⁶⁰ A 9971 (4): Duplik von Gilden und Gemeine. Januar 1676.

⁵⁶¹ Moser, *Reichs-Städtisches Handbuch*, 1732, 1733. Vgl. Bader, Moser, 1958.

Osnaburgense" 1648 immer wieder streitig gemacht worden war. Damit einher ging die Frage nach der obrigkeitlichen Qualität des Rates. Aktuell war diese Frage vor allem auf dem Gebiet des "*ius reformandi*", das den Reichsstädten noch im Augsburger Religionsfrieden von 1555 vorenthalten wurde.⁵⁶³

Im Westfälischen Frieden wurden schließlich die Reichsstädte ohne Unterschied unter der Bezeichnung als "*status imperii*" zusammengefaßt, denen die gleichen rechtlichen Befugnisse wie den anderen Reichsständen zukamen. Dazu gehörten neben dem Stimmrecht und der Möglichkeit, Bündnisse untereinander zu schließen, das "*ius territorii*" in weltlichen und das "*ius reformandi*" in geistlichen Angelegenheiten.⁵⁶⁴

Ob die Reichsstädte damit den Rang von "*liberae respublicae*" beanspruchen durften, war jedoch weiterhin äußerst umstritten. Viele Reichsstädte taten dies wie selbstverständlich, und auch Gilden und Gemeine in Goslar zögerten nicht, ihr Staatswesen förmlich als Republik zu bezeichnen; der Reichshofrat untersagte dagegen den Reichsstädten im 18. Jahrhundert die Selbstbenennung als Republik. In seiner Resolution vom 21. Juni 1717 erteilte das Reichsgericht die Weisung, "*das ungewöhnliche Wort: Republique von denen Reichs-Stätten allenthalben zu unterlassen*".⁵⁶⁵

Obwohl auch Bürgermeister und Rat von Goslar als einer Republik sprachen, machten sie dabei jedoch eine wichtige Einschränkung: "*Über dieses seyndt die Reichsstädte keine respublicae dicta vel sui juris, sondern recognosciren Ew. Kayserl. Maytt. für ihr Oberhaupt, undt werden daher nur sec. analogiam quandam resp. genennet, consequenter müsten sie undt ihre partes, ex quib constanti, sich nicht allein den constitutionib. Imp. sondern auch*

⁵⁶² Morawa, Status, 1987, S. 98 - 101.

⁵⁶³ Morawa, Status, 1987, S. 100 - 101. Zur Position der Reichsstädte im Reich vgl. Aulinger, Reichstag, 1987, insbes. S. 128 - 132.

⁵⁶⁴ Morawa, Status, 1987, S. 100 - 101.

⁵⁶⁵ Mager, Respublica, 1988, S. 73 f.

allen andern im heil. Reiche recipirten Rechten

Unterwerffen"⁵⁶⁶. Diese Argumentation - von Syndikus Klein vor dem Reichshofrat vorgetragen - war sicherlich dazu geeignet, die Sympathien des Gerichts auf die Seite von Bürgermeister und Rat zu lenken.

Ein solches Vorgehen empfahl der Staatsrechtler Moser ausdrücklich, wenn auch nach seiner Ansicht die Reichsstädte zumindest völkerrechtlich gesehen Republiken waren: "*in sensu Juris publici universalis hat es auch den geringsten Anstand nicht, daß alle Reichs-Stätte Republiquen seyen und so genannt werden können: Weil aber das Wort: Republique gemeiniglich heut zu Tag von einem Souverainen, nächst auf die gecrönte Häupter kommenden, Staat genommen zu werden pflegt; so ist es prudentiae, daß sich die Reichs-Stätte dises Praedicats in Stylo curiali enthalten, wann sie nicht damit anstossen wollen.*"⁵⁶⁷

Solche Einschränkungen der Souveränität mußten nicht nur die Reichsstädte hinnehmen; die Reichsgerichte bemühten sich im 18. Jahrhundert, die im Westfälischen Frieden allen Reichsständen zugesprochene **Landeshoheit** von der vollen **Souveränität** unabhängiger Staaten abzugrenzen.⁵⁶⁸ Diese Rechtssprechung war Ausdruck des auf allen politischen Ebenen ausgetragenen Streites darüber, wem innerhalb eines Gemeinwesens die höchste Gewalt zukomme. Diese Festlegung war für das komplizierte Gesamtgebilde des deutschen Reiches besonders schwierig. So bezeichnete Samuel Pufendorf (1632 - 1694) im Jahre 1667 - also etwa zeitgleich mit dem Beginn des Verfassungskonfliktes in Goslar - das Reich provokant als "*einen irregulären und einem Monstrum ähnlichen Körper*".⁵⁶⁹ Diese Stellungnahme wurde im Zusammenhang mit der seit dem Beginn des Dreißigjährigen Krieges heftig geführten Debatte darüber abgegeben, welche Regierungsform das Reich habe. Hintergrund dieses Streits waren die unterschiedlichen

⁵⁶⁶ A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat. Dezember 1676.

⁵⁶⁷ Moser, 1751, Zitat nach Mager, Respublica, 1988, S. 73.

⁵⁶⁸ Mager, Respublica, 1988, S. 74.

Souveränitätslehren der zeitgenössischen Staatsrechtler. Die Souveränitätslehre der Vordenker des Absolutismus konkurrierten mit den Ideen der Naturrechtsschule, die die Grundlagen für die Überwindung des monarchischen Despotismus des Hochabsolutismus durch die Aufklärung legten.

Die Reichsstädte hatten im Kampf um die Bestätigung der Rechte auf Reichsstandschaft und Landeshoheit argumentiert, daß ihnen aufgrund des Besteuerungsrechts und der vom Kaiser erwirkten Privilegien auf eigene Gerichtsbarkeit eine obrigkeitliche Position über die Stadtgemeinde und damit Reichsstandschaft und Landeshoheit zukäme.⁵⁷⁰ Nach der 1648 erfolgten Durchsetzung dieser Forderungen stritt man sich bald darüber, ob diese Rechte allein dem Magistrat oder vielmehr der gesamten Bürgerschaft, gegebenenfalls vertreten durch die wahlberechtigten Zünfte oder Gilden, zugesprochen worden waren.⁵⁷¹ Gilden und Gemeinde in Goslar waren der Meinung, die Bürgerschaft stehe *"nicht unter dem Rath, sondern immediate unter Ew. Kayserl. Mjt. und dem Reich, und machen einen unmittelbaren Stand des Reichs"*.⁵⁷²

Auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzungen mit Bürgermeister und Rat erklärten sich Gilden und Gemeinde quasi selbst für reichsunmittelbare Körperschaften: *"Es erkennen die alten ehrl. gilden keine andere Obergilde Meister alß E. Kayl. Mayt."* Zudem gab man der Hoffnung Ausdruck, der Kaiser werde *"dero glorwürdigsten Urahnherrens weiland Rudolphi I. allergnädigst ertheiltes privilegium confirmieren"*. Gemeint ist hier die bereits häufig erwähnte Urkunde vom 22. April 1290, mit der der Kaiser die zuvor aufgelösten Gilden wieder zuließ.⁵⁷³ Diese Ausführungen belegen, daß die Vertreter von Gilden und Gemeinde mit ihrer Unterwerfung unter die kaiserliche Macht ebenso geschickt zu argumentieren verstanden wie Klein auf der Gegenseite. Der

⁵⁶⁹ Pufendorf, *Verfassung*, 1667, S. 106.

⁵⁷⁰ Morawa, *Status*, 1987, S. 100 - 101.

⁵⁷¹ Vgl. Hildebrandt, *Rat contra Bürgerschaft*, 1974, S. 236.

⁵⁷² A 9971 (04): Duplik von Gilden und Gemeinde. Januar 1676.

Syndikus kommentierte die Aussage sarkastisch mit der Bemerkung, daß die Gilden offensichtlich meinten, durch die Urkunde von 1290 "*samt undt sonders den Reichsfürsten gleich gemachet*" worden zu sein.⁵⁷⁴

Bei der Diskussion über das Verhältnis des Magistrats zur Bürgerschaft übertrug man allgemeine Aussagen der Politikwissenschaftler über das Verhältnis von Herrschern und Beherrschten innerhalb eines Staatswesens auf die Situation in den Reichsstädten. In Goslar setzte man die Beziehungen zwischen Bürgermeister und Rat zu der durch Gilden und Gemeinde repräsentierten Bürgerschaft mit dem Rechtsverhältnis zwischen Kaiser und Reichsständen beziehungsweise dem zwischen Territorialfürsten und Landständen gleich. Die Vertreter der städtischen Obrigkeiten benutzten dabei vor allem die Argumente der Befürworter einer umfassenden Souveränität des Monarchen; die Wortführer der Bürgerschaft hielten sich an die als "*Monarchomachen*" in die Literatur eingegangenen Vertreter eines repräsentativen Ständestaats.⁵⁷⁵

Dabei bediente man sich jener Argumente, mit denen auch die Stände ihre Berechtigung zur Beteiligung an Gesetzgebung und Verwaltung des Landes gegen den absoluten Herrschaftsanspruch des Territorialherren und seinen alleinigen Anspruch auf Landeshoheit verteidigten.⁵⁷⁶ Fühlten sich beispielsweise die Stände des Fürstentums Calenberg in ihren Auseinandersetzungen mit Herzog Johann Friedrich als "*civibus liberis in libera republica*"⁵⁷⁷, so bezeichneten sich Gilden und Gemeinde in Goslar als "*constatus mit und nebst dem Rath*".⁵⁷⁸

⁵⁷³ Vgl. oben Kapitel 3.1, 3.2, 3.3; Urkundenbuch Goslar, Bd. 2, Nr. 382.

⁵⁷⁴ A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat. Dezember 1676.

⁵⁷⁵ Dreitzel, Absolutismus, 1992, S. 31 - 32.

⁵⁷⁶ Stieglitz, Landesherr, 1994, S. 240.

⁵⁷⁷ Ebenda, S. 105 f.

⁵⁷⁸ A 9971 (04): Duplik von Gilden und Gemeinde. Januar 1676.

Für die Staatsrechtler in der Tradition Jean Bodins (1529? - 1596) zeichnete sich der souveräne politische Verband durch die Bündelung der Macht bei der Zentralgewalt, eine einheitliche Rechtsordnung und die Ausbildung eines Verwaltungsstabs aus.⁵⁷⁹ Bodin formulierte 1583: "*Der Begriff Souveränität beinhaltet die absolute und dauernde Gewalt eines Staates, die im Lateinischen majestas heißt ... Souveränität bedeutet die höchste Befehlsgewalt.*" Die berühmte lateinische Fassung dieser zentralen Aussage "*Majestas est summa in cives ac subditos legibusque soluta potestas*" wurde die Grundlage der Epochenbezeichnung "*Absolutismus*".⁵⁸⁰ In der Konsequenz bedeutete dies die Schaffung eines einheitlichen Untertanenverbandes, der ständische Sonderrechte auf Mitherrschaft und Kontrolle abzuschaffen bestrebt war.⁵⁸¹ Aufbauend auf seinen Ideen wurde die Umformung der Bürger in Untertanen und die Mediatisierung der Herrschaftsstände zu Inhabern mediatisierter Gewalt oder gar zu Privatpersonen von den frühneuzeitlichen Aristotelikern - zu nennen sind vor allem Arnisaeus und Conring - auf den Begriff gebracht.⁵⁸²

Für Bodin selbst war die Grundlage der politischen Ordnung die souveräne Herrschergewalt und das souveräne Regiment.⁵⁸³ Das Hauptmerkmal der absoluten Gewalt bestand für ihn vor allem darin, daß die souveräne Majestät allen Untertanen ohne deren Zustimmung Gesetze auferlegen konnte. Die Existenz von Ständevertretungen schmälere die Souveränität des Herrschers nicht.⁵⁸⁴

Für die Diskussion in Goslar war vor allem der Staatsrechtler Hermann Conring (1606 - 1681) von Bedeutung.⁵⁸⁵ Er gehörte zu den

⁵⁷⁹ Mager, *Respublica*, 1988, S. 79.

⁵⁸⁰ Bodin, über den Staat, (1583) 1976, S. 19. Zur Problematik des Begriffs "Absolutismus" und zur aktuellen Diskussion vgl. oben Einleitung; dort auch Literaturhinweise.

⁵⁸¹ Kunisch, *Absolutismus*, 1986, S. 20 - 21.

⁵⁸² Mager, *Republik*, 1984, S. 569. Zu Conring vgl. unten in diesem Kapitel und in Kapitel 4.3; zu Henning Arnisaeus (ca. 1575 - 1636) vgl. Dreitzel, *Protestantischer Aristotelismus*, 1970.

⁵⁸³ Mager, *Republik*, 1984, S. 571.

⁵⁸⁴ Kunisch, *Absolutismus*, 1986, S. 23 f.

⁵⁸⁵ Umfassende Informationen zu Conrings Leben und Werk bietet die Aufsatzsammlung von Stolleis, Conring, 1983.

als Aristoteliker bezeichneten Staatsrechtlern, die entscheidend von Bodin beeinflusst waren. Conring stammte aus Ostfriesland und studierte in Helmstedt und Leiden. Seit 1632 lehrte er in Helmstedt Naturphilosophie und Politik.⁵⁸⁶ Die 1576 gegründete Universität hatte sich neben Königsberg und Jena zu einer bedeutenden Schule für die aristotelische Lehre von der Politik entwickelt.⁵⁸⁷

Unbeeindruckt von seiner holländischen Studienzeit (1626 - 1631) blieb Conring auf den Fürstenstaat fixiert;⁵⁸⁸ er pries die Herrschersouveränität des 17. Jahrhunderts als ideale Herrschaftsform. Die von den Naturrechtlern vertretene Lehre von der Volkssouveränität bekämpfte er dagegen als eine den Staat gefährdende Aufruhrdoktrin.⁵⁸⁹ Eine grundsätzliche Entscheidung für einen bestimmten Träger der Souveränität hat Conring jedoch stets vermieden. Die theoretische Frage, wer Träger der "*majestas*" sein soll, ließ er offen. Nach seiner Auffassung könne in jeder Staatsform die höchste Gewalt verfaßt sein; Subjekt der Souveränität war für ihn einfach der jeweils Herrschende.⁵⁹⁰

In der Diskussion über die Regierungsform des Reiches bezeichnete Conring die Staatsform des Reiches weder als monarchisch noch als aristokratisch, sondern als gemischt.⁵⁹¹ Dabei arbeitete er heraus, daß das Reich eine umfassende Körperschaft, eine "*respublica Imperii communis*" sei. Diese bestehe sowohl aus Fürstentümern, die "*more regio*" verwaltet würden, als auch aus freien Reichsstädten. Diese seien als "*quasi liberae respublicae*" zu betrachten⁵⁹² - eine Position, die sowohl den Vertretern von Bürgermeister und Rat als

⁵⁸⁶ Morawa, *Status*, 1987, S. 106 f.

⁵⁸⁷ Meier, *Lehre*, 1962, S. 83.

⁵⁸⁸ Kunisch, *Conring*, 1983, S. 243.

⁵⁸⁹ Morawa, *Status*, 1987, S. 107.

⁵⁹⁰ Kunisch, *Conring*, 1983, S. 243. Guter Überblick über die Staatsrechtslehre Conrings bei Dreitzel, *Conring*, 1983, insbes. "Konzeptionen von Staat und Politik" S. 160 - 171. Vgl. auch Stolleis, *Machiavellismus*, 1983. Über Conrings Verhältnis zu den Welfen vgl. Scheel, *Conring*, 1983.

⁵⁹¹ Willoweit, *Kaiser*, 1983, S. 326.

⁵⁹² Mager, *Respublica*, 1988, S. 73 f.

auch den Wortführern von Gilden und Gemeine Möglichkeiten zur Identifizierung mit seiner Lehre bot.

Angesichts des Umbruchs vom Ständestaat zur absoluten Monarchie vertrat Conring eine abwartende Position.⁵⁹³ Dabei trat er für die moderate Handhabung der Fürstenherrschaft ein; nur einem "*violentio et vere tyrannico dominatu*", schieb er 1666, könne nicht an der Mitwirkung der Untertanen gelegen sein.⁵⁹⁴ Ein Recht der Mitwirkung der Stände als Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Herrschaft erkannte Conring allerdings nicht an. Er riet lediglich dazu, sie aus taktischen Gründen zu dulden.⁵⁹⁵

Hierauf bezogen sich Bürgermeister und Rat in Goslar, wenn sie ausführten, es würden "*auch in den fürstenthümern des Heil. Reichs die also genandte status provinciales, alß Clerisey, Edelleute undt Städte, wenn wichtige sachen delibreret, oder collectae imponiret werden sollen, zurath gezogen werden, und ohn solchen nichts decerniret wirdt, deßhalben aber selbe an der Superiorität kein theil haben, sondern es bleibt selbe bey dem Landesherrn*".⁵⁹⁶ Mit dieser Argumentation bestritt man die von Gilden und Gemeine behauptete Teilhabe an der Souveränität, die diese auch damit begründeten, daß sie bei wichtigen Stadtangelegenheiten ein Mitspracherecht hätten.

Bodin wollte, wie nach ihm Conring, die ständisch-lokalen und -regionalen gesellschaftlichen Gliederungen als teilautonome Verbände zumindest erhalten wissen. Die von ihnen repräsentierten gesellschaftlichen Kräfte blieben in dem von ihm favorisierten Modell der gemäßigten Monarchie am Regiment beteiligt.⁵⁹⁷ Für die Beachtung und Einhaltung neuer Gesetze war die Bestätigung durch die Stände für Bodin von großer Bedeutung.⁵⁹⁸ Die von Brunner

⁵⁹³ Kunisch, Conring, 1983, S. 254

⁵⁹⁴ Kunisch, Conring, 1983, S. 243 f.

⁵⁹⁵ Ebenda, S. 253 und 244.

⁵⁹⁶ A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat. Dezember 1676.

⁵⁹⁷ Mager, Republik, 1984, S. 571.

⁵⁹⁸ Kunisch, Absolutismus, 1986, S. 23.

geprägte Formel "*Bodin oder Althusius heißt nun die Parole*"⁵⁹⁹ erscheint daher der neueren Forschung zumindest zweifelhaft.⁶⁰⁰

Zur Legitimierung der Ansprüche der Bürgerschaft auf Teilhabe an der Macht und an den Entscheidungsprozessen innerhalb der Stadt waren die Lehren Johannes Althusius' jedoch tatsächlich gut geeignet. Althusius war Jurist und lehrte zunächst an der Hohen Schule Herborn; später trat er als Syndikus in die Dienste der Stadt Emden. Seine Werke wurden am Ende des 19. Jahrhunderts durch Otto von Gierke wiederentdeckt.

Aktualisierende Interpretationen ernannten Althusius nicht nur zum Ahnherrn der politischen Wissenschaften, sondern auch zum Begründer der Prinzipien von Volkssouveränität und Demokratie sowie des Widerstandsrechts gegen eine ungerechte Obrigkeit. Diese Auslegung seiner Lehre läßt jedoch seine tiefe Verwurzelung in den religiösen Vorstellungen von einem menschlichen Gemeinschaftsleben innerhalb einer von Gott gestifteten Ordnung unbeachtet. Die ideale politische Gemeinschaft stellte für ihn das Volk Gottes dar, in dem religiöse und politische Lebensgemeinschaft gleichermaßen verwirklicht wären.⁶⁰¹

Die Universalgemeinschaft des Volkes begann für Althusius bei der Familie als Keimzelle. Die Familien schlossen sich zu Gemeinschaften zusammen, die in stufenweisem Aufbau von den kleineren dörflichen Verbänden über die Städte und Landschaften bis hin zum gesamten staatlichen Gemeinwesen reichten. Der Universalgemeinschaft des Volkes schrieb er die Souveränität zu. Dadurch wird der Vergleich mit dem modernen Begriff der Volkssouveränität zwar nahegelegt; dieser geht aber in die Irre,

⁵⁹⁹ Brunner, Land und Herrschaft, 1973, S. 439.

⁶⁰⁰ So bezeichnet Dreitzel jünsts die Gegenüberstellung Bodin gegen Althusius als "*verfehlt*"; Dreitzel, Absolutismus, 1992, S. 32.

⁶⁰¹ Stolleis, Reichspublizistik, 1988, S. 106 f.

da bei Althusius die polemische Stoßrichtung gegen die Herrschersouveränität fehlte.⁶⁰²

Neben der Vorstellung von der beim Volke verbleibenden Souveränität ist für die Lehre Althusius' der Begriff vom Herrschaftsvertrag kennzeichnend. Jean-Jacques Rousseau (1712 - 1778) hat diesen Ideen mit seinem Werk über den "*Contrat social*" von 1762 endgültig zum Durchbruch verholfen.⁶⁰³ Bereits für Althusius beruhte aber jede der oben beschriebenen Gemeinschaften auf einem Vertrag; alle Vorsteher der jeweiligen Verbindungen gelangten für ihn aufgrund vertraglicher Vereinbarungen an ihre Stelle, bis hin zum obersten Herrscher eines Reiches.⁶⁰⁴

Dieser Herrschaftsvertrag wurde jedoch nicht direkt zwischen Herrscher und Volk, sondern von dessen Repräsentanten geschlossen. Durch Wahl und Einsetzung "schufen" diese erst die Obrigkeit, der sie sich dann durch Eid verpflichteten. Das Volk wiederum versprach Treue und Gehorsam, jedoch unter dem Vorbehalt, daß die Herrschaft vertragsgemäß ausgeführt wurde. Den Repräsentanten des Volkes, den sogenannten "*Ephoren*" oder "*Optimaten*" oblag es nach Abschluß des Herrschaftsvertrages, die Machtbalance zwischen Volk und Obrigkeit zu halten. Sie sollten die Rechte des Volkes wahren und die Herrschenden bei ihren politischen Aktionen kritisch beobachtend und korrigierend begleiten. Eine Obrigkeit, die tyrannische Züge annahm, sollte von ihnen entmachtet werden können⁶⁰⁵; den Repräsentanten des Volkes sprach Althusius das Widerstandsrecht zu. Daß seine theoretischen Konstruktionen mit der Wirklichkeit nur schwer zu vereinen waren, drängte sich dem Staatsrechtler nach seinen detaillierten Untersuchungen über die

⁶⁰² Ebenda, S. 107.

⁶⁰³ Mager, Republik, 1984, S. 574.

⁶⁰⁴ Oestreich, Idee, 1969, S. 174; dort auch die Herleitung der Theorie vom Staatsvertrag aus der christlichen Lehre vom Bund Jehovas mit dem jüdischen Volk, insbes. S. 157 f., 163 f.

⁶⁰⁵ Stolleis, Reichspublizistik, 1988, S. 108.

Ständeversammlungen im Reich und im Ausland allerdings selbst auf.⁶⁰⁶

Für Althusius waren die Ephoren oder Optimaten ein Ausdruck seiner Vorstellungen von einer theologisch-aristokratischen Ältestenherrschaft. Über die Einsetzung dieses wichtigen Gremiums durch Volkswahl, Selbstergänzung oder andere Mechanismen findet man bei ihm keine Hinweise.⁶⁰⁷ Trotz dieser Einschränkungen erkannten sich Gilden und Gemeinde in Goslar in seinen Beschreibungen der Repräsentativorgane der Bürgerschaft offensichtlich mühelos wieder. Hieraus leitete man das Recht zum Widerstand gegen die Obrigkeit ab. Bereits die Absetzung des Ratsherren Henning Georg Ulm durch Gilden und Gemeinde hatten diese mit ihrem Recht, ja, ihrer Pflicht zur Entmachtung einer tyrannischen und nach Vorherrschaft im Staatswesen trachtenden Regierung begründet.⁶⁰⁸

Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang das von Gilden und Gemeinde immer wieder durchgesetzte Selbstversammlungsrecht. Zur Beratung über das Vorgehen gegen Ulm und – im weiteren Verlauf des Verfassungskonfliktes – zur Absprache der Strategie gegen Bürgermeister und Rat versammelten sich die Gildegenossen häufig in den Gildehäusern. Zu diesen Zusammenkünften wurden auch die Vertreter der Gemeinde hinzugezogen; in besonders dramatischen Phasen des Konfliktes kündigte man an, die gesamte Bürgerschaft auf dem Marktplatz zu versammeln.⁶⁰⁹

Daß Bürgermeister und Rat dies unbedingt verhindern wollten, lag zum einen an der Furcht vor der hierdurch möglicherweise eintretenden gefährliche Folge eines Volksaufstandes.⁶¹⁰ Zum

⁶⁰⁶ Dreitzel, *Absolutismus*, 1992, S. 27.

⁶⁰⁷ Stolleis, *Reichspublizistik*, 1988, S. 108.

⁶⁰⁸ Vgl. oben Kapitel 2.2.1.: man habe dafür gesorgt, daß der "*ulmersche högst schädlicher tyrannischer Dominat annoch quasi in herba undt ohne dem selben ... einigen schein des rechtens angebracht werden möchte, gedempfet werden könnte*". B 6010 (07) Bericht der Gilden an den Kaiser. 6.9.1666.

⁶⁰⁹ Vgl. oben Kapitel 2 und 3.

⁶¹⁰ Vgl. oben Kapitel 2.5.

anderen hatte Syndikus Klein aber auch die verfassungrechtliche Dimension solcher regelmäßigen Zusammenkünfte zu bedenken. Wenn er regelmäßige Versammlungen von Gilden und Gemeine nicht zulassen wollte, richtete er sich damit nach Conrings Ratschlägen für die moderate Ausübung der Fürstenherrschaft. Dieser schrieb 1666, zwar könne nur einem "*violentio et vere tyrannico dominatu*" nicht an der Mitwirkung der Untertanen gelegen sein.⁶¹¹ Deren "*gravamina und consilia*" sollten jedoch tunlichst einzeln und nicht durch einen "*conventus Ordinum cum potestate constituendi*" eingeholt werden.

Durch Versammlungen dieser Art könnte zwar vielen Beschwerden abgeholfen werden; sie bargen nach Conrings Meinung aber die Gefahr in sich, sich "*mehlich auch die potestatem constituendi leges*" anzumaßen. So sei es zum Beispiel in England gewesen: dort habe man das Parlament zunächst nur "*in modum consilii publici*" gebraucht; jetzt habe es aber "*partem bonam regiminis an sich gezogen*".⁶¹²

Eine solche Entwicklung wollte Syndikus Klein in Goslar verhindern; Gilden und Gemeine stellten bei der Diskussion des staatsrechtlichen Status der Reichsstadt Goslar immer wieder in den Vordergrund, daß durch die Verfassung der Stadt "*die E. gilden undt gemeinde vor constatibus Reip. agnosciret*" würden "*undt daß ohne große zerrüttung deß gemeinen weßens dieselbe von denen gemeine Stadt concernierenden Sachen nicht außgeschlossen*" werden dürften.⁶¹³

Damit schlossen sich die Vertreter der Bürgerschaft der von Althusius vorgebrachten Argumentation für die Beteiligung der zum Staatsverband gehörenden Mitglieder bei der politischen Entscheidungsfindung an. Althusius nannte hierfür im wesentlichen folgende Begründungen: Erkenntnispragmatisch ging er davon aus,

⁶¹¹ Kunisch, Conring, 1983, S. S. 243 f.

⁶¹² Kunisch, Conring, 1983, S. (S. 252 f.) Vgl. dazu den fast zeitgleich ausgetragenen Kampf der Calenberger Stände mit Herzog Johann Friedrich um das Selbstversammlungsrecht: Stieglitz, Landesherr, 1994, S. 96 - 114.

⁶¹³ B 6010 (07) Bericht der Gilden an den Kaiser. 6.9.1666.

daß viele mehr Einsicht besitzen als einzelne, und daß nicht ein Mensch allein alle speziellen Kenntnisse haben könne, die bei politischen Entscheidungen erforderlich seien.

Korporationsrechtlich argumentierte Althusius, daß nur die Gesamtheit beschließen könne, was alle angeht.⁶¹⁴

Althusius sah es als erwiesen an, daß die Teilhabe der Bürger an den politischen Entscheidungen diese an das Gemeinwesen bände und somit soziologisch integrativ wirke. Somit bliebe auch ein Teil der ursprünglichen Bürgerfreiheit erhalten. Wenn dagegen immer nur andere über die Angelegenheiten der Mitglieder des Staatsverbands zu entscheiden hätten, führe dieses zur Entfremdung und zur Feindseligkeit gegenüber der Obrigkeit. Schließlich brachte er auch das liberale Argument des Mißtrauens gegenüber den Mächtigen vor, das angesichts der Verführbarkeit aller Menschen durch die Macht nur zu berechtigt sei.⁶¹⁵

Die Vertreter der Goslarer Bürgerschaft verwiesen darauf, daß der Rat seine obrigkeitliche Stellung ohnehin "*nicht suo jure divisime à populo reliquo und independente*" innehabe. Vielmehr sei ihm "*diese macht /: die man ihm im übrigen nicht disputieret, sondern ihm gerne lassen will :/ sondern von Gilden und Gemeine, tanquam majori eorum parte, qui Reipubl. praesunt*", übergeben worden.⁶¹⁶ Man wehrte sich gegen den Vorwurf des Ungehorsams gegen die Obrigkeit: "*Daß Unterthanen der Obrigkeit müssen gehorsamb seyn, lehret die gesunde Vernunfft und gottes wortt, und wird niemand so bestialisch sein und solches läugnen.*" Jedes Mitglied von Gilden und Gemeine in Goslar sei als Einzelperson dem Rat zum Gehorsam verpflichtet; die Frage, ob "*in der popularischen Regiments form die Freunde von Gilden und Gemeine collective ... des Raths unterthanen seyn*", und deshalb keine Mitspracherechte in

⁶¹⁴ Dreitzel, Absolutismus, 1992, S. 31. "Quod omnes targit, ab omnibus approbari" schon im Codex Iustinianus von 534.

⁶¹⁵ Dreitzel, Absolutismus, 1992, S. 31.

⁶¹⁶ A 9971 (4): Duplik von Gilden und Gemeine. Januar 1676.

Stadtangelegenheiten hätten, müsse aber eindeutig verneint werden.⁶¹⁷

Althusius' Lehre von der beim Volk verbleibenden Souveränität machte offensichtlich großen Eindruck auf die Vertreter der Bürgerschaft. Gilden und Gemeine stellten fest, daß in Goslar "*die superioritet penes populum, das ist so wohl bey dem rath als gillden und gemeine sey*"⁶¹⁸. Das Vorgehen der Vertreter von Gilden und Gemeine gegen den Syndikus Klein wurde damit begründet, dieser habe dem von ihm dominierten Rat "*die jura superioritatis gantzlich in die hände spielen wollen*". Tatsächlich habe der Rat aber "*nur administrationem Reipubl., gar nicht aber die superiorität*".⁶¹⁹ Der Rat sei "*nur Administrator ... sothaner jurium superioritatis*".⁶²⁰

Genauer wird ausgeführt: "*Nun ist bekand, und bey denen Politicis unstreitig, daß in Democratica populus et civis, nicht aber die von ihnen gesetzte, und auß ihrem Mittel geordnete Obrigkeit, die jura superioritatis haben, derowegen ist ia gantz absurd und ungereimt, daß Impetranten gegen alle Principia Politica fürgeben wollen, es hette der Magistratus die jura superioritatis, dan [der] doch nichts mehr, als deren nudam administrationem hat, und solche bey denen gilden und gemeine bleiben*". Als Beweis wurden nicht nur die Ausführungen Althusius', sondern auch die griechische Staatslehre herangezogen. Schon Aristoteles habe festgelegt, daß in einem Staatswesen jene Körperschaften "*jura superioritatis*" innehätten, die folgende Rechte auf sich vereinten: die Bestellung des Magistrats, die Besetzung der Gerichte, und die "*consulatione rerum ad Reipubl. salutem pertinentium*". Diese Rechte lägen in Goslar eindeutig bei Gilden und Gemeine.⁶²¹ Daher blieben auch "*die iura Superioritatis bey*

⁶¹⁷ A 9971 (4): Duplik von Gilden und Gemeine. Januar 1676.

⁶¹⁸ A 9971 (4): Duplik von Gilden und Gemeine. Januar 1676.

⁶¹⁹ A 9971 (2): Antwort von Gilden und Gemeine auf das kaiserliche Mandat von 1674. 1675.

⁶²⁰ A 9971 (04): Duplik von Gilden und Gemeine. Januar 1676.

⁶²¹ A 9971 (2): Antwort von Gilden und Gemeine auf das kaiserliche Mandat von 1674. 1675.

niemand anders als bei dem *pupulo*, das ist, bey denen Freunden von gilden und gemeinen, mit und nebst dem Rath".⁶²² Letzterem sei "die *administratio solcher jurium superioritatis a pupulo* übergeben, und hat er solche *administrationem praersitim in rebus exiqui momenti* allein nicht aber *iure suo, sed a reliquo pupulo sibi commissam et delegatam*". Daraus leitete man ab "daß wenn die *administratio* nicht recht geführet wird, *reliquus populus* aus wichtigen erheblichen ursachen macht und fug hat solches zu ändern".⁶²³

Begründet wird diese Feststellung vor allem durch die Schilderung des Wahlverfahrens: Es "sind alle Rahtsherren aus den gilden erwehlet, undt von der Gemeine bestätigt, dependiret also die Obrigkeit undt dero Autorität immediate von Gilden undt Gemeine undt wirdt daher die Obrigkeitliche potestät nicht unbillig pro delegata gehalten⁶²⁴. Daher sei der Rat verpflichtet, mit "Gemeiner Stadt undt Bürgerschaft nicht als *Absoluti Domini Proprietary* undt *Eigenthumbs-Herrn*, sondern als *Tutores* undt *Administratores* zu verfahren undt ümzugehen."⁶²⁵

In ihren Stellungnahmen verweigerten Bürgermeister und Rat dagegen Gilden und Gemeine "das *praedicat Mitt- oder nebenrath*, so in *wiedrigen duplicis* ihnen beygeleget werden will". Die obrigkeitlichen Aktionen des Magistrats würden von diesem "*sed propria autoritate excerciret*"; somit läge die "*superioritas territorialis* bey der Obrigkeit". Zwar bestritt Syndikus Klein nicht das in Goslar übliche Wahlverfahren, bei dem die Gilden die durch Tod freiwerdende Ratsstellen besetzten. Daß Gilden und Gemeine durch diesen Akt den Rat mit der Administration der Stadtgeschäfte beauftragen und somit ihre Rechte auf ihn

⁶²² A 9971 (4): Duplik von Gilden und Gemeine. Januar 1676.

⁶²³ A 9971 (4): Duplik von Gilden und Gemeine. Januar 1676.

⁶²⁴ A 11262 a (5): Antwort einiger Ratsherren auf den Gegenbericht der Wortgilde wegen des Streits zwischen Rat und Gilden. (nach dem 18. Nov. 1678.)

⁶²⁵ A 11262 a (5): Antwort einiger Ratsherren auf den Gegenbericht der Wortgilde wegen des Streits zwischen Rat und Gilden. (nach dem 18. Nov. 1678.)

übertragen würden, lehnte er aber rundweg ab. Die *"Superioritatem territorialem sampt davon dependirenden Obrigkeitl. gewalt, gerichtten undt andere jurib."* hätten Gilden und Gemeine nie innegehabt; und *"was die Gilden undt Gemeine nunquam gehabt, das kan von ihnen nicht dependiren, noch durch berührte election transferiret seyn"*.⁶²⁶

Die Ansprüche der Vertreter der Bürgerschaft auf Teilhabe am Stadtreghiment empfand Syndikus Klein - als Sprachrohr von Bürgermeister und Rat - als Anmaßung. Der Bürgerschaft stellte er das Bestreben der Gilden so dar, daß der Rat dadurch *"zu der gillden und gemeinde diener"* gemacht werden solle.⁶²⁷ Klein vermutete, daß Gilden und Gemeine anstrebten, die Obrigkeit nach Belieben ein- und abzusetzen; in ihren Schriften werde die obrigkeitliche Autorität *"gantz nieder getreten und aller scham gleichsam der kopf abgebissen"*.⁶²⁸ Hierdurch wollten die Wortführer der Opposition offensichtlich die Herrschaft über ihre eigene Obrigkeit erlangen und diese zum Schatten ihrer selbst werden lassen.

Dies sei besonders verwerflich, da im Ursprung alle obrigkeitliche Macht von Gott herrühre.⁶²⁹ Dazu bemerkten Gilden und Gemeine, daß das Argument, die Obrigkeit sei direkt von Gott eingesetzt und daher unantastbar, *"gar elend philosophiret"* sei, *"da doch bekannt, daß Gott heutiges Tages nicht unmittelbahr, wie im alten Testamente woll geschehen, die Obrigkeit setze"*, sondern dazu bestimmte Mittel benutze, zu denen auch die Wahl gehöre.⁶³⁰

Klein erklärte weiterhin, daß *"die potestas autocratica imperandi in rebusp. Germaniae Subalteribus einig undt allein à munificentia*

⁶²⁶ A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat. Dezember 1676.

⁶²⁷ A 11262 a (1): Vorschlag, Levin Georg Opperman aus der Worthgilde auszuschließen, da er sie in den Streit der 7 Gilden mit Bürgermeister und Rat zu ziehen droht. 8. Okt. 1675.

⁶²⁸ A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat. Dezember 1676.

⁶²⁹ A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat. Dezember 1676.

⁶³⁰ B 5939: Gegenschrift einiger Ratsherren gegen Vize-Synikus J. P. Klein. ca. 1679.

Caesarum herrühret".⁶³¹ Somit sei den Reichsstädten durch die kaiserliche Gnade die "*immedietät undt aigenregiment vergönnet*" worden.⁶³² Dazu führten Gilden und Gemeine aus, daß die kaiserliche Majestät "*der Stadt h. e. Universo Populo Goslariensi Ihr aygen Regiment mit Ihrer Versiegelung gelaßen*" habe.⁶³³ Klein dagegen betonte, daß "*gleich wie in Rebusp. absolute*" sei diese aber nicht dem Volk, sondern "*den Regenten, sive unus sit, sive plures*" übertragen worden. Daß "*aber die jura superioritatis sampt davon dependirenden Obrigkeitl. gewalt oder gericht an einem orte dem populo oder gilden concediret seyn solte, solches hatt ... noch keiner in rerum Germanicarum monumentis finden können, ist auch davon zu Goßlar nicht die geringste nachricht.*"⁶³⁴

Parallel zu den divergierenden Vorstellungen über die Souveränität im Staatswesen vertraten Gilden und Gemeine und Bürgermeister und Rat auch höchst unterschiedliche Auffassungen von der Goslarer Freiheit. Bei der Bewertung dieser Kontovese muß man bedenken, daß die Städte auch im Mittelalter niemals "*die Freiheit*", sondern eher "*Freiheiten*" besessen hatten. Die städtischen Führungsgruppen hatten im Spätmittelalter ein Höchstmaß an politischer Beweglichkeit und organisatorischer Selbstverantwortung errungen, indem sie Rechte kumulierten und ausgedehnt bewerteten, und somit politische Realitäten schufen. Seit der Mitte des 15. Jahrhundert, nach dem zweiten Städtekrieg, wurden diese Rechte erheblich beschnitten.⁶³⁵

In Goslar betonten Bürgermeister und Rat, ihnen sei "*die Freyheit woll so lieb undt für uns undt unsere kinder beyzubehalten angelegen*", als sie Gilden und Gemeine sei⁶³⁶. Ferner gab man zu bedenken, daß man durch die Unstimmigkeiten innerhalb der Stadt

⁶³¹ A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat. Dezember 1676.

⁶³² A 9971 (7): Letzte Eingaben von Bürgermeister und Rat. undatiert, nach Juni 1677.

⁶³³ A 11262 a (5): Antwort einiger Ratsherren auf den Gegenbericht der Wortgilde wegen des Streits zwischen Rat und Gilden. (nach dem 18. Nov. 1678.) Hervorhebung im Original.

⁶³⁴ A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat. Dezember 1676.

⁶³⁵ Moraw, Verfassungsposition, 1995, S. 127 - 129, S. 139, 142.

⁶³⁶ A 9976 (9): Erneuter Gütetermin November 1675 - Oktober 1676.

leicht *"die Edtle so teur erworbene undt von den Lieben Vohrfahren noch erhaltene Freyheit"* verlieren könnte.⁶³⁷ Dabei meinte Syndikus Klein jedoch nicht die persönliche oder korporative Freiheit der Goslarer Bürger; vielmehr waren Bürgermeister und Rat vor allem von der Angst vor dem Verlust der Reichsfreiheit erfüllt. Man fürchtete, daß durch die Unruhen in Goslar *"diese uhralte Reichsstadt gantz unfehlbar umb ihre immedietet und güldene freyheitt"* gebracht werden könnte und schließlich *"denen zu theil werden"* würde, *"die es lengst gern also gesehen hetten."*⁶³⁸

Der Berater von Gilden und Gemeinde gab dagegen seiner Überzeugung Ausdruck, *"der jenige, so alhier in Goßlar den statum popularisch politisch nicht wolte nennen lassen, der muste entweder in politicis nicht woll erfahren sein oder müste den statum zu immutieren und dem populo ein grosses an ihrer Freyheit abzubrechen gedencken."*⁶³⁹

Syndikus Klein vermutete, das Bestreben von Gilden und Gemeine sei es, die obrigkeitlichen Rechte in Goslar an sich zu reißen. Dadurch würden sie die bisherige aristokratische Regimentsform *"in ein monstrum democraticum metamorphosiren"*, was Bürgermeister und Rat jedoch mit Hilfe des Reichshofrats zu verhindern hofften.⁶⁴⁰ Welche Vorstellungen Gilden und Gemeine sowie Bürgermeister und Rat von einer demokratischen bzw. aristokratischen Verfassung hatten, soll im folgenden Kapitel untersucht werden.

⁶³⁷ A 9976 (2): Befragung von Achtmannen und Stadthauptleuten. 27. Oktober 1670.

⁶³⁸ B 947 (1) Korrespondenz mit dem Agenten in Wien vor dem Kurtzrock'schen Vergleich (1676 - 1679)

⁶³⁹ A 9976 (9): Erneuter Gütetermin November 1675 - Oktober 1676.

⁶⁴⁰ A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat. Dezember 1676.

4.3 Demokratie oder Aristokratie?

Entscheidend für die Beantwortung der Frage, wem die Souveränität innerhalb eines Staatswesens zukomme, war die Definition der jeweils üblichen Regimentsform. Die staatsrechtliche Definition des politischen Gemeinwesens als **Monarchie**, **Aristokratie** oder **Demokratie** basiert auf jenen Definitionen, die im Rahmen der Aristoteles-Rezeption seit der Mitte des 13. Jahrhunderts großen Einfluß auf die europäische Ideengeschichte ausübten⁶⁴¹, bis sie im 17. Jahrhundert langsam durch die politische Theorie der Naturrechtsschule verdrängt wurden. In Deutschland vermochte sich der politische Aristotelismus allerdings bis ins späte 17. und das beginnende 18. Jahrhundert fast unvermindert zu behaupten.⁶⁴².

In der Philosophie des Griechen bezeichnete "*politeia*" jede mögliche Ordnung der "*polis*", worunter bei Aristoteles die Bürgergemeinde unter Ausschluß der Sklaven und der nicht das volle Bürgerrecht genießenden Metöken verstanden wurde.⁶⁴³ Dem Ausdruck "*politeia*" fehlte die normative Dimension des aus der römischen Begriffswelt stammenden Ausdruck "*respublica*". "*Politeia*" meinte sowohl die Monarchie, Aristokratie und Politie wie auch deren jeweilige "Entartungsformen", nämlich die Tyrannis, Oligarchie und Demokratie. Später setzte sich die von Polybius geprägte Verwendung der Begriffe "*Demokratie*" für die gute Ausprägung der Volksherrschaft und "*Ochlokratie*" für deren Entartung durch.⁶⁴⁴ Das Problem, das dreigliedrige Schema des Aristoteles mit dem Begriffspaar "*respublica regni - libera respublica*" bzw. verkürzt "*regnum - respublica*" in Übereinstimmung zu bringen, löste man, indem man die "*libera respublica*" in die beiden Spielarten der aristokratischen und der demokratischen Republik unterteilte.⁶⁴⁵

Als Samuel Pufendorf das deutsche Reich als ein "*Monstrum*" bezeichnete, begründete er diese Aussage damit, daß es weder eine

⁶⁴¹ Zusammenfassend Mager, Republik, 1984, insbes. S. 563 - 571.

⁶⁴² Ebenda, S. 572 f.

⁶⁴³ Ders., Republica, 1988, S. 77.

⁶⁴⁴ Ders., Republik, 1984, S. 563; ders., Republica, 1988, S. 68.

Demokratie noch eine Aristokratie sei, aber auch nicht als absolute oder beschränkte Monarchie eingestuft werden könne.⁶⁴⁶ Damals stritt man darüber, ob das Reich monarchisch vom Kaiser oder aristokratisch von den Reichsständen regiert werde. Die Anhänger der monarchischen Regierungsform wurden gemäß ihren Ansichten als "Caesarianer" bezeichnet - zu ihnen gehörte z. B. Dietrich Reinkingk (1590 - 1664). Dieser wurde auch von den streitenden Parteien in Goslar als Gewährsmann erwähnt.⁶⁴⁷

Reinkingk gestand in seinen Schriften den Reichsstädten auf Reichsebene alle jene Rechte zu, die diese mit den Reichsfürsten auf eine Ebene stellten. Somit räumte er ihnen beispielsweise das landesherrliche Recht auf Änderung der Konfession ein, sobald bei den Bürgern darüber Einigkeit herrschte. Auf den Fall von Unstimmigkeiten zwischen Bürgerschaft und Rat ging Reinkingk dagegen nicht ein.

Der sein Leben lang im Dienste verschiedener Reichsfürsten als Rechtsberater tätige Gelehrte gilt als einer der bedeutendsten Vertreter der Theorie von der Souveränitätsstellung des Reichsoberhauptes im deutschen Reich. Zwar erkannte er die ständischen Rechte der Fürsten auf den Reichstagen an, der allein souveräne Monarch war für ihn jedoch der Kaiser; alle Hoheitsrechte seien mit der Wahl auf ihn übergegangen.⁶⁴⁸

Der wichtigste Vertreter der "*Fürstenianer*" war Bogislav Philip von Chemnitz, der seine Bücher unter dem Namen Hippolithus Lapide veröffentlichte.⁶⁴⁹ Gelehrte wie Johannes Limnaeus (1592 - 1663) und Hermann Conring traten für eine Verbindung der monarchischen mit der aristokratischen Verfassungsform ein und favorisierten den

⁶⁴⁵ Ebenda, S. 69.

⁶⁴⁶ Pufendorf, Verfassung, 1667, S. 106; vgl. oben Kapitel 4.2.

⁶⁴⁷ B 6010 (07) Bericht der Gilden an den Kaiser. 6.9.1666.

⁶⁴⁸ Morawa, Status, 1987, S. 102 - 104.

⁶⁴⁹ Morawa, Status, 1987, S. 98 - 101. Morawa untersuchte die Autoren Dietrich Reinkingk (1590-1664), Johannes Limnaeus (1592-1663), Hermann Conring (1606-1681) und Samuel Pufendorf (1632-1694); vgl. Dreitzel, Absolutismus, 1992, S. 17 - 32.

"*status mixtus*" als eine geglückte Verbindung beider Regierungsformen.⁶⁵⁰

In Anlehnung an die von Aristoteles eingeführte Dreiteilung von Monarchie, Aristokratie und Demokratie unterschied man für die Reichsstädte einen aristokratischen, oligarchischen, demokratischen oder gemischten Status.⁶⁵¹ Da die historisch gewachsenen Strukturen innerhalb der Städte jedoch mit einem so einfachen Schematismus nicht erfaßt werden konnten, ergaben sich hierbei ähnliche Probleme wie bei der Definition der Staatsform des deutschen Reiches, sodaß man das von Pufendorf geprägte Wort von einem "*irregulären und einem Monstrum ähnlichen Körper*" auch auf die Verfassung der Reichsstädte übertragen könnte.

Pufendorf selbst schrieb zur Situation in den Städten: "*Von den freien Städten werden einige aristokratisch regiert; d.h. souverän ist dort der Senat, der sich seine Mitglieder mittels Abstimmung der Senatoren kooptiert und der weder von der Bürgerschaft kontrolliert wird, noch ihr Rechenschaft über die Regierungsmaßnahmen schuldig ist. Andere haben eine Demokratie, weil der Senat von den Zünften gewählt und kontrolliert wird.*"⁶⁵²

Auf den ersten Blick erscheint diese Definition völlig eindeutig. Ebenso klar scheint es zu sein, daß die Reichsstadt Goslar schon aufgrund des Wahlverfahrens in die Kategorie "Demokratie" einzuordnen ist. Bei genauerem Hinsehen aber bietet die Festlegung alle Möglichkeiten für den Zirkelschluß, dem in Goslar sowohl Gilden und Gemeinde als auch Bürgermeister und Rat erlagen:

Gilden und Gemeinde beanspruchten weitgehende Mitwirkungs- und Kontrollrechte im Stadttregiment unter Hinweis auf den

⁶⁵⁰ Endres, Stadt, 1985, S. 98. Über die Bedeutung der Mischverfassungstheorie für die Genese des modernen Konstitutionalismus am Beispiel Englands vgl. Nippel, Mischverfassungstheorie, 1980, insbes. S. 159 - 311.

⁶⁵¹ Endres, Stadt, 1985, S. 98.

⁶⁵² Pufendorf, Verfassung, 1667, S. 96 f.; ähnlich Knipschildt, Tractatus, Lib. 2 Cap. 3, 1657. Vgl. Endres, Stadt, 1985, S. 108 und Asch, Lübeck, 1961, S. 141.

demokratischen Status der Stadt; den demokratischen Status wiederum begründeten sie mit den bestehenden bzw. geforderten Mitwirkungs- und Kontrollrechten. Bürgermeister und Rat dagegen legitimierten ihre umfassenden Machtbefugnisse durch die von ihnen behauptete aristokratische Regierungsform in der Stadt und schlugen Gilden und Gemeinde weitergehende Rechte im Stadtre Regiment mit dem Verweis auf die hier bestehende aristokratische Regierungsform ab.

Bürgermeister und Rat in Goslar benutzten zwar auch die aristotelische Terminologie; daß man seine Lehre auf die deutschen Reichsstädte anwenden könne, wurde jedoch bezweifelt. Klein führte aus, daß "*Aristoteles seine praecepta politica ex particularibus resp. Graecorum ... formiret hat*". In der Gegenwart könne man aber auf der ganzen Welt "*solche respublicas, wie die Griechischen gewesen, nicht finden*".⁶⁵³

Dagegen konterten Gilden und Gemeinde, es sei "*das erwehnte und aus dem Aristot. und deßen politic genommene principium auff die gesunde vernunft und das ius naturae gegründet, derowegen muß solches wahr seyn, und weilen das dictamen rectae rationis und was darauff gegründet, immutabel und unveranderlich ist, so muß es auch allezeit wahr bleiben*"

Schon in den Einlassungen an das Reichskammergericht im Fall Ulm⁶⁵⁴ betonten Gilden und Gemeinde, daß in Goslar ein demokratischer Status herrsche. Zum Nachweis dieser Behauptung wurde die Verfassung der Stadt beschrieben. Man erklärte zuerst, "*daß hiesiges gantzes stadtwesen oder der status Republica bestehe auß Bürgermeistren und Raht*", ferner "*auß acht von uhralter Zeit her gestifteten undt vom Röm. Kayser undt König. May. confirmirten gilden oder fraternitaeten ... undt drittens der gemeinde*". Jeder ehrliche Bürger in Goslar sei dazu berechtigt, Mitglied einer

⁶⁵³ A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat. Dezember 1676.

⁶⁵⁴ Vgl. oben Kapitel 2.2.

dieser Gilden zu werden.⁶⁵⁵ Zur Ratswahl wurde weiter ausgeführt: *"die gilden ... wehlen die Rahts Persohnen auß Ihren Mitteln, auß den RahtsPersohnen werden alljährlich die Bürgermeister erwehlet",* und *"der Rat bestellet undt versiehet die Stadt-Ämbter undt justits".*

Bei allen über die alltäglichen Amtsgeschäfte hinausgehenden wichtigen Angelegenheiten seien jedoch Bürgermeister und Rat allein nicht entscheidungsberechtigt. Gehe es beispielsweise um Krieg und Frieden, das Vermögen der Stadt oder das Beschließen neuer Gesetze, müßten auch Gilden und Gemeinde ihre Zustimmung geben. Nach den Lehren der Staatsrechtler -außer Aristoteles wurde noch Althusius genannt - leuchte hieraus die demokratische Verfassung der Stadt *"clær zu tage"*⁶⁵⁶

Im weiteren Verlauf des Verfassungskonfliktes faßte der Wortführer von Gilden und Gemeinde die möglichen Definitionen von Herrschaft wie folgt zusammen:

"Wie nun summa potestas in civita beschaffen, so ist auch ipsa respublica, und wer da wissen will, was für eine forma reip. an einem orth oder Stadt sey, der mus sehen und forschen, bey weme summa potestas sey?

selbige ist aber enweder bey einem allein; und denn ist die respubl. entweder ein regnu principatus, dominatus, oder Tyrannis:

oder bey mehren, jedoch nicht allen, sondern nur ihrer etlichen allein; und denn ist die forma reipubl. entweder eine Aristocratia, oder oligarchia

oder ist bey der gesamten, oder dem meisten theil der bürgerschaft, und denn ist es eine Democratia ...

⁶⁵⁵ Zu den tatsächlichen Ausschlußkriterien vgl. oben Kapitel 3.6.

⁶⁵⁶ B 6010 (07) Bericht der Gilden an den Kaiser. 6.9.1666.

oder es ist die *summ potestas* zertheilet, und e. g. ein theil derselben bey einem od. ihrer wenigen allein, d. ander theil bey der gesamten od. dem meisten theil d. bürgerschaft allein, oder diese *theile summa potestatis* bey diesen allein, iener theil allen gemein, und denn ist es eine *resp. mixta*".⁶⁵⁷

Ferner betonte man, daß man nach Aristoteles auf dreierlei achten müsse, wenn man die Regierungsform eines Ortes bestimmen wolle: "1. bey wem die *constitutio Magistratum*? 2. *Judiciorum* bestehe? 3. wer zu denen *Consulatio* von gemeiner Stadt bestes angehenden sachen gezogen werde, und zu solchen was zu reden habe". Ebenso wie bei der Diskussion über die Souveränität im Staatswesen kam man zu dem Schluß, daß alle drei Rechte bei der durch Gilden und Gemeinde vertretenen Bürgerschaft lägen und daher in Goslar eine demokratische Regierungsform herrsche.⁶⁵⁸

Bürgermeister und Rat dagegen behaupteten, daß "*keine democratia jemals in Goslar fundiret noch eingeführet ist*". Als Beleg wies man zunächst darauf hin, daß die Gildemitglieder nur einen geringen Teil der Goslarer Bürgerschaft ausmachten. Ferner sei zu bedenken, daß nicht einmal alle Gilden, sondern nur die ersten fünf dazu berechtigt seien, Ratsmitglieder zu stellen. Die Mitglieder der drei anderen Gilden und die Gemeinde hätten kein Recht zur Ratswahl. "*Welcher mensch kan doch nun woll ... daraus arguiren, saß solches ein popularisch oder democratisch institutum seyn solle?*"⁶⁵⁹

Gilden und Gemeinde räumten zwar ein, daß drei Gilden in Goslar nicht das Recht hätten, Ratsherren zu bestellen. Sie seien jedoch am Stadtre Regiment ebenso beteiligt wie die anderen Mitglieder der Gemeinde, da sie Vertreter in den gemeinen Rat entsenden würden. Hierdurch hätten sie neben den bereits hiermit verbundenen Mitspracherechten die Chance, "*zu denen fürnehmsten Ämtern*"

⁶⁵⁷ A 9971 (6): Quadruplik der Freunde von Gilden und Gemeinde. Juni 1677.

⁶⁵⁸ A 9971 (4): Duplik von Gilden und Gemeinde. Januar 1676.

berufen zu werden. In Goslar gebe es *"eine vera Democratica, obschon ein und der andre würcklich zu diesem od. jenem Obrigkeitlichem Amt nicht gelanget, sondern es ist gnug, daß er dessen fähig, und dazu gelangen könne"*.⁶⁶⁰

Zudem wies man darauf hin, daß nach Urteil der Staatsrechtslehrer *"nicht allein dasjenige eine Democratie sey, wann ohne unterscheid jedermann, auch von denen gemeinsten leuthen und tagelöhnern zu der Regierung einer Statt waß zu sagen, oder zu reden hat, sondern auch wann nur diejenigen zu der Regierung einer Statt zugelassen werden und dahin gelangen können, die ein gewisses wiewol geringes geld /: maßen alhier von denen geschicht, die die gilden gewinnen und lösen und sich dadurch fähig machen, daß sie in den Rahtstuel kommen können :/ geben und auffbringen können"*.⁶⁶¹ Der Schritt von diesen Ausführungen zu dem im 19. Jahrhundert eingeführten Zensuswahlrecht erscheint nicht mehr groß.

Syndikus Klein war dagegen der Meinung, daß die Einführung einer Demokratie den eigenen Interessen der Gilden zuwider sei, *"dann soll allhier eine democratia seyn, ... so müsten nicht nur etzliche Gilden, und etwan die fünff ersten allein auß ihren Mittel Ratsherren zu erwehlen Macht haben, sondern die Wahl müste von der ganzen Bürgerschaft geschehen, unnd die Persohnen nicht aus dieser oder jener Gilde, sondern aus der Gemeine genommen werden"*⁶⁶²

Nach seinen Vorstellungen zeichnete sich eine Demokratie dadurch aus, daß in ihr *"sola aequalitas arithmetica attendiret werden"* müsse.⁶⁶³ Das moderne Prinzip *"one man - one vote"* war also in Goslar im 17. Jahrhundert zumindest denkbar, wenn es auch mit der

⁶⁵⁹ A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat. Dezember 1676.

⁶⁶⁰ A 9971 (4): Duplik von Gilden und Gemeine. Januar 1676.

⁶⁶¹ A 9971 (3): Schutzschrift (Apologia) von Gilden und Gemeine vom 29. Juli 1674.

⁶⁶² B 965 (2): Schutzschrift von Bürgermeister und Rat der Stadt Goslar an die Bürgerschaft. 1679.

⁶⁶³ A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat. Dezember 1676.

zeitgenössischen Auffassung von Demokratie kaum übereinstimmte und von Klein eher als Schreckensvision benutzt wurde.

Er formulierte, daß die Erfahrung gezeigt habe, daß solche Staatswesen dem Untergang geweiht seien. Sollte ein demokratisches Regiment in Goslar eingeführt werden, so würde die *"gantze stadt uff dem lande eine böse nachrede bekommen undt gleichsam infam werden"*. Dann würde sich aus Furcht vor dem Übermut des Pöbels kein ehrlicher Mensch mehr in Goslar niederlassen wollen. Wenn in der Stadt *"dergleichen pöbelregiment eingeführet were, undt, was ad suggestiones eines oder anderen demagogis undt schreiberß der große hauffe begehren könne"*, bewilligt werden müsse, wäre Goslar in kurzer Zeit ruiniert.⁶⁶⁴ Nach Ansicht der Vertreter der Bürgerschaft bewies Klein mit seinen dahingehenden Ausführungen lediglich seine Unwissenheit; gegen die Einführung eine solchen *"anarchia oder ochlocratia"*⁶⁶⁵ sprachen sich natürlich auch Gilden und Gemeinde aus.

Während Gilden und Gemeinde zum Beweis ihrer Auffassungen vom Stadtregiment neben den Ausführungen der zeitgenössischen Staatsrechtlern vor allem das in Goslar übliche Wahlverfahren und die Ämterbestellung anführten, nahm in der Argumentation von Bürgermeister und Rat die historische Herleitung des Stadtregiments breiten Raum ein. Zwar wiesen auch die Vertreter der Bürgerschaft darauf hin, daß Gilden und Gemeinde von *"uralten Zeiten"* her Mitwirkungsrechte im Stadtregiment hätten.⁶⁶⁶ Syndikus Klein bemühte sich dagegen, den von ihm behaupteten aristokratischen Status der Stadt aus der mittelalterlichen Reichs- und Stadtgeschichte zu beweisen.

Dieses Vorgehen kann auf den Einfluß Hermann Conrings zurückgeführt werden. Für Conring war die Historie ein Mittel zur Verfeinerung politischer Theorie und Erkenntnis; er betrachtete

⁶⁶⁴ A 9971 (7): Letzte Eingaben von Bürgermeister und Rat. undatiert, nach Juni 1677.

⁶⁶⁵ A 9971 (4): Duplik von Gilden und Gemeinde. Januar 1676.

sie als juristisch-empirisches Arsenal. Dabei benutzte er das instrumentalisierte historische Argument vor allem zum Nachweis der Eigenständigkeit des Reichs gegenüber dem Papst und Italien. Ferner lieferte ihm die Geschichte Material für die im Umfeld des Dreißigjährigen Krieges entstandene Diskussion über die Rechte des Kaisers und der Reichsstände.⁶⁶⁷

Die aus den Folgen des Dreißigjährigen Krieges herrührende innere und äußere Ungewißheit ließen ihn nach überzeugenden Kriterien für die innerweltliche Ordnung suchen, die den möglichst gleichgewichtigen öffentlichen Zustand des Reiches, eigentlich aber aller Staaten zu sichern vermochten. Dabei hatte die Historie selbst für ihn immer nur illustrativen oder beispielhaften Charakter und keinen eigenen Aussagewert.⁶⁶⁸

Conrings Beispiel könnte den Syndikus Goslars dazu ermutigt haben, die Stadtgeschichte in seinen Einlassungen an den Reichshofrat als Argumentationssteinbruch zu instrumentalisieren. Klein führte aus, daß *"Teütschland /: so in alten zeiten testib. Caesare et Tacito, keine resp. communis, sondern in plures distinctas civitates et Reip. distinguiret"* gewesen sei und erst *"durch den Glorwürdigen Kaiser Carolum M. in ein corpus gebracht worden"* sei. Zu dieser Zeit habe es keine freien Städte gegeben, sondern diese seien *"alle sub absoluta potestate acditione Impp."* gewesen. Später sei den nunmehr freien Reichsstädten die *"libertät von den Kaysern ertheilet"* worden. Für Goslar sei bekannt, *"daß der Hoch Löbl. Kayser Friedericus 1. sonst Barbarossa genannt alß derselbe ... in expeditionem Assiaticam sich begeben wollen, zuvor undt zwar im Jahr Christi 1187 aus sonderbahrer gnade undt liebe dieser stadt die libertät undt immedietät ertheilet, und denen Sexviri das gantze regiment übergeben habe."* Diese vom Kaiser eingesetzten Sechsmannen seien der Ursprung des Goslarer Rates. Damals habe es weder Gilden noch Gemeinde gegeben. Seit seiner Entstehung sei der

⁶⁶⁶ A 9971 (2): Antwort von Gilden und Gemeinde auf das kaiserliche Mandat von 1674. 1675.

⁶⁶⁷ Vgl. oben Kapitel 4.2.

Magistrat "*nicht ambulatorius, sondern perpetuus gewesen*"; die Sechsmannen hätten stets auf Lebenszeit amtiert, was ein sicheres Zeichen für eine aristokratische Verfassung sei.

Auch später, als die Kaiser nicht mehr in Goslar Hof gehalten und "*endlich die gilden geordnet worden*", hätten diese noch immer keine Mitwirkungsrechte erlangt; wann dies schließlich geschehen sei, sei ungewiß, da hierfür "*in den alten uhrkunden biß zum anfang seculi 14 kein einzig vestigium⁶⁶⁹ zu finden*" sei. Allgemein sei aber bekannt, daß zur Zeit Ludwigs des Bayern⁶⁷⁰ in den Städten "*allerhand instituta democratica ... eingeführt worden*" seien. Mancherorts hätten gar "*die gilden bei der allgemeinen initio Sec. 14 entstandene Seditio violento causo ... das regiment an sich gerissen*". In Goslar sei ihnen dies aber nicht gelungen.

Bei der Beurteilung der Regimentsform in den Städten müsse man sich aber an die Ursprünge halten und nicht nur das beachten, "*was ietzo einen neuerlichen schein hat*". Angesichts der Tatsache, daß die demokratischen Veränderungen der Stadtverfassung auch nach Kleins eigenwilliger Periodisierung bereits 350 Jahre zurücklagen, ist dies eine erstaunliche Feststellung.

Beim Tod eines der Sechsmannen hätten diese von Anfang an das Gremium durch Kooptation ergänzt; zunächst hätten "*die also genandte montanis ac Sylvam*" das Präsentationsrecht innegehabt. Diese seien nicht etwa, wie vom Gegner behauptet, "*gemeine berg- und waldleüte gewesen*". Vielmehr seien es "*nahmhaffte vornehme leüthe*" gewesen", die von den Sechsmannen als Verwalter über der Stadt vom Kaiser geschenkten Harzwälder eingesetzt worden waren, nachdem "*ao. 1235 Imp. Friedericus 2. die decimas metallicas sampt deren dependentien /: so von dem bey der stadt befindlichen bergwerken dem königl. Fisco sampt, alß ein regal zugehörig*

⁶⁶⁸ Hammerstein, Historie, 1983, insbes. S. 223 - 236.

⁶⁶⁹ Kennzeichen, Spur.

⁶⁷⁰ Ludwigs regierte 1314 - 1347.

gewesen :/ *damaligem Duci Brunsvicensi Ottoni geschencket*".

Dessen Nachkommen hätten diese Rechte den Sechsmannen verkauft.

Zwischenzeitlich sei der Bergbau zum Erliegen gekommen und keine Verwaltung mehr nötig gewesen. Seit dieser Zeit werde das Präsentationsrecht durch die aus der Goslarer Bürgerschaft genommenen Sechsmannen wahrgenommen. Das Kooptationsrecht sei jedoch bis heute bei den Sechsmannen verblieben. Dieses müsse auch vom Gegner "*pro instituto Aristocratico*" anerkannt werden, weil weder der übrige Rat noch Gilden und Gemeinde hierbei Mitspracherechte hätten.

Zudem würden in das Gremium der Sechsmannen nur die "*weisesten, erfahrensten und ehrbarsten*" Bürger zugelassen; die Achtmannen seien verpflichtet, hierfür "*virtuosos*" vorzuschlagen, bei denen allein "*prudentia politica*" zu finden sei. Daß sich hierunter auch Händler und Handwerker befänden, spräche nicht gegen den aristokratischen Status der Stadt.

Wichtig ist die zutreffende Aussage Kleins, daß die Sechsmannen wesentlich mehr Einfluß als die übrigen Ratsherren hatten, da sich aus ihnen der die alltäglichen Stadtgeschäfte abwickelnde Enge Rat konstituierte.⁶⁷¹

Gilden und Gemeinde betonten dagegen, selbst wenn bei der Wahl der Sechsmannen ein "*institutum Aristocraticum mit unterliefe*", bliebe Goslar dennoch eine Demokratie, da, wie oben angeführt, alle anderen Verfassungsbestimmungen demokratisch sein. Tatsächlich aber sei die Position der Sechsmann nicht dazu geeignet, für Goslar das Bestehen einer Aristokratie zu beweisen. Die Sechsmann hätten nicht die freie Wahl ihrer Mitglieder, sondern müßten unter den Kandidaten wählen, die ihnen die Achtmannen aus dem Rat oder der Gemeinde präsentierten.

⁶⁷¹ A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat. Dezember 1676. Zum Aufbau des Goslarer Rates vgl. oben, Einleitung.

Zudem bestritten Gilden und Gemeine die von Klein hervorgehobenen besonderen Qualifikationen der Sechsmannen, die eine Aristokratie in Goslar rechtfertigen sollten. Daß die zu solchen Ämtern erwählten Personen ehrlich und von gutem Lebenswandel sein müßten, sei eine Tatsache, "*worauf man auch in democratia siehet*".

Diejenigen, die "*Summam reip. in vera Aristocratia haben, solten virtutibus intellectualibus und moralibus, fürnehmlich aber prudentia instructi sein, wie zwar von denen optimatibus in Aristocratia, nicht aber von Uhrmachern, beckern, schustern, cramern, brauern und dergleichen leuthen, aus welchen die Goßlarische Sechsmannen, wie notoria, bestehen*", zu erwarten sei. In wirklichen Aristokratien werde "*kein nobilis, der nicht aus einem Rathsfähigem geschlechte ist, zugeschweigen ein handtwercker ... zugelassen*".⁶⁷²

Die historische Argumentation von Bürgermeister und Rat gehe zudem völlig in die Leere. Daß Goslar bereits von Friedrich I. die Reichsfreiheit erhalten und dieser das Stadtrecht den Sechsmannen übertragen habe, sei durch die Privilegien widerlegt; *der Syndikus habe sich dabei "fast umb ein paar hundert jahr verrechnet"*.⁶⁷³

Tatsächlich erwarb die Stadt Goslar 1290 die Reichsvogtei sowie 1340 das Heerschildrecht und damit die formelle Bestätigung der Reichsunmittelbarkeit. Zunächst war das Stadtrecht durch die hier ansässigen Adelsgeschlechter und den höheren Klerus ausgeübt worden; bereits 1290 hatten sich aber die Gilden eine Teilnahme am Rat der Stadt erstritten;⁶⁷⁴ spätestens seit der berühmten Kaiserurkunde von 1290⁶⁷⁵ ist somit auch das Bestehen von Gilden

⁶⁷² A 9971 (6): Quadruplik der Freunde von Gilden und Gemeine. Juni 1677.

⁶⁷³ A 9971 (6): Quadruplik der Freunde von Gilden und Gemeine. Juni 1677.

⁶⁷⁴ Zum Verfassungskonflikt von 1290 vgl. Frölich, Straßennamen, 1949, S. 31.

⁶⁷⁵ Vgl. oben Kapitel 3.1, 3.2, 3.3; Urkundenbuch Goslar, Bd. 2, Nr. 382.

nachzuweisen. Die Grundlage des Goslarer Stadtrechts bildete die der Stadt 1219 auf dem letzten in Goslar abgehaltenen Reichstag verliehenen Privilegien.⁶⁷⁶

Die "*Sechsmannen des Rammelsberges*" traten urkundlich erstmals als Vorstand der Montanen und Silvanen im Bergrecht des 14. Jahrhunderts auf. Die Sechsmannen hatten die Berghoheit inne: sie waren im Besitz von Berggericht und Zehnt. Zwischen ihnen und dem Rat bestanden bereits damals enge Verbindungen.⁶⁷⁷ Eine eventuelle Personalunion zwischen den Sechsmannen und den Goslarer Ratsgeschlechtern läßt sich jedoch urkundlich ebensowenig nachweisen⁶⁷⁸ wie Kleins These, daß die Sechsmannen vom Kaiser mit der Ausübung der Stadtherrschaft betraut worden wären. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts lösten sich die Korporationen der Montanen und Silvanen auf, die Sechsmannen wurden ein Ausschuß des Rates.⁶⁷⁹

Gilden und Gemeine argumentierten, zwar seien keine Urkunden darüber zu finden, daß der Kaiser "*dem populo das imperium der Stadt*" aufgetragen habe, aber es wurde bereits im 13. Jahrhundert "*dere Gilden in alten documentis eher, als der Sechsmannen ... gedacht*".⁶⁸⁰ Als "*die löbl. kaysere denen Städten ihre freyheit gegönnet, haben sie ihnen auch die libertät gegeben, ihre regiments form anzustellen, wie sie solches ihren Stadten gutt und nützlich zu seyn befinden würden*". Daher "*haben die Städte ihre regiments formen von alten zeiten selbst angerichtet*".⁶⁸¹

Selbst in dem - unwahrscheinlichen - Fall, daß die Sechsmannen ursprünglich "*von römischen kaysern fundirt*" sein, "*so ist doch bekandt, ... daß die regimenter ihren veränderungen unterworffen*

⁶⁷⁶ Neuere zusammenfassende Darstellung der Stadtgeschichte bei Dreves, Armenwesen, S. 37 - 83. Allgemein zur Entstehung der Reichsstädte vgl. Dickerhoff, Reflexionen, 1987.

⁶⁷⁷ Schmidt, Fremdkapital, 1970, S. 22 f.

⁶⁷⁸ Ebenda, S. 25.

⁶⁷⁹ Ebenda, S. 31

⁶⁸⁰ A 9971 (6): Quadruplik der Freunde von Gilden und Gemeine. Juni 1677.

sein."⁶⁸² Daher sei *"die frag nicht ist was dazumahl, sondern was von weiland Rudolphi I hochloblichsten Andenckens Zeiten her, nun etliche hundert Jahr für ein status und forma regiminis, in hoc societate civili gewesen, und noch sey"*.⁶⁸³

Hiermit befanden sich Gilden und Gemeine in Übereinstimmung mit der zeitgenössischen Reichspublizistik. Bei der Etablierung der politischen Wissenschaften⁶⁸⁴ stellte sich bald die Frage, auf welcher Quellengrundlage das öffentliche Recht behandelt werden sollte. Ab 1600 setzte sich die Meinung durch, daß genuin öffentlich-rechtliche Quellen hierfür benutzt werden müßten, und zwar die deutschen Reichsverfassungen.⁶⁸⁵ Johannes Limnaeus formulierte 1629 die oft zitierte Zusammenfassung, bei *"Entscheidungen über unseren heutigen Zustand ... komme es auf den heutigen Zustand, nicht auf einen längst vergangenen oder künftigen an. Denn zwischen heute und damals ist ein großer Unterschied"*.⁶⁸⁶

⁶⁸¹ A 9971 (6): Quadruplik der Freunde von Gilden und Gemeine. Juni 1677.

⁶⁸² A 9971 (6): Quadruplik der Freunde von Gilden und Gemeine. Juni 1677.

⁶⁸³ Aktenex A 9971 (4): Duplik von Gilden und Gemeine. Januar 1676.

⁶⁸⁴ Vgl. oben, Einleitung.

⁶⁸⁵ Stolleis, Reichspublizistik, 1988, S. 146.

⁶⁸⁶ Ebenda, S. 152.

4.4 Zusammenfassung: Gelehrtenstreit oder Kampf um bürgerliche Freiheit und Gleichheit?

Die vorausgegangene Untersuchung hat gezeigt, daß sich die Auseinandersetzungen zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft in Goslar wie in anderen Reichsstädten im 17. Jahrhundert von den spätmittelalterlichen Zunftkämpfen und Bürgeroppositionen durch eine neue Qualität in der Argumentation unterschieden.⁶⁸⁷ In Goslar schlug sich die von den Universitäten vermittelte Gelehrtensamkeit in umfangreichen staatsrechtlichen Ausführungen sowohl in den Einlassungen der Prozeßgegner vor den Reichsgerichten als auch - in moderierter Form - in den von den Kontrahenten an die Bürgerschaft gerichteten Streitschriften nieder.

Sowohl für Heinrich Christian Koch als Wortführer von Gilden und Gemeinde als auch für Syndikus Johann Philip Klein als Sprecher von Bürgermeister und Rat bot der Verfassungskonflikt die Chance zu beweisen, wer in der Stadt der besser ausgebildete Politikwissenschaftler war. Nach den Helmstedter Matrikeln hatten die wichtigen am Konflikt beteiligten Personen an der Universität in Helmstedt studiert: Johann Philip Klein immatrikulierte sich dort 1639, Heinrich Christian Koch 1646. Auch Levin Georg Oppermann, der Wortführer der oppositionellen Ratsfraktion, wurde 1638 in Helmstedt eingeschrieben. Seit 1632 lehrte dort Hermann Conring politische Wissenschaften.

Somit wurde in Goslar mit den Einlassungen der Konfliktparteien der universitäre Disput zwischen dem für den Absolutismus prägenden Aristotelismus und dem liberalen Naturrecht weitergeführt. Syndikus Klein war ein Anhänger Conrings und kann somit zu den Aristotelikern gerechnet werden; Koch, der Berater von Gilden und Gemeinde, bekannte sich dagegen zu Althusius' Lehre. Damit hatte er sich auf die zunächst im Streit der Gelehrten

⁶⁸⁷ Vgl. Endres, Stadt, 1985, S. 98.

unterlegene Seite geschlagen; die von Althusius vertetene Auffassung, daß nur der repräsentative Ständestaat und eine durch Vertrag begründete Herrschaft legitim sei, entsprach nicht der ideologischen und verfassungsrechtlichen Struktur des Reiches. Vielmehr setzte sich in der politischen Theorie des 17. Jahrhunderts die Konzeption des Aristotelismus durch, wonach das Kriterium für die Legitimität einer Regierung vor allem ihre Funktionalität sei.⁶⁸⁸ Damit einher ging auch die Verwandlung der Stadträte von einem Instrument genossenschaftlicher Selbstverwaltung hin zu einer sich selbst immer stärker als Obrigkeit definierenden Stadtregierung.

Diese Entwicklung ist in der Forschung bereits ausgiebig gewürdigt worden;⁶⁸⁹ hier sollen daher vor allem die über die staatsrechtlich-Diskussion hinausweisenden Mitbestimmungsideen der Goslarer Bürgeropposition betrachtet werden. Diese erscheinen in Anbetracht der Zeitumstände erstaunlich modern: erst im 18. Jahrhundert konnte sich die bereits bei Althusius angelegte Vorstellung von der beim Volke verbleibenden Souveränität und der Begründung jeglicher Herrschaft durch einen Vertrag durchsetzen. Jean-Jacques Rousseau hat dieser Idee mit seinem Werk über den "*Contrat social*" von 1762 zum Durchbruch verholfen. Er stellte fest, daß jede legitime Regierung republikanisch sei, weil "*das Wesen des politischen Körpers auf der Übereinkunft von Gehorsam und Freiheit beruht und die Wörter Untertan und Souverän identische Wechselbegriffe sind.*"⁶⁹⁰ Diese Auffassung bestimmt bis heute grundlegende Elemente der politischen Wissenschaften.⁶⁹¹

Syndikus Klein kommentierte den gelehrten Wettstreit in seiner drastischen Art, in dem er berichtete, der Gegner rühme sich, "*in politicis alles besser zu wissen*" und die Wissenschaft "*gleichsamb*

⁶⁸⁸ Dreitzel, *Absolutismus*, 1992, S. 34.

⁶⁸⁹ Vgl. z. B. Hauptmeyer, *Isny*, 1976, zusammenfassend S. 350 - 351.

⁶⁹⁰ Rousseau, *Schriften* Bd. 1, 1977, S. 427 f.

⁶⁹¹ Mager, *Republik*, 1984, S. 574.

gefressen zu haben".⁶⁹² Tatsächlich aber sei in den Einlassungen von Gilden und Gemeinde, die er als *"weitleüffige geschmiere"* bezeichnete, *"große künste undt subtilitäten nicht enthalten"*.⁶⁹³

Auf die herabsetzende Bemerkung Kleins, der Berater von Gilden und Gemeinde habe die einschlägigen staatsrechtlichen Schriften zwar möglicherweise gelesen, keinesfalls aber richtig verstanden, antwortete Koch, daß er darüber nur lachen könne. Er habe *"ohne eiteln ruhm, dergleichen sachen eher studiret und verstanden, ehe der viceSyndicus mit seinem handlanger gewust, was jus naturae recht wehre"*.⁶⁹⁴ Koch meinte, der Syndikus könne *"in politicis nicht woll erfahren sein"*⁶⁹⁵; wenn er sich über staatsrechtliche Fragen äußere, so rede er *"davon als der blinde von der farbe"*⁶⁹⁶.

Insbesondere präsentierte sich Koch als intimer Kenner der Lehre Hermann Conrings, auf den sich Klein als Vertreter der Obrigkeit gern bezog, wenn er die Kontroll- und Mitspracherechte von Gilden und Gemeinde abstritt.⁶⁹⁷ Koch führte aus: *"Was in H. Conrings seinem opere rerum publ. enthalten, hat diesseitiger Advocatus, weil es H. Conring vor diesem in Collegiis privatius gelesen, und also excipiret worden, gewust, ehe solches in den druck kommen"*.⁶⁹⁸ Überhaupt sei die Obrigkeit in Goslar erst durch die Schriften Kochs dazu gezwungen worden, sich mit dieser Materie zu befassen, *"worauff sie woll ihr lebtage nicht gedacht hetden, wenn sie nicht durch diesseitige schriftten darzu veranlasset, und dadurch wehren genöttiget worden"*.⁶⁹⁹

⁶⁹² A 9971 (7): Letzte Eingaben von Bürgermeister und Rat. undatiert, nach Juni 1677.

⁶⁹³ A 9971 (7): Letzte Eingaben von Bürgermeister und Rat. undatiert, nach Juni 1677.

⁶⁹⁴ A 9971 (6): Quadruplik der Freunde von Gilden und Gemeinde. Juni 1677.

⁶⁹⁵ A 9976 (9): Erneuter Gütetermin November 1675 – Oktober 1676.

⁶⁹⁶ A 9971 (6): Quadruplik der Freunde von Gilden und Gemeinde. Juni 1677.

⁶⁹⁷ Vgl. oben Kapitel 4.2.

⁶⁹⁸ A 9971 (6): Quadruplik der Freunde von Gilden und Gemeinde. Juni 1677.

⁶⁹⁹ A 9971 (6): Quadruplik der Freunde von Gilden und Gemeinde. Juni 1677.

Diese Schlußfolgerung drängt sich tatsächlich auf, wenn man Stil und Qualität der Argumentation von Bürgermeister und Rat mit der von Gilden und Gemeinde vergleicht. Bei den von Barth untersuchten städtischen Auseinandersetzungen des Spätmittelalters waren stets die Patrizier der Bürgeropposition argumentativ weit überlegen gewesen;⁷⁰⁰ in dem hier betrachteten Verfassungskonflikt in Goslar dagegen waren die Wortführer von Gilden und Gemeinde besser dazu in der Lage, ihre Interessen durch die Ausbreitung ihres breiten politischen Wissens zu untermauern, als es dem Syndikus Klein als Vertreter der Obrigkeit gelang.

Jedoch hatte auch die politische Klugheit der Berater von Gilden und Gemeinde ihre Grenzen. Zwar unterwarfen sie sich in ihren Einlassungen an die Reichsgerichte ebenso geschickt der kaiserlichen Macht wie Syndikus Klein. Unklug war jedoch, daß man sich bei der Begründung der Forderungen der Bürgerschaft gerade auf Althusius berief. Die Position der Bürgeropposition wurde dadurch geschwächt, daß man sich hier auf einen Politikwissenschaftler bezog, der in kaiserliche Ungnade gefallen war: Schon Althusius' Vorstellungen von der beim Volk verbleibenden Souveränität und dem Widerstandsrecht der gewählten Volksvertreter machten ihn für die Reichsbehörden suspekt. Vor allem aber lief seine Lehre, daß Stände und Monarch zusammen den Staat repräsentierten, den Interessen der kaiserlichen Politik entgegen.⁷⁰¹ Daher wurde er von den Aristotelikern Conring und Arnisaeus erbittert bekämpft.⁷⁰² Im Resultat führte dies zu einer Diskriminierung der Person und der wissenschaftlichen Arbeiten Althusius', die bis zu seiner Wiederentdeckung im späten 19. Jahrhundert anhielt.⁷⁰³

⁷⁰⁰ Barth, *Argumentation*, 1974, insbes. S. 349 f.

⁷⁰¹ Dreitzel, *Absolutismus*, 1992, S. 29 f.; Stolleis, *Reichspublizistik*, 1988, S. 106 f.

⁷⁰² Maier, *Lehre*, 1962, S. 77.

⁷⁰³ Dreitzel, *Absolutismus*, 1992, S. 29 f.; Stolleis, *Reichspublizistik*, 1988, S. 106 f. Zur Bewertung der Staatstheoretiker: Bodin wurde schon 1633 von Gabriel Naudé zum maßgebenden erklärt; Aristoteles zum einzigen

Ob sich die Wortführer von Gilden und Gemeinde in schlichter Unkenntnis seiner Unbeliebtheit auch vor den Reichsgerichten zu der Lehre Althusius' bekannten oder ob es sich dabei um eine mit Vorbedacht geäußerte Stellungnahme im zeitgenössischen Widerstreit der Staatsrechtslehrer handelte, kann nach der vorliegenden Überlieferung nicht entschieden werden.

Die akademische Debatte war für die Vertreter der Bürgeropposition kein Selbstzweck; vielmehr benutzte man die zeitgenössische Staatstheorie als Argumentationshilfe, um die tatsächliche Mitwirkung am Stadtre Regiment zu erringen. Den Wortführern von Gilden und Gemeinde erschien die Demokratie – verstanden als die aktive Teilnahme der Bürgergemeinde am Stadtre Regiment durch Wahl, Kontrolle und Mitsprache⁷⁰⁴ – als die ihrem Gemeinwesen am besten zuträgliche Regimentsform. Die Festschreibung einer demokratischen Verfassungsform war somit für die Vertreter der Bürgeropposition in der Stadt Goslar nur ein Mittel zur Erreichung des Ziels, nicht das Ziel selbst.⁷⁰⁵ Die Bürgerschaft strebte nach tatsächlicher, nicht nach "dekorativ-formaler" Mitwirkung.⁷⁰⁶ Bei dem Streit um die Form der Herrschaft ging es nicht primär um die Klärung abstrakter Begriffe; vielmehr stritt man sich um die institutionelle Sicherung des gemeinen Nutzens:⁷⁰⁷

Wenn Gilden und Gemeinde in Goslar bereits bei der Absetzung des Ratsherrn Henning Georg Ulm auf die in der Stadt vorherrschende demokratische Regierungsform verwiesen,⁷⁰⁸ war damit für sie zunächst einmal der Anspruch verbunden, unliebsam gewordene Ratspersonen aus dem Stadtre Regiment entfernen zu können. Doch dabei blieb man nicht stehen. Gilden und Gemeinde stellten fest, "daß nun

Staatstheoretiker der Antike; Althusius wurde übergangen. Oestreich, Geist, 1969, S. 78 f.

⁷⁰⁴ Zum Demokratieverständnis von Bürgeropposition und Obrigkeit vgl. oben Kapitel 4.3.

⁷⁰⁵ Vgl. Schreiner, Meier, Stadtre Regiment und Bürgerfreiheit, 1994, S. 17.

⁷⁰⁶ Vgl. Hildebrandt, Rat contra Bürgerschaft, 1974, S. 237.

⁷⁰⁷ Vgl. Schreiner, Meier, Stadtre Regiment und Bürgerfreiheit, 1994, S. 17.

⁷⁰⁸ Vgl. oben Kapitel 2.1 und 4.1.

dieser status Republ. in keiner andren als Democratischen form begriffen, auch keine andere admitiren oder ertragen könne".⁷⁰⁹ Man forderte, "den Alten Goßlarischen Democratischen Regiments-stand und deßen fundamenta, worunter die gute Stadt iederzeit floriret" habe, wieder zu neuem Leben zu erwecken.⁷¹⁰

Gilden und Gemeine wiesen darauf hin, "daß das die beste forma reipublica sey, bey welcher sich eine Stadt wol und in gutem weßen befindet." Man stellte fest, daß "die Stadt Goßlar bey solcher democratischen regiments form etliche hundert jahr, bis auf diese zeit, da der Vice-Syndicus solche streitig machen und endern wollen, sich wol befunden". Daher sei die Demokratie auch die für die Stadt am besten geeignete Regierungsform. Das früher in den Städten üblich gewesene aristokratische Regime sei diesen "mehr schädlich als vortränglich gewesen"; aus diesem Grunde sei es auch "fast durch gehendts geendert worden."⁷¹¹

Damit gaben die Vertreter der Bürgerschaft ihrer Überzeugung Ausdruck, daß die mittelalterliche Blütephase Goslars im wesentlichen der damals noch strikt befolgten demokratischen Regimentsform - in dem oben skizzierten Verständnis - zu verdanken gewesen wäre. Die Verantwortung für die krisenhafte Entwicklung schob man in der ersten Phase des Verfassungskonfliktes auf die Korruptheit und die Dominanzbestrebungen des ehemaligen Kämmerers; im weiteren Verlauf dehnte sich die Kritik jedoch auf das eigenmächtige Handeln der gesamte Obrigkeit aus. Mit der Verteidigung bzw. Wiederherstellung der alten Ordnung verband man die Hoffnung, die aktuelle schwierige Situation der Stadt zu überwinden.

Daß dies der Gesamtheit der Bürgerschaft besser gelingen könne als den wenigen bisher die Politik der Stadt bestimmenden

⁷⁰⁹ B 6010 (13) Protest der Gilden gegen das Protokoll vom 4. - 6. Juli 1666. 19. Juli 1666.

⁷¹⁰ NdsHStA Hann. 27 Hildesheim Nr. 2952, Qu. 9. Exzeption von Gilden und Gemeine. Pr. 3. Juni 1668.

⁷¹¹ A 9971 (6): Quadruplik der Freunde von Gilden und Gemeine. Juni 1677.

Einzelpersonen, begründete man zudem mit den von Althusius vorgebrachten Argumenten für die Beteiligung der zum Staatsverband gehörenden Mitglieder bei der politischen Entscheidungsfindung: "*obschon singuli cives tali virtute imperandi nicht begabt seyn können, so seyn sie es doch collective*".⁷¹²

Neben dieser eher theoretischen Überlegung verwiesen Gilden und Gemeinde auf die Erfahrungen, die die Gildegenossen bei der Wahrnehmung ihrer Interessen innerhalb der berufsständischen Vereinigungen machen konnten. Dort werde jeglicher Mißbrauch in der Amtsführung unmöglich gemacht, indem "*die beaydigte Vorsteher derer Gilden alle Jahr geändert werden, und andere denen succediren*". Jeder Amtsinhaber sei sich der Tatsache bewußt, daß er seine Position nur auf Zeit innehabe und die Nachfolger seine Entscheidungen bald wieder rückgängig machen konnten. So sei man von vornherein um den Konsens des größten Teils der Mitgliedschaft bemüht. Ohnehin dürfe "*niemandts von denen gildebrüderer oder der gemeine sich unterstehen ... in publicis etwas fürzunehmen, er habe denn consens und vollmacht von denen andern gilden und gildengenossen, und der gemeine*". Etwaige Streitfragen würden durch Mehrheitsbeschluß entschieden.⁷¹³

Solche heutzutage als "*basisdemokratisch*" bezeichneten plebiszitären Elemente wollten Gilden und Gemeinde auch im Stadtrecht einführen. In dem 1672 von Heinrich Christian Koch vorgelegten Stadtrechtsentwurf wurde vorgeschlagen, nach dem Beispiel der alljährlich neu zu wählenden Vorsteher von Gilden und Gemeinde auch jedes Jahr über die Ratsherren neu abzustimmen. Zudem sah der Entwurf vor, daß bei allen wichtigen das Stadtrecht betreffenden Angelegenheiten die Ratschläge von beiden Räten sowie von Gilden und Gemeinde eingeholt werden müsse. Würde bei diesen Beratungen keine Einigung erzielt werden, so solle die Meinung den

⁷¹² A 9971 (6): Quadruplik der Freunde von Gilden und Gemeinde. Juni 1677. Vgl. oben Kapitel 4.2.

⁷¹³ A 9971 (2): Exzeption von Gilden und Gemeinde. 1675.

Ausschlag geben, der *"der meiste theil der Bürgerschaftt beypflichte"*.⁷¹⁴

Sinn und Zweck der Einführung bzw. Restituierung solcher demokratischer Verfahrensweisen war es nach den Ausführungen der Opposition, die Freiheit und Gleichheit der Stadtbürger zu erhalten. Bereits im Fall Ulm hatte man darauf hingewiesen, die Goslarer Verfassung beruhe *"auff einer durch gehenden libertät und Aequalität alß unbewegliche seulen"*. Jegliches Vormachtstreiben einzelner Personen oder Personengruppen zerstöre die Grundlagen der Regimentsordnung und führe dazu, daß die Stadt *"nicht floriren noch glücklich sein"* könne.⁷¹⁵ Aus diesem Grunde sollte durch das 1672 vorgelegte neue Stadtrecht auch die Vormachtstellung der Worthgilde beseitigt werden. Ihre Mitglieder waren die wohlhabenden Goslarer Bürger, die das hohe Gildegewinnungsgeld aufbringen konnten. Ihre Bevorzugung im Stadtregiment führe dazu, daß die Bürger, *"die nicht reich, ... zurück gesetzt undt unterdrücket werden, so hiesiger status nicht leiden kan"*.⁷¹⁶

Der Anspruch von Bürgermeister und Rat auf die *"superiorität"* in der Stadt wurde von Gilden und Gemeine als Gefahr für das Gemeinwohl empfunden. Man beklagte, daß Syndikus Klein mit seinen historisch-politischen Ausführungen danach strebte, aus dem Rat *"ein separatu corpus a populo"* zu machen und damit *"die übrige gemeine von der superioritet gäntzlich ausschliessen"* wollte. Kleins Ziel sei es, in Goslar *"eine gänzliche inaequalitet einführen, und also die libertet unterdrücken"* zu wollen. Die staatsrechtlichen Ausführungen Kochs als Berater von Gilden und Gemeine hätten lediglich den Zweck, *"mit fundamenti Politicis darzuthun, daß die Superioritet nicht bey dem Rath, als einem à populo separato corpore, sondern ... bey dem populo, id est,*

⁷¹⁴ A 9976 (6): Übergabe des ersten Teils des Entwurfs des neuen Stadtrechts. 1672. Vgl. oben Kapitel 3.1.2.

⁷¹⁵ B 6010 (07) Bericht der Gilden. 6. September 1666. Vgl. oben Kapitel 2.2.3.

⁷¹⁶ A 9976 (7): Güteverhandlungen. Juni - August 1674. Vgl. oben Kapitel 3.1.4.1.

gilden und gemeine" läge. Auf diese Weise wolle man den Bürgern der Stadt die "*libertet und aequalitet*" erhalten.⁷¹⁷

Für Bürgermeister und Rat dagegen war schon der Begriff der "*städtischen Freiheit*" nur denkbar im Zusammenhang mit dem Erhalt der Reichsfreiheit der Stadt Goslar.⁷¹⁸ Die Forderung von Gilden und Gemeine nach der Gleichheit aller Stadtbürger wurde von Syndikus Klein als Bedrohung von Ruhe und Ordnung in der Stadt empfunden, da hierdurch die Autorität der Stadtregierung untergraben werde. Da den "*gemeinen bürgern das aequalitätßliedt continue ... vorgesungen*" werde, würden sich selbst die Häuslinge Rechte anmaßen, die ihnen niemals zugestanden hätten. Klein führte folglich die Mißstände in der Stadt vor allem auf die aufrührerischen Forderungen der Vertreter von Gilden und Gemeine zurück.⁷¹⁹

Ohnehin sahen sich die Wortführer von Gilden und Gemeine immer wieder mit dem Vorwurf konfrontiert, ihre Aktionen dienten nicht dem gemeinen Besten, sondern ihrem eigenen Vorteil. So versuchte Syndikus Klein, der von Gilden und Gemeine geübten Kritik an seiner Person und an der gesamten Stadtregierung dadurch die Spitze zu nehmen, daß er behauptete, die Oppositionellen wollten selbst gern die Regierung in der Stadt übernehmen. Er führte aus, daß Gilden und Gemeine mit dem Hinweis, es wären in Goslar Bürger vorhanden, die die Regierungsgeschäfte besser als die jetzige Obrigkeit zu führen in der Lage wären, offensichtlich ihre eigenen Wortführer meinten. Nur um sich selbst die Posten in der Stadtregierung anzueignen, hätten sie den Konflikt geschürt. Er gab zu bedenken:

"Aber wenn man die reine Warheit davon sagen soll, so seyndt sie leüte von keinem verstande oder erfahrungheit, keine viri boni noch cives boni, was dagegen an geschickten ehrbahren leüten in der

⁷¹⁷ A 9971 (4): Duplik von Gilden und Gemeine. Januar 1676.

⁷¹⁸ Vgl. oben Kapitel 4.2.

⁷¹⁹ A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat, 1676. Vgl. oben Kapitel 3.2.

Stadt verhanden /: davon es nicht ermangelt, weill sonderlich sinder geendigten Teütschen Kriege an gute education undt erlernung nützlicher künste ein mehrers alß vorhero, hat gewendet werden können:/ dieselbe seynd mitt dem statu gern zufrieden, und moviren keine turbas". Gilden und Gemeine bestanden jedoch darauf, daß der Syndikus das Eindringen gut ausgebildeter Goslarer Bürger in den Engen Rat verhindern wolle, um seine Machtstellung im Rat nicht zu gefährden.⁷²⁰

Klein behauptete ferner, daß es Koch als Berater von Gilden und Gemeine offensichtlich auf die Stellung des Stadtsyndikus abgesehen habe. Koch wies diese Vermutung mit Empörung von sich: er habe es *"gotd lob nicht nöthig"*, sich um eine Anstellung bei der Stadt zu bemühen.⁷²¹ Viel lieber bliebe er *"bey seinem einsamen und stillen privat-leben"*. Wenn er Gilden und Gemeine berate, so geschehe dies *"mehr zur lust und übung, alß viel damit zu gewinnen"*. Dabei lebe er vielleicht *"geruhiger und mit beßerm gewißen alß der viceSyndicus bey seinem dienst, bey welchem er so viel seuffzen der bürgerschaft auff sich ladet."*⁷²²

Tatsächlich übernahm Heinrich Christian Koch nach dem Kurtzrockschen Vergleich und dem Tod Johann Philip Kleins im Jahre 1682 die Position des Goslarer Stadtsyndikus. Daß er in seiner Tätigkeit als Berater von Gilden und Gemeine zwölf Jahre lang auf dieses Ziel hingearbeitet haben könnte, erscheint jedoch eher zweifelhaft. Vielmehr kann man davon ausgehen, daß die Einbindung des Wortführers der Bürgeropposition in die Verantwortung für das Staatswesen als probates Mittel zu Pazifizierung der Bürgerschaft genutzt wurde. Denn es sind für die Amtszeit Kochs keine weiteren Konflikte zwischen Bürgermeister und Rat und Gilden und Gemeine überliefert.

⁷²⁰ A 9971 (5): Triplik von Bürgermeister und Rat. Dezember 1676; vgl. oben Kapitel 3.2.2 und 3.2.3.

⁷²¹ A 9971 (6): Quadruplik der Freunde von Gilden und Gemeine. Juni 1677.

⁷²² A 9971 (4): Duplik von Gilden und Gemeine. Januar 1676.

Als Koch 1691 starb, brach in Goslar der durch die Vermittlung des kaiserlichen Kommissars nur oberflächlich geschlichtete Verfassungskonflikt wieder neu aus. Gilden und Gemeinde bestanden auf ihrer Mitwirkung bei der Einsetzung des neuen Syndikus, was Bürgermeister und Rat nicht zugestehen wollten.⁷²³ Langwierige neue Prozesse vor den Reichsgerichten waren die Folge.

⁷²³ B 910 (3): Streitigkeiten bei der Einsetzung eines neuen Stadtsyndikus nach dem Tode Kochs. 1691.

5 **Ergebnisse**

Die vorliegende Studie hat sich zum Ziel gesetzt, **lokalgeschichtlich** einen Abschnitt der bisher von der Geschichtsschreibung weitgehend vernachlässigten frühneuzeitlichen Epoche der Stadt Goslar zu erforschen. Ferner wurde mit der Schilderung des Ablaufs des Verfassungskonfliktes in einer frühneuzeitlichen Reichsstadt ein Beitrag zur **Konfliktforschung**, insbesondere zur aktuellen Republikanismus-Debatte, geleistet. Die damit einhergehende Untersuchung der Bedeutung der zeitgenössischen Staatsrechtsdiskussion für die Argumentation und das Selbstverständnis der streitenden Parteien in Goslar warf zudem ein Schlaglicht auf die **Rezeptionsgeschichte** der sich in der frühen Neuzeit entwickelnden **politischen Wissenschaften**.⁷²⁴

Auf der **lokalgeschichtlichen** Ebene konnte die Vorgeschichte des 1682 durch die Vermittlung des kaiserlichen Kommissars Theobald Freiherr von Kurtzrock zustande gekommenen und nach ihm benannten Vergleichs zwischen Bürgermeister und Rat und den Goslarer Gilden erhellt werden. Bei der Schilderung der Ereignisse und Diskussionen wurde klar, daß die mit der frühneuzeitlichen Epoche der Reichsstädte gemeinhin verbundenen Vorstellungen von "**Erstarrung**" und "**Verknöcherung**" für Goslar und den betrachteten Zeitraum jedenfalls nicht zutreffen.

Das innenpolitische Leben der Stadt war im Gegenteil äußerst lebendig:⁷²⁵ Gilden und Gemeinde stritten mit Bürgermeister und Rat heftig um die beste Art, die Stadt zu regieren. Friedeburgs These, daß die Ansprüche der Bürgeropposition nach einer Beteiligung der Gemeinde am Stadtregiment lediglich aus dem Körperschaftsrecht stammten und nicht auf grundsätzliche Überlegungen zur besten politischen Verfassung zurückzuführen wären,⁷²⁶ muß für Goslar abgelehnt werden.

⁷²⁴ Vgl. oben Kapitel 1.

⁷²⁵ Vgl. Hildebrandt, Rat contra Bürgerschaft, 1974, S. 225.

⁷²⁶ Friedeburg, "Kommunalismus", 1994, S. 70.

Ziel der Bürgeropposition war es, die bürgerliche Freiheit und Gleichheit in der Stadt gegen die obrigkeitlichen Tendenzen der amtierenden Stadtregierung zu verteidigen. Damit verbunden war die Hoffnung, daß eine "**demokratische**" Obrigkeit mit den aktuellen außenpolitischen und wirtschaftlichen Problemen Goslars besser als die bisherigen Amtsinhaber fertigwerden könnte.

Rudolf Vierhaus hat angesichts der Vielschichtigkeit der frühneuzeitlichen Übergangsprozesse den Historikern angeraten, einzusehen "**wie fern, wie fremd die 'frühe Neuzeit' vom Ende des 20. Jahrhunderts her erscheint, wengleich sie Tendenzen aufweist, die zu unserer Gegenwart hinführen**".⁷²⁷ Bei der Analyse und Bewertung des zwischen 1666 und 1682 das Regiment der Reichsstadt Goslar erschütternden Verfassungskonfliktes galt es dagegen vor allem, sich nicht durch die erstaunlich vertraut und modern anmutende Begrifflichkeit der Kontrahenten irreführen zu lassen und damit die Irrtümer der Geschichtsschreiber des 19. Jahrhunderts zu wiederholen. Diese unterstützten die Bestrebungen ihrer liberalen Zeitgenossen nach bürgerlicher Selbstbestimmung und städtischer Selbstverwaltung durch den Rekurs auf die mittelalterliche Stadtfreiheit und verhalfen dem Stadtrecht und der Stadtverfassung des Mittelalters zu einer bis in die fünfziger Jahren unseres Jahrhunderts wirkungsmächtigen begrifflichen Überhöhung.⁷²⁸

Ähnliche Tendenzen gilt es bei der Interpretation frühneuzeitlicher Verfassungskonflikte zu vermeiden. Die aktuelle Debatte über die Bedeutung der in der Staatslehre der Antike begründeten Tradition des "**klassischen Republikanismus**" für den modernen Liberalismus bildet den Hintergrund für die Bewertung des Goslarer Verfassungskonfliktes.

Wenn Bürgermeister und Rat in Goslar von ihrem Gemeinwesen als einer "**Republic**" sprachen, so verbanden sie damit nicht die heute

⁷²⁷ Vierhaus, *Frühe Neuzeit*, 1992, S. 10.

⁷²⁸ Dilcher, *Res publica*, 1988, S. 7 f.

damit verbundenen Vorstellungen von Volkssouveränität und Demokratie. Vielmehr wurde der aus der römischen Verfassungslehre stammende Begriff während des späten Mittelalters und in der frühen Neuzeit auf unabhängige Herrschaftsorganisationen aller Art bezogen;⁷²⁹ eine Republik konnte sowohl durch einen Monarchen als auch kommunale Bürgerversammlungen und Amtsträger repräsentiert werden. Die bereits in der Antike mit "**respublica**" verbundene normative Konnotation bezog sich auf die ihr zugrundeliegende Vorstellung von einem auf dem Rechtskonsens der Bürger beruhenden, die allgemeine Wohlfahrt anstrebenden, unabhängigen politischen Verband.⁷³⁰ Erst im 18. Jahrhundert setzte sich die Auffassung durch, daß die "**libera republica**" als "**Freistaat**" im Sinne eines Gegenbegriffes zum "**Fürstenstaat**", die ursprünglich nur eine unter mehreren Spielarten der "**respublica**" gewesen war, die bestmögliche politische Ordnung sei.⁷³¹

Gilden und Gemeine in Goslar bezogen sich bereits auf das zuletzt beschriebene Verständnis des Begriffs, indem sie Goslar als eine "**Republ. populari**" oder "**Republ. Democratica**" beschrieben. Damit wiesen sie sich als Vertreter des von Schilling beschriebenen spezifischen "**städtischen Republikanismus**" aus. Dieser begriff sich als Gegenentwurf zu dem in Deutschland und Europa vorherrschenden Staatsmodell der Fürstenstaaten. Er lehnte die Herrschaft Einzelner ab und sah den Magistrat lediglich als Vertreter der Bürgergemeinde an. Die Wortführer des städtischen Republikanismus verlangten, daß alle Grundsatzentscheidungen von der Bürgergemeinde mitgetragen und im Diskurs mit der Bürgerschaft getroffen werden müßten.⁷³²

Der qualitative Unterschied des "**klassischen Republikanismus**" des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit zum modernen Republikanismus seit der französischen Revolution liegt darin, daß

⁷²⁹ Mager, *Respublica*, 1988, S. 67 f.

⁷³⁰ Mager, *Respublica*, 1988, S. 74 f.

⁷³¹ Mager, *Respublica*, 1988, S. 75.

⁷³² Schilling, *städtischer Republikanismus*, 1988, S. 137, 141 f.

die Bürgerbewegungen kein egalitäres Programm vertraten.⁷³³ Wenn Gilden und Gemeine die Wiederherstellung der Demokratie in Goslar forderten, verstanden sie darunter die aktive Teilnahme der Bürgergemeinde am Stadttregiment durch Wahl, Kontrolle und Mitsprache. Dabei legten sie zwar großen Wert auf die Gleichberechtigung aller Bürger; die Vorstellung einer Regierungsteilhabe auch "**von denen gemeinsten leuthen und tagelöhnern**" wiesen sie jedoch ebenso weit von sich wie die Vertreter der Obrigkeit.⁷³⁴

Peter Moraw hat die Frage, ob es eine Verbindung vom mittelalterlichen Stadtbürgertum zum modernen Staatsbürgertum gäbe, verneint: eines seiner Argumente war dabei, es habe in den Städten kaum – wie er formulierte – vertikales und horizontales Verfassungswissen gegeben. Gemeint ist dabei einerseits das Wissen um die historische Genese der städtischen Ordnungen und andererseits die Kenntnis von den Strukturen der Reichsverfassung.⁷³⁵ Für den hier betrachteten Verfassungskonflikt in der Reichsstadt Goslar bestätigt sich diese These Moraws nicht. In den umfangreichen Einlassungen der Konfliktparteien in Goslar, insbesondere den Ausführungen der Wortführer von Gilden und Gemeine, wurde ein breites historisches und politisches Wissen ausgebreitet.

Zur **Rezeptionsgeschichte der politischen Wissenschaften** in der Frühen Neuzeit brachte die vorliegende Untersuchung somit das Ergebnis, wie tief die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Ideen auch in jene Gebiete des Reiches eindringen, die nicht im Mittelpunkt des politischen Interesses, sondern eher in dessen "Windschatten" lagen. Dies war in Goslar vor allem darauf zurückzuführen, daß zumindest die Hauptakteure der Debatten in Helmstedt studiert und daher die Fähigkeiten erworben hatten, die

⁷³³ Schilling, städtischer Republikanismus, 1988, S. 120.

⁷³⁴ A 9971 (3): Schutzschrift (Apologia) von Gilden und Gemeine vom 29. Juli 1674; vgl. oben Kapitel 4.3.

⁷³⁵ Moraw, Verfassungsposition, 1995, S. 127, 130.

aktuelle Staatsrechtsdiskussion zu rezipieren und für ihre Argumentation zu verwenden.

Zwar bezogen sich auch hier die Vertreter von Gilden und Gemeinde auf die im Mittelalter erkämpften Mitwirkungsrechte der Bürgerschaft. Bestimmend für das Selbstverständnis der Bürgeropposition waren jedoch die Lehren der zeitgenössischen Staatsrechtler. Diese wurden genutzt, um die nach den Vorstellungen von Gilden und Gemeinde unabdingbaren Mitwirkungsrechte der Bürgerschaft am Stadtre Regiment durchzusetzen.

Auf dem Gebiet der **Konfliktforschung** konnte durch die vorliegende Untersuchung nachgewiesen werden, wie sehr sich das Prinzip der Verrechtlichung sozialer Konflikte auch im Bereich der innerstädtischen Auseinandersetzungen im 17. Jahrhundert bereits durchgesetzt hatte.⁷³⁶ Zwar kam es im Verlauf der Auseinandersetzung der Gilden mit dem ehemaligen Ratsherrn Henning Georg Ulm auch zu Attentaten; deren Bedeutung sollte jedoch nicht überschätzt werden. Zum eindeutig überwiegenden Teil fanden die Auseinandersetzungen zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft jedoch vor den Reichsgerichten - Reichskammergericht und Reichshofrat - statt.

Dabei befanden sich Bürgermeister und Rat in Goslar gegenüber den Forderungen der Bürgerschaft von Beginn an in der Defensive. Gilden und Gemeinde konnten gegen den Widerstand des Rates die Absetzung des Ratsherrn Henning Georg Ulm erzwingen. Während des gesamten Konfliktes war die Obrigkeit nicht in der Lage, die bedrohlichen Versammlungen auf den Gildehäusern zu verhindern. Auch konnten Bürgermeister und Rat nicht durchsetzen, daß die freigewordenen Ratsstellen durch Personen eingenommen wurden, die auf der Seite der Obrigkeit waren. Vielmehr gelang es den Gilden, ihr Wahlrecht auch während der Regimentskrise frei auszuüben. Während anderenorts die Bürgeropposition versuchte, ihren Forderungen durch den Zug vor die Reichsgerichte Nachdruck zu

⁷³⁶ Vgl. Blickle, Unruhen, 1988, inbes. S. 100 - 102.

verleihen, fühlten sich in Goslar Bürgermeister und Rat dazu veranlaßt, Gilden und Gemeinde durch einen Prozeß beim Reichshofrat von ihren Reformbestrebungen abzubringen.

Das vom Magistrat erhoffte Urteil des Reichshofrats blieb jedoch aus; statt dessen wurde der Streit durch eine kaiserliche Kommission mehr schlecht als recht geschlichtet. In dem 1682 zustande gekommenen Kurtzrockschens Vergleich blieben dann allerdings die Reformbestrebungen von Gilden und Gemeinde weitgehend unberücksichtigt.

Eine Stellungnahme von den kaiserlichen Behörden zu den in Goslar diskutierten verfassungsrechtlichen Streitfragen war ohnehin nicht zu erwarten. Die hier angesprochenen grundsätzlichen Überlegungen ähnelten zu sehr der aktuellen Diskussion über den verfassungsmäßigen Status des Reiches. Hier wie dort stritt man darüber, wem innerhalb eines politischen Gemeinwesens die höchste Gewalt zukommt, auf welchen Rechtsgrund sich ein solcher Anspruch stützen kann und welchen Beschränkungen auch die Träger dieser umfassenden Macht unterworfen sein müssen.

Die politischen Vorstellungen der Stadtbürger mündeten in jenen Strom des politischen Denkens ein, aus dem der frühneuzeitliche und schließlich der moderne Republikanismus hervorgegangen ist.⁷³⁷ Demokratische Strukturen und republikanischer Geist waren keine Erfindungen des 17., 18. und 19. Jahrhunderts in England, Frankreich und Amerika, sondern als "Seitenweg" auch in der deutschen Geschichte vielfach präsent.⁷³⁸ Die Stadtverfassungen waren neben Monarchie und Ständetum eine wichtige Wurzel der europäischen Verfassungsentwicklung.⁷³⁹

Blickle hat in seinem Forschungsüberblick über Bauernunruhen und Bürgerprotest in Mitteleuropa vom Spätmittelalter bis zum Beginn der Neuzeit festgestellt, daß es sich bei den verschiedenen Formen

⁷³⁷ Schilling, städtischer Republikanismus, 1988, S. 139.

⁷³⁸ Blickle, Begriffsverfremdung, 1995, S. 251.

⁷³⁹ Dilcher, Res publica, 1988, S. 8.

von Ungehorsam durchweg um Auseinandersetzungen zwischen Gemeinden und Obrigkeiten handelte. Nach seinen Erkenntnissen beweist die Häufigkeit der Unruhen im Reich, daß die Legitimation der Obrigkeit nicht ipso facto gegeben war, sondern von Generation zu Generation via Konsens neu eingeholt werden mußte.⁷⁴⁰

In Hamburg wurde die Feststellung, daß die höchste Gewalt der Bürgerschaft und dem Rat gemeinsam zukommen, im Haupttrezeß von 1712 grundgesetzlich fixiert.⁷⁴¹ Die kontinuierliche Aufwärtsentwicklung der Stadt wird seit den Arbeiten P. E. Schramms in enger Verbindung mit der erfolgreichen Durchsetzung bürgerlicher Kontrolle des Rates und der Offenheit des Magistrats für das Eindringen neuer Schichten ins Stadtre Regiment gesehen.⁷⁴²

In Goslar wurde jedoch die Chance verspielt, den Verfassungskonflikt durch einen von allen Beteiligten getragenen neuen Konsens über das Stadtre Regiment zu einem wirklichen Ende zu bringen. Dies hatte zur Folge, daß insbesondere im 18. Jahrhundert die Stadtre Regierung trotz der Berufung auf ihr obrigkeitliches Amt und einer Flut von Verordnungen kaum Autorität ausüben konnte.

Auch für die Bewertung des im Mittelpunkt der Untersuchung stehenden Verfassungskonflikts in der Reichsstadt Goslar gilt noch immer Hildebrands Satz: Den **"Gedanken der bürgerlichen Selbstverwaltung und politischen Mitsprache gerade in einer Zeit, die diesem Ideengut nicht sonderlich aufgeschlossen gegenüberstand, vertreten und am Leben gehalten zu haben, darf der bürgerlichen Opposition in den Reichsstädten des 17. und 18. Jahrhunderts sicherlich als Verdienst angerechnet werden."**⁷⁴³ Daß Gilden und Gemeine in Goslar mit ihren Reformvorschlägen letztendlich jedoch scheiterten, lag nicht an der Qualität ihrer Argumente, sondern war durch die zeitgenössische **"politische und**

⁷⁴⁰ Blickle, Bauernunruhen, 1990, S. 600.

⁷⁴¹ Schilling, städtischer Republikanismus, 1988, S. 119.

⁷⁴² Kopitzsch, Hamburg, 1981, S. 181 - 210.

⁷⁴³ Hildebrand, Rat contra Bürgerschaft, 1974, S. 240.

ideologische Offensive der herrschaftlich-territorialstaatlichen Ordnungsprinzipien" begründet.⁷⁴⁴

In den Reichsstädten konnte die Weiterentwicklung des mittelalterlichen genossenschaftlichen Verfassungsmodells hin zu frühneuzeitlich stadtrepublikanischen Formen gelingen⁷⁴⁵, da ihre rechtliche Sonderstellung Freiräume für Sonderentwicklungen bot. Nolte vermutete, daß sich trotz der absolutistischen Durchdringung der Landstädte und des Verfalls der Reichsstädte im 17. und 18. Jahrhundert die grundsätzlichen Strukturformen eines auf Konsens und Konsultation beruhenden bürgerlichen Gemeinwesens behaupten konnten und somit ins 19. Jahrhundert hineinreichten.⁷⁴⁶ Das Augenmerk der Forschung im Kontext der aktuellen Debatte um Kommunalismus und Republikanismus sollte sich auf das Aufspüren solcher demokratie- und mitbestimmungs-orientierten Traditionslinien der deutschen Geschichte richten.

⁷⁴⁴ Schilling, *städtischer Republikanismus*, 1988, S. 137.

⁷⁴⁵ Schilling, *städtischer Republikanismus*, 1988, S. 139.

⁷⁴⁶ Bei Nolte "*kommunistischen Mentalität und Lebensform*" genannt; Nolte, *Bürgerideal*, 1992, S. 642.

6 Quellen- und Literaturverzeichnis

6.1 Quellen

ungedruckte Quellen

Stadtarchiv Goslar

Curr. Reg. X/572-575/4875, 1752, Historische Nachricht und Abhandlung von dem Closter und Stifft Neuwerck und dem darzu gehörigen Aus oder Ohlhoff nebst deßelben angetroffene fatalitaeten, Drangsayhen und andern erlittenen Wiederwärtigkeiten.

Bestand A: Gerichtsakten

A 9971 - A 9976, A 11250 b, A 11262 a, A 11278 e, A 11279 b, A 11394, A 11425, A 11443

Bestand B: Verwaltung der Stadt, Allgemeines, Städtische Ämter

B 884, B 907, B 910, B 923, B 947, B 965, B 1185, B 1198, B 1228, B 1229, B 1231, B 1232, B 1254, B 3905, B 3923, B 5857, B 5908, B 5917, B 5918, B 5919, B 5921, B 5939, B 5981, B 6010 - B 6013, B 6041, B 6047.

B (unverzeichnet) Paket 630 und 631 Ohlhof.

Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hannover

Hann. 27 Hildesheim Nr. 2952: Henning Georg ULM(ER), ehemaliger Ratsverwandter der Stadt Goslar c/a 1. Bürgermeister und Rat der Stadt GOSLAR; 2. Worthalter und Tafelherren der acht alten Gilden sowie namens der Gemeinde die Stadthauptleute, sämptlich zu Goslar weg. Entfernung des Kl. aus dem Rat u. anderen städtischen Ämtern. 1666-1669.

Beverina Bibliothek (Hildesheim)

Handschrift 538, Bd. 2, Fol 310 - 313: Geschichte des Klosters Neuwerk in der Stadt Goslar, nebst einer Sammlung von Urkunden, welche dieses Kloster betreffen, von Ignaz Zeppenfeld

Gedruckte Quellen

Knipschildt, Philip: Tractatus de juribus et privilegiis civitatum imperialium. Ulm 1657.

Pufendorf, Samuel: Die Verfassung des deutschen Reiches. Erstmals erschienen 1667. Ausgabe Stuttgart 1976.

Seckendorff, Veit Ludwig von: Teutscher Fürstenstaat. Erstmals erschienen 1656. Ausgabe Aalen 1972.

Stadtarchiv Goslar

B 965: Streitschriften (Drucke) 1677 - 1765.

B 965: Kurtzrockscher Vergleich, "Kayserlicher Compositions-Recess, welcher zwischen E. Hochweisen Rath, und denen sieben Ehrlichen Gilden allhier in Goßlar, den 16. Martii 1682 errichtet."

Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hannover

Hann. 27 Hildesheim Nr. 2952: Reichskammergerichtsprozeß Ulm gegen Goslar und Cons, 1665 - 1669, # 18.: Pragmatische Sanktion vom 2. Mai 1666.

6.2 Zitierte Literatur

- Asch, Jürgen: Rat und Bürgerschaft in Lübeck 1598 - 1669. Die verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen und ihre sozialen Hintergründe. Lübeck 1961. (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck. 17.)
- Aulinger, Rosemarie: Der Deutsche Reichstag in Spätmittelalter und früher Neuzeit. In: Reichsstädte in Franken. Aufsätze Bd. 1. München 1987. (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur. 15,1.), S. 125 - 143.
- Bader, Karl Siegfried: Die Reichsstädte des schwäbischen Kreises am Ende des alten Reiches. In: Ulm und Oberschwaben 32, 1951, S. 47 - 70.
- Bader, Karl Siegfried: Johann Jacob Moser und die Reichsstädte. In: Esslinger Studien 4, 1958, S. 43 - 60.
- Bader, Karl Siegfried: Über Sinn und Ziel reichsstädtischer Geschichte. In: Esslinger Studien 1, 1956, S. 9 - 14.
- Bader, Karl Siegfried: Die oberdeutsche Reichsstadt im alten Reich. In: Esslinger Studien 11, 1965, S. 23 - 42.
- Barth, Reinhard: Argumentation und Selbstverständnis der Bürgeropposition in städtischen Auseinandersetzungen des Spätmittelalters. Lübeck 1403 - 1408, Braunschweig 1374 - 1376, Mainz 1444 - 1446, Köln 1396 - 1400. Köln, Wien 1974. (= Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel im Mittelalter. 3.)
- Batori, Ingrid: Die Reichsstadt Augsburg im 18. Jahrhundert. Verfassung, Finanzen und Reformversuche. Göttingen 1969. (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. 22.)
- Bauer, Hans: Zur Lage des Hansturmes auf dem Goslarer Georgenberg. In: Harz-Zeitschrift 31, 1979, S. 109 - 118.
- Beik, William: Urban Protest im 17th Century France. The Culture of Retribution. Cambridge u.a. 1997.
- Beroldt, Wilhelm: Chronik der Stadt Goslar. Überreicht von dem Bürgerverein Goslar. Magdeburg 1931.
- Blänckner, Reinhard: "Absolutismus" und "frühmoderner Staat". Probleme und Perspektiven der Forschung. In: Rudolf Vierhaus (Hrsg.): Frühe Neuzeit - Frühe Moderne? Forschungen zur Vielschichtigkeit von Übergangsprozessen. Göttingen 1992. (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. 104.) S. 48 - 74.

- Blickle, Peter (Hrsg.): Revolte und Revolution in Europa. München 1975.
- Blickle, Peter: Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus. In: Historische Zeitschrift 242, 1986, S. 529 - 556.
- Blickle, Peter: Kommunalismus und Republikanismus in Oberdeutschland. In: Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit. Hrs. von Helmut G. Koenigsberger. (= Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien. 11.) München 1988, S. 57 - 75.
- Blickle, Peter: Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300 - 1800. München 1988. (= Enzyklopädie deutscher Geschichte. 1.)
- Blickle, Peter: Bauernunruhen und Bürgerprotest in Mitteleuropa 1300 - 1800. Forschungsüberblick und Bibliographie. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 126, 1990, S. 593 - 623.
- Blickle, Peter: Begriffsverfremdung. Über den Umgang mit dem wissenschaftlichen Ordnungsbegriff Kommunalismus. In: Zeitschrift für Historische Forschung 22, 1995, S. 246 - 253.
- Bodin, Jean: Über den Staat. Erstmals erschienen 1583. Ausgabe Stuttgart 1976.
- Bonhoff, Friedrich: Bürgermeister und Ratsherren von Goslar 1640 - 1763. In: Zeitschrift für niedersächsische Familienkunde 22, 1940, S. 71 - 89.
- Borchardt, Karl: Die Ratsverfassung in Rotenburg, Dinkelsbühl, Weißenburg, Windsheim und Schweinfurt. In: Reichsstädte in Franken. Aufsätze Bd. 1. München 1987. (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur. 15,1.) S. 205 - 216.
- Borck, Heinz-Günther: Bürgerschaft und Stadtregierung. Das Beispiel Hildesheim. In: Dilcher, Gerhard (Red.): Res publica. Bürgerschaft in Stadt und Staat. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte am 30./31. März 1987. Berlin 1988. (= Der Staat. Beiheft 8.) S. 95 - 142.
- Bornhardt, Wilhelm: Geschichte des Rammelsberger Bergbaues von seiner Aufnahme bis zur Neuzeit. Berlin 1931 (= Archiv für Lagerstättenforschung. 52.)
- Borst, Otto: Zur Verfassung und Staatlichkeit oberdeutscher Reichsstädte am Ende des alten Reiches. In: Esslinger Studien. Jahrbuch für Geschichte der Oberdeutschen Reichsstädte 10, 1964, S. 107 - 110 und 144 - 156.

- Borst, Otto: Historische Stadtforschung 1980 - 1990. Ein Literaturbericht. In: Die alte Stadt. Vierteljahreszeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 18, 1991, S. 198 - 211.
- Bosbach, Franz (Hrsg.): Feindbilder. Die Darstellung des Gegners in der politischen Publizistik des Mittelalters und in der Neuzeit. Köln u.a. 1992. (= Bayreuther Historische Kolloquien. 6.)
- Brandes, Elisabeth: Städtische Bedienstete in Goslar der frühen Neuzeit. Unveröff. Magisterarbeit Göttingen 1991.
- Brinkmann, Hans: Das Brauwesen der kaiserlich Freien Reichsstadt Goslar. Goslar 1925. (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar. 3.)
- Brökelschen, Else: 750 Jahre Neuwerk. Wandlungen eines Benediktinerinnenklosters. Goslar 1936.
- Brunner, Otto: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. 6. Aufl. Darmstadt 1973.
- Brunner, Otto: Souveränitätsproblem und Sozialstruktur in den deutschen Reichsstädten der Frühen Neuzeit. In: Ders.: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte. Göttingen ²1980. S. 294 - 321. (Erstmals erschienen in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 50, 1963, S. 327 - 360.)
- Crusius, F. Eduard: Geschichte der vormals Kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar am Harze. (Fotomechanischer Nachdruck der Ausgabe Osterode 1842.) Hannover 1978.
- Czok, Karl: Zu den städtischen Volksbewegungen in deutschen Territorialstaaten vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. In: Wilhelm Rausch (Hrsg.): Die Städte Mitteleuropas im 17. und 18. Jahrhundert. Linz 1981. (= Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas. 5.) S. 21 - 42.
- Dickerhof, Harald: "Unser und des riches stat". Historisch-terminologische Reflexionen über die "Reichsstadt". In: Reichsstädte in Franken. Aufsätze Bd. 1. München 1987. (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur. 15,1.), S. 28 - 43.
- Diestelkamp, Bernhard: Rechtsfälle aus dem Alten Reich. Denkwürdige Prozesse vor dem Reichskammergericht. München 1995.
- Dilcher, Gerhard (Red.): Res publica. Bürgerschaft in Stadt und Staat. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte am 30./31. März 1987. Berlin 1988. (= Der Staat. Beiheft 8.)

- Dinges, Martin: Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte. Eine Semantik im Übergang des Ancien Régime zur Moderne. In: Zeitschrift für Historische Forschung 4, 1989, S. 409 - 440.
- Doebner, R(ichard): Statistische Nachrichten über den Zustand Goslars aus den Jahren 1802 und 1803. In: Zeitschrift des Harzvereins 33, 1900, S. 429 - 446.
- Dreitzel, Horst: Absolutismus und ständische Verfassung in Deutschland. Ein Beitrag zur Kontinuität und Diskontinuität der politischen Theorie in der frühen Neuzeit. Mainz 1992. (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte. Beihefte. 24.)
- Dreitzel, Horst: Protestantischer Aristotelismus und absoluter Staat. Die "Politica" des Henning Arnisaeus (ca. 1575 - 1636). Wiesbaden 1970. (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte. 55.)
- Dreitzel, Horst: Hermann Conring und die politische Wissenschaft seiner Zeit. In: Michael Stolleis (Hrsg.): Hermann Conring (1606 - 1681). Beiträge zu Leben und Werk. Berlin 1983. (= Historische Forschungen. 23.) S. 135 - 172.
- Dreves, Hannelore: Das Armenwesen der Stadt Goslar. Eine Einzeluntersuchung zur städtischen Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert. Goslar 1992. (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar. 40.)
- Duchhardt, Heinz: Absolutismus. Abschied von einem Epochenbegriff? In: Historische Zeitschrift 258, 1994, S. 113 - 122.
- Ebeling, Hans-Heinrich: "Appellieren, Supplizieren und Brotbetteln steht jedermann frei." Reichskammergerichtsprozesse aus dem westlichen Niedersachsen. Untersuchungen zu Streitgegenstand, Prozeßverlauf und Urteilsdurchsetzung. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 64, 1992, S. 89 - 130.
- Ehbrecht, Wilfried (Hrsg.): Städtische Führungsgruppen und Gemeinde in der werdenden Neuzeit. Köln, Wien 1980. (= Städteforschung. A: Darstellungen. 9.)
- Ehbrecht, Wilfried u.a.: Neue Veröffentlichungen zur vergleichenden historischen Städteforschung. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 128, 1992, S. 387 - 853.
- Eitel, Peter: Die oberschwäbischen Reichsstädte im Zeitalter der Zunftherrschaft. Untersuchungen zu ihrer politischen und sozialen Struktur unter besonderer Berücksichtigung der Städte Lindau, Memmingen, Ravensburg und Überlingen.

Stuttgart 1970. (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde. 8.)

- Endres, Rudolf: Die Stadt, der primäre Lebenszusammenhang der bürgerlichen Gesellschaft. In: W. Brückner, P. Blickle, D. Bremer (Hrsg.): Literatur und Volk im 17. Jahrhundert. Probleme populärer Kultur in Deutschland. 2 Bde. Wiesbaden 1985. Bd. 1, S. 89 - 109.
- Endres, Rudolf: Die soziale Problematik in den kleineren Reichsstädten. In: Reichsstädte in Franken. Aufsätze Bd. 2. München 1987. (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur. 15,2.), S. 70 - 83.
- Engeli, Christian; Matzerath, Horst (Hrsg.): Moderne Stadtgeschichtsforschung in Europa, USA und Japan. Ein Handbuch. Stuttgart u.a. 1989. (= Schriften des Deutschen Instituts für Urbanistik. 78.)
- Engemann, Herbert: Die Goslarer Gilden im 15. und 16. Jahrhundert. Goslar 1956. (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar. 16.)
- Ennen, Edith: Mitteleuropäische Städte im 17. und 18. Jahrhundert. In: Wilhelm Rausch (Hrsg.): Die Städte Mitteleuropas im 17. und 18. Jahrhundert. Linz 1981. (= Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas. 5.) S. 1 - 20.
- Friedeburg, Robert von: "Kommunalismus" und "Republikanismus" in der frühen Neuzeit? Überlegungen zur politischen Mobilisierung sozial differenzierter ländlicher Gemeinden unter agrar- und sozialhistorischen Blickwinkel. In: Zeitschrift für Historische Forschung 21, 1994, S. 65 - 91.
- Frölich, Karl: Zur Ratsverfassung von Goslar im Mittelalter. In: Hansische Geschichtsblätter 21, 1915, S. 1 - 98.
- Frölich, Karl: Verfassung und Verwaltung der Stadt Goslar im späteren Mittelalter. Goslar 1921. (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar. 1.)
- Frölich, Karl: Die Verfassungsentwicklung von Goslar im Mittelalter. In: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, 47, 1927, S. 287 - 486. Auch erschienen als Sonderdruck Weimar 1927.
- Frölich, Karl: Die Goslarer Straßennamen. Ein Beitrag zur städtischen Verfassungstopographie des Mittelalters und zur vergleichenden Straßennamenforschung. Gießen 1949 (= Gießener Beiträge zur deutschen Philologie. 90.)
- Fürnrohr, Walter: Reichsstädte und immerwährender Reichstag. In: Reichsstädte in Franken. Aufsätze Bd. 1. München 1987.

(= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur. 15,1.), S. 125 - 143.

- Fürstenwerth, Ludwig: Die Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten zur Zeit Karls V. Diss. phil Göttingen 1893.
- Gasse, Wilhelm: Die "gute alte Stadt" und ihre Pastoren. Goslar 1988. (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar. 38.)
- Geertz, Clifford: Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme. Frankfurt am Main 1983.
- Gerteis, Klaus: Die deutschen Städte in der frühen Neuzeit. Zur Vorgeschichte der "bürgerlichen Welt". Darmstadt 1986.
- Gerteis, Klaus: Frühneuzeitliche Stadtrevolten im sozialen und institutionellen Bedingungsrahmen. In: Wilhelm Rausch (Hrsg.): Die Städte Mitteleuropas im 17. und 18. Jahrhundert, Teil 1. Linz 1981. (= Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas. 5.) S. 43 - 58.
- Gotthard, Axel: Von Herrn und Bürgern. Auseinandersetzungen in der Reichsstadt Überlingen 1791 - 1796. Friedrichshafen 1984. (= Geschichte am See. 23.)
- Gschließer, Oswald von: Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806. Wien 1942. (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte des ehemaligen Österreich. 33.)
- Hammerstein, Notker: Die Historie bei Conring. In: Michael Stolleis (Hrsg.): Hermann Conring (1606 - 1681). Beiträge zu Leben und Werk. Berlin 1983. (= Historische Forschungen. 23.) S. 217 - 236.
- Hauptmeyer, Carl-Hans: Verfassung und Herrschaft in Isny. Untersuchungen zur reichsstädtischen Rechts-, Verfassungs- und Sozialgeschichte, vornehmlich in der frühen Neuzeit. Göppingen 1976. (= Göppinger Akademische Beiträge. 97.)
- Hauptmeyer, Carl-Hans: Souveränität, Partizipation und absolutistischer Kleinstaat. Die Grafschaft Schaumburg (- Lippe) als Beispiel. Hildesheim 1980. (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. 91.)
- Hauptmeyer, Carl-Hans (Hrsg.): Aspekte der Geschichte Goslars vom 17. bis zum 19. Jahrhundert. Ergebnisse eines Seminars mit Studierenden der Universität Hannover. Goslar 1991.
- Hecker, Hans-Joachim: Die Reichsstädte und die beiden obersten Reichsgerichte. In: Reichsstädte in Franken. Aufsätze Bd.

1. München 1987. (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur. 15,1.) S. 169 - 182.
- Hesse, Walter: Der Haushalt der freien Reichsstadt Goslar im 17. Jahrhundert "1600 - 1682". Goslar 1935. (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar. 7.)
- Hillebrand, Werner: Einführung in die Geschichte und Bestände des Stadtarchives Goslar. Goslar 1979. (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar. 33.)
- Hildebrandt, Reinhard: Rat contra Bürgerschaft. Die Verfassungskonflikte in den Reichsstädten des 17. und 18. Jahrhunderts. In: Die alte Stadt 1, 1974, S. 221 - 241.
- Hölscher, U.: Beiträge zur Geschichte von Goslar. In: Zeitschrift des Harzvereins 28, 1895, S. 641 - 660, 29, 1896, S. 16 - 80.
- Hölscher, Uvo: Geschichte der Reformation in Goslar. Nach dem Berichte der Akten im städtischen Archive dargestellt. Hannover, Leipzig 1902 (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. 7.).
- Jörn, Erhard und Jörn, Rudolf: Das Meisterlied von Goslar. Der Beitrag einer vermeintlichen Fälschung zur Aufhellung des Dunkels in der mittelalterlichen Geschichte Goslars und des Harzer Bergbaus. Bde. 1: 775 - 1125). Hildesheim 1992.
- Kelichhaus, Stephan: Studien zum Armenwesen in Goslar. 14. - 18. Jahrhundert. (Masch. Schr. Examensarbeit) Göttingen 1989.
- Koch; Rainer: Grundlagen bürgerlicher Herrschaft. Verfassungs- und sozialgeschichtliche Studien zur bürgerlichen Gesellschaft in Frankfurt am Main. 1612 - 1866. Wiesbaden 1983. (= Frankfurter Historische Abhandlungen. 27.)
- Koenigsberger, Helmut G.; Müller-Luckner, Elisabeth (Hrsg.): Republiken und Republikanismus in der frühen Neuzeit. München 1988. (= Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien. 11.)
- Kopitzsch, Franklin: Hamburg zwischen Haupttrezeß <1712> und Franzosenzeit. Bemerkungen zur Verfassung, Verwaltung und Sozialstruktur. In: Wilhelm Rausch (Hrs.): Die Städte Mitteleuropas im 17. und 18. Jahrhundert. Linz 1981. (= Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas. 5.) S. 181 - 210.
- Kreutzberger, Eberhard: Das Gewerberecht der Reichsstadt Goslar im 18. Jahrhundert und der Reichsschluß von 1731. Goslar 1959. (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar. 18.)

- Kruse, Horst: Die Herkunfts- und Heiratskreise der Magistratsmitglieder der Altstadt Hannover im 18. Jahrhundert. Norm und Wirklichkeit. In: Hannoversche Geschichtsblätter N.F. 49, 1995, S. 115 - 167.
- Ksoll, Margit: Die Steuern der Reichsstädte. In: Reichsstädte in Franken. Aufsätze Bd. 2. München 1987.
(= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur. 15,2.), S. 22 - 32.
- Kunisch, Johannes: Herman Conrings mächtepolitisches Weltbild. In: Michael Stolleis: Herman Conring (1606 - 1681). Beiträge zu Leben und Werk. Berlin 1983. (= Historische Forschungen. 23.) S. 237 - 254.
- Kunisch, Johannes: Absolutismus. Europäische Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zur Krise des Ancien Régime. Göttingen 1986.
- Mager, Wolfgang: Republik. In: Otto Brunner, Werner Conze, Reinhard Koselleck (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Stuttgart 1984, Bd. 5, S. 549 - 651.
- Mager, Wolfgang: Respublica und Bürger. Überlegungen zur Begründung frühneuzeitlicher Verfassungsordnungen. [Vortrag mit Diskussion.] In: Dilcher, Gerhard (Red.): Res publica. Bürgerschaft in Stadt und Staat. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte am 30./31. März 1987. Berlin 1988. (= Der Staat. Beiheft 8.) S. 67 - 94.
- Maier, Hans: Die Lehre der Politik an den deutschen Universitäten, vornehmlich vom 16. bis 18. Jahrhundert. In: Dieter Oberndörfer (Hrsg.): Wissenschaftliche Politik. Eine Einführung in Grundfragen ihrer Tradition und Theorie. Freiburg 1962. (= Freiburger Studien zu Politik und Soziologie.) S. 59 - 116.
- Meier, Christian u.a.: Demokratie. In: Otto Brunner, Werner Conze, Reinhard Koselleck (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Stuttgart 1975, Bd. 2, S. 821 - 899.
- Meier, Paul Jonas: Der Streit Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig- Wolfenbüttel mit der Reichsstadt Goslar um den Rammelsberg. Goslar 1928. (= Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte. 9.)
- Die Matrikel der Universität Helmstedt. Bde. Hildesheim. 1: 1574 - 1636. 1926. 2: 1636 - 1685. 1981. 3: 1685 - 1810. 1979.
(= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. IX: Abteilung 1, Bd. 1 - 3.)

- Moraw, Peter: Zur Verfassungsposition der Freien Städte zwischen König und Reich, besonders im 15. Jahrhundert. In: Ders.: Über König und Reich. Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters. Sigmaringen 1995. S. 127 - 150. Erstmals erschienen in: Der Staat. Beiheft 8, Berlin 1988, S. 11 - 39.
- Morawa, Chistine: Der rechtliche Status der Reichsstädte in den Werken deutscher Staatslehrer. In: Reichsstädte in Franken. Aufsätze Bd. 1. München 1987. (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur. 15,1.), S. 98 - 114
- Moser, Johann Jacob: Reichs-Städtisches Handbuch. 1. Teil. Tübingen 1732
- Moser, Johann Jacob: Des Reichs-Stättischen Hand-Buchs Zweyter Theil. Tübingen 1733.
- Mund, Sebastian Georg Friedrich: Topographisch - statistische Beschreibung der kaiserlich freien Reichsstadt Goslar. Goslar 1800.
- Naujoks, Eberhard: Reichsfreiheit und Wirtschaftsrivalität. Eine Studie zur Auseinandersetzung Esslingens mit Württemberg im 16. Jahrhundert. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 16, 1957, S 279 - 302.
- Naujoks, Eberhard: Stadt und Stadtre Regiment der Reichsstädte. Die Entwicklung der oberdeutschen Reichsstädte seit dem Spätmittelalter. In: Peter Blickle u. a.: Von der Ständeversammlung zum demokratischen Parlament. Die Geschichte der Volksvertretungen im Baden-Württemberg. Stuttgart 1982. S. 103 - 119.
- Neugebauer-Wölk, Monika: Reichsstädtische Reichspolitik nach dem Westfälischen Frieden. In: Zeitschrift für Historische Forschung 17, 1990, S. 27 - 47.
- Nippel, Wilfried: Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früher Neuzeit. Stuttgart 1980.
- Nippel, Wilfried: "Klassischer Republikanismus" in der Zeit der Englischen Revolution. Zur Problematik eines Interpretationsmodells. In: Wolfgang Schuller (Hrsg.): Antike in der Moderne. Konstanz 1985. (= Xenia. 15.), S. 211 - 224.
- Noël, Jean-Francois: Der Reichshofrat und das Verfassungsleben der Reichsstädte zur Zeit Josefs II. In: Esslinger Studien 16, 1970, S. 121 - 131.
- Nolte, Paul: Bürgerideal, Gemeinde und Republik. "Klassischer Republikanismus" im frühen deutschen Liberalismus. In: Historische Zeitschrift 254, 1992, S. 609 - 656.

- Oestreich, Gerhard: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze. Berlin 1969.
- Oestreich, Gerhard: Die Idee des religiösen Bundes und die Lehre vom Staatsvertrag. In: Ders.: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze. Berlin 1969. S. 157 - 178. Erstmals erschienen in: Zur Geschichte und Problematik der Demokratie. Festgabe für Hans Herzfeld. 1958, S. 11 - 32.
- Oestreich, Gerhard: Strukturprobleme der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze. Berlin 1980.
- Piesch, Andreas: Ein Verfassungskonflikt zwischen Rat und Bürgerschaft in Goslar vor Abschluß des Kurtzrockschen Vergleichs 1682. In: Hauptmeyer, Carl-Hans (Hrsg.): Aspekte der Geschichte Goslars vom 17. bis zum 19. Jahrhundert. Ergebnisse eines Seminars mit Studierenden der Universität Hannover, Goslar 1991, S. 10 - 27.
- Pischke, Gudrun (Bearb.): Geschichtlicher Handatlas von Niedersachsen. Neumünster 1989.
- Press, Volker: Die Reichsstadt in der altständischen Gesellschaft. In: Johannes Kunisch (Hrsg.): Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte. (= Zeitschrift für historische Forschung. Beihefte. 3.) Berlin 1987, S. 9 - 42.
- Press, Volker: Die Reichsstädte im Reich der Frühen Neuzeit. In: Reichsstädte in Franken. Aufsätze Bd. 1. München 1987. (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur. 15,1.), S. 9 - 27.
- Querfurth, Hans Jürgen: Die Unterwerfung der Stadt Braunschweig im Jahre 1671. Das Ende der Braunschweiger Stadtfreiheit. Braunschweig 1953. (= Werkstücke aus Museum, Archiv und Bibliothek der Stadt Braunschweig. 16.)
- Raulff, Ulrich (Hrsg.): Mentalitäten-Geschichte. Zur historischen Rekonstruktion geistiger Prozesse. Berlin 1987.
- Reichsstädte in Franken. Bde. Katalog zur Ausstellung. Aufsätze Bd. 1 und 2. München 1987. (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 14, 15,1 und 15,2.)
- Reimann, Michael: Der Goslarer Frieden von 1642. Hildesheim 1979. (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. 90.)
- Reulecke, Jürgen: Moderne Stadtgeschichtsforschung in der Bundesrepublik Deutschland. In: Engeli, Christian; Matzerath, Horst (Hrsg.): Moderne Stadtgeschichtsforschung in Europa, USA und Japan. Ein

- Handbuch. Stuttgart u.a. 1989. (= Schriften des Deutschen Instituts für Urbanistik. 78.) S. 21 - 36 und 247 - 266.
- Römer, Christof: Goslar im Niedersächsischen Reichskreis 1531 - 1797. In: Harz-Zeitschrift 28, 1976, S. 25 - 41.
- Rousseau, Jean-Jacques: Politische Schriften. Bd. 1. Ausgabe Paderborn 1977.
- Scheel, Günter: Herman Conring als historisch-politischer Ratgeber der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg. In: Michael Stolleis (Hrsg.) : Herman Conring (1606 - 1681). Beiträge zu Leben und Werk. Berlin 1983. (= Historische Forschungen. 23.) S. 271 - 301.
- Schilling, Heinz: Gab es im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit in Deutschland einen städtischen "Republikanismus"? Zur politischen Kultur des alteuropäischen Stadtbürgertums. In: Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit. Hrsg. von H.G. Koenigsberger und E. Müller-Luckner. München 1988. (= Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien. 11.) S. 101 - 143.
- Schmidt, Georg: Der Städtetag in der Reichsverfassung. Eine Untersuchung zur korporativen Politik der Freien und Reichsstädte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Wiesbaden, Stuttgart 1984. (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte. 113.) (= Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches. 5.)
- Schmidt, Ursula: Die Bedeutung des Fremdkapitals im Goslarer Bergbau um 1500. Goslar 1970. (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar. 27.).
- Schneidmüller, Bernd: Reichsnähe - Königsferne. Goslar, Braunschweig und das Reich im späten Mittelalter. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 64, 1992, S. 1 - 52.
- Schreiner, Klaus; Meier, Ulrich (Hrsg.): Stadtrecht und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Göttingen 1994. (= Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte. 7.)
- Sellert, Wolfgang: Prozeßgrundlagen und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens. Aalen 1973. (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. N.F. 18.)

- Smend, Rudolf: Das Reichskammergericht. 1: Geschichte und Verfassung. (= Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in der Neuzeit. Bd. 4, Heft 3.) Weimar 1911, Neudruck Aalen 1965.
- Spier, Heinrich: Ein Plan des Goslarer Georgenberges von 1666. In: Harz-Zeitschrift 22/23, 1970/71, S. 182 - 184.
- Stieglitz, Annette von: Landesherr und Stände zwischen Konfrontation und Kooperation. Die Innenpolitik Herzog Johann Friedrichs im Fürstentum Calenberg 1665 - 1679. Hannover 1994. (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. 24: Untersuchungen zur Ständegeschichte Niedersachsens. 7.)
- Stolleis, Michael (Hrsg.): Hermann Conring (1606 - 1681). Beiträge zu Leben und Werk. Berlin 1983. (= Historische Forschungen. 23.)
- Stolleis, Michael: Machiavellismus und Staatsraison: Ein Beitrag zu Conrings politischem Denken. In: Ders. (Hrsg.): Hermann Conring (1606 - 1681). Beiträge zu Leben und Werk. Berlin 1983. (= Historische Forschungen. 23.) S. 173 - 199.
- Stolleis, Michael (Hrsg.): Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert. Reichspublizistik, Politik, Naturrecht. 2. erw. Aufl. Frankfurt am Main 1987.
- Stolleis, Michael: Veit Ludwig von Seckendorff. In: Ders. (Hrsg.): Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert. Reichspublizistik, Politik, Naturrecht. 2. erw. Aufl. Frankfurt am Main 1987. S. 148 - 171.
- Stolleis, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. 1: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600 - 1800. München 1988.
- Stolleis, Michael: Staat und Staatsraison in der frühen Neuzeit. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts. Frankfurt am Main 1990.
- Stolleis, Michael (Hrsg.): Recht, Verfassung und Verwaltung in der frühneuzeitlichen Stadt. Köln, Wien 1991. (= Städteforschung. A: Darstellungen. 31.)
- Tappe, Ralf: Zur Armen- und Waisenpflege der Stadt Goslar im 18. und 19. Jahrhundert. In: Niedersächsisches Jahrbuch 59, 1987, S. 281 - 298.
- Tappen, Theda: Das Namenbuch der Wortgilde in Goslar 1612 - 1742. In: Zeitschrift für niedersächsische Familienkunde 16, 1934, S. 99 - 109.

- Titz-Matuszak, Ingeborg: "Starcke Weibes-Personen". Geschichte der Goslarer Frauen vom Mittelalter bis 1800. Bde. 1: Arbeits- und Lebensbedingungen. Hildesheim u.a. 1994. (= Goslarer Fundus. Veröffentlichungen des Stadtarchivs. 1.)
- Vierhaus, Rudolf (Hrsg.): Frühe Neuzeit - Frühe Moderne? Forschungen zur Vielschichtigkeit von Übergangsprozessen. Göttingen 1992. (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. 104.)
- Vierhaus, Rudolf (Hrsg.): Vom Nutzen und Nachteil des Begriffs "Frühe Neuzeit". Fragen und Thesen. In: Ders. (Hrsg.): Frühe Neuzeit - Frühe Moderne? Forschungen zur Vielschichtigkeit von Übergangsprozessen. Göttingen 1992. (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. 104.) S. 13 - 25.
- Wagner, Günter: Dinkelsbühl contra Dinkelsbühl. Innere reichsstädtische Konflikte zwischen dem Westfälischen Frieden und dem Reichsdeputationshauptschluß. In: Reichsstädte in Franken. Aufsätze Bd. 1. München 1987. (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur. 15,1.), S. 328 - 337.
- Werner, Wolfram: Goslar am Ende seiner reichsstädtischen Freiheit unter besonderer Berücksichtigung der Reformen von J.G. Siemens. Goslar 1967. (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar. 23.)
- Willoweit, Dietmar: Kaiser, Reich und Reichsstände bei Hermann Conring. In: Michael Stolleis (Hrsg.): Hermann Conring (1606 - 1681). Beiträge zu Leben und Werk. Berlin 1983. (= Historische Forschungen. 23.) S. 321 - 334.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich an Eides statt, daß ich die vorliegende Arbeit selbständig verfaßt und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sowie diese Arbeit nicht schon als Prüfungsarbeit verwendet habe.

Hannover, 16. Juni 1997

Lebenslauf
von
Angelika Kroker

- geboren: 29. Januar 1955 in Hannover
- Eltern: Alfred Kroker, Lokbetriebsinspektor, und seine Ehefrau
Brunhilde, geborene Tschöpe
- Schulen: 1961 - 1966 Volksschule Bonifatiusplatz
1966 - 1971 Realschule Werner von Siemens
- Berufsausbildung: 1971 - 1974 bei der Firma Scharnow-Reisen GmbH KG zum
Bürokaufmann
- Weiterbildung: 1974 - 1977 Wirtschaftsgymnasium
Abschluß: allgemeinbildendes Abitur
- Berufstätigkeit: 1977 - 1979 bei der Firma Weatherford Oil Tool GmbH als
Exportsachbearbeiterin
1979 - 1981 bei der Firma Oskar Anders Holzimport als
Importsachbearbeiterin
- Studium: 1982 - 1988 an der Universität Hannover in den Fächern
Geschichte und Germanistik
Abschluß: Magister Artium
- Berufstätigkeit: Januar 1989 - März 1990 als Historikerin beim Stadtarchiv in
Hildesheim
Dezember 1990 - November 1992 als Historikerin beim
Stadtarchiv in Goslar
August 1994 bis Juli 1996 und wieder ab April 1997 bis heute
als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität
Hannover, Historisches Seminar

Hannover, 16. Juni 1997